

Otto Swoboda's
Comtoir-Wissenschaften.

Zweiter Band:
Das Bankgeschäft.

Otto Swoboda's
Comtoir-Wissenschaften.
Zweiter Band.

Das
Bankgeschäft.

Eine praktische Anleitung
für
Bank- und Waarengeschäfte.

Herausgegeben
von
Hans Hauptmann,
Beamter der Deutschen Bank.

Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1892.

ISBN-13: 978-3-642-89805-1
DOI: 10.1007/978-3-642-91662-5

e-ISBN-13: 978-3-642-91662-5

Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1892

Vorwort.

So viel Erfreuliches der Gedanke an sich haben mag, das Werk eines in seinem Fache anerkannten und erfolgreichen Schriftstellers neu zu bearbeiten, — so wenig innere Befriedigung gewährt doch diese Bearbeitung selbst.

Zunächst hat man sich entschlossen, nur die nothwendigen sachlichen Aenderungen vorzunehmen, — das Veraltete auszustossen, das Neuerstandene dafür einzusetzen. Doch je mehr man sich in die zu behandelnde Materie vertieft, desto mehr glaubt man, ein eigenthümliches Anrecht daran zu haben. Beinahe instinctiv gliedert man den gegebenen Stoff nach neuen Gesichtspunkten, durchflieht ihn mit neuen Gedanken und läuft nicht selten Gefahr, seine Pflichten als Bearbeiter über dem Eifer als Autor zu vergessen. Die endliche Rückkehr zu diesen Pflichten kommt einer schmerzlichen Ernüchterung gleich.

Ich bin nach reiflichen Erwägungen zu dem Entschluss gekommen, die verdienstliche Darstellung des Originals so treu wie möglich zu bewahren. Nur suchte ich mich einer genaueren Kürze des Ausdrucks zu befleissigen, wo es mir nöthig schien. Dass ich die einzelnen Kapitel des Buches in eine andere Reihenfolge gebracht habe, die mir innerlich strenger, logischer erscheint, wird man meiner persönlichen Auffassung zugute halten, soweit man damit einverstanden ist.

Einiges, wie zum Beispiel den Abschnitt, der über einfache Geld- und Doppelwährung handelt, habe ich von Grund auf durch neue Worte ersetzt und vielfach Aussprüche von Autoritäten dazu entlehnt, die mir Tiefe und Klarheit in einer für dieses Buch wünschenswerthen Weise zu vereinigen schienen. Zwei Kapitel

VI

des Originals haben in dieser Bearbeitung überhaupt keine Aufnahme gefunden. Es sind dies: „Die Buchführung in Bankgeschäften und die zum Abschlusse derselben nöthigen Manipulationen“ — und „das Kaufmännische Rechnen“. Jenes glaubte ich in den ersten Band dieses Werkes, der in nächster Zeit ebenfalls in neuem Gewande erscheinen soll, verweisen zu müssen, — dieses aber dünkt mich in der hier einzig möglichen elementaren Abhandlung zu unbedeutend und deshalb überflüssig. Soll das kaufmännische Rechnen in wirklich nützlicher Weise dargestellt werden, dann erfordert es allein den Umfang dieses Bandes.

Ich übergebe Otto Swoboda's Werk in dieser vielfach veränderten Gestalt der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, dass es zahlreiche neue Freunde erwerben und innerhalb der Grenzen irdischer Beschränkung zu jener schönen Vollkommenheit gelangen möge, welche sich in den schlichten Worten ausspricht:

„Seinen Zweck erreichen!“

Berlin, im December 1891.

Hans Hauptmann.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Die Börse.	
1. Zweck und Entstehung der Börse.	1
2. Die Berliner Börse	3
3. Die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fonds- Börse	6
4. Usancen der Fonds-Börse zu Berlin	18
5. Die Börsenmakler und die Art und Weise der Ausführung von Geschäften an der Börse	34
II. Das Geldwesen.	
1. Ursprung und Zweck des Geldes	41
2. Die Eigenschaften eines guten Geldes	42
3. Die edeln Metalle in Form von Barren und Münzen	43
4. Die Legirung der Münzen	45
5. Einiges über inländische Münzen und die gebräuchlichsten Münzen des Auslandes	46
6. Der Preis des Metallgeldes im Verhältnis zu anderen Waaren	48
7. Einfache Goldwährung und Doppelwährung.	50
8. Das Papiergeld	52
III. Wechselverkehr.	
1. Ursprung des Wechsels	57
2. Welche Hauptarten von Wechseln unterscheidet man?	58
3. Die wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels	59
4. Die wichtigsten im Wechselverkehr vorkommenden Bezeich- nungen	64
5. Der Protest	69
a) Was versteht man unter einem Protest und welche Arten unterscheidet man bei demselben?	69
b) Wie geschieht die Aufnahme des Protestes und was muss die betreffende Urkunde enthalten?	69
c) Wer ist berechtigt, den Wechsel zur Zahlung vorzu- legen und Protest erheben zu lassen?	72
d) Was bezweckt die Aufnahme des Protestes, und wann muss dieselbe geschehen?	72
e) Wo hat die Aufnahme des Protestes zu erfolgen?	72
f) Bei wem muss Protest erhoben werden, wenn Accep- tant beziehentlich Domiciliat sich in Concurs befindet?	74
g) Welche Nachtheile entstehen aus einer verabsäum- ten rechtzeitigen Protestaufnahme Mangels Zahlung?	74

VIII

Seite

h) Wann und wo müssen alle im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen geschehen?	75
i) Was versteht man unter Contraprotect	76
k) Welche Rechte stehen dem Inhaber eines Mangels Annahme protestirten Wechsels zu?	79
l) Wie ist zu verfahren, wenn der Bezogene am Verfalltag eine Theilzahlung offerirt?	80
m) In welchen Fällen kann der Inhaber eines Wechsels sonst noch Sicherstellung von seinen Vormännern verlangen?	80
n) Welche Rechte stehen dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels zu?	81
6. Auszug aus der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung	82
7. Muster für die Ausstellung der verschiedenen Arten von Wecheln, Indossamenten etc.	92
8. Der Wechselstempel	97
a) Die wesentlichsten Bestimmungen des Deutschen Wechselstempel-Gesetzes	97
b) Der Wechselstempel-Tarif für das Deutsche Reich	103
9. Der Handel in Devisen an der Berliner Fonds-Börse	105
10. Wechselreiterei	108
11. Kellerwechsel	109

IV. Der Effectenverkehr.

1. Die geldwerthen Papiere	111
a) Ueber die geldwerthen Papiere im Allgemeinen, deren Entstehung und die Umstände, welche auf das Fallen und Steigen der Course derselben einen Einfluss haben	111
b) Rentenpapiere	114
c) Loospapiere	126
d) Dividendenpapiere	128
e) Zinscoupons und Dividendenscheine	130
f) Vorsichtsmassregeln für den Effectenverkehr	136
Anhang: Der Courszettel der Berliner Börsenzeitung	139
2. Die im Bankwesen vorkommenden verschiedenen Arten von Geschäften	144
a) Das Commissionsgeschäft	144
b) Das Speculationsgeschäft	148
Cassa-Geschäfte	149
Zeit-Geschäfte	149
Arbitrage-Geschäfte	157
c) Das Loosgeschäft	161
3. Das Prolongiren von auf Zeit gekauften Effecten	163

V. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.

A. Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881	166
I. Actien, Renten und Schuldverschreibungen	166
II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	167
III. Lotterieloose	171
IV. Allgemeine Bestimmungen	172

IX

	Seite
B. Tarif	173
I. Actien, Renten und Schuldverschreibungen	173
II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	174
III. Lotterieloose	175
C. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881	176
D. Allgemeine Anweisungen betreffend einige bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes zu befolgende Grundsätze	177
E. Ergänzung zu B der Tarifnummer 4 des Gesetzes Stempel-Scala	179
VI. Der Conto-Corrent-Verkehr.	
1. Das Wesen des Conto-Corrent-Verkehrs	180
2. Die Berechnung der Conto-Corrent-Zinsen	182
3. Der Abschluss des Conto-Corrents	183
1. Beispiel: die sog. progressive Zinsberechnung	186
2. „ die sog. retrograde Zinsberechnung	188
3. „ die sog. Staffelnrechnung	192
4. Die Conto-Corrent-Bestätigungen	193
VII. Das Bankwesen mit besonderer Berücksichtigung des Verkehrs mit der Reichsbank.	
A. Der Ursprung und die verschiedenen Arten von Banken	196
B. Auszug aus dem Bankgesetz vom 14. März 1875	202
C. Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank	207
1. Die Goldankäufe seitens der Reichsbank	207
2. Der Wechselverkehr der Reichsbank:	208
a) Inländische Wechsel nebst Angabe der Bank- plätze	208
b) Erfordernisse der Wechsel.	210
c) Erfordernisse der Nota	210
d) Wechsel auf ausserdeutsche Orte	212
3. Domicilirung von Wechseln bei der Reichsbank	214
4. Discontirung gekündigter oder verlooster Effecten	214
5. Einziehungsgeschäft der Reichsbank	214
6. Ein- und Auszahlungsverkehr der Reichsbank	215
7. An- und Verkauf von Werthpapieren	216
8. Bestimmungen, die Annahme verschlossener Depositen bei der Reichsbank betreffend	216
9. Bestimmungen, die Annahme offener Depositen bei der Reichsbank betreffend	217
10. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank	222
11. Bestimmungen für den Lombard-Verkehr der Reichs- bank	226
12. Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Werth- papiere	230
VIII. Die Bank des Berliner Cassenvereins.	
1. Der allgemeine Zweck derselben	233
2. Geschäftsordnung für das Giro-Effecten-Depot der Bank des Berliner Cassenvereins.	234
IX. A. Der Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fonds-Börse	
B. Reglement des von der Bank des Berliner Cassen-	242

vereins errichteten Liquidations-Bureaus des Liquidations-Vereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fonds-Börse	245
C. Reglement für die von der Bank des Berliner Cassen-Vereins verwickelte Scontrirung von Ultimo-Differenzen	249
X. Einige kaufmännische Fragen von Bedeutung, — eingehend besprochen.	
1. Welche Bedeutung hat das Compensationsgeschäft und was ist unter demselben zu verstehen?	252
2. Welche Geschäfte sind reine Differenzgeschäfte?	252
3. Welcher Einreden kann sich der Aussteller von kaufmännischen Verpflichtungsscheinen bedienen?	253
4. Wie ist zu verfahren, wenn der Käufer mit der Entgegennahme der Waare resp. mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist?	254
5. Bis wann steht beim Distanzkauf dem Verkäufer der Selbsthilfeverkauf zu?	258
6. Welche Rechte stehen dem vertragspunktlichen Contrahenten zu, wenn Käufer oder Verkäufer im Verzuge ist?	259
7. Welche Wirkung hat die Erklärung des Käufers einer marktgängigen Waare vor Ablauf der Lieferungszeit, „er werde nicht abnehmen“?	259
8. Welche Wirkung hat die Erklärung des Verkäufers einer marktgängigen Waare vor Ablauf der Lieferungszeit, „er werde nicht liefern“?	260
9. Welche Wirkung hat die ausgesprochene Weigerung des Käufers, der mit der Abnahme bereits im Verzuge ist, die Waare nicht abzunehmen?	261
10. Wie muss die Verabredung einer Conventionalstrafe für den Fall, dass der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, erfolgen?	262
11. Wie ist der Schadenersatz des Käufers zu berechnen, wenn der Verkäufer mit der Lieferung der Waare in Verzug kommt?	263
12. Ueber das Pfandrecht des Kaufmanns	265
13. In welcher Form muss der aussergerichtliche Pfandverkauf unter Kaufleuten verabredet und beurkundet sein?	266
14. In welchen Fällen hat der Kaufmann ein Zurückbehaltungsrecht an beweglichen Sachen etc.?	268
15. Steht dem Frachtführer oder Spediteur ein Zurückbehaltungsrecht an dem vom Verkäufer an den Käufer gesandten Frachtgut zu und zwar wegen Forderungen, welche er an den Verkäufer hat?	269
16. Wie sind Pfänder und retinirte Sachen im Falle des Concurses der Schuldner zu realisiren?	270
17. Wann kann ein dinglicher Arrest stattfinden?	271
18. Welche Rechte erwirbt der Gläubiger durch die im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgte Pfändung und wann ist dieselbe unzulässig?	274
19. Was sind Differenzgeschäfte und sind dieselben klagbar?	276
20. Welcher Unterschied ist zwischen den Lieferungskäufen mit fester Lieferungszeit (Fixgeschäfte) und den übrigen	

Lieferungskäufen in Bezug auf die Wirkung welchen der Verzug eines Theils auf die Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten ausübt?	277
21. Welche Rechte stehen dem Käufer eines Inhaberpapiers, 1. welchem ein bereits amortisirtes Papier, und 2. welchem ein bereits zur Amortisation aufgerufenes Papier geliefert wird, dem Verkäufer gegenüber zu?	281
22. Ueber den Handel mit verloosbaren Werthpapieren	287
23. Welche Rechte stehen dem Käufer eines Loospapieres, welchem ein bereits ausgelostes geliefert wird, seinem Verkäufer gegenüber zu?	289
24. Wie hat die Anzeige von der Vertragswidrigkeit einer gekauften Waare zu geschehen?	290
25. Wann hat die Anzeige von der Vertragswidrigkeit einer gekauften Waare zu geschehen?	291
26. Welche Wirkung hat der Factura-Vermerk: „Reclamationen werden nur bis 8 Tage nach Empfang der Waare berücksichtigt?“	295
27. Muss der Käufer einer Waare, deren Unbrauchbarkeit sich erst bei dem Verkauf entdecken liess, bezahlen?	296
28. Welche Verpflichtungen und welche Rechte hat der Käufer, der die ihm von einem anderen Orte übersandte Waare beanstandet?	297
29. Welche Folgen entspringen für den Käufer daraus, wenn ihm der Verkäufer über die Bestellung hinaus Waaren zugeschickt, und ersterer dies nicht sofort gerügt hat?	297
30. Wie lange bleibt bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage der Antragende gebunden?	298
31. Wem steht das Anrecht auf einer Lebens-Versicherungs-Police zu Gunsten Dritter zu?	300
32. Wie muss eine Verpfändung der Lebens-Versicherungs-Police erfolgen?	300
33. Haftet der Uebernehmer eines Handelsgeschäfts den Geschäftsgläubigern?	301
34. Welche Form ist bei Bürgschaften zu beobachten?	302
35. Ueber den Erwerb von Inhaberpapieren	302
36. In welcher Weise haftet der Bankier und der Commissiönär für die Güte der zum Einkauf empfohlenen Werthpapiere?	303
37. Welche Rechte entstehen für den Committenten, wenn der Bankier den ihm ertheilten Auftrag gar nicht oder zu spät ausführt?	307
38. Welche Rechte hat der Käufer von Coupons gegen den Verkäufer, wenn seiner Zeit Zahlung nicht geleistet wird?	308
39. Was versteht man unter Compensation, und wann ist dieselbe zulässig, namentlich auch im Concurse?	309
40. Wann verjähren geschäftliche Forderungen?	311

I. Die Börse.

1. Zweck und Entstehung der Börsen.

Alle Werthpapiere, welche von Staaten, Städten, Aktiengesellschaften etc. gegen die von denselben aufgenommenen Anleihen ausgegeben werden, sind von Seiten der Gläubiger, d. h. der jeweiligen Papierbesitzer, unkündbar. Es ist demnach nicht in das Belieben des einzelnen gestellt, seine Forderung an den Staat etc. je nach seinem Bedürfnis dahin geltend zu machen, dass er den Eintausch seiner Werthpapiere gegen baares Geld von jenem fordert. Er wird sich vielmehr nach einer dritten Person umsehen müssen, die bereit ist, ihm seinen Besitz abzukaufen.

Nun sind aber die im Verkehr befindlichen Werthpapiere in so zahlreichen und verschiedenartigen Händen, dass das Umsatz-Bedürfnis ein dem entsprechend grosses geworden ist. Dazu kommt, dass man sich früh darauf verlegt hat, auch ohne zwingenden Grund, nur um des Gewinnes willen, Werthpapiere zu kaufen und zu verkaufen. So entwickelte sich ein waarenmässiger Handel, zu dessen Betreibung sich die Interessenten an bestimmten Orten zusammen finden.

Welchem Umstande diese Versammlungsorte und die daselbst stattfindenden Versammlungen den Namen „Börse“ verdanken, hat man endgiltig noch nicht entscheiden können. Nach der einen Ansicht rührt derselbe von einer adeligen Familie Van der Beurse zu Brügge her, in deren Hause 1530 die Kaufleute sich an bestimmten Tagen einfanden. Andere wieder erklären den Namen damit, dass die erste Börse in Amsterdam in einem Hause stattgefunden habe, über dessen Thüre drei Beutel (trois bourses) in Stein gemeisselt waren.

Die Börse, wie sie uns heute bekannt ist, bildet gewissermassen das Herz, in welches aus tausend Arterien das warm-

pulsirende Leben unserer ganzen Geschäftswelt zusammen strömt. Hier werden die Ereignisse des Tages besprochen, ihr Einfluss auf die Politik, auf Handel und Wandel erwogen. Nur hier ist der Kaufmann im Stande, seine Operationen nach Angebot und Nachfrage, den Schwankungen der Course, nach der allgemeinen Stimmung einzurichten und zu regeln. Nur triftige Gründe, wie Krankheit oder Reisen, werden es rechtfertigen können, wenn ein sonst regelmässiger Besucher der Börse freiwillig fern bleibt.

Der Staat selbst hat die commerzielle Wichtigkeit und emine[n]te Bedeutung der Börse anerkannt, indem er die Gründung solcher Institute von der Genehmigung der Regierung abhängig machte, ihnen Gesetze vorschrieb und sich die Ueberwachung aller an der Börse vollzogenen Geschäfte vorbehielt.

Die bedeutendsten europäischen Börsen sind in London, Paris, Berlin, Wien, Amsterdam, Hamburg, Frankfurt a./M. und Petersburg.

Sie alle unterstehen staatlicher Aufsicht und sind besonderen gesetzlichen Bestimmungen, der sogenannten Börsenordnung, unterworfen. Für genauere Befolgung dieser Börsenordnung haben die Börsenältesten, eine aus der Mitte der Kaufleute gewählte Commission, zu sorgen.

Die gesetzlichen Vorschriften erstrecken sich auf folgende Punkte:

I. Zur Theilnahme an den Börsenversammlungen ist zunächst Jeder, der zur Börsen-Corporation gehört, berechtigt, doch werden auch alle anderen Handeltreibenden und selbst Fremde zugelassen.

Gänzlich von den Versammlungen ausgeschlossen sind:

- a) Frauen, auch wenn dieselben ein eigenes Geschäft betreiben.
- b) Kaufleute, welche dem Concourse verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, solange das Vergleichs- oder Concursverfahren schwebt.
- c) Muthwillige oder betrügerische Bankerottirer, sowie
- d) solche, welche ehrloser Verbrechen wegen Freiheitsstrafen erlitten haben, und endlich
- e) gerichtlich erklärte Verschwender und alle unter Kuratel stehenden Personen.

II. Die Zeit der Versammlungen liegt gewöhnlich innerhalb der Mittagsstunden von 12—3 Uhr.

III. Die Rechte und Pflichten der Börsenältesten und des zur Verwaltung gehörenden Personals.

IV. Die Obliegenheiten der Makler und ihre Stellung zu den verschiedenen Geschäften.

V. Die Art und Weise, wonach die an der Börse gemachten Geschäfte geregelt werden.

VI. Die Aufstellung des Courszettels am Schlusse der Börse. —

Das wäre das Wesentlichste, was in Bezug auf alle Börsen zu sagen ist. Wir werden nun zur besonderen Besprechung der Berliner Börse übergehen.

2. Die Berliner Börse.

Die ersten geschichtlich bekannt gewordenen Börsenversammlungen in Berlin wurden unter der Regierung Friedrichs des Grossen von 1761 an abgehalten. Sie fanden täglich gegen 12 Uhr unter der Bogenlaube der längst verschwundenen Stechbahn, am ehemaligen Volpi'schen Caféhaus und auf dem davor liegenden Platze statt. Es ist indessen wohl anzunehmen, dass auch schon vor dem Jahre 1761 in Berlin gewisse börsenartige Zusammenkünfte der Kaufleute statthatten. Man weiss, dass die Gilden der Tuchhändler oder Gewandschneider (1327), der Krämer, Kauf- und Handelsleute (1690) und der Materialhändler (1692) bis zum Jahre 1696 bei einem ihrer Mitglieder, späterhin in einem Saale zwischen Mühlendamm und Fischerbrücke regelmässige Innungsversammlungen abhielten. Man wird wohl mit der Annahme nicht fehl gehen, dass bei dieser Gelegenheit Börsen- oder Wechselgeschäfte abgeschlossen wurden. Für den Umfang des Wechselverkehrs schon in jener früheren Zeit spricht ein Rescriptum des Kurfürsten Friedrich III. von 1695, worin der Rath von Berlin und Cölln an der Spree belehrt wird, wie in Wechselsachen zu verfahren sei. Ein Wechselverkehr, der ein derartiges Rescriptum veranlasste, musste auch wohl Börsen-Versammlungen nothwendig machen, die nicht minder durch den Aufschwung des Handels unter der Regierung des grossen Kurfürsten herbeigeführt werden mussten.

Dieser Regent versuchte schon während des 30jährigen Krieges mit Hilfe holländischer und hanseatischer Kaufleute eine Ostindische Handelsgesellschaft zu gründen. 1681 organisirte er dann eine Kolonie in Guinea, welche die Errichtung einer Handelsgesellschaft, der „Afrikanischen Compagnie“, zur Folge hatte.

Zieht man nun in Erwägung, zu welchen Spekulationen die überseeischen Handels-Beziehungen zu derselben Zeit in anderen Ländern Veranlassung gaben, so müsste es doch Wunder nehmen, wenn der Unternehmungsgeist der Berliner Kaufleute nicht auch mächtig angefeuert worden wäre. Dass dies wirklich geschehen, wird durch die Errichtung der Posten (1650) und des Commerzien-

Collegiums (1684) nahezu erwiesen. Da ist es kaum anzunehmen, dass es an börsenmässigen Zusammenkünften gemangelt habe. War doch der Wechsel ein fast noch unentbehrlicherer Vermittler des Verkehrs, als dies heute der Fall ist, und in den Wechseln gerade haben wir das älteste Handelspapier unserer Börse zu sehen.

Aus dem Jahre 1702 stammt das älteste bekannte Wechselrecht für die Kurmark Brandenburg, datirt vom 17. December 1701. Dasselbe umfasst 41 Artikel. Im Artikel 13 geschieht zum ersten Mal der vereideten Makler Erwähnung. Dann werden Erläuterungen über die Führung des Notizbuches bei diesen Leuten gegeben und damit Einrichtungen berührt, welche den noch heute bestehenden sehr ähnlich sind.

Im Jahre 1715 erschien ein Edict gegen die Bankerottirer, das im Jahre 1723 dahin verschärft wurde, dass betrügerischer Bankerott mit dem Tode bestraft werden sollte. Es ist auffallend, dass diese Verschärfung etwa in dieselbe Zeit fällt, da in Frankreich Law seine *compagnie d'occidente* mit einem Kapital von 100 Millionen Frs. gründete, und auch in England das Bestreben zutage trat, durch Errichtung von Aktien-Gesellschaften schnell reich zu werden. Im Jahre 1720 gab es in England bereits 168 Aktien-Gesellschaften zum Theil der wunderlichsten Art.

Diese Sucht, Handelsgesellschaften zu gründen, stammt aus der Zeit der Entdeckung Amerikas. Die Regierungen der Spanier, Portugiesen, Franzosen, Engländer und Holländer errichteten damals, in der Absicht, möglichst viel Geld dabei zu verdienen, zahlreiche Kolonien. Da sie jedoch bei eigener Verwaltung derselben ihren Zweck nicht erreichen konnten, verkauften sie das Vorrecht, Handel mit den Kolonien zu treiben, gegen grossartige Entschädigungen an einzelne Handelsgesellschaften. Diese wieder mussten, um ihren Verpflichtungen gegen die Regierung nachkommen zu können, durch übermässige Ausgabe von Aktien Geld herbeischaffen. Daran gingen die meisten zu Grunde, und das von den Aktionairen eingeschossene Kapital war verloren. Die Hansestädte haben an derartigen Spekulationen selbst theilgenommen, und wenn dadurch Geld in's Ausland ging, so war das dem sparsamen Könige Friedrich Wilhelm I. ein Greuel. Seine Strenge gegen die Bankerottirer, wie sie in der oben erwähnten Verschärfung des Bankerott-Gesetzes zutage tritt, findet dadurch eine genügende Erklärung.

Im Jahre 1739 übersiedelten die Berliner Kaufleute behufs Besprechung ihrer Innungs-Angelegenheiten vom Mühlendamm nach einem Hause, das im Lustgarten an Stelle der heutigen „alten Börse“ stand. Friedrich Wilhelm I. überliess ihnen dasselbe und

gab 300 Thaler für die Einrichtung. Dort hielten die Kaufleute am 5. Juni 1739 die erste ihrer sogenannten „Morgensprachen“, welche am ersten Mittwoch jedes Monats stattfinden sollten, ab.

Am 7. August 1805 endlich wurde die noch heute stehende „alte Börse“ unter feierlichem Ceremoniell eröffnet. Die Courszettel aus jener ersten Zeit, in welcher von einem eigentlichen Börsengeschäft in Berlin geschichtlich die Rede ist, unterscheiden sich wesentlich von den heutigen. Sie notirten nur Wechsel-Course, erschienen Dienstags und Sonnabends, — später auch Donnerstags, — den sogenannten Posttagen, an denen in Berlin noch heute der Haupt-Wechselverkehr stattfindet, und wurden von den vereideten Maklern mit eingeschriebenen Coursen in Circulation gesetzt. Course von anderen Papieren wurden damals leider nicht veröffentlicht, obwohl z. B. bekannt ist, dass die Aktien einer 1769 gegründeten Emden'schen Heringsfang-Gesellschaft, die im Jahre 1785 in Berlin noch ein Comptoir besass und für das genannte Jahr 5 $\frac{0}{100}$ Dividende vertheilte, an der Börse gehandelt wurden. Von 1827 an wurden die Courszettel gedruckt, seit 1830 erschienen sie täglich.

Durch Edict vom 27. October 1810 waren die Preussischen Staats-Schuldscheine, welche alle Theile der Staatsschuld vereinten, zum Handel an der Börse zugelassen worden. Darauf fanden im Jahre 1817 die Fonds-Course zum ersten Male Aufnahme in dem Courszettel. Von nun an notirte dieser Staats-Schuldscheine, Berliner Stadt-Obligationen, Pfandbriefe u. s. w. Die Berliner Börse fing an, einige Bedeutung zu gewinnen. Der Verkehr nahm stetig zu, immer mehr neue Papiere wurden eingeführt und zur Notiz gebracht. Da auch der Börsenbesuch in gleichem Masse anwuchs, erwies sich das alte Börsengebäude bald als zu klein. Die Börsenältesten mussten sich nach einem anderen Lokale umsehen. Zunächst begnügte man sich den Winter über mit einem Miethshause in der Georgstrasse. Während des Sommers hingegen wurden die Börsenversammlungen in der Theerbutt'schen Ressource in der Oranienburger Strasse abgehalten.

Schliesslich aber forderte das ungeheure Anwachsen des Börsenverkehrs die Errichtung eines würdigen, allen Ansprüchen genügenden Gebäudes mit gebieterischer Nothwendigkeit. Dieses Gebäude, im October 1863 eröffnet, erhebt sich nunmehr in seiner stolzen, wahrhaft imponirenden Pracht an der Ecke der neuen Friedrichstrasse und Burgstrasse, eine Zierde der Stadt.

Das Leben und Treiben in seinen Sälen ist in der That grossartig. Der Besucher der Gallerie glaubt die Brandung einer erregten See zu hören, wenn er auf die vielhundertköpfige Menge hinabsieht, die während der Börsenstunden ruhelos hin und her

wagt. Ein besonderes Telegraphen-Bureau, sowie zahlreiche Räume für den Telegraphenverkehr ermöglichen den Börsenbesuchern die stetige Verbindung mit der Aussenwelt.

Nach Schluss der Börse wird in einem separaten Zimmer die Notirung der Course durch die Börsencommissarien vorgenommen. Diese haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass dies richtig und dem wahren Verkehr entsprechend geschieht. Sämmtliche an der Börse thätige Makler haben pflichtmässig auf ihren geleisteten Amtseid hin zu erklären, zu welchen Coursen sie ihre Geschäfte in den soeben verflossenen Börsenstunden wirklich abgeschlossen haben. Sodann bestimmen die Börsencommissarien auf Grund dieser Aussagen oder der aus den Notizbüchern der Makler gesammelten Angaben im Beisein der Makler die zu notirenden Course.

Die Art und Weise der Geschäfte an der Berliner Börse wird durch Bestimmungen und Entschlüsse der Sachverständigen-Commission, welche von Fall zu Fall in den Zeitungen und bisweilen gesammelt im sogenannten Börsenhandbuch veröffentlicht werden, geregelt. Diese Bestimmungen gelten ausnahmslos für jeden Börsenbesucher als Gesetz, dem er sich unweigerlich zu fügen hat. Da der Inhalt derselben in der Hauptsache feststeht, so mag deren Aufnahme in dieses Werk, welches ein Nachschlagebuch von dauerndem Werthe sein soll, immerhin gerechtfertigt erscheinen. Die jüngsten Abänderungen und Ergänzungen sind dem Bearbeiter indessen während der Niederschrift noch nicht zur Hand gewesen, so dass sie erst in einem Nachtrag angefügt werden konnten.

3. Die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Börse.

Alle an der Fonds-Börse geschlossenen Handels-Geschäfte gelten, insoweit nichts Anderes verabredet ist, als nach Berliner Börsen-Usancen und unter nachfolgenden Bedingungen geschlossen:

A. Allgemeine Bedingungen.

§ 1. Erfüllungsort der Geschäfte ist Berlin.

Die Erfüllung erfolgt in der Art, dass der Verkäufer dem Käufer die verkauften Werthe in das Geschäftslokal oder an diejenige hiesige Firma liefert oder liefern lässt, welche der Käufer bei Abschluss des Geschäfts oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat.

§ 2. Die Lieferung darf weder in usancemässig nicht gangbaren Stücken geleistet, noch in Abschnitten von bestimmter Art und Höhe gefordert werden. Die Zahlung des Kaufpreises muss

bei Ablieferung der verkauften Werthe in deutscher Reichswährung erfolgen.

§ 3. Die Contrahenten sind berechtigt, die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Werthe, Wechsel ausgenommen, an eine andere Firma zu überweisen; dies geschieht indess lediglich für Rechnung und Gefahr des Ueberweisenden.

§ 4. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Tag, an welchem keine Börsenversammlung in Berlin stattfindet, so gilt der nächste Börsentag als Fälligkeitstag. Fällt der 31. December auf einen Sonntag, so gilt der nächstvorhergehende Börsentag als Erfüllungstag für alle per ultimo December abgeschlossenen Geschäfte. Bei allen Zeit-Geschäften werden die beiden Tage des jüdischen Neujahrs-Festes und das jüdische Versöhnungs-Fest den Tagen, an denen keine Börsenversammlung stattfindet, gleich gehalten. Zwangsweise Abwickelungen im Sinne der §§ 18 und 19 werden durch diese jüdischen Feiertage nicht gehemmt, wenn das Recht zur Vornahme der Abwicklung schon vor den gedachten Feiertagen begründet war.

§ 5. Fällt bei Geschäften in Prämien-Anleihen und Loospapieren der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der Ziehung, so muss die Lieferung am nächstvorhergehenden Börsentage, auch wenn das Geschäft erst an letztgenanntem Tage geschlossen ist, bis Nachmittag 5 Uhr erfolgen, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe, deren Festsetzung am nächsten Börsentage bei der Deputation der Sachverständigen-Commission zu beantragen ist, widrigenfalls der Anspruch darauf erlischt.

§ 6. Werthpapiere gelten als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie sich zur Zeit des Vertrags-Abschlusses befunden haben, dergestalt, dass Vortheile und Nachtheile aus nach dem Tage des Abschlusses abzutrennenden Zins- und Dividenden-Scheinen, sowie etwa eintretende Bezugsrechte und dergleichen den Käufer treffen.

Verrechnungen des Mehr- oder Minderwerthes eines während der Dauer eines Zeit-Geschäfts fällig gewordenen Zins- oder Dividenden-Scheines gegenüber den laufenden Stückzinsen finden jedoch nur statt, wenn die Deputation der Sachverständigen-Commission hierüber eine Festsetzung trifft. Tritt bei Geschäften in verloosbaren Werthpapieren während der Dauer eines Zeit-Geschäfts eine Verloosung ein, so hat der Käufer nur dann das Recht, Nummernaufgabe zu verlangen, wenn dies bei Abschluss des Vertrages vereinbart worden ist.

§ 7. Sieht sich die Sachverständigen-Commission der Fondsbörse in Folge der Abtrennung eines fälligen Zins- oder Dividenden-

Scheines, eintretender Bezugs- oder anderer Rechte, oder durch andere Umstände, welche nach ihrem Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischen, veranlasst, besondere Festsetzungen zu treffen, so gelten diese Festsetzungen für alle diejenigen Geschäfte in dem betreffenden Werthe, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso, als wenn sie schon zur Zeit des Geschäfts-Abschlusses in Kraft gewesen wären.

§ 8. Bei Geschäften in solchen Versicherungs-Aktien, bei denen für fehlende Einzahlungen Sola-Wechsel zu hinterlegen und auszutauschen sind, hat der Verkäufer das Recht, falls der Austausch dieser Wechsel nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt ist, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrages der Wechsel bei ihm, dem Verkäufer, oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde zu fordern. Der Käufer solcher Aktien ist verpflichtet, bei Abnahme der Stücke dem Verkäufer einen Revers auszustellen, welcher vorstehende Verpflichtung ausdrücklich anerkennt. Zur Geltendmachung der Rechte aus diesem Reverse genügt die Beibringung einer Bescheinigung der Versicherungs-Gesellschaft darüber, dass die Aktie noch nicht auf den Namen des Rechtsnachfolgers umgeschrieben ist.

§ 9. Geschäfte in verloosbaren oder kündbaren Effecten sind, auch wenn der Abschluss erst am Tage der Verloosung bzw. Kündigung stattgefunden hat, in umlaufsfähigen, d. h. noch nicht verloosten und noch nicht gekündigten Stücken zu erfüllen.

Sind gekündigte bzw. verlooste Stücke geliefert worden, so ist Käufer sowohl wie Verkäufer berechtigt, dieselben innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Lieferung ab gerechnet, gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen. Wird innerhalb der genannten Frist von keinem der beiden Theile der Umtausch verlangt, so ist das Recht darauf erloschen. Einen seit dem Tage der Lieferung bis zu dem Tage, an welchem der Umtausch verlangt wird, entstandenen Zinsverlust hat Käufer zu tragen.

§ 10. Hat bei Abschluss eines Geschäfts der eine Contrahent oder der als Contrahent auftretende Vermittler ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, einen Dritten als Aufgabe zu benennen, so muss dieser Verpflichtung dadurch genügt werden, dass die „Aufgabe“ am nächsten Börsentage bis 11 Uhr Vormittags schriftlich in das Geschäftslokal des anderen Contrahenten gemeldet wird. Wird die Aufgabe zu einem anderen als dem ursprünglich verabredeten Course gemacht, so hat der Aufgabepflichtige eine zu seinen Ungunsten entstehende Differenz sofort zu zahlen. Ist keine Aufgabe gemacht worden oder eine

solche, welche der ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Voraussetzung nicht entspricht, so ist der nicht säumige Theil berechtigt und verpflichtet an der Börse desselben Tages zur Zwangsregulirung zu schreiten. Diese erfolgt nach den Vorschriften des § 14 Absatz 5 bis 7 bezw. § 18 Absatz 2 bis 4.

Wird jedoch eine andere Frist zur Aufgabe gewährt, für welche stets ein bestimmter Endtermin festzusetzen ist, so tritt das Recht und die Pflicht zur Zwangsregulirung erst an demjenigen Börsentage ein, bis zu welchem die Frist läuft, falls an diesem Tage nicht bis 11 Uhr Vormittags Aufgabe gemacht ist.

§ 11. Streitigkeiten aus einem Geschäfte, welche die Lieferbarkeit der Werthe oder die Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Bedingungen und bestehenden Usancen betreffen, werden von einer Deputation der Sachverständigen-Commission der Fondsbörse endgiltig und unter Ausschluss jedes Rechtsmittels entschieden. Diese Deputation entscheidet auch selbst über ihre Zuständigkeit und verfährt nach der Geschäfts-Ordnung, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzt wird. Die Deputation ist berechtigt, ihre Entscheidungen abzugeben, auch wenn einer Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war, und ist nicht verpflichtet, den Schiedsspruch mit Gründen zu versehen.

Einwendungen, welche die Lieferbarkeit der Werthe betreffen, müssen bei dieser Deputation innerhalb der nächsten zwei Börsentage nach dem Tage, an welchem die Lieferung erfolgt ist, angebracht werden, widrigenfalls die gelieferten Werthe für genehmigt gelten.

Für alle übrigen Streitigkeiten ist neben dem ordentlichen Gericht nach Wahl des Klägers die schiedsrichterliche Commission der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zuständig. Die Klage muss innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fälligkeit des streitigen Anspruchs zur Terminbestimmung eingereicht sein, widrigenfalls das Klagerecht aus dem betreffenden Geschäft erloschen ist.

Wenn die Klage innerhalb der Ausschlussfrist bei der schiedsrichterlichen Commission der Aeltesten angebracht ist, das Verfahren aber aus irgend einem Grunde nicht zum Abschluss gelangt, so steht den Parteien demnächst die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen. Die vierwöchentliche Ausschlussfrist findet keine Anwendung auf Forderungen, welche

- a) ihrer Höhe nach schriftlich oder mündlich anerkannt sind,
- b) in laufender Rechnung gebucht sind oder aus Geschäften sich ergeben, deren Erfüllung durch Unterpfand sicher gestellt ist,

c) auf gesetzliche Regress-Ansprüche aus abgewickelten Geschäften gegründet werden.

§ 12. In allen Fällen, in welchen es auf den Beweis der Durchschnittsnotirung ankommt, kann derselbe durch den amtlichen oder nichtamtlichen Theil des amtlichen Courszettels, für die in demselben nicht aufgeführten Werthe durch den Hertel'schen Cours-Bericht, und wenn solche auch in diesem nicht notirt sind, durch das Attest eines vereideten Maklers geführt werden.

B. Besondere Bedingungen.

I. Bei Casse-Geschäften.

§ 13. Als Casse-Geschäfte gelten ausser den ausdrücklich „per Casse“, „per morgen“ oder „per einige Tage“ geschlossenen Geschäften, auch diejenigen Geschäfte, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Effects, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, dass die Absicht der Contrahenten auf ein Zeit-Geschäft gerichtet war.

Bei Casse-Geschäften ist der Tag des Vertrags-Abschlusses, bei „per morgen“ geschlossenen Geschäften der nächste Börsentag der Fälligkeitstag; bei den „per einige Tage“ geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab, den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Der Erfüllungstag für „per Erscheinen“ abgeschlossene Geschäfte wird auf Antrag von der Deputation der Sachverständigen-Commission festgesetzt.

Betrifft das Geschäft Contanten, Papiergeld, oder auf deutsche Reichswährung lautende Wechsel, so ist die Lieferung am Nachmittage des Fälligkeitstages in der Zeit von 3 bis 5 Uhr zu bewirken. Sind dagegen Wechsel in ausländischer Währung, Effecten, Zins- oder Dividen-Scheine Gegenstand des Vertrages, so erfolgt die Lieferung erst am nächstfolgenden Börsentage Vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr. Wechsel in ausländischer Währung kann jedoch der Käufer schon am Fälligkeitstage des Geschäfts Nachmittags bis 5 Uhr gegen Zahlung des Betrages abholen lassen.

Zinsen werden nur bis zum Fälligkeitstage gerechnet.

§ 14. Geräth einer der Contrahenten mit der Erfüllung in Verzug, so muss ihn der andere Theil zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden, sie muss aber spätestens am achten Börsentage nach dem Fälligkeitstage erfolgen. Falls die Aufforderung das

Recht zur Zwangsregulirung oder zum Rücktritte begründen soll, so muss eine Frist zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nicht säumige Theil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt. Die Frist zur Nachholung der Erfüllung muss, falls die Aufforderung vor der Börse oder bis 1 Uhr Mittags an der Börse geschehen ist, wenigstens bis zum nächsten Börsentage Mittags 12 Uhr, falls sie erst nach 1 Uhr Mittags geschehen ist, wenigstens bis zum zweitfolgenden Börsentage Mittags 12 Uhr erstreckt werden.

Hat bis einschliesslich dem achten Börsentage nach der Fälligkeit weder der nicht säumige Theil zur Erfüllung aufgefordert, noch der säumige die Erfüllung thatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft für aufgehoben.

Hat der nicht säumige Theil innerhalb acht Tagen nach der Fälligkeit schriftlich erinnert, ohne eine Nachfrist zu setzen und ohne sein Wahlrecht auszuüben, so hat er sich alle Rechte auf einen vom Tage des Erinnerungs-Schreibens ablaufenden Zeitraum von vier Wochen gewahrt; er kann also innerhalb dieses Zeitraumes dem säumigen Contrahenten jederzeit die in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichnete Nachfrist setzen und erklären, ob er nach fruchtlosem Ablauf derselben zur Zwangsregulirung schreiten oder vom Geschäft zurücktreten wolle.

Sobald der säumige Contrahent erklärt hat, nicht erfüllen zu können oder zu wollen, bzw. sofort nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Nachfrist, ist der nicht säumige Contrahent, sofern er nicht den Rücktritt gewählt hat, berechtigt und verpflichtet, am nächsten Börsentage zur Zwangsregulirung zu schreiten. Ist die Zwangsregulirung einen Börsentag früher oder später bewirkt worden, so soll der säumige Theil gehalten sein, sie insoweit als ihn verpflichtend anzuerkennen, als ihm Nachtheil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulirungs-Cours nicht ungünstiger für den säumigen Contrahenten sein, als der Durchschnittscours desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulirung hätte vorgenommen werden müssen.

Die Zwangsregulirung kann nach Wahl des nicht säumigen Contrahenten sowohl durch den vermittelst eines vereideten Maklers zu bewirkenden An- bzw. Verkauf der verschlossenen Werthe, als auch unter Zugrundelegung des Durchschnitts-Courses, mit welchem dieselben am Zwangsregulirungstage notirt werden, auch zum Theil in der einen, zum Theil in der anderen Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulirungs-Course und dem Vertrags-Course ist demjenigen Theil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von

dem anderen Theil sofort zu bezahlen. Der säumige Theil hat dem anderen Theil die übliche Makler-Gebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulirung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, und ausserdem die Portoauslagen und Stempel, sowie den entstandenen, zum jeweiligen Reichsbank-Discont zu berechnenden Zinsverlust zu erstatten.

Der die Zwangsregulirung vornehmende Contrahent ist verpflichtet, dem säumigen Theil von der erfolgten Zwangsregulirung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulirung bis 12 Uhr Mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulirungs-Courses Mittheilung zu machen. Dass diese Mittheilung erfolgt ist, kann durch Vorlegung eines Postscheines über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den säumigen Contrahenten bewiesen werden. Die Unterlassung dieser Anzeige innerhalb der vorgedachten Frist gilt als Verzicht auf alle Ansprüche.

Wird durch den säumigen Contrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulirung oder die Erfüllung des zum Zwecke derselben geschlossenen Geschäfts vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann die Deputation der Sachverständigen-Commission auf Antrag des nicht säumigen Contrahenten eine ihm von dem säumigen Theil zu zahlende Conventionalstrafe endgiltig festsetzen.

Betrifft das Geschäft, bei welchem einer der Contrahenten mit der Erfüllung in Verzug geräth, Contanten oder Papiergeld, so ist der nicht säumige Contrahent befugt, sofort und ohne dass es einer vorherigen Aufforderung zur Erfüllung bedarf, von dem Geschäft zurückzutreten oder dasselbe anderweit, selbst ausserhalb der Börse zwangsweise abzuwickeln und von dem säumigen Theil Erstattung seines gesammten Interesses zu verlangen. Wird dem säumigen Theil nicht vor Beginn der nächsten Börsen-Versammlung von dem Rücktritt oder der erfolgten Zwangsregulirung Kenntnis gegeben, so verbleibt es auch für diese Geschäfte bei den sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen.

Bei Geschäften in Zins- und Dividenden-Scheinen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gleichfalls Anwendung, jedoch ist bei diesen Geschäften die zwangsweise Abwicklung ausserhalb der Börse abgeschlossen.

§ 15. Die Zwangsregulirung von Geschäften, welche „per Erscheinen“ geschlossen sind, erfolgt, sofern die gehandelten Werthe vom Liquidations-Verein scontrirt worden sind, nach den für Zeit-Geschäfte, im anderen Falle nach den für Casse-Geschäfte festgesetzten Bedingungen.

II. Bei Zeit-Geschäften.

§ 16. Bei Zeit-Geschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich“ oder „auf Ankündigung“ gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung Seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung Seitens des Verkäufers an der Börse bis Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgen. Die Kündigung, bezw. Ankündigung kann sich auf Theilsummen, jedoch nur in usancemässigen Beträgen, beschränken.

Zeit-Geschäfte gelten in Ermangelung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen. Ist auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachlieferung oder Nachforderung gehandelt, so läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ab; bei per ultimo geschlossenen Geschäften ist der drittletzte Börsentag vor dem Ultimo-Lieferungstage, bei per medio geschlossenen der dem Fälligkeitstage nächstvorhergehende Börsentag der Erklärungstag. Macht der zur Erklärungszeit bestehende Cours es zweifellos, in welcher Weise die Erfüllung eines auf Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Geschäfts gewählt wird, so bedarf es einer Erklärung Seitens des dazu Berechtigten nicht; in streitigen Fällen entscheidet hierüber die Deputation der Sachverständigen-Commission endgiltig. Hat bei einem auf Prämie geschlossenen Geschäfte der zum Rücktritt gegen Prämienzahlung berechnigte Contrahent bis zur Erklärungszeit keine Erklärung abgegeben, so wird angenommen, dass er die Prämie zahlen will, es sei denn, dass der Cours zur Erklärungszeit die Wahl der Erfüllung des Geschäfts zweifellos erscheinen lässt; falls dieses streitig ist, so entscheidet darüber die Deputation der Sachverständigen-Commission endgiltig. Die Prämie ist am nächsten Börsentage nach der Erklärung Vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zu zahlen.

§ 17. Sind die Contrahenten eines Zeit-Geschäfts Mitglieder des Liquidations-Vereins für Zeit-Geschäfte an der Berliner Fonds-Börse und betrifft das Geschäft solche Werthe, welche durch diesen Verein scontriert werden, so hat die Regulirung des Geschäfts durch Scontrirung und zwar gemäss der einschlägigen statutarischen Bestimmungen des Liquidations-Vereins zu erfolgen. Dieses Verfahren findet auch auf solche Zeit-Geschäfte Anwendung, welche zwischen Vereinsmitgliedern erst am dem für Einreichung der Scontrobogen bestimmten Tage geschlossen sind.

Gehören die verschlossenen Werthe zu denjenigen, für welche von der Deputation der Sachverständigen-Commission der Fonds-Börse ein Liquidations-Cours festgesetzt wird, so ist die Lieferung zu diesem Liquidations-Course zu bewirken. Bei allen anderen

Werthen gilt derjenige Cours als Liquidations-Cours, welcher am Tage der Feststellung der Liquidations-Course im amtlichen oder nichtamtlichen Theile des amtlichen Courszettels, und in Ermangelung einer solchen Notiz im Hertel'schen Coursbericht, als Casse-Mittel-Cours notirt wird.

Die Lieferung hat am Erfüllungstage in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags oder 3 bis 7 Uhr Nachmittags zu erfolgen. Am nächstfolgenden Werktag muss die Zahlung der Differenz zwischen dem Liquidations-Course und dem Vertragspreise in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags geleistet werden.

Betrifft ein Zeit-Geschäft Werthpapiere, von denen vor Ablauf des Vertrages ein Zins- oder Dividenden-Schein abgetrennt worden ist, welcher gemäss § 6 mit dem Käufer zu verrechnen ist, so hat diese Verrechnung gleichzeitig mit der Ausgleichung der Differenz zu erfolgen.

§ 18. Wenn einer der beiden Contrahenten nicht erfüllt, so wird, falls die Erfüllung vermittels Sconrirung durch den Liquidations-Verein zu erfolgen hatte, nach den hierfür bestehenden statutarischen Bestimmungen des Liquidations-Vereins verfahren. In allen anderen Fällen hat der nicht säumige Theil das Recht, auf Erfüllung zu bestehen, oder Zwangsregulirung vorzunehmen. Will er auf Erfüllung bestehen, so hat er bei Verlust dieses Anspruchs dem Säumigen in einem spätestens am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage zur Post zu gebenden eingeschriebenen Briefe davon Mittheilung zu machen. Wählt er dagegen die Zwangsregulirung, so muss er dieselbe, ohne dass es einer vorgängigen Anzeige oder der Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirken. Ist die Zwangsregulirung einen Börsentag früher oder später bewirkt worden, so soll der säumige Theil gehalten sein, dieselbe insoweit als ihn verpflichtend anzuerkennen, als ihm Nachtheil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulirungs-Cours nicht ungünstiger für den säumigen Contrahenten sein, als der Durchschnitts-Cours desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulirung hätte vorgenommen werden müssen.

Die Zwangsregulirung kann nach Wahl des nicht säumigen Contrahenten sowohl durch den vermittels eines vereideten Maklers zu bewirkenden An- bezw. Verkauf der verschlossenen Werthe oder unter Zugrundelegung des Durchschnitts-Courses, mit welchem dieselben am Zwangsregulirungstage notirt werden, auch zum Theil in der einen, zum Theil in der anderen Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulirungs-Course und dem Vertrags-Course ist demjenigen Theil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von

dem anderen Theil sofort zu bezahlen. Der säumige Theil hat dem anderen Theil die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulirung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, die Porto-Auslagen und Stempel, den entstandenen zum jeweiligen Reichsbank-Discont zu berechnenden Zinsverlust und überdies auch noch die von der Deputation der Sachverständigen-Commission etwa festgesetzte Conventionalstrafe zu zahlen.

Der die Zwangsregulirung vornehmende Contrahent ist verpflichtet, dem säumigen Theil von der erfolgten Zwangsregulirung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulirung bis 12 Uhr Mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulirungs-Courses Mittheilung zu machen. Dass diese Mittheilung erfolgt ist, kann durch Vorlegung eines Postscheins über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den säumigen Contrahenten bewiesen werden. Die Unterlassung dieser Anzeige innerhalb der vorgedachten Frist gilt als Verzicht auf alle Ansprüche.

Wird durch den säumigen Contrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulirung oder die Erfüllung des zum Zweck derselben geschlossenen Geschäftes vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann die Deputation der Sachverständigen-Commission auf Antrag des nicht säumigen Contrahenten eine ihm von dem säumigen zu zahlende Conventionalstrafe endgiltig festsetzen.

§ 19. Stellt vor Eintritt des Erfüllungstages einer der beiden Contrahenten seine Zahlungen ein, so ist der andere Contrahent berechtigt, an derjenigen Börse, an welcher ihm die Zahlungseinstellung bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauf folgenden die zwangsweise Regulirung des Geschäftes in Gemässheit des § 18, Absatz 2 und 3, durch ein gleichartiges Geschäft auf dieselbe Erfüllungszeit zu bewirken.

Wird durch eine solche Zwangsregulirung ein Geschäft auf Prämie, eine Stellage oder ein Nochgeschäft betroffen, und ist nach dem Ausspruche der Deputation der Sachverständigen-Commission die Regulirung durch ein gleichartiges, auf die nämliche Erfüllungszeit und gleiche Courslage gestelltes Geschäft nicht ausführbar gewesen, so kann der zur Zwangsregulirung berechnigte Contrahent das Geschäft sofort fällig erklären.

Eine später erfolgende Eröffnung des Concurses macht eine derartige Zwangsregulirung nicht unwirksam.

Alle aus der Zwangsregulirung entspringenden Forderungen sind sofort zahlbar.

Die Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, dass der Verpflichtete

sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet, oder wenn fällige Zahlungsverpflichtungen von ihm nicht erfüllt sind. Streitigkeiten, welche über die Voraussetzung einer solchen Zwangsregulirung entstehen, werden von der schiedsrichterlichen Commission der Aeltesten der Kaufmannschaft endgiltig entschieden.

§ 20. Engagements in einem Werthpapiere, welches zur Rückzahlung gekündigt ist, werden an dem Tage fällig, an welchem die Rückzahlung beginnt, auch wenn dieselben ursprünglich auf einen späteren Termin geschlossen waren. Der Verkäufer hat alsdann die Wahl, das Engagement durch Lieferung der Stücke oder durch Verrechnung zum Einlösungswerthe zu reguliren, welcher letzterer in streitigen Fällen von der Deputation der Sachverständigen-Commission festzusetzen ist.

§ 21. Tritt für die verschlossenen Werthe während der Dauer des Vertrages die Ausübung eines Bezugsrechts ein, welches nicht in Gemässheit des § 7 durch Festsetzung eines Cours-Auf- oder Abschlages seine Erledigung findet, so hat der Käufer, welcher das Bezugsrecht ausüben will, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Bezugsrechts am hiesigen Platze gestellten Frist, den Verkäufer in den Besitz einer schriftlichen Aufforderung zu setzen, die Bezugsstücke zu erheben, und Verkäufer ist gehalten, dieser Aufforderung zu entsprechen. Der Käufer muss hiernächst nach Wahl des Verkäufers die neu bezogenen Stücke entweder innerhalb acht Tagen nach dem ersten Tage der Ausgabe der neuen Stücke nach vorangegangener zweitägiger Ankündigung, oder die alten und neuen Werthe zugleich am Erfüllungstage des ursprünglichen Geschäftes gegen Erstattung aller Auslagen nebst Zinsen zum jeweiligen Reichsbankdiscont abnehmen.

Tritt bei Prämien-, Stellage- und Nochgeschäften während der Dauer des Vertrages ein Bezugsrecht ein, so ist, falls die Erfüllung durch Lieferung der Stücke erfolgt, der Verkäufer die Bezugsstücke gegen Erstattung der dafür geleisteten Zahlung nebst Stückzinsen mitzuliefern und der Käufer solche mit abzunehmen verpflichtet. Ohne die Bezugsstücke kann die Lieferung weder geleistet noch verlangt werden. Auf die Höhe der Prämie ist ein eintretendes Bezugsrecht ohne Einfluss.

Wenn während der Dauer eines Engagements das betreffende Papier zur Convertirung gelangen soll, derart, dass entweder unter Abstempelung der Stücke eine Zins-Veränderung eintritt oder gegen Einlieferung des Effects ein anderes ausgegeben wird, so hat Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Convertirungs-Rechtes am hiesigen Platze gestellten Frist in den Besitz einer schriftlichen Erklärung zu setzen darüber, ob er

die Convertirung annehmen und convertirte bezw. neue Stücke den Convertirungs-Bedingungen gemäss empfangen will, oder ob die Erfüllung des Engagements in den ursprünglich verabredeten Stücken erfolgen soll. Unterlässt Käufer die Erklärung, so hat es bei dem ursprünglichen Engagement sein Bewenden.

Bei Engagements in Werthpapieren, welche nur zum Theil, d. h. in bestimmten Jahrgängen oder Serien zur Rückzahlung gekündigt oder zur Convertirung gestellt sind, hat der Verkäufer spätestens sechs Tage nach erfolgter Kündigung bezw. drei Tage bevor die Frist zur Convertirung am hiesigen Platze abläuft, den Käufer in den Besitz einer schriftlichen Erklärung darüber zu setzen, in welchen Stücken er, der Verkäufer, das Engagement erfüllen will. Erklärt er die Erfüllung in den zur Rückzahlung gekündigten bezw. zur Convertirung gestellten Stücken leisten zu wollen, so hat im letzteren Falle wiederum der Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Convertirung gestellten Frist in den Besitz einer Erklärung darüber zu setzen, ob er die Stücke, zu deren Lieferung der Verkäufer sich erklärt hat oder statt deren den entsprechenden Betrag convertirter Stücke den Convertirungs-Bedingungen gemäss empfangen will. Unterbleibt die Erklärung des Verkäufers, so hat er in den nicht zur Rückzahlung bezw. Convertirung gelangenden Stücken zu erfüllen. Unterbleibt die Erklärung des Käufers, so erfolgt die Erfüllung in Stücken der vom Verkäufer gewählten Art. In allen Fällen hat derjenige, für dessen Rechnung vom Rechte zur Convertirung Gebrauch gemacht wird, alle daraus entstehenden Auslagen und Zinsen darauf zum jeweiligen Reichsbankdiscont dem Gegen-Contractanten zu erstatten.

Tritt während der Dauer eines auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung bezw. Nachlieferung geschlossenen Engagements eine gänzliche oder theilweise Convertirung, oder eine gänzliche oder theilweise Rückzahlung der verschlossenen Werthe ein, so kommen die vorstehend für auf feste Lieferung geschlossene Geschäfte festgesetzten Bedingungen gleichfalls in Anwendung. Auf die Höhe der Prämie bleibt ein eintretendes Convertirungsrecht ohne Einfluss.

Enthält in allen vorstehend erwähnten Fällen die Vertragssumme Beträge, welche zur Ausübung des Bezugs- bezw. Convertirungsrechtes nicht geeignet sind, so bleiben diese bei der Verrechnung ausser Betracht, soweit in Bezug auf sie nicht von der Sachverständigen-Commission Festsetzungen im Sinne des § 7 getroffen sind.

In allen vorstehend erwähnten Fällen wird jeder einzelne Schluss als ein selbstständiges Geschäft angesehen.

4. Usancen der Fonds-Börse zu Berlin.

Ausländische Wechsel.

Ausländische Wechsel werden notirt:

In kurzer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, London, Paris, Budapest, Wien und Warschau für 8 tägige,
auf Kopenhagen, Italienische, Skandinavische und Schweizer Plätze für 10 tägige,
auf Portugiesische und Spanische Plätze für 14 tägige,
auf St. Petersburg für 3 wöchentliche,
auf New-York für bei Sicht zahlbare Wechsel.

In langer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, Paris, Budapest, Wien, Spanische und Italienische Plätze für 2 monatliche,
auf London, Petersburg und Portugiesische Plätze für 3 monatliche Wechsel.

Lieferbar sind:

Abschnitte von

Fl.	500 bis 20 000	auf Amsterdam und Rotterdam
Frs.	1000 „ 25 000	„ Belgische u. Schweizer Plätze
Lire	1000 „ 25 000	„ Italienische Plätze
Kr.	1000 „ 20 000	„ Kopenhagen u. Skandinavische Pl.
Lvr.	100 „ 3 000	„ auf London
Doll.	200 „ 10 000	„ New-York
Frs.	1000 „ 50 000	„ Paris
Ro.	500 „ 20 000	„ Petersburg und Warschau
Milr.	200 „ 5 000	„ Portugiesische Plätze
Pes.	1000 „ 25 000	„ Spanische Plätze
Fl.	500 „ 20 000	„ Wien und Budapest;

als Italienische Plätze:

Wechsel auf Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Venedig,

als Portugiesische Plätze:

Wechsel auf Lissabon, Oporto,

als Schweizer Plätze:

Wechsel auf Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich,

als Skandinavische Plätze:

Wechsel auf Christiania, Gothenburg, Stockholm,

als Spanische Plätze:

Wechsel auf Madrid und Barcelona.

Kurze Sicht.

Als kurze Wechsel sind lieferbar:
bei denjenigen, deren Notiz sich für 8 tägige Wechsel versteht, solche, welche wenigstens 5 und höchstens 14 Tage,
bei denjenigen, deren Notiz sich für 10 tägige Wechsel versteht, solche, welche wenigstens 7 und höchstens 14 Tage,
bei denjenigen, deren Notiz sich für 14 tägige Wechsel versteht, solche, welche wenigstens 8 und höchstens 21 Tage,
bei Petersburg, solche, welche wenigstens 8 und höchstens 28 Tage noch zu laufen haben. Etwaige ortsübliche Respekttage bleiben hierbei unberücksichtigt.

Werden Wechsel geliefert, welche eine längere Laufzeit haben als diejenige ist, für welche die Notiz sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied dem Käufer zum jeweiligen Bankdiscont des betreffenden Platzes zu vergüten. Eine Zins-Vergütung auf Wechsel, welche eine kürzere Verfallzeit haben, als diejenige ist, für welche sich die Notiz versteht, findet hingegen ohne besondere Verabredung nicht statt.

Lange Sicht.

Als lange Wechsel sind lieferbar:
bei denjenigen, deren Notiz sich für 2 monatliche Wechsel versteht, solche, welche wenigstens $1\frac{1}{2}$ und höchstens 3 Monate,
bei denjenigen, deren Notiz sich für 3 monatliche Wechsel versteht, solche, welche wenigstens $2\frac{1}{2}$ und höchstens 3 Monate noch zu laufen haben. Ein etwaiger Unterschied zwischen der Laufzeit der gelieferten Wechsel und derjenigen, für welche die Notiz sich versteht, ist zum jeweiligen Bankdiscont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

Mittel-Sicht.

Wechsel, welche längere Verfallzeit haben als die für kurze Sichten zugelassene, die aber kürzer sind als vorstehend für lange Sichten bestimmt ist, gelten als Mittelsichten, welche einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegen.

New-York.

Im Handel mit Wechseln auf New-York sind nur auf Sicht, und zwar nicht länger als 14 Tage nach Sicht, gezogene Wechsel lieferbar. Bei längeren als „bei Sicht“ zahlbaren Wechseln sind dem Käufer 5 $\frac{0}{10}$ Discont zu vergüten. Wechsel auf New-York, welche einen bestimmten Verfalltag haben, sind nicht lieferbar.

Ausländische Domizil-Wechsel.

Ausländische Wechsel, deren Bezogener nicht in dem Staate der Zahlstelle seine Handelsniederlassung hat, sind nicht lieferbar.

Domizil-Wechsel auf Wien und Budapest sind in langer Sicht auch dann nicht lieferbar, wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Oesterreich-Ungarn hat.

Domizil-Wechsel auf London sind, auch wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in England hat, nicht lieferbar, wenn sie nicht mit dem Accepte des Bezogenen versehen sind.

Domizil-Wechsel auf Russische Plätze, bei welchen die Angabe des Domizils nicht im Accepte des Bezogenen enthalten ist, sind nicht lieferbar.

Russische Wechsel.

Bei Wechseln, welche in polnischer oder russischer Sprache ausgestellt sind, hat Verkäufer eine deutsche Uebersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch Abdruck seines Firma-Stempels von ihm anerkannt ist.

Bei Wechseln, welche mit bestimmtem Ziel von einem Platze, an welchem nach neuem Styl gerechnet wird, auf Russland gezogen sind, wird der Verfalltag in der Art bestimmt, dass der Ausstellungstag zunächst in das entsprechende Datum alten Styls um- und demnächst der Verfalltag gemäss dem Wechselinhalt ausgerechnet wird. Der so gefundene Verfalltag alten Styls ist alsdann wieder in das entsprechende Datum neuen Styls zurückzurechnen.

Aushändigung einer Secunda oder Tertia.

Bei Geschäften in Wechseln auf aussereuropäische Plätze ist Käufer berechtigt, gegen Erstattung der entstehenden Kosten vom Verkäufer die Aushändigung einer Secunda bzw. einer Tertia zu verlangen.

Auszahlungen.

Geschäfte in Auszahlungen an ausländischen Plätzen unterliegen besonderer Vereinbarung.

Gelddarlehen.

Gelddarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld), sind gegenseitig bis 1 Uhr an der Börse kündbar. Die Rückzahlung hat an dem darauf folgenden Börsentage bis 12 Uhr Mittags zu erfolgen; die Zinsen werden vom Abschlusstage bis zum Rückzahlungstage nach Kalendertagen gerechnet.

Bei Gelddarlehen auf festen Termin sind 30 Tage für den Monat zu rechnen ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage; fällt der Rückzahlungstag auf einen Sonn- oder Festtag, so hat die Rückzahlung am darauf folgenden Börsentage bis 12 Uhr Mittags zu erfolgen, auch sind die Zinsen bis zu diesem Tage zu vergüten.

Darlehns-Geschäfte, deren Rückzahlung auf einen Ultimo festgestellt ist, werden in Bezug auf Zinsberechnung und Fälligkeit wie Ultimo-Effecten-Geschäfte behandelt.

Bei Darlehns-Geschäften, welche gegen Hineingabe von Effecten zu einem festen Zinssatz abgeschlossen werden, ohne dass eine bestimmte Gattung von Papieren vorbedungen wird, hat der Geldgeber lediglich Anspruch auf den vereinbarten festen Zins vom Betrage der hineingelieferten Effecten, während alle aus Abtrennung von Zins- oder Dividenden-Scheinen, Verloosungen oder aus anderen Umständen erwachsenden Vortheile oder Nachtheile auf den Geldnehmer fallen. Der Geldgeber hat dem Geldnehmer die nach geschehener Lieferung fällig gewordenen Zins- oder Dividenden-Scheine spätestens am dritten Börsentage nach der Fälligkeit gegen Erstattung des dafür usancemässig gezahlten Betrages zu liefern, auch ihm die Nummern verloosbarer Effecten vor der Veröffentlichung der Verloosung mitzuthellen. Der Geldnehmer hat die Pflicht, den Geldgeber zu dieser Nummern-Aufgabe rechtzeitig aufzufordern.

Die Darlehenssumme ist in ihrem ursprünglichen Umfange zu verzinsen, auch wenn der Betrag fällig gewordener Zins- oder Dividenden-Scheine baar von dem Geldnehmer bezahlt wird.

Privat-Disconten.

Bei Geschäften in inländischen Wecheln zu einem niedrigeren, als dem jeweiligen Zinsfuss der Reichsbank sind nur Abschnitte von 3000 M. und darüber lieferbar, welche wenigstens $1\frac{1}{2}$ und nicht mehr als 3 Monate noch zu laufen haben.

Bei Abschnitten von 10 000 M. und darüber auf auswärtige Reichsbankplätze wird für 5 Tage, bei kleineren Abschnitten für 10 Tage der volle Bankdiscont vergütet. Domizil-Wechsel sind nicht lieferbar.

Goldmünzen.

Goldmünzen sind ohne Vergütung eines etwaigen Minderwerths lieferbar, wenn sie folgendes Minimal-Gewicht haben:

Imperials	pr. 1000 St. Ko.	6,540.
20 Francs-Stücke	„ 1000 „ „	6,440.
Sovereigns	„ 1000 „ „	7,960.

Für jedes fehlende Gramm hat der Verkäufer M. 2,50 zu vergüten. Als 20 Francs-Stücke sind nur solche Italienischer, Französischer, Belgischer und Schweizer Prägung lieferbar.

Oesterreichische 8 Gulden-Stücke werden per Stück gehandelt und notirt.

Dukaten werden per Stück gehandelt und notirt. Das Gewicht für 1000 Stück ist Ko. 3,490. — Für jedes fehlende Gramm hat Verkäufer M. 2,75 zu vergüten. Bei einem geringeren Gewicht als Ko. 3,485 werden dieselben nach Gewicht mit einem Feingehalt

von 985 Tausendstel gehandelt. Lieferbar sind nur österreichische Stücke neueren Gepräges.

Greenbacks.

Die Notiz für amerikanische Greenbacks versteht sich für Abschnitte unter 1000 Dollars.

Coupons.

Bei Geschäften in Zins- und Dividenden-Scheinen übernimmt Verkäufer keine Garantie für deren Eingang, wenn dies nicht beim Abschluss ausdrücklich vereinbart worden ist; er haftet aber für deren Echtheit und für richtige Angabe und Berechnung des Einlösungs-Werthes, wie solcher am Tage des Verkaufs feststeht.

Ist die Haftbarkeit für den richtigen Eingang verkaufter Zins- oder Dividenden-Scheine ausbedungen, so ist Verkäufer verpflichtet, unbezahlt gebliebene europäische Coupons innerhalb eines Monats, unbezahlt gebliebene aussereuropäische Coupons innerhalb zweier

Monate nach dem Fälligkeitstermine gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Diese Fristen laufen, falls der Abschluss des Geschäfts erst nach dem Fälligkeitstermine erfolgt ist, von dem Tage des Abschlusses ab.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Geschäfte in verloosten und gekündigten Effecten.

Werden bestimmte Stücke von Zins- oder Dividenden-Scheinen, verloosten oder gekündigten Effecten aus irgend einem besonderen Grunde von der Zahlstelle nicht eingelöst, so ist der Verkäufer verpflichtet, dieselben innerhalb 6 Monaten nach dem Verkaufstage gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Sind verkaufte Zins- oder Dividenden-Scheine, gekündigte oder verlooste Effecten von der Zahlstelle als gestohlen erkannt und deshalb zurückbehalten worden, so hat Verkäufer, wenn ihm der Nachweis erbracht wird, dass diese Werthe von ihm geliefert wurden, den empfangenen Betrag an den Käufer zurückzuzahlen.

Zoll-Coupons.

Russische Zoll-Coupons müssen noch während 14 Tagen nach der Lieferung zur Verwendung bei den Russischen Zollstätten geeignet sein.

Die Notiz für kleine Zoll-Coupons versteht sich für Stücke im Betrage von 10 Mk. = 3,18 Ro. und darunter.

Effecten.

Versicherungs-Actien.

Bei Geschäften in Versicherungs-Actien, denen Dividenden-Scheine nicht beigelegt sind, gehört die Dividende demjenigen,

der die Actie vor Schluss des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Actie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten.

Alle Versicherungs-Actien werden, ohne Rücksicht auf fehlende Einzahlungen, pro Stück in Reichsmark franco Zinsen gehandelt.

Bei Geschäften in Versicherungs-Actien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, werden die Uebertragungskosten von beiden Contrahenten zur Hälfte getragen. Den Wechselstempel der zu hinterlegenden Solawechsel trägt der Aussteller derselben, den Cessionstempel der Cedent allein.

Bei schlesischen Feuerversicherungs-Actien trägt Käufer die Cessionskosten resp. die nach § 9 Absatz 6 des revidirten Statuts von 1874 erwachsende Uebertragungs-Gebühr allein.

Uebertragungen.

Bei Effecten, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muss für jedes einzelne Stück ein besonderes Uebertragungsgesuch bezw. eine besondere Cession beigefügt sein.

Bei allen auf Namen lautenden Effecten, auf denen Bestätigungs- bezw. Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nur ein Blanco-Giro stehen.

Abtrennung der Zins- und Dividenden-Scheine.

Bei Lieferung von deutschen Effecten, welche auf einen festen Zins ausschliesslich in Thaler- oder Reichswährung lauten, darf der zunächst fällige Zins-Schein fehlen, wenn der Werth desselben vergütet wird.

Ausländische Effecten, welche auf einen festen Zins ausschliesslich in Thaler- oder Reichswährung lauten, werden in dieser Beziehung den deutschen gleich geachtet.

Bei deutschen Dividenden-Papieren darf der nächstfällige Dividenden-Schein durch einen eine andere Nummer tragenden auf denselben Termin fälligen Dividenden-Schein gleicher Gattung ersetzt werden.

Ausländische Effecten sind, soweit nicht anderweitige Festsetzungen getroffen sind, nur lieferbar, wenn sämtliche dazu gehörige Zins- bezw. Dividenden-Scheine die gleiche Nummer wie das Effect selbst tragen.

Bei allen ausländischen Effecten sind sämtliche uneingelöst gebliebenen Zins- bezw. Dividenden-Scheine mitzuliefern, so lange sie nicht für werthlos erklärt worden sind.

Bei allen deutschen Dividenden-Papieren werden die Dividenden-Scheine mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres von den Actien

getrennt und verstehen sich von diesem Tage ab alle in derartigen Effecten gemachten Geschäfte exclusive Dividende. Ausgenommen hiervon sind solche Werthe, welche auf Zeit gehandelt und im amtlichen oder nichtamtlichen Theile des amtlichen Courszettels auf Zeit notirt oder welche von der Sachverständigen-Commission bekannt gemacht werden; bei diesen verbleibt der Dividenden-Schein an den Actien bis zum Tage der Einlösung bzw. bis zu dem Tage, welchen die Deputation der Sachverständigen-Commission festsetzt.

Bei ausländischen Dividenden-Papieren erfolgt die Abtrennung des Dividenden-Scheines erst, wenn der Einlösungstermin eingetreten und eine bezügliche Bekanntmachung der Sachverständigen-Commission erfolgt ist.

Die laufenden Zinsen werden stets vom Beginne des neuen Geschäftsjahres an berechnet; es findet demnach bei Engagements in Actien, welche auch nach Ablauf des Geschäftsjahres noch einschliesslich Dividende gehandelt werden, ein entsprechender Courszuschlag statt. Die Makler haben rechtzeitige Bekanntmachungen zu beantragen.

Bei Ultimo-Lieferungen müssen, wenn der Lieferungstag in den nächsten Monat fällt, die am betreffenden Termine fälligen Zins- bzw. Dividenden-Scheine mitgeliefert werden.

Bei Geschäften in Genuss-Scheinen greifen in Betreff der Dividenden-Scheine dieselben Usancen Platz, wie bei den Actien.

Stückzinsen.

Bei sämtlichen Effecten, welche mit Zinsen gehandelt werden, wird bei Casse-Geschäften der Tag des Verkaufes, bei Zeit-Geschäften der Tag der Lieferung mitgerechnet.

Zinstragende Papiere, deren Zinszahlung eingestellt ist, sowie Actien von Gesellschaften, welche in Conkurs gerathen, oder in Liquidation getreten sind, werden auf Anordnung der Sachverständigen-Commission von einem von ihr zu bestimmenden Tage ab ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt.

Die Zinsen solcher Pfandbriefe, deren Zins-Scheine auf Johannis und Weihnachten lauten, werden vom 1. Juli bzw. 1. Januar gerechnet.

Alle Actien, sofern dieselben nicht mit einem, einen festen Zinssatz ausdrückenden Coupon versehen sind, werden mit $4\frac{0}{10}$ laufenden Zinsen, alle Stamm-Prioritäts-Actien mit dem zugesicherten Vorzugszinsfusse gehandelt.

Neue Couponsbogen.

Sobald nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bzw. Dividenden-Scheine die Ausgabe der neuen Couponsbogen

stattfindet, hat Verkäufer entweder mit neuen Couponsbogen zu liefern, oder die Spesen für Besorgung derselben dem Käufer zu vergüten. Die Sachverständigen-Commission ist berechtigt, einen Termin festzusetzen, von welchem ab nur Stücke mit neuen Couponsbogen lieferbar sind.

Gezogene Serien.

Bei Geschäften in Stücken gezogener Serien von Prämien-Anleihen versteht sich der verabredete Kaufpreis einschliesslich der laufenden Stückzinsen.

Geschäfte zur amtlichen Notiz.

Sind ohne Vermittelung eines Maklers Geschäfte zur amtlichen Notiz abgeschlossen und ist ein Cours amtlich nicht notirt worden, so sind solche Geschäfte als nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

Pfennig-Beträge.

Im Platzverkehr dürfen Rechnungsbeträge in der Pfennig-Reihe nur auf Zahlen lauten, welche durch 5 theilbar sind. Beträge unter 5 Pfennig fallen fort, Beträge über 5 werden für 10 Pfennig gerechnet.

Reichs-Stempel-Abgabe.

Bei Geschäften mit solchen Vermittlern, welche als Selbst-Contrahenten auftreten, wird der zu entrichtende Reichs-Stempel, wenn das Geschäft Werthe betrifft, welche zu einem Course von 160 $\frac{0}{100}$ und darunter gehandelt sind, von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

Betrifft das Geschäft Werthe, welche zu einem höheren Course als 160 $\frac{0}{100}$ gehandelt sind, so hat der andere Contrahent dem als Selbst-Contrahenten auftretenden Vermittler die ganze Stempelauslage zu erstatten.

Bei Noch-Geschäften mit solchen Vermittlern, welche als Selbst-Contrahenten auftreten, wird die Reichs-Stempel-Abgabe auf die nachzufordernden bezw. nachzuliefernden Stücke zunächst von dem anderen Contrahenten allein getragen und der den selbstcontrahirenden Vermittler nach vorstehenden Bestimmungen treffende Antheil an der Reichs-Stempel-Abgabe von dem Letzteren an Ersteren zurückvergütet, wenn die nachzufordernden bezw. nachzuliefernden Stücke zur Erfüllung gelangen.

Wenn bei vorstehend erwähnten Geschäften dem selbstcontrahirenden Vermittler nur eine geringere als die usancemässige oder keine Makler-Gebühr bewilligt wurde, so nimmt dieser auch keinen Theil an der Reichs-Stempel-Abgabe, diese ist vielmehr in solchem Falle von dem anderen Contrahenten allein zu tragen.

Bei Report- oder Prolongations-Geschäften wird die Reichs-Stempel-Abgabe in allen Fällen von beiden Contrahenten je zur Hälfte getragen.

Allgemeine Bestimmungen.

Wer nach dem Ausspruche der Deputation der Sachverständigen-Commission einen ihm gelieferten Posten zu Unrecht zurückgewiesen hat, hat den entstandenen Zinsverlust zum jeweiligen Reichsbankzinsfuss der Reichsbank, bei Ultimo-Lieferungen überdies das von der Deputation der Sachverständigen-Commission etwa festgesetzte Strafgeld zu vergüten.

Interims-Scheine und Quittungsbogen über Werthpapiere, von denen bereits Originalstücke im Umlauf sich befinden, sind nicht lieferbar.

Beschädigte Effecten sind nicht lieferbar, wenn denselben bezw. deren Zins- oder Dividenden-Scheinen nöthige Erfordernisse, z. B. Stempel, Nummer oder Unterschriften mangeln, wenn ihnen ein so grosses Stück fehlt, dass auf diesem eine Aussercourssetzung Platz gehabt haben, oder wenn der Vermuthung Raum gegeben werden kann, es möchten Ausstreichungen oder andere Beschädigungen absichtlich vorgenommen sein.

Effecten, bei denen der weisse Rand ganz oder theilweise abgeschnitten, aber die Einfassung oder Vignette bezw. Souche unverletzt ist, sind lieferbar.

Bayerische Anleihen.

Von bayerischen Anleihen in Markstücken sind alle Jahrgänge und Termine gleichmässig lieferbar.

Berliner (Charlottenburger) Pferdebahn.

Actien der Berliner Pferdebahn-Gesellschaft vorm. Lestmann & Co. sind nur lieferbar, wenn aus einem darauf befindlichen Vermerk der Gesellschaft hervorgeht, auf wen die Actie zur Zeit der Lieferung im Actienbuche eingetragen ist, und wenn hinter diesem Eintragsvermerk nur ein Blanco-Giro sich befindet.

Danziger Privat-Bank-Actien.

An Danziger Privat-Bank-Actien kann der zweite halbe Bogen fehlen, wenn ein besonderes Uebertragungsgesuch des eingetragenen Besitzers beigefügt ist.

Brauerei Friedrichshain-Actien.

Die von der Actien-Brauerei Friedrichshain ausgegebenen Actien erster Emission sind auch ohne Stempel lieferbar, da der Stempel im Ganzen bezahlt ist.

Hessisch-Rheinische Actien.

Die Actien des Hessisch-Rheinischen Bergbau-Vereins in Giessen bedürfen nur der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Pfandbriefe.

Pfandbriefe auf Pergament ausgestellt, deren Schrift oder Druck durch grössere Stockflecke beschädigt oder undeutlich geworden ist, sind nicht lieferbar, ebensowenig diejenigen, deren Rückseite mehr als zur Hälfte mit Vermerken ausgefüllt ist, wobei jedoch Ingrossations- oder sonstige zu dem Pfandbriefe gehörende Vermerke nicht in Anrechnung zu bringen sind.

Schöneberger Schloss-Brauerei-Actien.

Actien der Schöneberger Schloss-Brauerei, welche auf Namen eingetragen waren, sind nur dann lieferbar, wenn sie wieder auf den Inhaber gestellt sind und wenn dies auf den Actien mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Direction ersichtlich gemacht ist.

Stolberger Zink-Actien.

Stolberger Zink-Stamm-Actien sind nur lieferbar, wenn sie die Unterschriften von zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern tragen.

Mäntel.

Nach Erklärung der zuständigen Stellen ist der weisse Bogen (Mantel) nothwendig bei:

- Actien der Amsterdam-Rotterdam Eisenbahn,
- „ „ Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank in Frankfurt a. M.
- „ „ Kaschau-Oderberger Eisenbahn,
- Oesterreichischer Goldrente,

er darf fehlen bei:

- Böhmischen Westbahn-Actien,
- Buschtehrader Eisenbahn-Actien,
- Chemnitzer Färberei-Actien (Körner),
- Danziger Privatbank-Actien,
- Deutschen Hypotheken-Bank-Actien Meiningen,
- Dux-Bodenbacher Eisenbahn-Actien,
- Duxer Kohlen-Bergwerks-Actien,
- Glauziger Zuckerfabrik-Actien,
- Hannoversche Maschinenfabrik-Actien (Egestorff),
- Hemmoor Cement-Actien,
- Lemberg-Czernowitzer Actien,
- Mitteldeutsche Credit-Bank-Actien,
- Oesterreichischen Credit-Actien,

Oesterreichischen Nordwestbahn-Actien Lit. A und B,
Raab-Oedenburger Eisenbahn-Actien,
Sächsischen Kammgarn-Spinnerei-Actien (Solbrig).

Dux-Bodenbach-Actien.

Von Dux-Bodenbacher-Actien sind diejenigen Lit. A und B gleichmässig lieferbar.

Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Actien.

Oesterreichisch-Französische Staatsbahn-Actien, welche die Unterschrift nur eines Administrators tragen, sind nicht lieferbar.

Kaschau-Oderberger Actien.

Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Actien sind nur lieferbar, wenn sie die Unterschriften von zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern tragen.

Oesterreichische Südbahn-Actien und Obligationen.

Actien und Obligationen der Oesterreichischen Südbahn sind lieferbar, auch wenn die Unterschrift des Cassirers fehlt.

Ungarische 5 % Nordost-Prioritäten.

Ungarische 5 % Nordost-Prioritäten von 1869 und 1871 (Silberprioritäten) sind gleichmässig lieferbar.

Russische Staatsbahn-Actien.

Russische Staatsbahn-Actien sind lieferbar, auch wenn sich unter dem russischen Text nur eine Unterschrift befindet.

Russische Stieglitz-Anleihen.

Von Russischen 5. und 6. Stieglitz-Anleihen sind nur solche Stücke lieferbar, welche auf Inhaber lauten oder für die Firma Stieglitz & Co. ausgestellt und von dieser girirt sind. Abschnitte von S. Ro. 1 000 der Russischen 5. Stieglitz-Anleihe sind nicht lieferbar.

Warschau-Terespol-Prioritäten.

Die unter dem $\frac{20. \text{März}}{1. \text{April}}$ 1884 in Höhe von S.-Ro. 64 828 ausgestellten Warschau-Terespol-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind mit den am $\frac{20. \text{März}}{1. \text{April}}$ 1866 ausgestellten 5 Millionen Rubel gleichmässig lieferbar.

Warschau-Wiener Eisenbahn-Actien.

Warschau-Wiener Eisenbahn-Actien müssen mit einem Trockenstempel versehen sein und die Unterschriften eines Mitglieds des Verwaltungsraths und des Haupt-Rendanten tragen. — Sämmtliche Actien der Warschau-Wiener Eisenbahn gelten als vollgezahlt, ohne Rücksicht auf die auf der Rückseite der Actien befindlichen Quitungen.

Lüttich-Limburger Actien.

Lüttich-Limburger Eisenbahn-Actien müssen die Unterschriften von zwei Administratoren tragen.

Tamines-Landen-Actien.

Von den Actien der Eisenbahn Tamines-Landen sind sowohl solche, welche den Vermerk:

„Action ne donnant droit à un dividende qu'après l'achèvement du réseau“

tragen, als diejenigen, welche ihn nicht tragen, gleichmässig lieferbar.

Römische Anleihe.

Stücke der Römischen 4 $\frac{0}{10}$ Gold-Anleihe I. Serie sind mit und ohne Abschnitt (Souche) lieferbar.

Schweizer Nordostbahn-Actien.

Von Schweizer Nordostbahn-Actien sind nur Inhaber-Actien lieferbar.

New-Yorker Gold-Anleihe.

Von der mit 6 $\frac{0}{10}$ verzinslichen Gold-Anleihe der County und Stadt New-York im Betrage von 15 000 000 Dollars sind alle vier Sorten, nämlich City Bonds, County Bonds, Dock Bonds und Consolidated Park-Bonds gleichmässig lieferbar.

Lieferbare und unlieferbare Stücke (Nennwerth).

Von Preussischen Consols sind nur Stücke bis zu 5000 M. lieferbar.

Von Oesterreich und Ungarischen Renten sind grössere Stücke als Fl. 1000 und kleinere als Fl. 100 nicht lieferbar, ausgenommen sind 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ steuerfreie Ungarische Staats-Eisenbahn-Anleihe, von welcher auch Stücke à Fl. 5000 lieferbar sind.

Stücke von Fl. 5000 der Franz-Joseph-Eisenbahn-Prioritäten sind nicht lieferbar.

Russische Orient-Anleihe aller Emissionen sind nur in Stücken von Ro. 1000 und Ro. 100 lieferbar.

Von Russischer 4 $\frac{0}{10}$ innerer Anleihe von 1887 sind Stücke à 10 000 Rbl. nicht lieferbar.

Von 3 $\frac{0}{10}$ 1859 er Russischer Anleihe sind Stücke von Lvr. 1000 nicht lieferbar.

Von Rumänischer 5 $\frac{0}{10}$ amortisabler Rente sind Stücke à M. 16 000 nicht lieferbar.

Grosse und kleine Stücke.

Es gelten von:

4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ Argentinische innere als gr. St. Abschn. v. Lvr.	200 u. 100
und äussere Anleihe	„ kl. „ „ „ „ 20

5 0/0 Buenos-Aires-Anleihe	als gr. St. Abschn. v. M.	5 000	
	„ kl. „ „ „ „	1 000 u.	500
Bukarester Stadt-Anleihe	„ gr. „ „ „ „	4 000	
	„ kl. „ „ „ „	400	
4 0/0 Egypter	„ gr. „ „ „ Lvr.	1 000 „	500
	„ kl. „ „ „ „	100 „	20
5 0/0 do.	„ gr. „ „ „ „	1 000 „	500
	„ kl. „ „ „ „	100 „	20
4 1/2 0/0 do.	„ gr. „ „ „ „	1 000 „	500
	„ kl. „ „ „ „	100 „	20
1881—84 Griechen	„ gr. „ „ „ Fr.	5 000 „	2 500
	„ kl. „ „ „ „	500	
Griechische Monopol-Anl.	„ gr. „ „ „ „	5 000 „	2 500
	„ kl. „ „ „ „	500	
Lissaboner Stadt-Anleihe	„ gr. „ „ „ M.	2 000	
	„ kl. „ „ „ „	400	
6 0/0 Mexicaner	„ gr. „ „ „ Lvr.	1 000 „	500
	„ mittl. „ „ „ „	100	
	„ kl. „ „ „ „	20	
Conv. Norwegische Anleihe	„ gr. „ „ „ M.	20 400 „	10 200
	„ kl. „ „ „ „	2 040 „	408
Oesterr. 4 0/0 Goldrente	„ gr. „ „ „ Fl.	1 000	
	„ kl. „ „ „ „	200	
Pester Stadt-Anleihe	„ gr. „ „ „ „	1 000 „	500
	„ kl. „ „ „ „	100	
Rumänische 8 0/0 Staats- Obligationen	„ gr. „ „ „ Fr.	25 000 „	12 500
	„ mittl. „ „ „ „	2 500 „	1 250
	„ kl. „ „ „ „	500 „	250
Rumänische 6 0/0 Rente	„ gr. „ „ „ M.	4 000	
	„ kl. „ „ „ „	400	
Rumänische 5 0/0 fundirte Rente	„ gr. „ „ „ „	4 000	
	„ mittl. „ „ „ „	2 000	
	„ kl. „ „ „ „	400	
Rumänische 5 0/0 amort. Rente	„ gr. „ „ „ „	4 000	
	„ kl. „ „ „ „	400	
Russische 5 0/0 1822 Anleihe	„ gr. „ „ „ Lvr.	1 036 „	518
	„ kl. „ „ „ „	148 „	111
Schwedische 4 1/2 0/0 Staats- Anleihe von 1875	„ gr. „ „ „ M.	3 000	
	„ mittl. „ „ „ „	1 500	
	„ kl. „ „ „ „	600 „	300
4 0/0 Stockholmer Anleihe	„ gr. „ „ „ „	4 500 „	2 250
	„ kl. „ „ „ „	900 „	450
Türk.-Egypt. Tribut	„ gr. „ „ „ Lvr.	1 000 „	500

Türk.-Egypt. Tribut	als kl. St. Abschn. v. Lvr.	100 u.	20
Türk. Zoll-Obligationen	„ gr. „ „ „ „	1 000 „	500
	„ kl. „ „ „ „	100 „	20
Ungar. 4 ⁰ / ₁₀ Goldrente	„ gr. „ „ „ Fl.	1 000	
	„ mittl. „ „ „ „	500	
	„ kl. „ „ „ „	100	
Ungar. 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ steuerfreie Staats-Eisenbahn-Oblig.	„ gr. „ „ „ „	5 000 „	1 000
	„ mittl. „ „ „ „	500	
	„ kl. „ „ „ „	100	

Mit Namen beschriebene Stücke.

In- und ausländische Werthpapiere sind lieferbar, auch wenn sie mit einem Namen — ohne dass diesem Weiteres hinzugefügt ist — beschrieben sind, weil dergleichen Vermerke nicht als Aussercourssetzungen wirken. Farbige und trockene Firmenstempel werden in dieser Hinsicht einem Namen gleichgeachtet.

Stempel bei Ausser- und Incourssetzungen.

Deutsche Effecten, bei denen der sonst als ordnungsmässig anzuerkennende Incourssetzungs-Vermerk durch einen andersfarbigen als schwarzen Stempel beglaubigt ist, sind lieferbar. Bei Rentenbriefen wird unbedingte Deutlichkeit des Stempels verlangt.

Ausser- und Incourssetzungen.

Die Lieferbarkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass der Incourssetzungs-Vermerk statt der Fassung „wieder in Cours gesetzt“ nur die Fassung „Wieder in Cours“, „In Cours gesetzt“ oder „In Cours“ erhalten hat.

Deutsche Effecten mit ausländischen In- und Aussercourssetzungen sind nicht lieferbar.

Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Actien, welche in Mastricht ausgestellt sind, werden in Bezug auf Ausser- und Incourssetzungen den deutschen Werthpapieren gleichgeachtet.

Ausländische Effecten, welche eine deutsche Ausser- oder Incourssetzung haben, sind, mit alleiniger Ausnahme der Oesterreichisch-Ungarischen, nicht lieferbar. Als ausländische Effecten gelten in dieser Beziehung alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand ausserhalb Deutschlands haben.

Oesterreichische und Ungarische Werthpapiere sind nur lieferbar, wenn etwa darauf befindliche Oesterreichische Ausser- und Incourssetzungen in deutscher Sprache lauten.

Deutsche und Oesterreichisch-Ungarische Effecten, welche Inventarisations-Vermerke Rheinischer Notare tragen, sind lieferbar, da solche Vermerke nicht als Aussercourssetzungen anzusehen sind.

Schwedische $4\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ Staats-Anleihe von 1875 und Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypotheken-Bank, welche deutsche Aussercours- und Wiederincourssetzungen tragen, sind lieferbar, wenn das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. folgendes von ihm unterschriebene Visum beigesezt hat: „Vorstehende Ausser- und Incourssetzung gesehen und in Ordnung befunden“.

Die evangelischen Gemeinde-Kirchenräthe im Bereiche der Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, die Kirchenvorstände in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, im Grossherzogthum Lauenburg und im Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden, die Königlichen Preussischen Berg-Inspectionen, die Presbyterien, welche auf Grund der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz und Westfalen bestehen, sämmtliche Städtische, sowie Ländliche Sparcassen, insofern aus der Unterschrift oder aus dem Stempel der Casse zu ersehen ist, dass ihnen diese Eigenschaft beiwohnt, die Vorstände der katholischen Kirchengemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gebildet sind, sind berechtigt, Werthpapiere, welche sie ausser Cours gesetzt haben, wieder in Cours zu setzen. Falls die Papiere aber von den Pfarrern oder von Anderen ausser Cours gesetzt sind, genügt die Wiederincourssetzung durch die genannten Collegien nicht, vielmehr hat dieselbe durch die Gerichte oder die vorgesetzten Behörden, Superintendenten u. s. w. zu erfolgen.

Die Kirchenprobste sind in Schleswig-Holstein zu Wiederincourssetzungen berechtigt, sowohl wenn die Aussercourssetzung von ihnen selbst, als von Anderen für Kirchen und kirchliche Institute erfolgt ist.

Papiere, welche von der Kreis-Spar-Casse zu Dessau ausser Cours gesetzt sind, können von dem Magistrat zu Dessau, als der vorgesetzten Behörde, wieder in Cours gesetzt werden.

Es ist ermittelt worden, dass die Nachbenannten zur Wiederincourssetzung von Papieren, welche sie selbst ausser Cours gesetzt haben, berechtigt sind:

Allgemeine Preussische Alter-Versorgungs-Anstalt in Breslau, Armen-Deputationen und Armen-Verwaltungen in Rheinland und Westfalen,

Bezirks-Commissar des Nationaldanks für Veteranen in Erfurt, Collegiatstift zu Zeitz,

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Direction des Bürger-Rettungs-Instituts in Berlin,
Direction des Königlichen Pädagogiums und Waisenhauses in
Züllichau,
Garnison-Lazareth mit einer Unterschrift (Chefarzt),
Garnison-Verwaltung mit einer Unterschrift,
Gymnasial- und Stiftungsfond in Köln,
Hospital-Commission zu Königsberg an Stelle des früheren,
Hospital-Collegium des Löbenicht'schen Hospitals,
Inspection des provinzialständischen Werkhauses in Morungen,
Knappschafts-Verein des Saalkreises mit Unterschrift des Vor-
sitzenden, zweier Mitglieder und des Rendanten,
Königliche Oberförster,
Königliches Amt Stolzenau als vorgesetzte Behörde des Klosters
Locum,
Königin Augustastiftung von 1854,
Königlicher Strafanstalts-Director bezw. Strafanstalts-Direction
mit einer Unterschrift,
Magazin-Rendanturen,
Marienstift in Stettin,
Metropolitanen,
Presbyterium der evangelischen Hofkirche zu Halberstadt,
Schulvorstand in Gotha,
Steuercassen der Provinz Hannover,
Synodal-Assessoren,
Sparcasse zu Annen,
" " Berge,
" " Beverstedt,
" " Dinslaken,
" " Geestemünde,
" " Primeberg,
" " Rees,
" " Rotenburg,
" " Schneverdingen,
" " Stolzenau,
Verbandsvorstand und Schaudirection des Landgraben-Regu-
lirungs-Verbandes,
Vorstand des Fräuleinstifts zu Colberg (früher Klosterväter des
Jungfrauenstifts zu Colberg),
Vorsteherchaft der vormals Grossfürstlichen Wittwen- und
Waisencasse in Kiel.

Knappschafts-Vereine sind zu Wiederincourssetzungen nicht
befugt.

Cessions-Stempel.

Für den Stempel zu Cessionen, welche bis zu den nebenstehenden Daten vollzogen sind, haben folgende Gesellschaften den Fiscus durch eine Pauschalzahlung befriedigt:

	für Cessionen bis
*Barmer Bank-Verein	21. October 1885.
*Berliner Aquarium	22. August 1884.
*Berliner Handels-Gesellschaft	30. Septbr. 1884.
*Comm.-Ges. Ludwig Loewe & Co. . .	30. Septbr. 1884.
*Deutsche Genossenschafts-Bank . .	18. Novbr. 1884.
*Deutscher Lloyd	21. Januar 1886.
Germania Lebens-Versicherungs-Ges.	31. Dezbr. 1879.
Neue Stettiner Dampfer-Compagnie .	31. Dezbr. 1879.
*Preuss. Hypoth.-Versich.-Act.-Ges. .	31. August 1885.
Preuss. National-Versich.-Ges. . . .	31. Dezbr. 1879.
*Vaterl. Feuer-Versich.-Ges. Elberfeld	1. Januar 1886.
*Versicherungs-Ges. Thuringia	31. Mai 1885.

Die mit * bezeichneten neun Gesellschaften bescheinigen dies durch einen Stempelaufdruck auf den Actien, durch welchen auch Actien, welche ungestempelte, vor jenem Datum vollzogene Cessionen oder Giros tragen, lieferbar gemacht werden.

5. Die Börsenmakler und die Art und Weise der Ausführung von Geschäften an der Börse.

Die Börsenoperationen würden sehr beschränkt sein, wenn die Handelsleute und Spekulanten genöthigt wären, ihre Gegenpartei selbst aufzusuchen. Sie haben daher ein gemeinsames Interesse daran, dass sich ein Dritter darbietet, um Käufer und Verkäufer zusammenzuführen. Auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses begründet sich das Amt der Makler. Dieses Bedürfnis wurde auch bald von der Regierung erkannt, sodass dieselbe sich veranlasst sah, Leute, die ihr hierzu geeignet erschienen, anzustellen und zu vereiden, damit das handeltreibende Publikum durch Unredlichkeiten derselben u. s. w. keinen Verlusten ausgesetzt sei. In der Regel ist die Zahl derselben eine beschränkte, und haben nur die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte officielle Eigenschaft. Die Aufgabe der Makler ist also, den Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer zu bilden, und damit ihnen diese Aufgabe erleichtert werde, beschäftigen sich die einen mit der Vermittlung von An- und Verkäufen in inländischen Staatspapieren, andere in ausländischen Staatspapieren, wieder andere in bestimmten Eisenbahn-Actien oder in bestimmten Bank- oder Industrie-Actien etc., sodass

stets für bestimmte Papiere auch bestimmte Makler vorhanden sind; ebenso existiren für den Wechselverkehr besondere Wechselmakler.

Diese vereideten Makler dürfen für eigene Rechnung keinerlei Geschäfte machen. Jeder vereidete Makler ist verpflichtet, jeden ihm zukommenden Auftrag zur Ausführung anzunehmen, ist aber berechtigt, hierfür $1\frac{0}{100}$ Courtage zu berechnen, insofern er die Bedingung für die Ausführung des Auftrags vorher dem Auftraggeber mitgetheilt hat. Etwaige Monita sind den vereideten Maklern von ihren Auftraggebern bis spätestens zu Anfang der nächsten Börse, selbstverständlich aber vor dem Coursmachen, schriftlich zu behändigen. Viele der Auftraggeber bedienen sich hierzu der Briefe oder Postkarten resp. der „Eingeschriebenen Briefe“ und „Postkarten“ und glauben besonders durch den Belag, welchen sie durch letztere Art der Sendung haben, vor Verlust gesichert zu sein. Es kommt jedoch häufig vor, dass gerade die eingeschriebenen Briefe und Postkarten erst verspätet in die Hände des betreffenden Maklers gelangen, weil solche bekanntlich an Dritte ohne Vollmacht nicht ausgehändigt werden dürfen. Die Verpflichtung des vereideten Maklers hört aber unter diesen Umständen, wenn die Verspätung nachgewiesen ist, vollständig auf, und es ist daher nöthig, dass der Auftraggeber entweder selbst oder durch seinen Vertreter an der nächsten Börse dem betreffenden Makler das Monitum schriftlich oder mündlich wiederholt.

Ausser den vereideten Makler giebt es noch an allen Börsen Privat- oder Pfuschkakler, welche neben den vereideten auf ganz gleichem Felde operiren. Dieselben werden, weil sie einem Bedürfnisse genügen, und Niemandem die Wahl einer Mittelperson vorgeschrieben werden kann, allerwärts geduldet; vor den Gerichten haben indess die von ihnen vermittelten Geschäfte keine officiële Eigenschaft.

Ferner findet man an mehreren Orten ausser den vereideten Maklern auch noch sogenannte Börsen-Agenten, die ebenso wie die Makler Geschäfte vermitteln, und dafür ihre Courtage erhalten, doch bleiben sie, falls einer der beiden Contrahenten nicht im Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, dem anderen gegenüber verpflichtet, und müssen dessen Geschäft auf ihre eigenen Kosten erfüllen. Auch diese Agenten sollen keinerlei Geschäfte für ihre eigene Rechnung abschliessen.

Diese Agenten in Verbindung mit den Speculanten nennt man vielfach die Coulisse, wogegen man in Paris unter Coulisse die Pfuschkakler versteht. In Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux und anderen französischen Börsenplätzen bilden die vereideten Makler das Parquet.

Die vereideten Makler müssen über alle durch sie vermittelten Geschäfte beiden Contrahenten Schlusscheine zustellen, auf denen sich die Namen des Käufers und Verkäufers, die gehandelte Summe, der Name der Effecten und der Cours, zu dem gehandelt ist, befinden. Sie müssen den Abschluss jedes durch sie vermittelten Geschäfts in ihr Maklerbuch eintragen.

Besonders streng sind die Vorschriften für die Makler in Paris, und dürften daher die Hauptbestimmungen aus den Statuten des Maklerinstituts in Paris von besonderem Interesse sein. Die Compagnie des agents de Change, banque, commerce et finance de Paris wird aus 60 Ministerial-Beamten (officiers ministeriels) zusammengesetzt, die in dieser ihrer Eigenschaft an der Pariser Börse zu wirken haben. Jeder agent de change wird durch Decret des jeweiligen Staatschefs auf Vorschlag der chambre syndicale des agents de change und des Finanzministers ernannt. Seine Functionen kann der Ernante erst beginnen, nachdem er den Nachweis der erlegten Caution beigebracht, den Eid auf Heilighaltung der Statuten der Gesellschaft geleistet und durch die zu diesem Behufe in ausserordentlicher Sitzung zusammengetretenen Collegen ordnungsmässig installirt worden ist. Die Gesellschaft wird geleitet, überwacht und nach Aussen hin repräsentirt durch die chambre syndicale, welche aus sieben gewählten Mitgliedern der Compagnie des agents de change zusammengesetzt ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, jene ihrer Mitglieder, welche aus der Compagnie sich zurückziehen, durch ihre Ernennung zu agents de change honoraires, sobald sie solche dessen würdig erachtet, für immer an sich zu fesseln. Laut Kaiserlichen Decreten vom 13. October 1859 und 2. Juli 1862 ist jeder Agent berechtigt, einen oder mehrere Associés seiner Charge zuzugesellen, ebenso ist Jeder derselben ermächtigt, einen oder höchstens zwei commis principaux bei sich anzustellen. Niemand kann zum agent de change vorgeschlagen werden, der nicht Franzose ist, nicht wenigstens 25 Jahre zählt und in der Lage sich befindet, Documente beizubringen, in denen sich Bank- und Handelsfirmen des Platzes für den ehrenhaften Character des Candidaten moralisch verbürgen. Jeder dieser etwaigen Candidaten für die agent de change-Würde hat sich vor Allem Andern schriftlich gegenüber der chambre syndicale zu verpflichten, dass er die Gesellschaftsstatuten heilig zu halten gelobe; die chambre syndicale affichirt hierauf während 14 Tagen dessen Namen im Cabinet des Syndicats, ebenso den Namen und Character aller seiner von ihm anzugebenden Fonds-Mitbeschaffer. Nach 14 Tagen schreitet das Bureau der Gesellschaft zum geheimen Scrutinium über Zulassung oder Nichtzulassung des Candidaten; drei schwarze Kugeln ziehen

die Nichtzulassung des Candidaten nach sich. Der Zugelassene beschwört die stricteste Beobachtung der Gesellschaftsstatuten in feierlicher Sitzung der Compagnie, wobei ihm das Ernennungs-decret des Staatschefs eingehändigt wird; jeder aufgenommene Agent muss durch Depotschein des Tresors beweisen, dass sein gesetzlich bestimmter Cautionsbetrag ordnungsmässig vorher erlegt worden ist; in die gemeinsame Compagnie-Casse hat der Neuernannte 2500 Frs. zu erlegen. Im December jeden Jahres wählt die Gesellschaft im geheimen Scrutinium und mit absoluter Mehrheit ihre sieben Bureau-Vorstände. Diese chambre syndicale des agents de change ist ausdrücklich bevollmächtigt und beauftragt, darüber zu wachen, dass keines ihrer Gesellschafts-Mitglieder unter welch' Form oder Vorwände immer gegen die Functionen oder Attributionen der Gesellschaft sich vergehe; sie ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, die dem Geiste der Statuten Zuwiderhandelnden der vorgesetzten Administrativbehörde, ja selbst den Gerichten anzuzeigen, je nach der Natur des Vergehens ihrer Collegen, sie muss alles aufbieten, damit dieselben nach Recht und Gesetz behandelt werden. Die chambre syndicale ist ferner berechtigt, jeden Agenten vor ihr Forum zu citiren, sobald ihr dessen Operationen nur Bedenken einflössen, und ist ermächtigt, Garantiebeweise ihm abzufordern, dass er alle Vorsichtsmassregeln getroffen, um seinen Gesamtverpflichtungen nachzukommen, ja, sie kann ihm, wenn sie dieses für nothwendig erachtet, die seinerseitige Deponirung von Titres in die Caisse commune auf unbestimmte Zeit abverlangen. Sobald nur drei Mitglieder der Syndicatskammer oder zehn Mitglieder der Gesellschaft der agents de change auf Untersuchung der Situation eines ihrer Collegen dringen, hat die chambre syndicale dieselbe unweigerlich vorzunehmen.

Je zwei aus den gewählten sechs Adjuncten des Syndicats übernehmen abwechselnd jeden Monat den allgemeinen Dienst und heissen während dieser ihrer einmonatlichen Wirksamkeitsperiode Adjuncten vom Dienste. Als solche überwachen sie die Redaction der Cote officielle (Börsencoursblatt) und den regulären Dienst für die Steuercassen-Fondsaufträge aus den Departements.

In Berlin ist Niemand verpflichtet, sich bei Effectuirung seiner Geschäfte eines Maklers zu bedienen, sondern es bleibt dies lediglich den Contrahenten überlassen. Bedient man sich aber eines Maklers, so erhält derselbe für seine Mühewaltung von beiden Seiten eine Courtage.

Die Höhe dieser Courtage ist sehr verschieden; dieselbe beträgt an manchen Orten $1\frac{0}{100}$, an manchen $1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$, und ist in der Regel von beiden Contrahenten zu zahlen, mitunter aber auch nur von

einem, und wird entweder vom Nominalbetrage oder vom ausmachenden Betrage berechnet.

Die Art der Ausführung aller Aufträge an der Börse ist in der Regel eine ziemlich einfache.

Hat man also beispielsweise für einen Geschäftsfreund 5000 M. von einem beliebigen Papier zu kaufen, so geht man an der Börse gleich beim Beginn derselben zu demjenigen Makler, der in diesem Papier am meisten handelt und sagt ihm, dass man zu dem Course, der an dem betreffenden Tage notirt wird, 5000 M. von jenem Papier zu haben wünscht. Bemerkt man aber, dass dasselbe zu einem Course stark ausboten ist, so muss man sehen, ob man es nicht vom Makler franco Courtage (d. h. ohne Courtagenvergütung) bekommen kann, oder man kauft es zum Course, aber nicht höher, als der eben ausgebotene, z. B. nicht höher als $150\frac{0}{10}$. Stellt sich nun aber der Cours im Laufe der Börse höher, z. B. auf $150\frac{1}{4}\frac{0}{10}$, so hat man jenes Papier mit $150\frac{0}{10}$ durch den Makler zu erhalten, während man es seinem Auftraggeber mit $150\frac{1}{4}\frac{0}{10}$ (dem notirten Course) berechnet und mithin $\frac{1}{4}\frac{0}{10}$ ausser der Provision verdient. Ebenso ist es beim Verkauf, man verkauft die Effecten zum Cours nicht unter $150\frac{0}{10}$, sobald man bemerkt, dass eine starke Nachfrage zu diesem Cours für das betreffende Effect besteht, und verdient dann, falls der notirte Cours niedriger als $150\frac{0}{10}$ wird, die Differenz. Doch muss man, um Irrthümern vorzubeugen, den Maklern in einem solchen Falle noch ausdrücklich betonen, dass sie, selbst wenn der Cours unter oder über $150\frac{0}{10}$ wird, das Papier dennoch mit $150\frac{0}{10}$ abzunehmen oder zu liefern haben, auf welche Bedingung die Makler oft gern eingehen, wenn sie das Papier auf eine andere Weise nicht erhalten noch verkaufen können. Wird Einem vom Auftraggeber vorgeschrieben, den Verkauf nicht unter so und so viel und den Kauf nicht über so und so viel auszuführen, so muss man natürlich dem Makler den Auftrag ebenfalls genau in derselben Weise übermitteln, und man darf den An- oder Verkauf erst dann effectuiren, wenn dieser Cours erzielt werden kann. Es sind dies die sogenannten Limiten. Dieselben erfordern die grösste Aufmerksamkeit, da das Papier vielleicht erst nach Wochen oder Monaten zu den limitirten Coursen gehandelt werden kann. Hat der Bankier dann ein ihm ertheiltes Limit übersehen, so steht seinem Auftraggeber natürlich dennoch das Recht zu, Abrechnung zum Course desjenigen Tages zu verlangen, an welchem das Limit zuerst erreicht wurde. Der Auftraggeber wird von diesem Rechte selbstverständlich immer dann Gebrauch machen, wenn es ihm zum Vortheile gereicht. Auf diese Weise können für den Bankier empfindliche Verluste erwachsen.

Da die Makler ihnen bis auf Widerruf gültig gegebene Limiten nur stets bis zum Ende des Monats in Nota zu behalten pflegen, so muss der Bankier somit am ersten des folgenden Monats diese Limiten, falls sie noch in Kraft bleiben sollen, bei dem Makler erneuern, der dann dem Bankier bei Erreichung des Limitums ebenso haftet, wie der Bankier dem Geschäftsfreund gegenüber. Ebenso haben die meisten Bankiers es eingeführt, dass sie die ihnen von ihren Committenten aufgegebenen Limiten nur bis Ende des laufenden Monats in Nota behalten, sodass dann also der Committent, wenn er sein Limit noch länger in Kraft zu haben wünscht, es beim Beginn des neuen Monats erneuern muss. Zu empfehlen ist es, dass sich der Bankier über die ihm von Geschäftsfreunden ertheilten Limiten ein besonderes Buch anlegt und dann allabendlich diese Limiten mit den notirten Coursen vergleicht, um, falls ja der Makler übersehen hat, einen Auftrag bei dem erreichten Limitum auszuführen, denselben noch rechtzeitig, also am nächsten Vormittag bis zur Börse daran zu erinnern, dass er zur Lieferung oder Abnahme zu dem notirten Course nunmehr verpflichtet ist, und um dem Auftraggeber Anzeige von der stattgehabten Effectuirung geben zu können.

Sobald man nun dem Makler den Auftrag übergeben hat, braucht man sich bis zum Schlusse der Börse nicht weiter um dieses Geschäft zu bekümmern. Erst, wenn die Börse zu Ende geht, hat Einem der Makler den Verkäufer oder den Käufer, von dem man die quest. Effecten zu empfangen oder dem man sie zu liefern hat, aufzugeben. In der Regel können Einem aber die Makler diese Aufgabe an der Börse selbst nicht machen, man erfährt vielmehr die diesbezüglichen Aufgaben erst aus den im Laufe des Nachmittags in's Comtoir geschickten Schlusszetteln.

Ein Jeder, der die Börse besucht und eine grössere Anzahl Aufträge zu effectuiren hat, thut gut, sich zu diesem Zwecke ein besonderes Buch anzulegen, und auf die linke Seite diejenigen Sachen zu schreiben, die er zu kaufen hat, auf die rechte Seite diejenigen, die er zu verkaufen hat. Auf diese Weise können nur schwer Irrthümer vorkommen, namentlich wenn man sich bei jedem Auftrag, den man einem Makler gegeben, oder den man selbst effectuirt hat, ein Zeichen macht, da man auf diese Weise leicht sehen kann, ob auch nichts vergessen ist. Ausser diesem Notizbuch hat man dann an der Börse selbst noch ein anderes Buch zu führen, in das man jeden den Maklern übergebenen Auftrag oder jeden anderweitigen Kauf oder Verkauf der Reihenfolge nach hinter einander einträgt, um bei Streitigkeiten einen Beweis in Händen zu haben.

Indessen effectuirt man nicht alle Aufträge an der Börse durch Vermittlung der vereideten Makler, häufig gelingt es Einem, sie direct effectuiren zu können, indem man die zu kaufenden oder zu verkaufenden Sachen direct von einem andern Bankier kaufen oder an ihn verkaufen kann, in welchem Falle man die Courtage spart; häufig, und namentlich bei Speculationspapieren, zieht man auch vor, durch Privatmakler zu bestimmt vereinbarten Preisen, also ohne Rücksichtnahme auf den später notirten Cours zu kaufen oder zu verkaufen, und hat man in diesem Falle darauf zu achten, dass man einen möglichst günstigen Augenblick abpasse.

Ehe wir nun auf das eigentliche Börsengeschäft noch näher eingehen, wollen wir dem Geldwesen eine kurze Betrachtung widmen. Ihm gebührt in der Entwicklung des Welthandels der erste Platz. Im Gelde liegt der Ursprung unserer socialen Verhältnisse, unserer heutigen Lebensgewohnheiten. Ohne Geld keine internationalen Märkte, keine Börse.

II. Das Geldwesen.

1. Ursprung und Zweck des Geldes.

Das Geld verdankt seinen Ursprung dem Handel.

Wir alle wissen, dass die ungleiche Vertheilung, Gewinnung oder Production von Gebrauchsartikeln und sonstigen materiellen Gütern schon in der ältesten Zeit das Tauschgeschäft, diese primitivste Art des Handels, herbeiführten. Man kann sich denken, wie schwer es war, stets denjenigen zu finden, der gerade das übrig hatte, dessen man bedurfte, und gleichzeitig das begehrte, welches man hinzugeben geneigt war. Der Gedanke lag nahe, diesen Gütertausch durch besondere Mittelspersonen im grösseren Masstab betreiben und dadurch wesentlich erleichtern zu lassen. Damit war der Stand der Kaufleute in's Leben gerufen. Diese betrieben ihr Geschäft anfangs derart, dass sie sich Vorräthe von jenen Dingen, die in grösseren Mengen verbraucht wurden, anschafften und davon mit einem geringen Nutzen im Eintausch gegen irgend welche Bedarfsartikel an den einzelnen abgaben.

Die Aufmerksamkeit der Kaufleute wurde bald auf jene Gegenstände oder Güter gelenkt, welche vornehmlich, vielleicht von allen Menschen verlangt und dabei von vielen erzeugt und angeboten wurden. Nicht nur, dass der Eintausch solcher Güter die wenigsten Schwierigkeiten bereitete; man konnte sie, da dieselben zumeist auch die Eigenschaft leichter Theilbarkeit besaßen, als Ausgleichsmittel bei allen anderen Tauschgeschäften verwenden.

Derartige Güter waren: bei den Hirtenvölkern das Vieh, bei den Russen Felle und Leder, bei den Abessiniern Salz und Pfeffer, bei den Neufundländern Stockfische u. s. w. In Virginien bedient man sich noch heute in derselben Weise des Tabaks.

Diejenige Waare nun, welche bei einem Volke als Gegenwerth aller zu tauschenden Dinge angenommen wird, welche also die Geltung eines allgemeinen Tauschmittels erlangt hat, wird „Geld“

genannt. Für den Begriff des Geldes ist es also ganz nebensächlich, ob dasselbe aus edeln oder anderen Metallen geprägt ist, oder aber sich als rohes Naturproduct etc. darstellt.

Die entscheidende Eigenschaft des Geldes bleibt eben die, dass man alle Dinge dafür erhalten kann. Ein Tauschmittel, welches diese Eigenschaft besitzt, muss sich natürlich einer allgemeinen Beliebtheit erfreuen. Jedermann wird seine eigenen ihm entbehrlichen Werthe gern dagegen eintauschen, da ihn der Besitz des Geldes in den Stand setzt, jederzeit alles Nothwendige dafür zu erwerben.

Aus diesem Grunde ist das Geld zugleich der Werthmesser für alle Waaren geworden.

2. Die Eigenschaften eines guten Geldes.

Diejenige Waare, welche den Zweck eines guten Geldes nach allen Seiten hin erfüllen soll, muss natürlich gewisse Eigenschaften besitzen, durch welche sie den Anforderungen des Handels gerecht wird. Wir müssen uns jedoch bei Besprechung dieser Eigenschaften auf den Standpunkt der Civilisation beschränken und können demzufolge hier nur das geprägte Geld in's Auge fassen.

Nach unseren heutigen Gewohnheiten dürfen und müssen wir von einem guten Gelde verlangen, dass es aus unveränderlichem, seltenem, leicht theilbarem Material bestehe, schön, handlich und stetig im Werthe sei.

Das Material des Geldes muss unveränderlich sein, damit es seinen Zweck dauernd erfüllen könne und nicht etwa mit der Zeit den inneren Werth verliere.

Es muss bis in die kleinsten Partikel theilbar sein, damit die Aequivalente für die verschiedenen Werthe daraus genommen werden können.

Es muss selten sein, weil die Seltenheit des Vorkommens den Werth des Materials und somit auch des Geldes soweit erhöht, dass eine verhältnismässig kleine Menge Geld zur Beschaffung einer verhältnismässig grossen Menge anderer Waare ausreicht.

Das Geld muss schön sein, d. h. es muss gefällig aussehen, nicht unförmig und geschmacklos, damit es im Verkehr eine willige Aufnahme finde. Diese anscheinend unwesentliche Aeusserlichkeit ist doch von grosser Bedeutung. Die Verfeinerung des Geschmacks und das Bewusstsein der Berechtigung zu erhöhten Ansprüchen an alle Bedürfnisse des Lebens sind in die weitesten Kreise gedrungen. Einem für den allgemeinen Verkehr bestimmten Gegenstand würde das Publikum unbedingt die Aufnahme verweigern,

wenn derselbe nicht auch den Anforderungen des guten Geschmacks genügen könnte.

Das Geld muss handlich sein. Darunter ist mancherlei verstanden. Es darf kein allzu grosses Gewicht haben, damit man eine grössere Summe bei sich tragen könne, ohne dass es beschwerlich fällt. Es muss zum Anfassen bequem sein; man hat ihm deshalb die glatte, runde Form gegeben. Die Grösse der Geldstücke muss sich in gewissen Grenzen bewegen. Sie dürfen nicht zu klein sein, wie die silbernen 20 Pfennig-Stücke, und nicht zu massig, wie die silbernen 5 Mark-Stücke.

Das Geld muss endlich stetig im Werthe sein, soweit dies wenigstens von menschlicher Voraussicht abhängt. Jedenfalls aber darf es keiner plötzlichen bedeutenden Werthveränderung unterworfen sein, da es nur unter dieser Bedingung die Dienste eines allgemeinen Tauschmittels bleibend verrichten kann.

Um dem Gelde all' diese nothwendigen Eigenschaften in möglichster Vollendung geben zu können, bedient man sich zu seiner Herstellung des Goldes und Silbers.

Die physische Beschaffenheit dieser edlen Metalle schützt sie vor zu rascher Abnutzung, ebenso wie vor Verderbnis, und da Gold und Silber in allen Welttheilen in Hinsicht ihrer chemischen und physicalischen Beschaffenheit vollkommen gleichartig sind, so ist es erklärlich, dass das Metallgeld von jeher bei allen gebildeten Völkern das vorherrschende Geld gewesen ist.

Die edlen Metalle lassen sich leicht mit anderen Metallen vermischen; durch Zusätze unedlen Metalls, namentlich von Kupfer, Zinn etc., kann man daher den kleinsten Geldsorten von edlem Metalle, deren der Handel bedarf, leicht eine bequeme, handliche und vor zu leichtem Verlieren schützende Grösse geben.

Die edlen Metalle kommen in der Natur nicht allzu häufig vor; ihre Erzeugung erfordert viel Arbeit und viel Capital; sie haben deshalb sehr hohe Preise und man bedarf, um mit ihnen andere Preise auszugleichen, nicht zu grosser Quantitäten, was z. B. bei dem Eisen der Fall sein würde. Andererseits stehen sie auch wieder nicht so hoch im Preise, dass mit den kleinsten Quantitäten von ihnen nur die Preise sehr grosser Quantitäten anderer Güter ausgeglichen werden könnten. Der Diamant z. B. würde als Preisausgleicher selbst einen viel zu hohen Preis haben und Diamantgeld würde für den Verkehr viel zu klein sein.

3. Die edeln Metalle in Form von Barren und Münzen.

Das Metallgeld kommt sowohl roh, als in verarbeiteter Gestalt in den Handel; roh, auch bei den civilisirten Völkern, in Gestalt

von Barren, welche meist zur Vermittlung grosser Zahlungen, im internationalen Verkehr oder zur Hinterlegung grosser Summen, z. B. in Banken, verwendet werden. In China, dessen Bewohner grosses Talent und grosse Vorliebe für Münzfälschung zeigten, wurde das Münzen der edleren Metalle vor längerer Zeit schon wieder eingestellt, und man bedient sich dort als Geld des Goldes und Silbers in Barren — Stangen —, welches man nach Bedürfnis abwägt, und in dessen Probirung die Chinesen sehr geübt sind.

Verarbeitet kommen die edeln Metalle in Form der Münzen in den Verkehr. Man versteht unter Münzen das in gewisse Gewichtsstücke getheilte und mit einer Prägung versehene Geld. Die Prägung der Münzen war natürlich anfangs sehr bescheiden und anspruchslos und hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte zu der Vollendung durchgerungen, die wir kennen. Sie beschränkte sich anfangs auf blosse Gewicht- und Werthstempel, welche einzelnen Metallstücken von den Händlern aufgedrückt wurden.

Bei den Juden kamen Goldmünzen erst unter David vor. In Griechenland wird die Erfindung der Münzen dem König Pheidon von Argos zugeschrieben, der um das Jahr 750 v. Chr. regierte. Die Römer schlugen 269 v. Chr. das erste Silbergeld, 62 Jahre später die ersten Goldmünzen.

Schon die Münzen des Alterthums zeigen grösstentheils die für ihren Gebrauch geeignetste Gestalt von runden Scheiben. Abweichende Formen, z. B. viereckige, sechs- und achteckige Platten, sind selten angewendet worden und haben bei ihrer Unzweckmässigkeit nirgends Beifall gefunden. Ursprünglich erhielten die Münzen nur auf einer Seite ein Gepräge, erst später stempelte man beide Flächen. Die Entstehung der Münzen aus dem ursprünglichen Abwiegen des Goldes und Silbers deuten die Benennungen vieler älteren und neueren Münzen an, z. B. die griechische alte und jetzige Drachme, das Pfund Sterling in England, die Lire in Italien, die Mark in Deutschland etc.

Ursprünglich stand die Ausprägung von Münzen einem Jedem zu, allmählig aber nahmen, um betrügerischen Ausmünzungen der Privaten vorzubeugen, um grössere Einheit in die umlaufenden Münzen zu bringen und um das Vertrauen in die Prägungen aufrecht zu erhalten, überall die Staatsregierungen das ausschliessliche Münzrecht in Anspruch. Im Mittelalter erwarben sich auch die mächtig gewordene geistliche und militärische Aristokratie, sowie die Gilden und nachmals auch die Städte das Münzrecht.

Man unterscheidet bei den Münzen den Avers und den Revers. Bei denjenigen Münzen, welche auf der einen Seite das Bild eines Regenten und auf der anderen Seite ein Wappen zeigen, wird die

Seite mit dem Bilde des Regenten als Avers und die mit dem Wappen als Revers betrachtet. Bei vielen Münzen befindet sich aber auf der einen Seite nur Schrift, und auf der anderen ein Bild oder ein Wappen, in welchem Falle man die letztere den Avers, und die erstere den Revers nennt. Die dritte Fläche, nämlich der Rand der Münze, wird bei Münzen von grösserem Werth gleichfalls mit einem Gepräge versehen (Schrift oder Verzierungen), um das Beschneiden derselben zu verhindern resp. sofort kenntlich zu machen. Ist der Rand der Münze nur mit eng an einander stehenden Einschnitten versehen, so bilden diese den sogenannten Riffelrand, ist er dagegen mit Schrift oder einer sonstigen Verzierung versehen, so nennt man dies Randirung.

4. Die Legirung der Münzen.

Die Gold- und Silbermünzen werden nicht aus reinem unvermishten Metall, sondern mit seltenen Ausnahmen unter Zusatz eines geringeren, minderwerthigeren Metalles hergestellt. Diese Vermischung von zwei oder mehreren Metallen nennt man Beschickung oder Legirung, die des Goldes mit anderen Metallen auch wohl Karatirung. Zuweilen vermischt man das Gold auch mit Silber, und nennt man eine derartige Legirung in Folge der merklich blässerem Färbung, welche die Goldmünzen hierdurch erhalten, die weisse Legirung — güldisches Gold. — Gewöhnlich aber wird Kupfer zugesetzt und die dadurch mehr in's Rothe spielende Mischung die rothe Legirung genannt. Das Silber wird mit Kupfer legirt und die Silberfarbe erhält dadurch einen röthlichen Schein, welcher aber erst bei verhältnismässig grossem Zusatz merklich hervortritt. Eine Mischung von Silber und Kupfer, welche mehr Kupfer als Silber enthält, heisst Billon. Eine Mischung von Gold und Silber, welche weniger als $\frac{1}{4}$ Gold enthält, wird güldisches Silber genannt, sie kommt zuweilen bei den Barren vor.

Die Legirung der edlen Metalle mit anderen Metallen geschieht aus verschiedenen Gründen, einmal, um den edlen Metallen, die weicher sind als Kupfer etc., für den Verkehr eine grössere Härte zu geben, sodann aber auch namentlich bei den kleineren Silbermünzen deshalb, um ihnen in Folge des Zusatzes mit bedeutend minderwerthigeren Metallen einen für den Verkehr wünschenswerthen grösseren und stärkeren Umfang zu geben. Der Werth des für die Legirung verwendeten Kupfers wird als ein verhältnismässig geringfügiger, bei der Schätzung der Münzen gewöhnlich unberücksichtigt gelassen.

Um den legirten Silbermünzen ein äusserlich dem reinen Silber gleiches Ansehen zu geben, unterwirft man die Münzplatten vor der Prägung dem sogenannten Weissrud, d. h. man bringt sie in sehr verdünnte Schwefelsäure, die bis zum Sieden erhitzt wird und hierdurch das Kupfer der Oberfläche auflöst, ohne das Silber zu verändern, sodass dadurch die Platten auf der sehr stark legirten Masse einen dünnen, rein silbernen Ueberzug erhalten, der freilich im Umlauf sehr bald verschwindet.

Das unvermischte reine Gold und Silber wird fein, das legirte dagegen rauh genannt. Das Gewicht einer Münze heisst ihr Schrot oder Bruttogewicht; diejenige Gewichtsmenge, welche sie an reinem Metall enthält, ihr Feingehalt oder Korn. Die gesetzliche Bestimmung über den durch Schrot und Korn den Münzen zu gebenden Werth ist der Münzfuss.

5. Einiges über inländische Münzen und die gebräuchlichsten Münzen des Auslandes.

Goldmünzen.

Land	Benennung der Münzen	Bruttogewicht in Gramm pro Stück	Nettogewicht in Gramm pro Stück	Feingehalt in Tausendtheilen	Mindest- oder Passiergewicht für den Handel in Deutschland
Deutschland	20-Markstücke	7.96495	7.168455	900	7.92513 g
"	10- "	3.98248	3.584232	900	3.96256 "
"	5- "	1.99124	1.792116	900	1.97531 "
Oesterreich	Dukaten \ddot{S} ¹⁾	3.4908955	3.4424108	986 $\frac{1}{9}$	3 490 kgr für 1000 Stück
England	Sovereigns £ ²⁾	7.9880568	7.3223854	916 $\frac{2}{3}$	7.93787 g
Frankreich	Napoléons = 20 Frs.-Stücke ³⁾	6.45161	5.806449	900	6.44 kgr für 1000 Stück
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	Eagles = 10 \$-Stücke	16.7181	15.0463	900	16.6212 g
Russland	Halb-Imperialen = 5 R ^o .-Stücke alter Prägung ⁴⁾	6.5440462	5.998709	916 $\frac{2}{3}$	6.54 kgr für 1000 Stück

¹⁾ Es giebt auch vierfache Stücke. In Deutschland sind nur Stücke neueren Gepräges lieferbar.

²⁾ Auch halbe Stücke sind im Umlauf, selten doppelte und fünffache.

³⁾ Es giebt auch fünffache, zweieinhalbfache, doppelte, halbe und viertel Stücke. — 20 Frs.-Stücke werden ausserdem in Belgien, Italien, der Schweiz, Oesterreich und Ungarn geprägt. In Berlin sind alle lieferbar mit der alleinigen Einschränkung, dass nur $\frac{1}{5}$ der Stücke ungarisches Gepräge haben darf.

⁴⁾ Seit 1. August 1886 werden ganze und halbe Imperialen mit einem Feingehalt von nur 900 Tausendtheilen geprägt. Diese neuen Stücke haben ein Bruttogewicht von 12.9039 g resp. 6.4519 g, ein Feingewicht von 11.6135 resp. 5.80675 g.

Die Berliner Coursnotiz für ausländische Goldmünzen versteht sich durchwegs in Mark pro Stück. Nur für russische Imperialien giebt es ausserdem noch eine Notiz in Mark für 500 Gramm, wobei der Feingehalt mit $899\frac{1}{2}$ Tausendtheilen angenommen wird.

Von Silbermünzen sind natürlich nur die inländischen für uns von Bedeutung, da in ausländischen ein eigentlicher Handel nicht besteht, und dieselben nur ganz ausnahmsweise in einigen Exemplaren hier vorkommen. Unter den deutschen Silbermünzen nimmt der Thaler eine bemerkenswerthe Sonderstellung ein, da derselbe trotz der in Kraft stehenden Goldwährung nicht als Scheidemünze gilt. Der Thaler wird vielmehr mittelst einer juristischen Fiktion einem Werthe von drei Mark Gold gleich geachtet.

Aus einem Kilogramm fein Silber werden 60 Thaler mit $\frac{9}{10}$ Feingehalt geprägt, so dass jeder Thaler $16\frac{2}{3}$ g feines Silber enthält. Die von Oesterreich bis zum Jahre 1867 emitirten Thalerstücke werden in Deutschland mit denen inländischer Provenienz als völlig gleich angesehen.

Zu den deutschen Silberscheidemünzen mit einem Feingehalt von 900 Tausendtheilen gehören

Fünfmärkstücke	Feingewicht =	25	g
Zweimärkstücke	„	10	„
Einmärkstücke	„	5	„
Fünfzigpfennigstücke	„	2.5	„
Zwanzigpfennigstücke	„	1	„

Bezüglich der zuletzt genannten ist zu bemerken, dass dieselben laut Gesetz vom 1. April 1886 eingezogen und durch Stücke aus Nickel ersetzt werden.

Reichsgoldmünzen, welche in Folge der Abnutzung im Verkehr unter das gesetzliche Passiergewicht (siehe oben) herabsinken, werden von allen Cassen des Reiches kostenlos eingetauscht. Es ist dies erwähnenswerth, weil z. B. in England mindergewichtige Sovereigns etc. ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. Der Eintausch gegen volle Stücke geschieht dann nur auf Kosten des Besitzers solcher abgenutzten Münzen. Dasselbe ist auch in Frankreich der Fall. Durchlochte oder beschnittene Münzen sind natürlich hier wie dort nicht mehr umlaufsfähig.

Von ausländischen Silbermünzen erwähnen wir das silberne Fünffrancsstück, welches von den der lateinischen Münzconvention angeschlossenen Staaten bis zum Jahre 1878 geprägt wurde, — den Silber-Dollar der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, — den österreichischen und ungarischen Silber-Gulden, den russischen Silber-Rubel.

Scheidemünzen sind aus Mischmetallen oder unedeln Metallen,

namentlich Kupfer, hergestellte Geldzeichen. Sie bilden kein legales Zahlungsmittel. Niemand ist verpflichtet, mehr als eine gesetzlich vorgeschriebene Summe (in Deutschland 20 Mark in Silber, eine Mark in Nickel und Kupfer) davon in Zahlung zu nehmen.

Grosse Münzen aus unedeln Metallen zu prägen wäre unzweckmässig, weil der Preis dieser Metalle zu niedrig ist. Scheidemünzen gehören eigentlich zu dem Creditgelde, weil dieselben in der Regel weniger inneren Metallwerth besitzen, als der ihnen durch das Münzgesetz bestimmte Werth beträgt.

Mit Platina, welches manche für ein gutes Geld erforderliche Eigenschaften in gleichem Maasse besitzt, wie das Gold und Silber (der Preis desselben steht zwischen dem des Goldes und des Silbers) wurden nur in Russland Münzversuche gemacht. Dort gab es von 1826 bis 1846 Platinageld. Allein die natürliche Seltenheit dieses Metalles und andere Umstände waren die Ursache, dass der Versuch nicht fortgesetzt oder wiederholt wurde. Auch das eiserne Geld des Lycurgus im alten Sparta war ein erzwungenes Werk, eine Massregel der für die Dauer unmöglichen Abschliessungspolitik jenes grossen Gesetzgebers.

6. Der Preis des Metallgeldes im Verhältniss zu anderen Waaren.

Der Preis des Metallgeldes richtet sich nach dem Preise der edlen Metalle, und wie der Preis aller Dinge von den Kosten ihrer Gewinnung und dem Bedürfnisse ihrer Consumption abhängt, so richtet sich natürlich auch der Preis des Goldes und Silbers hauptsächlich nach diesen Bedingungen. Das seltenere Vorkommen des Goldes und die höheren Kosten, welche seine Gewinnung verursacht, im Verein mit dem grösseren Bedarfe seit Einführung der Goldwährung in den meisten Staaten bedingen den theueren Preis gegenüber dem Silber.

Die Münze als Kunsterzeugnis hat natürlich einen grösseren Werth als das rohe Metall, aus dem sie gefertigt ist. Die Regierung, welche die Kosten für Herstellung der Münzen zu tragen hat, nimmt daher das Recht für sich in Anspruch, ihre Münzen zu einem höheren Werthe anzurechnen, als der Preis des verwendeten Münzmetalles beträgt. Dieser Unterschied zwischen dem Werthe der Münze und dem Preise ihres rohen Stoffes heisst Schlag-schatz oder Prägeschatz.

Die Deutsche Reichsbank bezahlt für ein Kilogramm feinen Goldes 2784 M. und prägt daraus 2790 M. Der Prägeschatz für ein Kilogramm Gold ist demnach mit 6 M. in Anrechnung gebracht.

Der Preis der edeln Metalle ist in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten nicht immer derselbe. Eine grössere Preisdifferenz an den verschiedenen Plätzen kann jedoch heute in Folge der verhältnismässig geringen Transportkosten nicht mehr durch längere Zeit aufrecht erhalten werden. Eine Preissteigerung an dem einen Orte führt sofort Zusendungen von anderen Orten herbei. Was den Werth des Geldes selbst anbetrifft, so kann man sagen, dass derselbe im Vergleich zu dem Werthe anderer Waaren in steter Abnahme begriffen ist. Dieser Umstand findet seine Erklärung ebenso wohl in der überaus gesteigerten Gewinnung edler Metalle, als auch in dem gesteigerten Bedürfnis der wachsenden Bevölkerungszahl nach allen Nothwendigkeiten des Lebens.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass dazwischen auch scheinbare Preissteigerungen des Geldes bestimmten Waaren gegenüber eintreten können. In solchen Fällen pflegt aber der Grund dafür auf Seiten dieser Waaren zu liegen. So erhält man z. B., wenn die Ernten in hervorragend guter Weise gerathen sind, für dieselbe Summe Geldes ein weit grösseres Quantum Getreide, als in Zeiten einer mässigen oder gar einer Miss-Ernte.

In gleicher Weise, wie das Werthverhältnis des Geldes zu den anderen Waaren, wechselt auch dasjenige zwischen den beiden Edelmetallen, die wir zur Herstellung des Geldes benutzen. Ja, wir können gerade hier die grossartigsten Schwankungen beobachten. Während noch drei Jahrhunderte vor Christi Geburt das Werthverhältnis des Goldes zum Silber wie 1:15 bestand, war es im ersten Jahre unserer Zeitrechnung auf 2:1 gesunken, d. h. man musste zwei Gewichtseinheiten Gold für eine Gewichtseinheit Silber hingeben, oder der Preis des Silbers hatte sich um das 30fache erhöht! Schon 442 Jahre später aber bedurfte man 18 Gewichtseinheiten Silbers, um eine Gewichtseinheit Goldes dagegen einzutauschen. Genau dasselbe Werthverhältnis wiederholte sich dann erst wieder im Jahre 1876. Wie wir oben bereits erwähnten, hat in neuerer Zeit die Einführung der Goldwährung in Deutschland etc. zur Preisentwerthung des Silbers vornehmlich beigetragen. Eine grosse Menge von Silbermünzen wurde eingezogen, in Barren geschmolzen und so auf den Markt gebracht, der sich in Folge des mangelnden Bedürfnisses nach Silber durchaus nicht als aufnahmefähig erwies.

Sobald Oesterreich und Russland, sowie die Staaten der lateinischen Münzunion in die Lage kommen würden, zur reinen Goldwährung überzugehen, würde der Preis des Silbers zweifellos neuerdings um ein Bedeutendes zurückweichen. Wir wollen, ohne einen einseitigen Parteistandpunkt einzunehmen, in dem Folgenden

versuchen, den Mono- und Bimetallismus, Gold- und Doppelwährung gegen einander abzuwägen.

7. Einfache Goldwährung und Doppelwährung.

Es kann schon mit Rücksicht auf den engen Rahmen unseres Buches durchaus nicht unsere Aufgabe sein, dieses äusserst schwierige Capitel, über welches die Meinungen der bedeutendsten Finanzpolitiker auch heute noch getheilt sind, hier in einer Weise zu behandeln, die auch nur annähernd den Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte. Wir müssen uns darauf beschränken, nur wenige Fragen, die sich uns besonders aufdrängen, zu beantworten.

Wir haben schon früher auf das schwankende Werthverhältnis von Gold und Silber hingewiesen. Es ist einleuchtend, dass der Doppelwährung die für das wirthschaftliche Gedeihen eines Staates nothwendige Stabilität nur dann gesichert werden könnte, wenn es gelänge, dieses Werthverhältnis ein für allemal und unabänderlich festzusetzen. Die Anhänger des Bimetallismus erwarten die Möglichkeit einer solchen Regelung von der staatlichen Autorität. Ihr Streben geht dahin, sämmtliche Staaten der civilisirten Welt zu einer gemeinsamen Union zu bewegen, da man sich richtig sagt, dass der Ausschluss eines einzigen Staates die geplante Reform illusorisch machen würde. Die bisherigen Bemühungen in dieser Richtung sind gescheitert. England hat auf dem Pariser Congress im Jahre 1881 erklären lassen, dass es niemals von seinem System der reinen Goldwährung, dessen Segnungen das Land seinen Wohlstand verdanke, ablassen werde. Gesetzt nun, es würden alle anderen Staaten zur Doppelwährung übergehen, so wäre die nächste Folge, dass England sein billig erworbenes Silber zu steigenden Preisen ausführen und dagegen das in den anderen Ländern entwerthete Gold an sich ziehen würde. Deutschland z. B., das an seinen Silberverkäufen bei Einführung der Goldwährung 94 Mill. Mark verloren hat, würde sein theuer erworbenes Gold mit grosser Einbusse wieder hingeben müssen und ausserdem an seinen Thalerbeständen, da sich der fictive Werth eines Thalers von drei Mark Gold nicht mehr aufrecht erhalten liesse, enorme Verluste erleiden. Geffken nennt es den grössten Fehler, den der verstorbene Reichsbankpräsident v. Dechend begangen hat, dass er die Thaler durch einen Zwangs-Cours im Lande festhielt, anstatt sie gleich auf den Markt zu werfen, und rechnet heraus, dass die Schäden, welche dieses Verfahren der hinkenden Goldwährung Deutschlands inzwischen gebracht hat und noch bringt, weit bedeutender seien,

als es die Verluste bei einem sofortigen Verkauf des Thalersilbers gewesen wären. Geffken sagt weiter: „Er (Herr v. Dechend) hat aber auch unsere Währung geschädigt. Was unsere Kronen werth sind, weiss freilich jeder ausländische Kaufmann; aber derselbe ist keineswegs sicher, für seine Tratten deutsches Gold zu bekommen, sondern er muss auch Thaler nehmen. Das ist eben der schlimme Unterschied zwischen englischer und deutscher Währung, und deshalb legt z. B. die österreichische Reichsbank ihren Bedarf an Golddevisen nicht in Mark-, sondern in Pfundsterlingwechsell an.“ Die Anhänger der Doppelwährung erwarten von deren allgemeiner Einführung einen grossen Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse, weil sie die Erzielung besserer Preise für alle Producte in Aussicht nehmen. Die Monometallisten setzen dem die Bemerkung entgegen, dass damit gleichzeitig eine Vertheuerung der Löhne etc. Hand in Hand gehen und somit alles wieder in seinen alten Stand versetzt würde.

Die Bimetallisten weisen darauf hin, dass bei dem steten Anwachsen der Bevölkerungszahl und den fortwährend gesteigerten Geldbedürfnissen dem Hereinbrechen einer Gold-, oder richtiger Geldnoth nur dadurch vorzubeugen sei, dass man die weit grösseren und weniger leicht zu erschöpfenden Silbervorräthe zur Prägung heranziehe und das Silbergeld dem Goldgelde gleichberechtigt. Die Monometallisten entgegneten diesem Argument mit den Angaben der Statistik, welche festgestellt hat, dass die jährliche Production den Münzbedarf an Gold noch immer um mehr als das Doppelte überrage, und fragen ausserdem, ob es denn völlig ausgeschlossen sei, dass man im Laufe der Zeit noch neue und reiche Goldlager ausfindig mache. Soviel ist gewiss, dass die Doppelwährung der verderblichen Speculation mit inländischer Münze weit förderlicher ist, als die Goldwährung.

Ludwig Bamberger sagt darüber in seinem vortrefflichen Buche „Reichsgold“ :

„Niemand wird behaupten, dass Gold allein oder Silber allein stets den gleichen Werth in der Welt behaupten. Die Geschichte ist da, um das Gegentheil zu beweisen. Aber wie unendlich heisst es das Problem erschweren, wenn man von der Idee ausgeht, dass die zwei Metalle in ihrer Veränderlichkeit stets gleichen Schritt halten, also unter sich unveränderlich sein werden.

An keinem Dinge der Welt aber rächen sich solche irrigte Voraussetzungen so pünktlich und so rasch, als gerade am Gelde. Es ist bekannt, dass, wo Gelegenheit gegeben ist, unter demselben Namen zweierlei Geld zu verwenden, stets das werthvollere verschwindet und das werthlosere im Umlauf bleibt. Auch hier

schwimmt das Leichtere immer oben. — Wer unter demselben Namen zweierlei Dinge geben kann, wird stets das minderwerthige geben.“ —

An einer anderen Stelle heisst es dann weiter:

„Ein Gesetz, das die Doppelwährung einsetzt, führt die Nothwendigkeit mit sich, dass zum Behufe der Substituierung einer Geldsorte an Stelle der anderen zeitweise ein Aufgeld bezahlt, d. h., dass das eine Geld mehr, das andere minder werth wird, als das gesetzlich vorgeschriebene Verhältnis. Mit anderen Worten: Das Gesetz der Doppelwährung ist ein Gesetz der Fiction.

Das höhere Recht der einfachen Währung tritt schon allein aus dieser einzigen Bewandtnis uns siegreich entgegen.

Wo nur ein Geld ist, kann ein Aufgeld, ein Agio, nicht existiren. Wo ausschliesslich Gold oder ausschliesslich Silber Geld ist, kann es sich doch nicht selbst kaufen, es kann nicht zugleich mehr- oder minderwerthig sein. Hier hat also kraft eingeborener Nothwendigkeit das Geld nur einen Preis, oder vielmehr es hat keinen Preis. Denn das allein ist das Richtige, das allein entspricht dem Berufe des Geldes. Sowie es einen Preis hat, ist es nicht länger Geld, sondern eine gemeine Waare wie jede andere. Geld sein heisst der letzte, oberste, alleinige Maassstab des Preises sein. — Das allgemeine Maass der Dinge kann nicht wieder an seinesgleichen gemessen werden, denn entweder sind beide Dinge einander völlig gleich, dann sind sie nicht verschieden, oder sie sind verschieden, dann ist keines von beiden der oberste Maassstab. Innerhalb der Grenzen seines gesetzlichen Gebiets darf die Verschiebung des Werthes zwischen dem Gelde und anderen Dingen nur an letzteren sichtbar werden.“

Man spricht von der endlichen Regulirung der Valuta in Oesterreich, und man darf gespannt sein, durch welches System man die Schäden der Papierwährung überwinden wird. Eine wirkliche kraftvolle Hebung der Valuta ist wohl nur von der einfachen vollen Metallwährung zu erwarten. Wenn man sich aber einmal zu dieser bekannt hat, dann kann man wohl auch keinen Moment darüber im Zweifel sein, dass nicht von dem minderwerthigen Silber das Heil zu erwarten ist, sondern einzig und allein vom hochgiltigen Golde.

8a. Das Papiergeld.

Unter Papiergeld sind im Allgemeinen alle in einem Staate als Zahlungsmittel an Stelle der Münzen in Umlauf gesetzten, auf den Inhaber lautenden und unverzinslichen Schuldscheine zu verstehen, in welchen der Aussteller sich verpflichtet hat, dieselben

ihrem Nennwerthe entsprechend in Zahlung zu nehmen oder gegen eine dem Nennwerthe entsprechende Menge Metallgeldes auf Verlangen des Inhabers umzutauschen, ohne vorherige Festsetzung eines Termins. Diese letztgenannte Eigenschaft kennzeichnet am besten den Unterschied zwischen Papiergeld und Wechsel.

Staatspapiere und Actien etc. sind gleichfalls nicht als Papiergeld zu betrachten, da dieselben auf die eine oder andere Art Zinsen tragen. Ebenso wenig sind Zins-Coupons oder Dividenden-Scheine zum Papiergeld zu rechnen, da dieselben, wenn auch auf den Inhaber lautend und keine Zinsen tragend, in ihrer Umlaufzeit beschränkt sind.

Das Papiergeld entbehrt der wesentlichsten Eigenschaften des Metallgeldes, es fehlt ihm nämlich der innere Werth. Während also das Metallgeld und namentlich die Gold- und Silbermünzen ihren Werth in dem Werthe der zu denselben verwandten Stoffe haben, und somit ganz unabhängig sind von dem Credit des Ausgebenden, beruht der Werth des Papiergeldes nur in dem Credit des Ausgebenden. Das Papiergeld ist also ein Werthzeichen, das nur so lange seinen Nennwerth behält, als man die Versicherung zu haben glaubt, dass man für dasselbe den entsprechenden Betrag gemünzten Geldes oder ebensoviel Waare erhalten kann.

Je nach dem Ausgeber unterscheidet man zweierlei Arten von Papiergeld, nämlich Staatspapiergeld und Privatpapiergeld; wie schon aus dem Namen hervorgeht, wird das Staatspapiergeld vom Staate ausgegeben, und besteht aus unverzinslichen Schuld-Scheinen des Staatsfiscus, wogegen bei dem Privatpapiergeld eine Privatperson, gewöhnlich eine Corporation, eine Bank oder sonst eine juristische Persönlichkeit Ausstellerin des Zahlungsverprechens ist.

Das Papiergeld hat im Vergleich zum Metallgeld grosse Vorzüge, und kann man wohl dreist behaupten, dass der Handel ohne Papiergeld kaum mehr bestehen könnte; dagegen hat das Papiergeld auch seine Schattenseiten. Zu den Vorzügen sind zu rechnen,

1. dass das Papiergeld über grössere Beträge ausgestellt werden kann, als Metallgeld, und somit das Nachzählen bei empfangenden Zahlungen bedeutend erleichtert wird, wodurch man also Zeit spart,

2. dass das Papiergeld leichter verpackt und versandt werden kann als das Metallgeld, und dass das hierfür zu zahlende Porto, in Folge des im Vergleich zum Metall fast ganz unbedeutenden Gewichts, bedeutend geringer ist, sodass man also durch das Papiergeld bei Zahlungen an anderen Orten Kosten spart,

3. dass die Kosten der Anfertigung des Papiergeldes und die Abnutzung desselben bedeutend geringer sind, als beim Metallgeld.

Dagegen gewährt das Papiergeld, da ihm der innere Werth fehlt, bei Weitem nicht die Sicherheit als das Metallgeld, und ist der Credit des Ausgebers nicht vollständig erprobt und sicher, so unterliegt das Papiergeld Preisschwankungen, welche den Verkehr unsicher machen; sodann ist aber auch die Gefahr des Nachahmens des Papiergeldes grösser, als die Gefahr der betrügerischen Darstellung des Metallgeldes aus nicht vollhaltigem Metall.

Das Privatpapiergeld besteht zum grössten Theil aus von sogenannten Zettelbanken ausgegebenen Noten. Häufig haben Regierungen auf Rechnung des Staates solche Anstalten eingerichtet. Die Noten einer solchen Staatsanstalt sind dann natürlich auch Staatspapiergeld. Die meisten Zettelbanken aber sind Privatanstalten, welche die zur Einwechslung ihrer Noten erforderliche Münze durch Actien zusammenbringen und die durch Ausgeben der Noten angesammelten Summen in ihren Bankgeschäften gewinnbringend anlegen. Die Papiergeldemission einer Bank ist nicht ihrem ganzen Betrage nach lediglich als eine Vermehrung des Betriebscapitals durch unverzinsliche Anleihen aufzufassen, da in der Auswechslungscasse der Bank immer der zur Einlösung der Noten erforderliche Bedarf von Metallgeld vorrätzig sein muss, die meisten Zettelbanken auch von Seiten des Staates zur Innehaltung eines solchen Betrages (z. B. Drittelbedeckung) gezwungen sind. Allein immerhin kann doch ein grosser Theil der von einer Bank ausgegebenen Noten als ein solches, zu Gunsten vornehmlich der Banktheilhaber negociirtes unverzinsliches Anlehen betrachtet werden, ein um so grösserer Theil, je niedriger die entweder von Seiten des Staates erforderte, oder die erfahrungsmässig als Bedarf sich herausstellende Metallbedeckung ist.

b. Deutsches Papiergeld.

An erster Stelle sind die Reichscassen-Scheine zu erwähnen, welche in Stücken von 5, 20 und 50 Mark und im Betrage von 120 Millionen Mark, der Höhe des im Juliusthurm zu Spandau hinterlegten Kriegsschatzes entsprechend, im Umlauf sind.

Hierauf folgen die Noten derjenigen Banken, welche sich dem § 44 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 unterworfen und damit für ihre Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen deutschen Reich erworben haben. Mit Ausnahme desjenigen der Reichsbank wird das Privilegium aller dieser Banken am 1. Januar 1901 erloschen sein.

Nach Maassgabe ihres Betriebs-Capitals geniessen die Notenbanken insgesamt das Recht, eine gewisse Summe ihrer Banknoten

ohne Deckung im Verkehr zu erhalten. Sobald nun das Privilegium eines dieser Institute abgelaufen ist, geht die Berechtigung des ungedeckten Notenumlaufs in der ihm gewährleisteten Höhe an die Reichsbank über. Auch hat die Reichsbank die Verpflichtung (§ 19 des Gesetzes), die Noten aller Banken, welche sich dem § 44 unterworfen haben, in Berlin sowohl, als auch am Sitze der betreffenden Emissionsbank und in Städten mit mehr als 80,000 Einwohnern zum vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen. Die betreffenden Banken selbst aber sind nach Punkt 4 des § 44 gehalten, „ihre Noten bei einer von ihnen zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt a./M., deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen.“

Die Banken, welche sich dem § 44 des Reichsbankgesetzes unterworfen haben, sind folgende:

	Ungedeckter Notenumlauf	Einlösungsstelle der Banknoten
Reichsbank	288,025,000	
Badische Bank	10,000,000	} Frankfurter Bank in Frankfurt a./M. Filiale der Bank für Handel u. Industriei. Frankfurta./M.
Bayerische Notenbank	32,000,000	
Bank für Süddeutschland	10,000,000	
Chemnitzer Stadtbank	441,000	
Danziger Privat-Actien-Bank	1,272,000	} Deutsche Bank, Berlin.
Frankfurter Bank	10,000,000	
Magdeburger Privat-Bank	1,173,000	} Deutsche Bank, Berlin.
Posener Provinzial-Actien-Bank	1,206,000	
Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000	
Städtische Bank zu Breslau	1,283,000	} S. Bleichroeder, Berlin.
Württembergische Notenbank	10,000,000	
		} Jac. Landau, Berlin.
		} Frankfurter Bank in Frankfurt a./M.

Summa: 382,171,000

Dem § 44 des Reichsbankgesetzes haben sich nicht unterworfen die Braunschweigische Bank in Braunschweig (ungedeckter Notenumlauf M. 2,829,000) und die Landständische Bank in Bautzen, deren Noten denn auch einen beschränkten Umlaufkreis haben, u. z. nur im Herzogthum Braunschweig, bezw. im Königreich Sachsen umlaufsfähig sind.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden, und ist nach § 2 Niemand, weder Privat- noch Staatscassen, zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, verpflichtet.

Gemäss § 8 haben Banken, die Noten ausgeben

1. den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlust-Contos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muss angeben

1. auf Seiten der Passiva:

das Grundcapital,
den Reservefonds,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten der Activa:

den Metallbestand (den Bestand an coursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
den Bestand an Reichscassen-Scheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effecten,
an sonstigen Activen.

Welche Categorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Ausserdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Ferner hat gemäss § 10 zum Zweck der Feststellung der Steuer die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schlusse jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, dass von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $\frac{5}{48} \frac{0}{0}$ als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichscasse abzuführende Steuer.

III. Der Wechselverkehr.

1. Ursprung des Wechsels.

Die Geschichte des Wechsels lässt sich bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück verfolgen. Die ältesten noch aufbewahrten Exemplare stammen aus Genua. In Form und Wortlaut weichen alle noch sehr von einander ab, und der Begriff unseres heutigen Wechsels erscheint darin eigentlich nur angedeutet. So weit uns bekannt, begegnet uns eine auch nach jetziger Auffassung wechselmässige Urkunde zum ersten Mal in einem italienischen Schriftstück aus dem Jahre 1395, dessen Uebersetzung lautet: „Zahlet gegen diesen ersten Brief am 9. October an L. v. G. 45 Lire; sie sind für die Valuta, die Masio Reno hier giebt; zahlet sie zur Zeit und stellet sie auf meine Rechnung. Christus behüte Euch; B. v. B. grüsst Euch aus Mailand den 9. März 1395.“ Auf der Rückseite steht die Aufschrift: „An A. von B. und D. v. A. zu Venedig; Prima über 45 Lire.“

Die praktischen Eigenschaften des Wechsels, nämlich

1. seine Fähigkeit, als Ersatz für fremde Währungen zu gelten;
2. die bequeme Art seines Transportes oder seiner Versendung;
3. der Umstand, dass er über augenblickliche Zahlungsschwierigkeiten hinweghilft und dadurch den Handel kräftigst unterstützt, — diese Eigenschaften sind gewiss auch die Gründe seiner Entstehung. Wie so viele werthvolle Einrichtungen im Handelsverkehr, haben wir auch den Wechsel vor allem den grossen italienischen Handelsstädten des Mittelalters zu verdanken. Dort ist auch die Wiege unseres Wechselrechtes zu suchen. In den Statuten dortiger Kaufmanns-Innungen und Handelsgerichte tritt zuerst das Bemühen hervor, für den Wechselverkehr gewisse feste Formen zu finden, Pflichten und Rechte des Wechselschuldners

sowohl, als auch des Wechselgläubigers zu regeln. Diese Festsetzungen bildeten Jahrhunderte hindurch und bilden zum Theil noch heute die vornehmste Grundlage aller Wechsel-Gesetze, obwohl diese in ihren Ausführungen sehr bald weit von einander abweichen. In den deutschen Staaten allein gab es im Jahre 1844 nicht weniger als 94 verschiedene Wechsel-Gesetz-Sammlungen, von denen nach 1844 immer noch 59 in Kraft blieben.

Auf Einladung Preussens traten im Jahre 1847 Abgeordnete der sämtlichen deutschen Bundesstaaten in Leipzig zusammen, welche die jetzt in ganz Deutschland geltende „Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung“ ausarbeiteten, die von der im Jahre 1848 in Frankfurt a./M. zusammengetretenen deutschen National-Versammlung am 24. November ohne alle Veränderungen angenommen und am 26. November von dem Reichsverweser Johann als Gesetz für ganz Deutschland erlassen wurde.

2. Welche Hauptarten von Wechseln unterscheidet man?

Im Wechselverkehr unterscheidet man zweierlei Hauptarten von Wechseln:

1. Die „eigenen“ oder „trockenen“ Wechsel, auch „Sola-Wechsel“ genannt.

Diese sind Schuldverschreibungen, in denen der Aussteller sich verpflichtet, nach dem dafür geltenden besonderen Rechte, also nach Wechselrecht, an eine bestimmte mit Namen darin genannte Person zu einer bestimmten Zeit eine gewisse Summe Geldes zu zahlen.

2. Die „gezogenen“ oder „trassirten Wechsel“.

Diese sind Anweisungen, durch welche der Aussteller sowohl sich selbst als auch einen Andern, an welchen die Anweisung gerichtet ist, sobald letzterer acceptirt hat, verpflichtet, nach Wechselrecht an eine mit Namen darin genannte Person — den Remittenten oder die Ordre genannt — eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit zu zahlen. Beide, die eigenen Wechsel sowohl als die trassirten, müssen aber, um Wechsel zu sein, in dem Texte selbst das Wort „Wechsel“ enthalten.

Bei ersterer Art von Wechseln sind somit zwei Personen erforderlich, nämlich der Aussteller, der sich zu gleicher Zeit zur Zahlung verpflichtet, und die Ordre, also derjenige, an den zu zahlen ist, dagegen sind bei der zweiten Art unbedingt drei Personen erforderlich, nämlich 1) der Aussteller, 2) der Bezogene, der also zu zahlen aufgefordert resp. verpflichtet wird, und 3) die Ordre.

Derjenige, der dem Bezogenen einen Wechsel zur Acceptation vorlegt, wird „Präsentant“ und der Bezogene, sobald er den Wechsel acceptirt, „Acceptant“ genannt.

Für Sola-Wechsel gelten fast ganz dieselben gesetzlichen Vorschriften wie für trassirte Wechsel, nur ist bei ersteren noch besonders auf folgende Unterschiede zu achten: Ist bei Sola-Wechseln kein besonderer Ort als Zahlungsort angegeben, so gilt der Ort der Ausstellung als Zahlungsort. Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes, da ja Aussteller und Bezogener bei diesen Wechseln ein und dieselbe Person sind. Domizilirte Sola-Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechsellässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

3. Die wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels

sind:

1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme nebst Angabe der Münzsorte. Während nach der Wechsel-Ordnung in ihrer jetzigen Gestalt das im Wechsel enthaltene Zinsversprechen als nicht geschrieben gilt, dem Wechsel seine Eigenschaft als solcher nicht entzieht, hat der oberste Oesterreichische Gerichtshof erkannt, dass aus einem Wechsel mit Zinsversprechen die Wechselklage unstatthaft sei;
3. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll — des Remittenten —; der Aussteller kann sich indessen selbst als Remittent bezeichnen, und dann nennt man den Wechsel einen Wechsel an „eigene Ordre“. Er wird dies stets dann thun, wenn er am Tage der Ausstellung noch nicht weiss, an wen er den Wechsel weiter begeben wird. Nach einem Erkenntnis des Reichsoberhandels-Gerichts muss die Bezeichnung des Remittenten durchaus durch den bürgerlichen Namen oder eine Firma erfolgen. Zwei Bauunternehmer hatten den Bau einer Eisenbahn übernommen und schlossen ihre Verträge mit dem Unter-

Entrepreneur unter der Firma „General Entreprise der X. Y. Bahn“ ab. Zur Caution stellten diese Unter-Entrepreneure trockene Wechsel aus, in denen die „General Entreprise der X. Y. Bahn“ als Remittentin bezeichnet war. Dieser Wechsel wurde aber für ungiltig erklärt, denn, wo das Gesetz die Benennung des Namens einer Person oder einer Firma im Context des Wechsels für sacramental, für ein Essentiale, dessen Mangel die Nichtigkeit des Wechsels nach sich zieht, erklärt, da kann durch den Gebrauch einer ganz willkürlichen und ungesetzlichen Bezeichnung der Theilhaber einer Societät dem Gesetze nicht genügt werden, vielmehr kann dies nur durch Angabe einer Firma im gesetzlichen Sinne der Wechsel-Ordnung geschehen;

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
 - a) auf einen bestimmten Tag, also beispielsweise „Am 31. December 1891“ oder „Medio Juli 1891“ oder „Ultimo Juli 1891 zahlen Sie etc.“ und dann nennt man ihn einen Tagewechsel. Der Zahlungstag kann wie üblich mit Zahlen und Worten angegeben sein, z. B. „Am 3. Juni 1891“, es dürfte zwar eine Angabe dahin genügen: „Am 3./7. 91“, obgleich diese Schreibart für den Wechsel nicht empfehlenswerth ist. Unbedenklich aber wäre es sicherlich, wenn sowohl die Zahl 3 als die Jahreszahl mit Worten geschrieben wäre.
 - b) auf Sicht (Vorzeigung, à vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie etc.“ und dann nennt man ihn einen Sichtwechsel. Häufig findet man auf Wechseln den Ausdruck „Nach Sicht zahlen Sie“. Hieraus könnte man folgern, dass der Wechsel in irgend welcher Frist, — ein oder zwei Stunden, einen oder 90 Tage oder Monate nach der erfolgten Präsentation eingelöst werden solle. Offenbar meint der betreffende Aussteller aber, dass seine Tratte sogleich bei Präsentation bezahlt werden solle, was indessen keineswegs präcis durch das „nach“ ausgedrückt ist. Sichtwechsel müssen daher, wenn sie solche sein sollen, ganz zweifellos die Zahlungszeit ausdrücken, und dies wird einfach durch Anwendung eines richtigen Ausdrucks, nämlich Bei Sicht, „à vista“ oder „Bei Vorzeigung“, erreicht.
 - c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, nach dato, also „Drei Monate nach dato zahlen Sie etc.“ und dann nennt man ihn einen Datowechsel. Gemäss

einer jüngst gefällten Entscheidung des Reichsoberhandels-Gerichts ist eine mit dem Ausstellungsdatum versehene Wechsel-Aufforderung, nach Ablauf einer bestimmten Frist (z. B. nach vierzehn Tagen, nach drei Monaten etc.) zu zahlen, gültig, während das Obertribunal in mehreren Entscheidungen einen so gefassten Wechsel für ungültig erklärte. Das Reichsoberhandels-Gericht führt in seiner Entscheidung aus, dass derjenige, der auf eine schriftliche unter Zeitdatum ausgestellte Aufforderung, nach Ablauf einer bestimmten Frist zu zahlen, seine vorbehaltlose Zusage, also sein Accept setzt, sich zur Zahlung beim Ablauf der nach dem Datum zu berechnenden Frist verpflichtet. Der Beginn der Frist ist vom Tage der Ausstellung an zu berechnen, wenn nicht das Accept mit einem vom Ausstellungsdatum abweichenden Datum versehen ist, denn nur diese Frist kann der Auffordernde gewollt haben, und der Versprechende müsste eine andere Berechnung vorschreiben, wenn er die Annahme seines Eingeständnisses ausschliessen wollte. Es werden allerdings Wechselaccepte sehr häufig in blanco gegeben, also auf Formularen, die noch nicht datirt sind, allein dann unterwirft sich der Acceptant der Zahlungszeit, welche der Nehmer bona fide bestimmen wird. Das Reichsgericht hat einen Wechsel mit der Zahlungsklausel: „Bis zum ersten November 1878“, da derselbe nicht auf einen bestimmten Zahlungstag, sondern auf eine Zahlungsfrist gerichtet ist, für nicht gültig erklärt, wogegen der oberste Oesterreichische Gerichtshof einen Wechsel, in welchem die Zahlungszeit mit „bis 30. Juni 1878 zahlen Sie“ angegeben war, für formgerecht erachtet, da mit den Worten „bis 30. Juni 1878“ nichts Anderes ausgedrückt werde, als dass die Zahlung erst am 30. Juni und nicht vor diesem Tage zu fristen sei. Der oberste Oesterreichische Gerichtshof hat die Angabe der Zahlungszeit: „In 14 Tagen zahlen Sie“ als eine ungenügende bezeichnet, da der Ausdruck „In 14 Tagen zahlen Sie“ nicht angebe, ob der Bezogene die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist von dem Tage der Vorlegung der Tratte zum Accept oder vom Ausstellungstage an leisten solle, sodass ein Wechselanspruch nicht erhoben werden könne, wogegen das Reichsoberhandels-Gericht der entgegengesetzten Ansicht ist.

- d) auf eine Messe oder auf einen Markt „Zur Leipziger Ostermesse 1891 zahlen Sie etc.“ und dann nennt man ihn

einen Mess- oder Marktwechsel. Für alle Messen und Märkte besteht ein bestimmter Zahntag, an dem alle Wechsel, die an der betreffenden Messe zahlbar sind, bezahlt werden müssen;

5. die Unterschrift des Ausstellers, auch Trassanten genannt, mit seinem Namen oder seiner Firma,
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. den Namen der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, also den Namen des Bezogenen, auch Trassanten genannt,
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll: der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungs-ort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Da nach den Prozessgesetzen allgemein der Verklagte in seinem Wohnort Recht nehmen muss, so ist aus obiger Bestimmung gefolgert worden, dass der Wechselinhaber berechtigt sei gegen den Acceptanten die Klage in dem oben bemerkten Zahlungsort anzubringen. Das Reichsoberhandels-Gericht hat dies für unzulässig erklärt. Der fingirte Wohnsitz sei nur wirksam für die in den Wechsel-Ordnungen vorgeschriebenen Acte, bestimme aber nichts in Betreff des Processes und habe hier gegen die Prozess-Ordnungen keine Aenderungen machen wollen. Der Kläger müsse deshalb den Acceptanten dort verklagen, wo er einen thatsächlichen, nicht nur ersichtlich fingirten Wohnsitz habe.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt, entsteht für Niemanden, also weder für Aussteller noch für Acceptanten oder Indossanten etc. eine wechselfähige Verbindlichkeit. Es haben also die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen als Indossament, Accept, Aval etc. keine Wechselkraft. Dagegen behält ein Wechsel, der die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen enthält, auf dem sich aber die Unterschriften von minorennen oder vom Gericht unter Curatel gestellten Personen, oder von Frauen, die kein Gewerbe betreiben und deren Unterschrift der Genehmigungsvermerk des Ehemannes fehlt, oder auf denen sich gefälschte Unterschriften befinden, für alle anderen richtigen Unterschriften, nur die vorstehend genannten ausgenommen, volle Wechselkraft.

Ausser den vorstehenden unbedingten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels hat der kaufmännische Gebrauch noch einige Bestandtheile eingeführt, die also nicht gesetzlich erforderlich sind. Hierzu gehören:

1. Das Bekenntnis des Ausstellers, dass und in welcher Weise er den Werth des Wechsels vom Remittenten — der Ordre — empfangen hat; je nachdem also dies durch Gutschreiben in Rechnung, durch Uebergabe von Waaren, Wechseln, Effecten etc. geschehen ist, wird der Wechsel eine der folgenden Angaben enthalten: „Werth erhalten“ oder „Werth empfangen“, „Werth in Rechnung“, „Werth in Waaren“, „Werth in Wechsel“, „Werth in Effecten“ etc. Bei den Wechseln, die an eigene Ordre ausgestellt sind, muss diese Angabe natürlich lauten „Werth in mir (uns) selbst“. Nach französischem Rechte ist die Angabe über den Empfang des Werthes ein wesentliches Erfordernis des gezogenen Wechsels, wogegen Wechsel nach erwähntem französischem Recht nicht die Bezeichnung „Wechsel“ zu enthalten brauchen.
2. Die Aufforderung an den Bezogenen, den Werth des Wechsels in Rechnung zu stellen. Häufig findet man dies ausgedrückt durch „und stellen es auf Rechnung laut Bericht“, während es richtig heissen muss „und stellen ihn — den Werth nämlich — in Rechnung“.
3. Die Angabe, ob die Tratte mit oder ohne Bericht gezogen ist, welche Angabe natürlich nur den Bezogenen interessirt. In der Regel wird dem Letzteren, und namentlich bei grösseren Beträgen, von der erfolgten Ausstellung der Tratte Nachricht gegeben.

Diese drei durch den kaufmännischen Gebrauch eingeführten Bestandtheile drückt man am Schlusse des Wechsels durch folgende Worte aus „Werth in Rechnung (oder in Waaren, Wechseln etc.) und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht“. Hält der Aussteller aber eine besondere Benachrichtigung des Bezogenen nicht für nöthig, so schreibt man wegen des Berichtes entweder gar nichts in den Wechsel, oder man schreibt „ohne Bericht“ oder „^{laut}ohne Bericht“.

Von den hier angeführten wesentlichen Erfordernissen sind die Punkte 1—6 beiden Gattungen von Wechseln gemeinsam, während 7 und 8 natürlich nur die gezogenen Wechsel oder Tratten betreffen, da beim Sola-Wechsel sich der Aussteller selbst zur Zahlung verpflichtet und mithin kein besonderer Bezogener vorhanden sein kann. Aus demselben Grunde bezieht sich auch von den oben angegebenen nicht gesetzlich erforderlichen Bestandtheilen eines Wechsels blos der unter 1 behandelte auf den Sola-Wechsel.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels werden nach denjenigen Gesetzen, welche am Ausstellungsorte desselben Geltung

haben, beurtheilt. Entsprechen jedoch die im Auslande erfolgten Wechsel-Erklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischem Gesetz mangelhaft sind, kein Einwand gegen die später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, volle Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetze genügen.

4. Die wichtigsten im Wechsel-Verkehr vorkommenden Bezeichnungen.

Wechsel an Zahlungsstatt hingeben oder versenden, heisst remittiren, Rimessen machen, — einen solchen Wechsel selbst nennt man Rimesse.

Wechsel auf einen Dritten, einen Schuldner z. B., ausstellen, um Zahlung zu erhalten, wird trassiren, ein derartiger Wechsel selbst Tratte genannt.

A-vista- oder Sicht-Wechsel sind solche Wechsel, die an Stelle eines bestimmten Verfalltages die Bemerkung „bei Sicht“ oder „nach Sicht“, — „acht (oder x) Tage nach Sicht“ oder ähnliches im Texte tragen.

Trassant ist die gebräuchliche Bezeichnung für den Wechsel-Aussteller, Trassat für den Bezogenen. Derjenige, an dessen Ordre der Wechsel gestellt ist, der also Zahlung zu empfangen hat, kann den Wechsel an eine andere Person übertragen, d. h. giriren oder indossiren. Den Uebertragungsvermerk nennt man Giro oder Indossament, — der Uebertragende selbst wird dadurch zum Giranten oder Indossanten, während der neue Inhaber, die neue Ordre des Wechsels, die Bezeichnung Giratar oder Indossatar erhält und solange führt, bis auch er von seinem Rechte der Uebertragung auf einen Andern Gebrauch gemacht hat.

Die Indossamente werden auf die Rückseite eines Wechsels, und zwar von der Stelle beginnend, wo sich auf der Vorderseite die Unterschrift des Ausstellers befindet, geschrieben. Ist die ganze Rückseite mit Uebertragungsvermerken ausgefüllt, und der letzte Indossatar möchte auch seinerseits noch weiter giriren, dann klebt er einen Streifen Papier in dem Ausmass des Wechsels unterhalb des letzten Giros an, um für sein Indossament Raum zu gewinnen. Diesen Papierstreifen nennt man eine Allonge. Um zu verhindern, dass eine solche Allonge späterhin in betrügerischer Absicht zu einem andern Wechsel verwendet werde, ist es rätlich, auf der Vorderseite derselben den kurzen Inhalt des Wechsels anzugeben

und den farbigen Firmenstempel mehrfach so aufzudrücken, dass sich der Abdruck zur Hälfte auf dem Wechsel, zur Hälfte auf der Allonge befinde, endlich auch das Giro selbst in der ganz gleichen Weise auf der Rückseite anzubringen.

Bei einem Uebertragungs-Vermerk genügt es, wenn der Girant einfach seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Diese Art der Uebertragung, bei welcher ein Indossatar nicht genannt ist, heisst ein Blanco-Giro oder Blanco-Indossament.

Unter Aval versteht man die schriftliche Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit durch eine Person, welche den Wechsel weder ausgestellt, noch indossirt, noch acceptirt hat. Diese Bürgschaft kann für den Aussteller ebenso wohl als auch für den Bezogenen oder einen Indossanten gegeben werden. Im ersten Falle wird der Avalvermerk in folgender Form: „Gut für Aval X. Y. (Unterschrift des Bürgen)“ unter oder neben den Namen des Ausstellers geschrieben, sonst auf die Rückseite. Für die Rechtsverbindlichkeit eines Avals ist es übrigens ganz gleich, wo es steht, wenn nur seine Beziehung zu dem betreffenden Wechsel nicht bezweifelt werden kann. Die Erklärung des Bezogenen, dass er sich zur Zahlung der Wechselsumme verpflichte, nennt man Accept; der Bezogene wird durch Abgabe dieser Erklärung, also dadurch, dass er den Wechsel acceptirt, — Acceptant des Wechsels. Der Acceptations-Vermerk wird auf der Vorderseite links, unterhalb der Vignette, quer über den Wechsel geschrieben; die gebräuchlichste Form ist: „Angenommen für M. —, — X. Y. (Unterschrift des Acceptanten)“. Der Acceptant, der Aussteller, die Indossanten und Avalgeber sind dem letzten Inhaber des Wechsels für die Wechselsumme in gleicher Weise verpflichtet; er kann, um sich aus dem Wechsel bezahlt zu machen, von einem auf den anderen zurückgreifen und Befriedigung seiner Forderungen von jedem einzelnen verlangen, sofern der Acceptant oder Bezogene Zahlung verweigert.

Unter Domizil-Wechseln versteht man solche Wechsel, welche an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar gestellt sind. Dies geschieht meistens, wenn der Bezogene auf einem Gute, in einer kleinen Landstadt etc. wohnt, da sonst der Einzug am Verfalltage und deshalb auch die Discontirung resp. Weiterbegebung des Wechsels nur mit Unkosten verbunden wäre. Man wählt dann — natürlich nur im Einverständnis mit dem Bezogenen oder Acceptanten — einen grösseren Ort als Zahlungsort (Domizil), in Deutschland am liebsten einen solchen, an dem sich eine Filiale der Reichsbank befindet. In diesem Falle

hat man bei dem Namen des Bezogenen den Domizil-Vermerk zu machen, ungefähr folgendermassen: „Hrn. Ch. Lieber in Wilmersdorf, zahlbar bei Hrn. Mendelssohn & Co. in Berlin“. Der Bezogene hat selbstverständlich dafür zu sorgen, dass derjenige, bei dem er den Wechsel zahlbar gestellt hat — der Domiziliat — spätestens am Verfalltag von ihm — dem Domizilanten — den Betrag zur Einlösung des Wechsels erhält.

Ein trassirt eigener Wechsel oder eine Eigen-Tratte liegt dann vor, wenn der Aussteller auf sich selbst trassirt, wenn also Aussteller und Bezogener ein und dieselbe Person ist, und wenn dieses Verhältnis aus dem Wortlaute des Textes klar und deutlich hervorgeht. Zu bemerken ist, dass nach Artikel 6 der Wechsel-Ordnung eine Eigen-Tratte nur dann giltig ist, wenn der Wohnort des Ausstellers mit dem Zahlungsort des Wechsels nicht übereinstimmt.

Unter Wechsel-Duplicaten versteht man vom Aussteller gezeichnete gleichlautende Abschriften eines und desselben Wechsels. Dieselben werden im Texte nur durch die Bezeichnung Prima, Secunda, Tertia von einander unterschieden. Auf Wunsch des Inhabers ist jeder Aussteller zur Ausfertigung von Duplicaten verpflichtet. Auch jeder einzelne Indossatar ist berechtigt, durch Zurückgreifen auf seine Vormänner bis zum Aussteller selbst ein Duplicat zu verlangen. Ist eines der vorhandenen Exemplare bezahlt, so verlieren die restlichen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus denselben noch verhaftet:

1. Der Indossant, welcher mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels, sei es aus Versehen oder zum Zwecke des Betruges, an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. Der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Die Hauptveranlassung zur Ausfertigung der Duplicate ist die, dass dem Aussteller oder dem Remittenten häufig daran gelegen ist, den Wechsel vom Bezogenen acceptirt zu haben. Wohnt der Letztere nun aber an einem entfernten Orte, so würde durch das Hin- und Hersenden des Wechsels viel Zeit verloren gehen, während welcher der Eigenthümer desselben ihn nicht weiter begeben könnte; er stellt oder lässt deshalb zwei Exemplare — Prima und Secunda — ausstellen, schickt eins derselben, in der Regel ist dies die Prima, nach dem Wohnort des Bezogenen, lässt es dort dem Letzteren durch einen Geschäftsfreund oder Bankier etc. zum

Accept vorlegen und bittet denjenigen, der den Wechsel zur Annahme vorlegte, die acceptirte Prima bei sich zur Verfügung des Duplicates zu halten. Er kann nun also das Duplicat weiter begeben, muss aber auf dem letzteren vermerken, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Ist also z. B. die Prima eines Wechsels an die Herren Wertheim & Gompertz zur Verschaffung des Accepts gesandt worden, so schreibt man auf die Secunda „Prima zum Accept bei den Herren Wertheim & Gompertz“; und weiss man bestimmt, dass die Prima bereits acceptirt ist, so schreibt man auf das Duplicat „Acceptirte Prima bei den Herren Wertheim & Gompertz“.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. dass das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist und
2. dass auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen ist.

Die Herausgabe des Wechsel-Duplicats kann nur an einem Werktag gefordert werden.

Ein anderer Zweck der Duplicate ist die Sicherung für den möglichen Verlust des Wechsels, welcher z. B. durch die Versendung entstehen kann. Geht das eine (nicht acceptirte) Exemplar verloren, so kann der Inhaber des anderen auf Grund dieses Duplicats Einlösung bei dem Bezogenen verlangen. Namentlich bei Versendung eines Wechsels in entfernte Gegenden ist es Gebrauch, verschiedene Exemplare des Wechsels kurz auf einander durch verschiedene Transportgelegenheiten zu versenden, damit, wenn die Ankunft des einen verspätet oder dasselbe verloren wird, der Zweck des Wechsels durch das andere Exemplar erreicht werde. Natürlich müssen alle diese Exemplare mit der Original-Unterschrift des Ausstellers und der Giranten versehen sein.

Eine Kosten-Rechnung für Ausstellung von Duplicate wird der Aussteller resp. Girant nur im Falle einer nachträglich verlangten Lieferung machen können, soweit hierdurch besondere Kosten erwachsen sollten.

Sind nun von einem Wechsel mehrere Duplicate ausgestellt, so bedient man sich bestimmter Formeln, um darauf hinzuweisen,

dass die verschiedenen Exemplare ein Ganzes bilden, und dass nur eines von ihnen eingelöst zu werden braucht. Es sind im Contexte des Wechsels Bemerkungen zu machen, dass und wieviel andere Exemplare neben der Prima bestehen, also z. B.: „Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel — Secunda nicht —“, oder „gegen diesen Secunda-Wechsel — Prima nicht —“, oder „gegen diesen Prima-Wechsel — Secunda und Tertia nicht —“, oder „gegen diesen Secunda-Wechsel — Prima und Tertia nicht —“ u. s. w.

Der Aussteller sowohl wie die Indossanten eines Wechsels sind befugt, auf demselben eine andere an dem Zahlungsort wohnende Person oder Firma namhaft zu machen, die, falls der Bezogene die Annahme oder die Zahlung verweigert, für ihn acceptiren oder zahlen soll. Dies nennt man „auf dem Wechsel eine Nothadresse machen“, und man thut dies beispielsweise durch die Worte „Im Fall bei den Herren Abel & Schlesinger in Berlin“. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht laut Art. 57 der Inhaber nicht zuzulassen.

Der Ehren-Acceptant muss sich den Protest Mangels Annahme, gegen Erstattung der Kosten, aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterlässt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Hat der Ehren-Acceptant unterlassen, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Der Ehren-Acceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Acceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Interventanten zu Ehren angenommen wird, so haben also der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten, also demjenigen,

zu dessen Ehren der Wechsel acceptirt worden ist, und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Nothadressen werden namentlich deshalb auf Wechsel gesetzt, um, falls der Bezogene Annahme oder Bezahlung desselben verweigert, Kosten zu sparen, und den Wechsel schneller zurückzuerhalten. Da ein von einer Nothadresse eingelöster Wechsel sofort an denjenigen zurückgesandt wird, der die Nothadresse gemacht hat, und falls sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel befinden, die Zahlung von derjenigen angenommen wird, durch die die meisten Verpflichteten befreit werden, so werden die Kosten von den sämmtlichen Nachmännern desjenigen, der die Nothadresse machte, und die durch die Zahlung Seitens der Nothadresse von der Regresspflicht befreit werden, erspart.

5. Der Protest.

- a) Was versteht man unter einem Protest und welche Arten unterscheidet man bei demselben?

Unter Protest versteht man eine Urkunde, durch welche durch eine amtlich dazu befugte Person — also durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten — bezeugt wird, dass Jemand eine Wechselverpflichtung trotz der gesetzlich gehörigen und rechtzeitigen Aufforderung des Berechtigten nicht hat erfüllen können oder wollen. Die Fassung einer solchen Urkunde, wie sie das Gesetz vorschreibt, heisst die Aufnahme eines Protestes, und von demjenigen, der in seinem Interesse eine solche Aufnahme veranlasst hat, sagt man „er erhebt Protest“, „er protestirt“ etc. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es in Deutschland bei der Aufnahme des Protestes nicht.

Man unterscheidet zwei Hauptarten des Protestes:

1. Protest Mangels Annahme,
2. Protest Mangels Zahlung.

Ausser diesen giebt es aber noch andere, wie einen „Interventionsprotest“ bei Ehren-Aufnahmen, einen Protest „wegen verweigerter Auslieferung einer zum Accept niedergelegten Prima oder Originals“.

- b) Wie geschieht die Aufnahme des Protestes und was muss die betreffende Urkunde enthalten?

Behufs Erhebung des Protestes übergiebt der Wechselinhaber den Wechsel oder das Duplicat oder die Copie der zur Protestaufnahme bestimmten Person; diese verfügt sich mit dem Wechsel nochmals in das Geschäftslokal oder die Wohnung desjenigen, bei

dem der Protest erhoben werden soll, zeigt ihm den Wechsel oder die Copie etc. vor und verlangt, je nach Erfordernis, die Acceptation, die Zahlung oder die Herausgabe der Prima oder des Originals. Bei erfolgter Weigerung wird die Protesturkunde aufgenommen, welche folgende Punkte enthalten muss:

1. wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen,
2. den Namen oder die Firma, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird,
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren und ihre Antwort, oder falls überhaupt Niemand anzutreffen war, oder die angetroffene Person keine Antwort gab, eine diesbezügliche Bemerkung. In einem Protest war beurkundet, dass dem Cassirer der Wechsel vorgelegt sei, ohne dass vermerkt wurde, dass der Protestat abwesend gewesen. Das Reichsgericht hat den Protest rechtsunwirksam bezeichnet. Wenn der protestirende Beamte den Protestaten nicht antrifft, genügt die Beurkundung der Abwesenheit desselben im Protest. Die Verpflichtung, den Wechsel alsdann einem durch wirkliche oder nach dem Gesetze zu vermuthende Vollmacht legitimirten Vertreter des Protestaten zu präsentieren, besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Vertreter seinen Willen als solcher zu handeln, ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen kund giebt.
4. Die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die ohne Erfolg gebliebene Aufforderung zur Annahme, Zahlung, Herausgabe der Prima, des Originals etc. geschah.
5. Falls Jemand sich zur Ehren-Annahme oder Ehrenzahlung bereit erklärt, die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird.
6. Die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.
Schliesslich wird allgemein noch als zum wesentlichen Inhalt eines Wechselprotestes betrachtet, obgleich es kein unbedingtes Erfordernis ist,
7. der Vorbehalt aller für den Wechselinhaber aus dem Wechsel hervorgehenden Rechte wegen Capital, Zinsen, Kosten und Provision.

Ursprünglich wurde dafür erachtet, dass die Abschrift des Wechsels eine so peinlich mit dem Original übereinstimmende sein müsse, dass jede kleinste Auslassung den Protest zu einem ungiltigen mache. Die treue Wechselabschrift wurde zu einem

Formalact-Verluste von wechselfässigen Ansprüchen, und Regresse gegen die protestirenden Notare waren die Folge. Allmählig vollzog sich eine Aenderung in der Anschauung; die Abschrift im Wechsel wurde nur als eine Kennzeichnung der Urkunde, in Betreff deren der Protest erhoben werde, betrachtet, zu welcher Ansicht sich auch das Reichsoberhandelsgericht bekannt hat, indem es ausführt, dass ein Fehler in der im Protest inserirten Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Giros und Bemerkungen nicht schlechthin, sondern nur dann die wechselrechtliche Wirksamkeit des Protestes collidirt, wenn der Fehler geeignet ist, die Identität des protestirten und libellirten Wechsels in Zweifel zu stellen. Jede Abweichung, welche die Identität nicht zweifelhaft mache, sei rechtlich unerheblich. Stelle man sich nicht auf diesen Standpunkt, dann müsse man absolute wörtliche Uebereinstimmung der Abschrift mit dem eingeklagten Wechsel verlangen, denn die für die Identität entscheidenden Bestandtheile könnten nicht in abstracto festgestellt werden. Es lasse sich vielmehr nur im einzelnen Falle beurtheilen, welche Bestandtheile des Wechsels für die Identität massgebend seien. Es könnten Bestandtheile, die bei jedem Wechsel vorkommen müssen, also wesentliche Bestandtheile fehlerhaft abgeschrieben sein und gleichwohl kann die Identität aus der Abschrift erhellen; dagegen könne unter Umständen die Nichtübereinstimmung in unwesentlichen Bestandtheilen (Abdrücken von Firmenstempeln, Seitenzahlen aus Handelsbüchern, überhaupt den von Inhabern des protestirten Wechsels lediglich im Interesse des eigenen Geschäftsbetriebes beigefügten Zeichen und Aufschriften) den Ausschlag für die Entscheidung über die Identität geben, z. B. wenn mehrere ganz gleichlautende Wechsel (nicht nur mehrere Exemplare desselben Wechsels) ausgestellt wären, von denen der Eine die gedachten Bemerkungen habe, der Andere dagegen nicht. Den Fehlern in der Abschrift eine weitergehende Wirkung zu geben, sei durch die Form des Protestes, wie dieselbe in der deutschen Wechsel-Ordnung vorgeschrieben worden, nicht geboten, wenn man erwäge, dass das formelle Erfordernis einer wörtlichen Abschrift des Wechsels an die Stelle der in früheren Wechsel-Ordnungen gestatteten „genauen Beschreibung des Wechsels“ getreten sei. Trotz dieser Entscheidung dürfte es sich aber empfehlen, dass diejenigen Personen, welche den Auftrag zur Protesterhebung ertheilen, sofort die Abschrift des Wechsels im Protest genau controlliren, denn es könnte sehr leicht vorkommen, dass einmal irgend ein Fehler in der Abschrift als die Identität des Klagewechsels mit dem protestirten Wechsel in Zweifel stellend erachtet würde.

c) Wer ist berechtigt den Wechsel zur Zahlung vorzulegen und Protest erheben zu lassen?

Die Präsentation und Protesterhebung eines Wechsels Seitens eines Inhabers, auf dessen Giro noch andere, nicht durchstrichene Voll-Giros folgen, ist nach einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts wechselrechtlich wirkungslos; es kann also auf Grund einer derartigen Präsentation resp. Protesterhebung eine Wechselklage nicht angestellt werden, denn dieser Inhaber ist in Gemässheit des Art. 36 der A. D. W.-O. nicht legitimirt, die von ihm bewirkte Präsentation und Protesterhebung mithin durch einen wechselfähig nicht legitimirten Inhaber geschehen. Gemäss Art. 9, 10 und 17 der A. D. W.-O. gehen durch ein Indossament alle Rechte aus dem Wechsel, das Eigenthum an ihm, auf den Giratar über, der Indossant hat also, so lange sein Giro an einen Andern offen steht, kein actives Wechselrecht mehr, er kann solches nur durch Einlösung des nothleidenden (protestirten) Wechsels im Rückkauf oder durch Rückgiro des laufenden Wechsels wieder erlangen. Ferner müssen gemäss Art. 36 zwecks der Legitimationsprüfung alle auf dem Wechsel offen stehenden Giro's berücksichtigt werden und nur die durchstrichenen sollen als nicht geschrieben angesehen werden.

d) Was bezweckt die Aufnahme des Protestes, und wann muss dieselbe geschehen?

Der Zweck des Protestes ist: Sicherstellung des wechselfähigen Regresses oder Rückanspruches, den der Inhaber eines Wechsels bei rechtzeitiger Protestaufnahme gegen die Vordermänner, einschliesslich des Ausstellers hat. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich

1. dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist und
2. dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig hierüber aufgenommenen Protest dargethan wird,

und zwar muss die Erhebung des Protestes spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen; die Erhebung des Protestes ist sogar schon am Zahlungstage selbst zulässig.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, erhoben werden.

e) Wo hat die Aufnahme des Protestes zu erfolgen?

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung etc. müssen gemäss Art. 91 der A. D. W.-O. in dem

Geschäftslokal der bestimmten Person und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist.

Soll also durch einen Protest Mangels Zahlung der Regress der Vormänner erhalten werden, so muss derselbe an dem vorgeschriebenen Orte, also zunächst in dem Geschäftslokal des Protestaten aufgenommen sein. Der protestirende Notar hat also zunächst dieses zu ermitteln, und erst wenn feststeht, dass ein solches Geschäftslokal des Protestaten nicht existirt, kann in der Wohnung desselben der Protest bewirkt werden. Ist aber derselbe am Orte überhaupt nicht bekannt, so muss auf Grund der Auskunft der Polizeibehörde im Protest bemerkt werden, dass weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung habe ermittelt werden können.

Entschieden muss für den Wechselprozess jeder Beweis darüber, dass gegen die Beurkundung im Protest, dennoch ein Geschäftslokal vorhanden sei, ausgeschlossen sein. Sollte der Beamte eine thatsächlich falsche Beurkundung gemacht haben, so würde er regresspflichtig sein, sobald er fahrlässiger Weise verfahren wäre. Sollte also dem protestirenden Beamten nicht mit aller Bestimmtheit bekannt sein, dass der Protestat kein Geschäftslokal habe, so ist es rathsam, zunächst bei der Polizeibehörde Nachfrage zu halten und dann im Protest zu vermerken, dass nach polizeilicher Auskunft ein Geschäftslokal nicht vorhanden sei, und wäre dann der Protest in der Wohnung des Protestaten durchaus gerechtfertigt.

Diese Bestimmung des Art. 91 cit. verliert gemäss einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts ihre Bedeutung keineswegs durch die blosse Thatsache, dass auf dem Wechsel das Geschäftslokal, bezw. die Wohnung der Person, bei welcher Zahlung gesucht werden soll, durch Angabe der Strasse und Hausnummer vermerkt ist, vielmehr ist ein solcher Vermerk nur als eine Anweisung für den Wechselinhaber bezw. den mit Erhebung des Protestes beauftragten Beamten zu betrachten, bestimmt, demselben die Auffindung des Geschäftslokals oder der Wohnung des hiermit zugleich näher bezeichneten Adressaten zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ergiebt sich daher, dass ein solcher Vermerk an sich unrichtig ist, oder dass die betreffende Person Geschäftslokal, bezw. Wohnung seit Ausstellung des Wechsels geändert hat, so ist nach

Vorschrift des § 91 cit. zu verfahren, also der Protest im wirklichen Geschäftslokale, bezw. in der wirklichen Wohnung zu erheben.

Jedenfalls muss sich aber aus der Protesturkunde ergeben, dass bezügliche Nachforschungen an dem angegebenen Orte stattfanden. Die Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde ist dagegen nicht nothwendig, wenn die angegebene Oertlichkeit bekannt, die Person aber, bei welcher Präsentation und Protest stattfinden soll, daselbst nicht anzutreffen ist.

In diesem Falle ist eine Nachforschung nach dem Aufenthaltsorte des Bezogenen weder dem Wechselinhaber noch dem Notar oder Gerichtsbeamten im weiteren Umfange anzusinnen, als dass er sich zu überzeugen hat, ob sie an dem Orte, wo nach dem Wechsel die Zahlung erfolgen soll, sich finden lässt. Eine Nachforschung aber, ob diese Person am Zahlungsort ein Geschäftslokal oder eine Wohnung habe, ist zwecklos, wenn die Zahlung nicht dort, sondern an einer anderen Stelle geleistet werden soll. Denn auch wenn sich ergäbe, dass die gedachte Person daselbst ein Geschäftslokal oder eine Wohnung habe, würde dennoch die Erhebung des Protestes an der im Wechsel bezeichneten Stelle zur Begründung des Regressanspruchs ebenso genügend wie nöthig sein und nur mit beiderseitigem Einverständnis durch die Protesterhebung im Geschäftslokal oder in der Wohnung ersetzt werden können. In dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung am Wohnort des Bezogenen bei einer von seinem Geschäftslokal und seiner Wohnung verschiedenen Zahlstelle oder in einem von seinem Wohnort verschiedenen Domizil bei einer dortigen Stelle erfolgen soll.

f) Bei wem muss Protest erhoben werden, wenn Acceptant beziehentlich Domiziliat sich im Conkurs befindet?

Nach der Plenarentscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 25. Mai 1878 ist im Falle des Concurses des Acceptanten bezw. Domiziliaten oder Ausstellers des trockenen Wechsels der Protest Mangels Zahlung nicht in der Wohnung des Concursverwalters, sondern im Geschäftslokal des Gemeinschuldners beziehentlich dessen Wohnung aufzunehmen.

g) Welche Nachtheile entstehen aus einer verabsäumten rechtzeitigen Protestaufnahme Mangels Zahlung?

Derjenige, der verabsäumt einen nicht bezahlten Wechsel am zweiten Werktag nach dem Verfalltage Mangels Zahlung protestiren zu lassen, verliert hierdurch seine wechselfässigen Ansprüche sowohl wegen Capital als Kosten, nicht allein gegen

sämmtliche Giranten, sondern selbst gegen den Aussteller, dagegen behält er seine Wechselansprüche gegen den Acceptanten; es ist somit unnöthig, dass der Aussteller einen noch in seinem Besitz befindlichen Wechsel Mangels Zahlung protestiren lasse, denn der Acceptant bleibt ihm ja auch ohne erfolgte Protestaufnahme wechselfähig verpflichtet. Hat der Inhaber eines Domizilwechsels verabsäumt, bei nicht erfolgter Zahlung rechtzeitig Protest aufnehmen zu lassen, so verliert derselbe hierdurch nicht nur seinen wechselfähigen Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten. Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Versäumt der Inhaber eines gezogenen Wechsels die nöthige Protesterhebung dem nicht honorirenden Acceptanten gegenüber, so hat also nach der Wechsel-Ordnung der Wechsel als solcher in Betreff der Regressrechte etc. seine Kraft verloren. Erstattet nun der Vormann des Wechselinhabers auf die Nachricht, dass der Wechsel nicht gezahlt sei, irrtümlich den Wechselbetrag, worauf ihm der Wechsel, jedoch ohne Protest, eingehändigt wird, so steht ihm das Recht zu, die irrtümlich geleistete Zahlung im Wege der Klage zurückzufordern. Ob der Inhaber des Wechsels einen Bereicherungsanspruch gegen den Acceptanten geltend machen kann, ist dabei unerheblich, denn der Anspruch des Vormannes, welcher irrtümlich gezahlt hat, ist gemäss Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 11. Januar 1877 nicht davon abhängig, dass jener vorher einen solchen durchführt.

h) Wann und wo müssen alle im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen geschehen?

Die Präsentation zur Annahme und zur Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal vorgenommen werden, und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen. Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nach-

frage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, was im Proteste vermerkt werden muss.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag — zu letzteren sind nur zu rechnen: Der Neujahrstag, Charfreitag, die zwei Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, der Busstag, der Himmelfahrtstag und in den katholischen Ländern der Frohnleichnamstag — so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktag gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden.

i) Was versteht man unter Contraprotect?

Der Contraprotect ist eine Bezeichnung, für welche die Wechselordnung eine Erklärung nicht giebt, sie ist eine Erfindung des Verkehrs. Ist nämlich ein Wechsel vom Bezogenen nicht eingelöst und deswegen protestirt worden, so ist derselbe, wie weiter unten angegeben, sämmtlichen Nothadressen und Ehrenacceptanten am Zahlungstage vorzulegen. Erklären diese sämmtlich, dass sie nicht interveniren bezw. nicht zahlen wollen, so ist dies in dem Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben zu vermerken; das Protestgeschäft ist damit erledigt; der Inhaber des Wechsels hat sein Regressrecht gegen alle Vormänner gewahrt. Erklären aber die Nothadressen oder eine oder einige derselben interveniren zu wollen, so ist ein diese Erklärung enthaltender Vermerk im Protest nicht ausreichend, wenn der Erklärung der Nothadresse, zahlen zu wollen, nicht auch die wirkliche Zahlung folgt, vielmehr ist in diesem Falle erforderlich durch einen neuen Protest dies feststellen zu lassen; andernfalls ist der Regress gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner verloren. Dieser Protest bei der Nothadresse muss, wie der Protest Mangels Zahlung beim Bezogenen, spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage erfolgen, und nennt man im gewöhnlichen Verkehr diesen Protest, welcher gegen die Nothadresse wegen der nicht geleisteten Zahlung erhoben wird, Contraprotect. Oft ist es wegen der Kürze der Zeit schwierig, innerhalb der zwei Werktage nach dem Zahlungstage diesen sogenannten Contraprotect zur Erhebung zu bringen; diese Schwierigkeit beseitigt aber nicht die Verpflichtung. Ist der Protest in besagter Weise nicht erhoben, so ist der Regress gegen die Honoraten verloren, wogegen die

Unterlassung des Contraprotestes die wechselfällige Verpflichtung des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels nicht berührt, denn die Nothadressen werden nur von dem Trassanten oder den Giranten gegeben und stehen ausser Beziehung zum Acceptanten bzw. Aussteller des eigenen Wechsels. Entschieden unrichtig ist es, wenn, wie dies vielfach geschieht, behauptet wird, den Erfordernissen des Wechselrechts sei genügt, wenn in dem bezüglich der Nothadressen erhobenen Proteste vermerkt worden sei, dass dieselben ihre Bereitwilligkeit Zahlung zu Ehren des Trassanten oder eines Giranten zu leisten erklärt hätten. Eine solche Notiz entspricht unbedingt nicht dem Wesen des Protesses. Befinden sich auf dem Wechsel mehrere Nothadressen, so ist bekanntlich diejenige Adresse zu ermitteln, welche die meisten Wechselverpflichteten befreit. Die Umfahrt zu den verschiedenen Adressen ist nur eine Vermittelung, um an diejenige Person oder Firma zu gelangen, welcher gegen Zahlung der Wechsel nebst Protest Mangels Zahlung, ausgehändigt werden soll. Nur die Kürze der Zeit hat dazu Veranlassung gegeben, den protestirenden Notar mit der Umfahrt zu beauftragen, andernfalls würde ein Cassenbote hiermit beschäftigt worden sein, und der Notar hätte dann auf Bezeichnung der zunächst anzugehenden Adresse den Protest aufnehmen können, welcher entweder die Zahlungsleistung oder die Zahlungsweigerung constatirt. Der fernere Umstand, dass der Protest nicht an Ort und Stelle ausgefertigt werden kann, hat zu der Nothwendigkeit geführt, in dem Protest zunächst nur eine Bereitwilligkeitserklärung über die Zahlungsleistung zu Ehren eines Wechselverpflichteten aufzunehmen. Wenn nun dieser Zahlungszusicherung die Zahlung später nicht folgt, so ist die Zahlungsweigerung die entscheidende Thatsache für den Regress; sie muss durch Protest constatirt werden, und da sie im Widerspruche steht mit dem bereits im Proteste vermerkten Zahlungsverprechen, lässt sich die Bezeichnung „Contraprotest“ wohl rechtfertigen.

Auch das Reichsoberhandelsgericht hat sich bereits dahin ausgesprochen, dass, falls die Nothadresse nach gehöriger Protesterhebung Mangels Zahlung gegen den Acceptanten ausweislich desselben Protesses ihre Zahlungsbereitschaft erklärt hat, hinterher aber nicht zahlt, diese Nichtzahlung durch einen neuen Protest constatirt und der Wechsel den ferneren Nothadressen vorgelegt werden muss. Diese Entscheidung ist auch eine vollständig richtige, da die Wechsel-Ordnung als regelmässige Bedingung des Wechselregresses die durch Protest constatirte Nichtzahlung erfordert, und für den Fall der Nothadresse eine Ausnahme nicht bestimmt ist.

Der Inhaber des Wechsels muss also spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage von dem Intervenienten, welcher sich zur Ehrenzahlung erboten hat, die Zahlung unter Vorlegung des Wechsels und der Protesturkunde abfordern und zwar, wenn Zahlung erfolgt, gegen sofortige Uebergabe des Wechsels nebst Protest; unterlässt er diese Abforderung, so verliert er seine Rechte, denn Mangels Zahlung Regress zu nehmen ist nur derjenige Wechselinhaber berechtigt, welcher, um Zahlung zu erlangen, Alles gethan hat, was zu thun ihm nach Wechselrecht oblag. Es genügt daher weder bei dem Trassaten, noch bei dem Nothadressaten die Nichterlangung der Zahlung durch Protest darzuthun, sondern es muss auch eine gehörige Präsentation zur Zahlung stattgefunden haben und aus dem Proteste ersichtlich sein. Erst wenn der Intervenient trotz Vorlegung des Wechsels und der Protesturkunde nicht zahlt, und diese Nichtzahlung durch Protest beurkundet ist, findet der Regress Mangels Zahlung statt.

Unter Regress versteht man das Zurückgehen an Jemanden in Betreff einer Schadloshaltung; für den Anspruch des Wechselinhabers an seine Vormänner wegen Nichtannahme oder Zahlung des Wechsels Seitens des Bezogenen.

Derjenige, welcher den Rückanspruch macht, wird „Regressnehmer“ oder „Regredient“, und derjenige, an den der Rückanspruch gemacht wird, der „Regresspflichtige“ genannt. Je nachdem wegen verweigerter Annahme oder nicht erfolgter Zahlung der Regress stattfindet, heisst er

Regress Mangels Annahme oder
Regress Mangels Zahlung.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann, also denjenigen, von dem er den Wechsel erhalten hat, innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Indossator, welcher die Benachrichtigung unterlässt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen unter allen Umständen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, sodass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt laut Art. 46 zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dass der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Orts-Bezeichnung weiter begeben, so ist laut Art. 47 der Vormann derselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Um den Beweis liefern zu können, dass das Benachrichtigungsschreiben zur rechten Zeit abgegangen ist, empfiehlt es sich, derartige Briefe „einschreiben“ zu lassen.

k) Welche Rechte stehen dem Inhaber eines Mangels
Annahme protestirten Wechsels zu?

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind laut Art. 25 die Indossanten und der Aussteller verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten, am Verfalltage erfolgen werde. Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Remittent, sowie jeder andere Indossatar, wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht nur dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

- l) Wie ist zu verfahren, wenn der Bezogene am Verfalltag eine Theilzahlung offerirt?

Offerirt der Bezogene am Verfalltag eine Theilzahlung, so darf dieselbe vom Wechselinhaber unter keinen Umständen refüsirt werden; letzterer ist vielmehr verpflichtet sie anzunehmen, und dem Bezogenen auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels zu geben, auf welcher er ebenso wie auf dem Wechsel selbst, für diese Theilzahlung quittirt, und dabei vermerkt, über wieviel der Wechsel nunmehr noch in Kraft bleibt; über diesen letzteren Betrag muss er dann, zur Wahrung des Regresses an seine Vormänner, rechtzeitig Protest erheben und die erforderliche Benachrichtigung an seinen Vormann rechtzeitig, d. h. innerhalb zweier Tage nach erfolgter Protesterhebung, ergehen lassen. Würde der Wechselinhaber eine vom Bezogenen etwa angebotene Theilzahlung refüsiren, so würde er in Höhe derselben die Regressansprüche gegen seine Vordermänner verlieren.

- m) In welchen Fällen kann der Inhaber eines Wechsels sonst noch Sicherstellung von seinen Vormännern verlangen?

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann laut Art. 29 in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat,
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern in der in

vorstehender Frage angegebenen Weise Sicherstellung fordern. Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den No. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

n. Welche Rechte stehen dem Inhaber eines Mangels
Zahlung protestirten Wechsels zu?

Der Inhaber eines nicht bezahlten aber gehörig protestirten Wechsels ist berechtigt, für Wechselsumme, Kosten, Zinsen und Provision seine Ansprüche geltend zu machen, also seinen Regress zu nehmen, und zwar kann er dies zunächst gegen seinen unmittelbaren Vormann thun. Wird er von diesem nicht befriedigt, so kann er seine Rechte von Indossanten zu Indossanten bis zum Aussteller hinauf geltend machen, die ihm alle wechselförmig für den Eingang des Wechsels haften. Man nennt dies den „ordnungsmässigen Regress“, im Gegensatz zu dem „springenden“ oder „freien Regress“, bei welchem der Regredient an diese Reihenfolge nicht gebunden ist, sondern bei welchem er sich sofort wegen seiner Regressansprüche an denjenigen halten kann, der ihm am meisten convenirt.

Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich nach Art. 50 auf

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6⁰/₁₀ jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und andere Auslagen, wie Porto etc.,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ ⁰/₁₀.

Gleiche Befugnis hat jeder Indossant, auf welchen das Regressrecht übergegangen ist, d. h. also der den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, nur dass er seine Forderung gleich mit der von ihm bezahlten oder ihm in Anrechnung gebrachten Entschädigungssumme beginnen und von dieser dann die oben genannten Zins- und Provisionsvergütungen verlangen kann. Bei einem Regress auf einen ausländischen Ort ist die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze gestattet.

Ueber seinen Regressanspruch hat der Regredient demjenigen, auf welchen er zurückgeht, eine Rechnung zuzustellen, welche die „Retourrechnung“, „Rückrechnung“ oder „Ricambiorechnung“ genannt wird; nur gegen diese quittirte Rechnung, den Wechsel und den Protest ist der Regresspflichtige Zahlung zu leisten verbunden.

Die vorstehend angegebenen Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsort wohnt, zu demjenigen Cours gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Maklers oder in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Fall noch die Maklergebühren für Negotiation des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

6. Auszug aus der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

D. h. also jeder Grossjährige, der nicht mehr unter der Gewalt des Vaters steht und der nicht gerichtlich wegen Verschwendung oder Blödsinn unter Curatel gestellt ist, ist wechselfähig. Auch Frauen sind wechselfähig, sobald sie entweder ein eigenes Geschäft betreiben — hierzu gehört auch, wenn die verheirathete Frau mit Genehmigung ihres Ehemannes selbstständig die Landwirthschaft betreibt —, oder sobald sie zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit von ihrem Ehemann die durch Namensunterschrift des letzteren auf dem Wechsel zu bekundende Genehmigung erhalten hat. Die ehemännliche Genehmigung des Girirens eines vom Ehemanne acceptirten Wechsels Seitens seiner Gattin ist nach einem Erkenntnisse des R. O. H. G. als aus dem Wechsel selbst hervorgehend zu betrachten, wenn der Ehemann den mit dem Giro seiner Frau versehenen Wechsel weiter giebt. In einem solchen Falle ist daher die Wechselerklärung der Ehefrau auch dann wirksam, wenn sich die Eigenschaft der Ehefrau als solcher aus dem Wechsel selbst ergibt. Auch der mündliche Consens des Ehemannes genügt,

um die Fähigkeit der Ehefrau, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, zu begründen, indessen dürfte es immerhin rathsam sein, dass der Wechselgläubiger sich die Unterschrift des Ehemannes ausbedinge und zwar mit dem Zusatze „genehmigt“.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

§ 5. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Die Bestimmung des Art. 5 der A. D. W.-O. bezieht sich nach einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts I. Senats vom 30. Mai 1876 indessen ausschliesslich auf die Geldsumme, nicht aber auf die der Summe beigefügte Bezeichnung der Geldsorte (z. B. „Gulden“, „Thaler“, „Mark“), denn die Vorschrift, führt das Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts aus, dass, wenn in Wechseln die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt, kann nur auf dasjenige bezogen werden, was sich sowohl in Buchstaben als in Ziffern ausdrücken lässt. Sie betrifft daher nicht das Hauptwort, welches die bei Angabe der Wechselsumme als Einheit zum Grunde gelegte Geldsorte bezeichnet, sondern das Zahlwort, welches ausdrückt, wie viel Mal diese Einheit geleistet werden soll. In dem Fall der verschiedenen Angaben der Geldsorte ist Art. 5 unanwendbar. Es muss die Wirkung der einander widersprechenden Angaben nach den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechts und subsidiär des bürgerlichen Rechts beurtheilt werden.

Bei einem Wechsel, bei dem die eine Angabe der Summe beispielsweise in Mark, die andere Angabe in Pfennigen lautet, haben beide Angaben somit gleiche Wirkung, sie heben einander auf, und es kann nur darüber Zweifel obwalten, ob der Wechsel gänzlich ungültig oder in Höhe der kleineren Summe gültig ist.

Präsentation zur Annahme. § 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Mess- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme statt. . . .

§ 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. . . .

Solche Wechsel müssen innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden, widrigenfalls ihre Wechselkraft erlischt. Jeder Indossant eines solchen Wechsels ist berechtigt, seinem Indossamente eine bestimmte Präsentationsfrist hinzuzufügen, und ist dadurch, dass der Wechsel innerhalb dieser Frist nicht präsentirt wird, sodann jeder Wechselverbindlichkeit entzogen.

§ 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die

Datirung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber bei Verlust des wechselfässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

§ 21. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und vom Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt als unbeschränkte Annahme, falls ihr Inhalt nichts Gegentheiliges besagt.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz einfach seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Der Annahmevermerk, also „Angenommen“ oder „Acceptirt“ oder „Angenommen für Tausend Mark“ etc. und die Unterschrift oder letztere allein geschieht in der Regel links quer durch den Text, doch kann er auch an jeder anderen Stelle der Vorderseite des Wechsels geschehen.

Bei Wechseln, welche auf denselben Ort lauten, als der Ausstellungsort, wird in der Regel sofort das Accept eingeholt werden; so verlangt z. B. die Reichsbank, dass alle ihr zum Discont übergebenen, an dem Orte zahlbaren Wechsel, an dem sie discountirt werden, acceptirt sind, widrigenfalls sie die Discountirung ablehnt. Bei Wechseln, die an anderen Orten zahlbar sind, wird die Einholung des Accepts natürlich ganz davon abhängen, ob dasselbe für den Wechselinhaber von Wichtigkeit ist; richtig ist es eigentlich, wenn man auf alle Wechsel von grösserem Betrage das Accept einholt.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken

Regress auf Sicherstellung. § 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfässig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde

§ 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurse eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist.

Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. § 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

§ 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei Vorzeigung (binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung) fällig. . . .

§ 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, mit dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag im Zahlungsmonat, so tritt die Verfallszeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein. (Art. 35.)

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. Also ein in Russland auf Deutschland gezogener, am 22. November a. St. = 4. December n. St. ausgestellter, drei Monate nach dato zahlbarer Wechsel ist in Deutschland am 4. März fällig. (Art. 34.) Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag — das sind der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage,

der Busstag, der Himmelfahrtstag und in den katholischen Ländern der Frohnleichnamstag, — so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. (Art. 92.)

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltag (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden. (Art. 93.)

§ 33. Respekttage finden nicht statt.

§ 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Hat der Aussteller eines Wechsels bei der Werthsumme die Worte „oder Werth resp. Sorten“ beigefügt, so ertheilt er hierdurch dem Bezogenen die Berechtigung, die in dem Wechsel vorgeschriebene Summe nicht in baar bezahlen zu müssen; letzterer ist vielmehr befugt den entsprechenden Werth in anderen Werthobjecten, die dann zu dem Tageswerth an dem betreffenden Zahlungsorte zu berechnen sind, in Zahlung zu geben. Ebenso kann der Acceptant in seinem Accept bei der Werthsumme diese Worte beifügen und übernimmt er dann hierdurch nur die Verpflichtung, in der Wechselsumme entsprechenden Werthen zu zahlen. Selbstredend braucht sich der Wechselinhaber, falls diese Worte nicht schon bei der Summe im Context des Wechsels selbst stehen, ein derartiges Accept nicht gefallen zu lassen, er ist vielmehr befugt, gegen den Bezogenen wegen verweigerten unbedingten Acceptes, Protest erheben zu lassen.

Intervention. § 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse verlangt werden. . . .

§ 58. Der Ehrenacceptant muss sich den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Giebt Jemand einem Anderen sein Wechselaccept aus Gefälligkeit, damit dieser sich unter Benutzung der Creditwürdigkeit des Acceptanten durch Begebung an einen Discontisten momentan Geld oder Credit beschaffe, keineswegs aber selbst Wechselrechte gegen den Acceptanten erwarten solle, so hat nach einem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 11. September 1879 der Andere nach Einlösung des Wechsels weder das Recht, den Wechsel gegen den Acceptanten geltend zu machen, noch das Recht, den Wechsel von Neuem an einen Dritten zu begeben. Der Acceptant ist in diesen Fällen berechtigt, sowohl demjenigen, welchem er das Gefälligkeitsaccept gegeben, als

auch dem dolosen Dritten gegenüber, aus dem Wechselaccept und dem dieses Accept tragenden Wechelpapier zu condiciren.

Hat aber der Gefälligkeitsacceptant den Wechsel für den Aussteller selbst eingelöst, so braucht er nach einem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 1. Mai 1877 zur Geltendmachung seines Anspruches gegen den Aussteller auf Erstattung des für Einlösung des Acceptes Gezahlten diesem die eingelösten Wechsel nicht vorzulegen. Sind demnach dem Acceptanten die Wechsel abhanden gekommen, so kann deshalb der Aussteller die Zurückerstattung des Gezahlten nicht verzögern, wenn der Acceptant in anderer Weise die Einlösung der Wechsel nachzuweisen vermag.

§ 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. . . .

§ 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag den sämtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen. . . .

§ 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erboten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervent, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§ 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervent bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ zu verlangen.

Vervielfältigung eines Wechsels. Das Wesentlichste über Duplicate ist bereits früher gesagt worden. (Seite 66 Abs. 2.)

§ 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. . . .

§ 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

§ 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-

Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. . . .

Es ist noch zu bemerken, dass, wenn auf dem Original etwas ausgestrichen ist, dies auch auf der Copie der Fall sein muss. Befindet sich auf dem Original ein durchstrichenes Giro, so muss dieses auch in der Copie mit aufgenommen werden, indem man entweder das Giro selbst hinschreibt und dann wieder durchstreicht oder es durch die Bemerkung ersetzt: „Hier folgt ein durchstrichenes Giro etc.“.

Der Zweck einer Wechselcopie ist derselbe, wie der Zweck eines Duplicats, da aber, wenn sich ein Wechsel bereits in zweiter oder dritter Hand oder noch weiter befindet, die Erlangung eines Duplicats sehr langwierig wäre, da dieselbe nur in der im vorstehenden Artikel angegebenen Weise geschehen kann, so greift man zu dem schnelleren Mittel, und fertigt sich selbst eine Copie an, mit der man ja dasselbe erreicht, wie mit den Duplicaten.

Abhanden gekommene Wechsel. § 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gericht des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Der Antragende muss eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erlässt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, dass sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokal angeschlagen und einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniss zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Falsche Wechsel. § 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente ihre wechselmässige Wirkung.

§ 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmässig verpflichtet.

Falsch ist ein Wechsel, wenn die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten oder beider zugleich, oder auch die eines Indossanten oder vorkommenden Falls die Unterschrift des Avalgebers, weder von der Person selbst, die dadurch bezeichnet wird, noch von einem ihrerseits dazu bevollmächtigten Prokuristen herrührt.

Der Wechselverklagte, der die Wechselunterschrift diffiren will, muss sofort im Termin selbst erscheinen, es sei denn, er sei durch Krankheit verhindert oder vor behändigter Ladung bereits verweist gewesen. Unentschuldigtes Ausbleiben im Termin hat unbedingt die Folge, dass die Unterschrift in contumaciam für recognoscirt gilt, und ist es nicht nöthig, dass dem Verklagten für den Fall des Ausbleibens im Termin diese Präjudiz gestellt wird.

Verfälscht nennt man einen Wechsel, wenn einzelne Bestandtheile eines ursprünglich echten Wechsels, z. B. die Wechselsumme oder das Datum der Ausstellung oder der Fälligkeit, verändert werden, oder der Dieb oder der Finder eines Wechsels denselben an sich indossirt, indem er entweder ein ganz falsches Indossament darauf setzt oder ein Blanco-Indossament auf seinen Namen ausfüllt, oder wenn die Unterschrift eines für einen Indossanten haftenden Avalgebers eine falsche ist.

Obleich alle Gesetze strenge Strafen gegen den Wechselfälscher verhängen, so kommen diese doch immer vor, wenn sie auch im Verhältnis zu der Unmenge der sich in Circulation befindenden Wechsel nur äusserst selten sind.

In dem Urtheil vom 17. Januar 1880 entwickelt das Reichsoberhandelsgericht, dass die Verfälschung eines wesentlichen Bestandtheils eines Wechsels die Wechselurkunde als solche vernichte; jede Verpflichtung aus dem verfälschten Wechsel werde damit erledigt, dass der ursprünglich verpflichtende Inhalt nicht mehr vorhanden, das Vorhandene nicht verpflichtend sei. Die Nichtigkeit des Wechsels kann von jedem Wechselverpflichteten dem jedesmaligen Kläger entgegengestellt werden. Die Behauptung des Wechselbeklagten, der Wechsel sei gegen seinen ursprünglichen Zustand in einem der wesentlichen Theile verändert, muss gemäss Urtheil vom 11. Juli 1880 von dem Beklagten bewiesen werden. Erst mit diesem Beweise ist die Zerstörung des Wechsels in seiner ursprünglich verpflichtenden Form dargethan. Ist also z. B. in einem Wechsel aus einer 3000 M. 30,000 M. gemacht worden, so kann aus einem so behandelten Wechsel auch nicht für die ursprünglichen 3000 M. ein Anspruch mehr hergeleitet werden. Diejenigen Wechselverpflichteten, welche auf den unverfälschten Wechsel ihre Unterschrift gesetzt haben, können also gegen den Wechselanspruch den Einwand der Wechselfälschung mit Erfolg erheben; diejenigen Wechselverpflichteten aber, welche bereits auf der verfälschten Urkunde ihre Unterschrift gegeben hatten, bleiben dagegen wechselfällig haftbar. Will dagegen der Kläger sich darauf stützen, dass die Aenderung keine Fälschung darstelle, sondern mit Genehmigung des Wechselverpflichteten geschehen sei, so hat er dies zu beweisen. Gelingt dieser Beweis, so bleibt der Anspruch aus dem Wechsel seinem Wortlaut nach zuständig, denn eine blosse Correctur eines Wechsels, sei es auch in dessen wesentlichen Bestandtheilen, vernichtet diesen nicht.

Wechselverjährung. § 77. Der wechselfällige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§§ 78, 79. Die Regressansprüche des Inhabers sowie des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war (resp. der Regressnehmer daselbst wohnt);
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war (resp. der Regressnehmer daselbst wohnt);
3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen ausser-europäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war (resp. der Regressnehmer daselbst wohnt).

Ist die wechselfässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselfässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Eine etwaige Bereicherungsklage steht nur demjenigen Inhaber zu, welcher, wenn der Wechsel weder verjährt noch präjudicirt wäre, zur Anstellung der Wechselklage berechtigt gewesen wäre. Wer dagegen den Wechsel durch ein erst nach eingetretener Verjährung ausgestelltes Indossament erwirbt, hat zu den Wechselverbundenen in diesem Sinne niemals gehört. Um die cessionsweise Uebertragung des dem vorigen Indossatere etwa zuständig gewesenen Bereicherungsanspruchs darzuthun, ist das Indossament schon formell ungeeignet; es würde hierzu einer Cession bedürfen.

Im Urtheil vom 7. Juli 1880 hat sich das Reichsgericht darüber ausgesprochen, wie die Bewahrungsklage zu begründen sei:

„Die Bewahrungsklage lehnt sich an den Wechsel an, und der Schade des Inhabers des präjudicirten Wechsels ist durch die Nichterlegung der erwarteten Zahlung durch das Erlöschen des wechselfässigen Anspruches in Folge des Präjudices begründet, und mit diesem Schaden steht die Bereicherung des Acceptanten durch Nichtverwendung und Zurückhaltung der empfangenen Deckung in ursächlicher Beziehung. Es ist ein unrichtiger Standpunkt, wenn zum Zweck der Bewahrung eine Causalbeziehung verlangt wird zwischen dem Deckungsgeschäft, d. i. dem Ausgleichsgeschäft, zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten und dem Begebungsgeschäft, d. i. dem Geschäft, welches dem Erwerbe des Wechsels Seitens des Indossatere und Bewahrungsklägers zu Grunde lag. Beide Geschäfte stehen ausser aller factischer und rechtlicher Beziehung zu einander. Es ist daher der Satz richtig, dass es für die Bewahrungsklage nicht erforderlich sei, dass der Schade des Käufers mit der Bereicherung des Geklagten in directem Connex stehe, also z. B. ein civiles Rechtsverhältnis direct zwischen den Parteien bestanden haben müsse und darüber der Wechsel ausgestellt sei, — ein Fall, der durch den Eintritt in ein fertiges Wechselgeschäft auf dem Wege des Indossaments kaum realisirt werden kann.“

Dieses Urtheil ist beachtenswerth, weil es die Unabhängigkeit der Bereicherung Seitens des Ausstellers bezw. Acceptanten und des Schadens Seitens des Wechselinhabers scharf ausdrückt.

Der oberste Oesterreichische Gerichtshof steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

§ 80. Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. . . .

Ausländische Gesetzgebung. § 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§ 85. (Ueber die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels siehe Seite 64 oben.)

§ 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Mangelhafte Unterschriften. § 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§ 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.

Mit den bereits früher hervorgehobenen Einschränkungen gelten für eigene Wechsel dieselben Bestimmungen wie für gezogene Wechsel.

7. Muster für die Ausstellung der verschiedenen Arten von Wecheln, Indossamenten etc.

Vorderseite.

Solawechsel.

Rückseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für R.-M. 3000.—Pf.

Drei Monate nach dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn Benno Schütz die Summe von

„Zweitausend Reichsmark“.

Werth in Rechnung.

Rudolph Krämer.

Für mich an die Ordre der Herren
Cousandier & Co.
Werth in Rechnung.
Elberfeld, 10. Oct. 1891.

Benno Schütz.

Inhalt empfangen.
Berlin, 1. Januar 1892.

Cousandier & Co.

Vorderseite.

Trassirter Wechsel.

Rückseite.

Angenommen.

Leipzig, den 10. Oct. 1891.

*Meyer & Co. *)*

*Berlin, den 1. October 1891. Für R.-M. 3000.—.
Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen unserm Primawechsel an die Ordre der Herren Benno Schütz & Co. die Summe von*

„Zweitausend Reichsmark“.

Werth erhalten wird stellen ihm auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Meyer & Co.

Rudolph Krämer & Co.

Leipzig.

Für uns an die Ordre des Herrn Salomon Cohn.
Werth in Waaren.
Magdeburg, 5. Oct. 1891.

Benno Schütz & Co.

Salomon Cohn.

Zahlen Sie an die Ordre des Herrn Moritz Fränkel.
Braunschweig, 9. Oct. 1891.

Gebrüder Simon.

Inhalt empfangen.
Leipzig, 18. October 1891.

Moritz Fränkel.

*) In der Regel würde dieses Accept etwas weiter nach rechts quer durch den Text des Wechsels zu stehen kommen.

Wechsel an eigene Ordre, mit einer Nothadresse versehen.

Vorderseite.

Rückseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für £ 325. 6. 7. Stlg.

Medio Januar 1892 zahlen Sie gegen diesen unseren Primawechsel an die Ordre von uns selbst die Summe von

„Pfund Dreihundertfünfzwanzig auch 6 Sh. und 7 pence Sterl.“

Werth in uns selbst und stellen ihn auf Rechnung ^{laut} ~~ohne~~ Bericht.

Herrn Campbell & Sons Rudolph Krämer & Co.
London.

Falls bei Herren Blackeworth & Sons, London.

Rudolph Krämer & Co.
An die Ordre der Herren
Benno Franke & Co.
An die Ordre der Herren
Hamann & Co.
Werth empfangen.
Jacobus & Sohn.
Inhalt unter Protest Mangels Zahlung von den Herren Blackworth & Sons erhalten.
London, 17. Januar 1892.
Hamann & Co.

Trassirt eigener Wechsel.

Vorderseite.

Rückseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für R.-M. 1500.—.

Einen Monat nach dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre der Herren Ahrendt & Meinhardt die Summe von

„Reichsmark Tausend“.

Den Werth in Waaren.

Herrn Robert Meyer den Aussteller Robert Meyer.
in Berlin.

Zahlbar in Potsdam.

Falls ohne Kosten bei Herrn A. R. Schiebe.

An die Ordre des Herrn
Leopold Schimmel
ohne Obligo
Ahrendt & Meinhardt.
Für mich an den Herrn
Samuel Moritz.
Werth in Rechnung.
Berlin, den 25. Octbr. 1891.
Leopold Schimmel,
Berlin, den 25. Octbr. 1891.
Inhalt empfangen.
Potsdam, den 1. Novbr. 1891.
Samuel Moritz.

Domizilwechsel mit der Bezeichnung „effectiv“ bei der Werthsumme und mit einem Bürgen für den Aussteller.

Vorderseite.

Rückseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für Frs. 1500.— effect.

Zur Leipziger Ostermesse 1892 zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Robert Kunze die Summe von

„Fünfhundert Franken effectiv“.

Werth in Waaren und stellen ihm auf Rechnung laut Bericht.

Herren Samson & Vilter in Berlin Franklin & Co.

*zahlbar bei Herren Vetter & Sohn
in Leipzig.*

*Als Bürge
Hermann Schmelder.*

Angenommen für Fünfhundert Franken effectiv.
Samson & Vilter.

Inhalt empfangen.
Robert Kunze.

Trassirter Wechsel mit Genehmigungsvermerk des Ehemannes bei der Unterschrift seiner Frau.

Vorderseite.

Rückseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für Frs. 2000.—.

Ultimo Januar 1892 zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn Benno Schütz die Summe von

„Zweitausend Franken“.

Werth erhalten und stellen ihm auf Rechnung ohne Bericht.

*Herrn Otto Freiheit Emilie Freiheit geb. Hirsch
Bern. mit meiner ehemännlichen Genehmigung
Otto Freiheit.*

Acceptirt für Zweitausend Frances per Ut. Januar 1892.
ppa. Otto Freiheit.
s. Kummervoll.

Für mich an die Ordre der Herren
Bruno Meyer & Co.
Werth zur Eincastrung.
Breslau, 25. Octbr. 1891.
Benno Schütz.
Werth empfangen.
Bruno Meyer & Co.

Wechselduplicate.

<p style="text-align: center;">Vorderseite.</p> <p><i>Berlin, den 1. October 1891. Für Fl. 20,000.—, Holl.W.</i> <i>Drei Monate nach dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel</i> <i>(Secunda*) nicht) an die Ordre der Mitteldeutschen Creditbank</i> <i>die Summe von</i> „Gulden Zwanzigtausend Holl. Währung“. <i>Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.</i> Herren Pape & Co. <i>in Amsterdam.</i></p> <p style="text-align: right;">ppa. S. Röder. Louis Bleich.</p>	<p style="text-align: center;">Rückseite.</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; position: relative;"> </div>
--	---

Angenommen.
Pape & Co.

<p style="text-align: center;">Vorderseite.</p> <p><i>Berlin, den 1. October 1891. Für Fl. 20,000.—, Holl.W.</i> <i>Drei Monate nach dato zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel</i> <i>(Prima*) nicht) an die Ordre der Mitteldeutschen Creditbank</i> <i>die Summe von</i> „Gulden Zwanzigtausend Holl. Währung“. <i>Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.</i> Herren Pape & Co. <i>in Amsterdam.</i></p> <p style="text-align: right;">ppa. S. Röder. Louis Bleich.</p> <p style="text-align: right;"><i>Falls bei Herrn H. M. Bigdenstein, Amsterdam.</i> <i>Im Fall bei Herren Carlsen & Sohn, Amsterdam.</i></p>	<p style="text-align: center;">Rückseite.</p> <p>Für uns an die Ordre der Herren Gumprecht & Cahen. Werth erhalten. Meinigen, den 3. Octbr. 1891. Mitteldeutsche Creditbank. (Unterschriften.) An die Ordre der Herren Pape & Co. Werth in Rechnung. Meinigen, 4. October 1891. Gumprecht & Cahen.</p>
---	--

*) Sind Prima, Secunda und Tertia ausgestellt, so würde es heissen müssen, 1) in der Prima: „Secunda und Tertia nicht“, 2) in der Secunda: „Prima und Tertia nicht“ und 3) in der Tertia: „Prima und Secunda nicht“.

Trassirter Wechsel nebst Copie.

a) Original.

Vorderseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für Frs. 25,000. —.
Drei Monate nach dato zahlen Sie gegen diesen Primärwechsel
an die Ordre meiner selbst die Summe von
„Fünfundzwanzig Tausend Franken“.
Werth in mir selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.
Herren Lamartin & Co. Fritz Schlomer.
Paris.

Lamartin & Co.

Rückseite.

Für mich an die Ordre
 der Herren
Flick & Flock.
 Werth in Rechnung.
 Berlin, 25. Octbr. 1891.
Fritz Schlomer.
 An die Ordre des Herrn
A. Ottomar Seellig.
 Werth in Rechnung.
 Basel, 10. Novbr. 1891.
Flick & Flock.

b) Copie.

Vorderseite.

Berlin, den 1. October 1891. Für Frs. 25,000. —.
Drei Monate nach dato zahlen Sie gegen diesen Primärwechsel
an die Ordre meiner selbst die Summe von
„Fünfundzwanzig Tausend Franken“.
Werth in mir selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.
Herren Lamartin & Co. gez. Fritz Schlomer.
Paris.
Acceptirtes Original bei Herrn R. Funke.

Rückseite.

Für mich an die Ordre der
 Herren
Flick & Flock.
 Werth in Rechnung.
 Berlin, 25. Octbr. 1891.
 gez.: **Fritz Schlomer.**
 An die Ordre des Herrn
A. Ottomar Seellig.
 Werth in Rechnung.
 Basel, den 10. Novbr. 1891.
 gez.: **Flick & Flock.**
 Bis hierher Copie.
 Zahlen Sie an die Ordre der
 Herren
Girardin & Hls.
 Werth in Rechnung.
 Basel, den 23. Decbr. 1891.
A. Ottomar Seellig.
 Werth empfangen.
Girardin & Hls.

8. Der Wechselstempel.

a) Die wesentlichsten Bestimmungen des Deutschen Wechselstempel-Gesetzes.

§§ 1 und 24. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen einer Abgabe. Von der Stempelabgabe befreit bleiben

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden;
3. die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben;
4. Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Höchstbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benützender Credit zur Verfügung gestellt wird;
5. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von

200 Mark oder weniger	10 Pf.
200 „ bis incl. 400 Mark	20 „
400 „ „ „ 600 „	30 „
600 „ „ „ 800 „	40 „
800 „ „ „ 1000 „	50 „

und so fort von jeden ferneren 1000 Mark die Summe von 50 Pf. mehr dergestalt, dass jede angefangenen 1000 M. für voll gerechnet werden.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als in der Markwährung ausgedrückten Summe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein bei der Berechnung des Wechselstempels zu Grunde zu legen:

1 Süddeutscher Gulden } 1 Holländischer Gulden }	=	1,70 M.
1 Marc Banco	=	1,50 „
1 Oesterreichischer Silber-Gulden } 1 „ „ Papier- „ }	=	1,70 „
1 Pfund Sterling	=	20,40 „

1 Franc	}	=	0,80 M.
1 Lira			
1 Finnische Mark			
1 Spanische Peseta Gold			
1 Spanischer Piaster		=	4,00 „
100 „ Realen		=	21,00 „
1 Portugiesischer Milreis		=	4,50 „
1 Türkischer Piaster		=	0,18 „
1 Rumänischer Piaster		=	0,30 „
1 „ Sou		=	0,80 „
1 Polnischer Gulden		=	0,33 „
1 Russischer Silberrubel		=	2,25 „
1 Russischer Goldrubel		=	3,20 „
100 Schwedische Kronen	}	=	112,50 „
100 Norwegische „			
100 Dänische „			
1 Dänischer Riksdaler		=	2,25 „
1 Schwedischer „		=	1,125 „
1 Species- „		=	4,50 „
1 Amerikanischer Dollar		=	4,25 „

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muss erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Contexte als Prima, Secunda, Tertia etc. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 10. Das Gleiche findet auf Wechselcopien Anwendung.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blankett,
2. durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarken auf dem Wechsel.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Reichstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unter-

worfenen Anweisungen sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossamente etc.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Cessirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, bzw. der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bzw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muss das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1891, 8. Octbr. 1892).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Blanketts und Stempelmarken sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Verdorbene Wechselstempelmarken und Blanketts werden in brauchbare umgetauscht, wenn der Schaden 3 M. mindestens beträgt; der Werthbetrag wird jedoch nicht erstattet.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem

fünzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Die Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben. Die Verwandlung einer Geldbusse, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvernünftig ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbussen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, dass der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung bezw. der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren. —

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Versteuerung von Wechseln und über die Art und Weise, in welcher die Wechselstempelmarken zu diesem Zwecke zu verwenden sind. Da aber die richtige Verwendung dieser Marken behufs Vermeidung zahlreicher Unannehmlichkeiten von grösster Wichtigkeit ist, so wollen wir uns noch des Näheren darüber aussprechen.

Die wichtigste Abweichung in Betreff Entwerthung der Stempelmarken gegen früher ist folgende:

Jede Marke muss jetzt das Datum der Verwendung und zwar den Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, den Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen tragen. Bei den neuen Marken giebt es dafür eine Stelle mit Vordruck.

In den Vorschriften heisst es weiter: Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1891, 8. Octbr. 1891). Früher wurden die Marken cassirt mit Aufschreibung der Anfangsbuchstaben des Namens resp. der Firma, — diese Vorschrift fällt weg; sodann mit dem Datum der Verwendung, also für 7. Sept. 1891 = 7./9. 91 etc. Dieses Alles konnte gedruckt oder geschrieben werden, jetzt muss Alles geschrieben werden, nichts darf gedruckt werden.

Sodann muss die Jahreszahl ausgeschreiben werden; eine Abkürzung derselben ist nicht mehr zulässig, also man kann nicht schreiben 7. Septbr. 91, sondern man muss schreiben 7. September 1891 oder 7. Septbr. 1891 etc.

Die Hinzufügung der Initialen der betreffenden Firma bei der Cassirung der Wechselstempelmarken ist, obgleich nicht mehr noth-

wendig, dennoch, falls geschehen, nicht zu beanstanden, wofern im Uebrigen die oben erwähnten Vorschriften stricte erfüllt sind. Die neuen Bestimmungen dieser Verordnung fordern zwar den Vermerk der Initialen nicht mehr, weil sie dem Verkehr eine Erleichterung bringen wollen; es ist aber als ein die ordnungsmässige Cassirung der Stempelmarken aufhebender Verstoss nicht anzusehen, wenn auf dieselben ausser dem Datum der Entwerthung auch noch die Anfangsbuchstaben der betreffenden Firma gesetzt werden.

Ueber die Frage, mit welchem Datum Wechselstempelmarken zu versehen sind, bestehen hier und da noch Zweifel und es herrscht die Meinung, dass bei Tratten die Stempelmarke das gleiche Cassationsdatum tragen müsse, unter welchem die Tratte ausgestellt ist. Es ist aber keineswegs erforderlich, dass Ausstellungsdatum des Wechsels und Cassationsdatum der Stempelmarke übereinstimmen, vielmehr ist die Entwerthung einer Marke auch nach der Ausstellung des Wechsels gültig, nur muss die Stempelung und Entwerthung der Stempelmarke erfolgt sein, bevor der Aussteller den Wechsel weiter begiebt. Häufig kommt es vor, dass Wechsel gleich an die Ordre eines Andern ausgeschrieben werden; in solchem Falle muss die Cassation der Wechselmarke stets mit dem Ausstellungsdatum vorgenommen werden. Vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel muss der erste inländische Inhaber an dem Tage stempeln, an dem er sie erhält, resp. weiter begiebt oder encassirt. Wenn vom Auslande im deutschen Reich zahlbare Wechsel zur Accepteinholung gesandt und nach erfolgter Acceptation wieder dahin zurückgeschickt werden, so müssen derartige Papiere immerhin gestempelt sein, resp. werden, ehe sie zum Accept präsentirt werden dürfen.

Ist ein noch nicht gestempelter Wechsel mit einem Giro versehen und der Raum für die Stempelmarke über dem Giro freigelassen, so hat der folgende Girant nach einem Erkenntnisse des Obertribunals in Berlin vom 10. Juni 1879 dennoch die Stempelmarke unter dem Vorgiro-Vermerk aufzukleben und sodann sein Giro anzufügen. Klebt er die Marke über dem ersten Giro an der dazu freigelassenen Stelle auf, so macht er sich dadurch ebenso der Wechselstempel-Hinterziehung schuldig, wie seine Vormänner.

Die Steuerpflicht für die vom Auslande in Deutschland eingehenden stempelpflichtigen Wechsel ist laut Entscheid des Reichskanzlers für erfüllt zu betrachten, wenn der Wechsel im Auslande entweder unmittelbar auf ein mit dem erforderlichen deutschen Stempel versehenes Blankett niedergeschrieben, oder eine deutsche Stempelmarke im entsprechenden Werthbetrage dazu verwandt und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften entwerthet worden ist.

Betreffend die Haftbarkeit für Wechselstempelstrafen sind folgende Rechtsgrundsätze des Obertribunals zu verzeichnen: 1. Der Erwerber eines ungestempelten Wechsels ist zwar nach den §§ 4 und 5 als Theilnehmer an dem Umlaufe desselben ohne Weiteres für den Stempel mit verhaftet, unterliegt aber einer Strafe wegen der unterlassenen Vorstempelung nicht eher, als bis er seinerseits eine der im § 11 bezeichneten Verfügungen in Betreff des Wechsels vornimmt. 2. Im Sinne dieses § 11 ist unter einer auf den Wechsel geleisteten Zahlung eine auf die Wechselschuld, also seitens eines Wechselschuldners oder für denselben geleistete Zahlung, nicht aber eine die wechselfässige Verpflichtung gar nicht berührende Zahlung der Valuta von Seiten des Indossatars an den Indossanten zu verstehen.

Der Aussteller eines Wechsels, welcher denselben, bevor er ihn aus den Händen giebt, auf der Rückseite am oberen Rande der Schrift des Wechsels entsprechenden längeren Querseite mit einer den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarke dergestalt beklebt hat, dass oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt, hat damit nach einem vor Kurzem ausgesprochenen Erkenntnis des Obertribunals der Stempelpflicht genügt. Selbst wenn der Erwerber des Wechsels sein Indossament, anstatt unterhalb der Stempelmarke, vorschriftswidrig seitwärts der schmalen Querseite des Wechsels entlang niedergeschrieben hat, kann der Aussteller deshalb nicht verantwortlich gemacht werden.

„Die beschriebene Art der Verwendung der Stempelmarke“, führt das Erkenntnis des Obertribunals aus, „entspricht genau den Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873. Dass der Aussteller des Wechsels zur Aufklebung der Stempelmarken den der Schrift des Wechsels entsprechenden oberen breiteren Rand der Rückseite des Wechsels benutzt hat, kann ihm nicht zum Vorwurfe gereichen, weil die gedachte Bekanntmachung sich nicht näher darüber ausspricht, was sie unter „dem oberen Rande der Rückseite des Wechsels“ verstehe, und insbesondere nicht vorschreibt, dass nur der obere Rand der schmalen Querseite des Wechsels zur Aufklebung der Stempelmarke benutzt werden dürfe. Ebenso wenig kann der Aussteller dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Wechselgläubiger sein Indossament anstatt unterhalb der Stempelmarke vorschriftswidrig seitwärts der schmalen Querseite des Wechsels entlang niedergeschrieben hat.“

b) Der Wechselstempel-Tarif für das Deutsche Reich.

Stempel- Betrag		Deutsche Reichs- Währung		Niederländ. Währung		Franken- Währung		Oesterreich. Währung Silber od. Papier		Englische Währung		
		bis incl.		bis incl.		bis incl.		bis incl.		bis incl.		
M.	Pf.	M.	Pf.	Gulden	Ct.	Franken	Ct.	Fl.	Kr.	Pfd. St.	Sh.	P.
—	10	200	—	117	65	250	—	117	65	9	16	1
—	20	400	—	235	29	500	—	235	29	19	12	2
—	30	600	—	352	94	750	—	352	94	29	8	3
—	40	800	—	470	59	1000	—	470	59	39	4	4
—	50	1000	—	588	24	1250	—	588	24	49	—	5
1	—	2000	—	1176	47	2500	—	1176	47	98	—	9
1	50	3000	—	1764	71	3750	—	1764	71	147	1	2
2	—	4000	—	2352	94	5000	—	2352	94	196	1	7
2	50	5000	—	2941	18	6250	—	2941	18	245	2	—
3	—	6000	—	3529	41	7500	—	3529	41	294	2	4
3	50	7000	—	4117	65	8750	—	4117	65	343	2	9
4	—	8000	—	4705	88	10000	—	4705	88	392	3	2
4	50	9000	—	5294	12	11250	—	5294	12	441	3	6
5	—	10000	—	5882	35	12500	—	5882	35	490	3	11
5	50	11000	—	6470	59	13750	—	6470	59	539	4	4
6	—	12000	—	7058	82	15000	—	7058	82	588	4	8
6	50	13000	—	7647	06	16250	—	7647	06	637	5	1
7	—	14000	—	8235	29	17500	—	8235	29	686	5	6
7	50	15000	—	8823	53	18750	—	8823	53	735	5	11
8	—	16000	—	9411	76	20000	—	9411	76	784	6	3
8	50	17000	—	10000	—	21250	—	10000	—	833	6	8
9	—	18000	—	10588	24	22500	—	10588	24	882	7	1
9	50	19000	—	11176	47	23750	—	11176	47	931	7	5
10	—	20000	—	11764	71	25000	—	11764	71	980	7	10
10	50	21000	—	12352	94	26250	—	12352	94	1029	8	3
11	—	22000	—	12941	18	27500	—	12941	18	1078	8	8
11	50	23000	—	13529	41	28750	—	13529	41	1127	9	—
12	—	24000	—	14117	65	30000	—	14117	65	1176	9	5
12	50	25000	—	14705	88	31250	—	14705	88	1225	9	10
13	—	26000	—	15294	12	32500	—	15294	12	1274	10	2
13	50	27000	—	15882	35	33750	—	15882	35	1323	10	7
14	—	28000	—	16470	59	35000	—	16470	59	1372	11	—
14	50	29000	—	17058	82	36250	—	17058	82	1421	11	4
15	—	30000	—	17647	06	37500	—	17647	06	1470	11	9

Nord-amerikan. Wahrung		Russische Wahrung				Schwedische, Norwegische, Danische Wahrung		Spanische Wahrung		Portugies. Wahrung		Stempel-Betrag	
		Gold-Wahrung		Silber-Wahrung									
1 Dollar = 4,25 M.		1 Gold-Rubel = 3,20 M.		1 Silber-Rubel = 2,25 M.		1 Krone = 1,125 M.		100 Realen = 21 M.		1 Milreis = 4,50 M.			
bis incl. Doll. C.		bis incl. G.-Ro. Kp.		bis incl. S.-Ro. Kp.		bis incl. Kronen Oer		bis incl. Realen Ct.		bis incl. Milr. Reis		M.	Pf.
47	06	62	50	88	89	177	78	952	38	44	444	—	10
94	12	125	—	177	78	355	56	1904	76	88	889	—	20
141	18	187	50	266	67	533	33	2857	14	133	333	—	30
188	24	250	—	355	56	711	11	3809	52	177	778	—	40
235	29	312	50	444	44	888	89	4761	90	222	222	—	50
470	59	625	—	888	89	1777	78	9523	81	444	444	1	—
705	88	937	50	1333	33	2666	67	14285	71	666	667	1	50
941	18	1250	—	1777	78	3555	56	19047	62	888	889	2	—
1176	47	1562	50	2222	22	4444	44	23809	52	1111	111	2	50
1411	76	1875	—	2666	67	5333	33	28571	43	1333	333	3	—
1647	06	2187	50	3111	11	6222	22	33333	33	1555	556	3	50
1882	35	2500	—	3555	55	7111	11	38095	24	1777	778	4	—
2117	65	2812	50	4000	—	8000	—	42857	14	2000	—	4	50
2352	94	3125	—	4444	44	8888	89	47619	05	2222	222	5	—
2588	24	3437	50	4888	89	9777	78	52380	95	2444	444	5	50
2823	53	3750	—	5333	33	10666	67	57142	86	2666	667	6	—
3058	82	4062	50	5777	78	11555	56	61904	76	2888	889	6	50
3294	12	4375	—	6222	22	12444	44	66666	67	3111	111	7	—
3529	41	4687	50	6666	67	13333	33	71428	57	3333	333	7	50
3764	71	5000	—	7111	11	14222	22	76190	48	3555	556	8	—
4000	—	5312	50	7555	56	15111	11	80952	38	3777	778	8	50
4235	29	5625	—	8000	—	16000	—	85714	29	4000	—	9	—
4470	59	5937	50	8444	44	16888	89	90476	19	4222	222	9	50
4705	88	6250	—	8888	89	17777	78	95238	10	4444	444	10	—
4941	18	6562	50	9333	33	18666	67	100000	—	4666	667	10	50
5176	47	6875	—	9777	78	19555	56	104761	90	4888	889	11	—
5411	76	7187	50	10222	22	20444	44	109523	81	5111	111	11	50
5647	06	7500	—	10666	67	21333	33	114285	71	5333	333	12	—
5882	35	7812	50	11111	11	22222	22	119047	62	5555	556	12	50
6117	65	8125	—	11555	56	23111	11	123809	52	5777	778	13	—
6352	94	8437	50	12000	—	24000	—	128571	43	6000	—	13	50
6588	24	8750	—	12444	44	24888	89	133333	33	6222	222	14	—
6823	53	9062	50	12888	89	25777	78	138095	24	6444	444	14	50
7958	82	9375	—	13333	33	26666	67	142857	14	6666	667	15	—

9. Der Handel in Devisen an der Berliner Fonds-Börse.)*

Die Notirung für Wechsel-Course auf fremde Plätze erfolgt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend in jeder Woche; nur Wien, Petersburg und Warschau werden täglich gehandelt.

Wechsel auf Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, London und Paris sind meist franco Courtage zu verkaufen. Die Notizen verstehen sich für kurze und lange Sichten, und zwar werden kurz per 8 Tage notirt:

Amsterdam,
Belgische Plätze,
London,
Paris,
Warschau,
Wien,
Budapest;

kurz per 10 Tage:

Kopenhagen,
Italienische Plätze,
Skandinavische Plätze,
Schweizer Plätze;

kurz per 14 Tage:

Madrid,
Portugiesische Plätze.

Lange Sichten per 2 Monate werden notirt für:

Amsterdam,
Belgische Plätze,
Madrid (60 Tage),
Paris,
Wien,
Budapest,
Italienische Plätze;

per 3 Monate für:

London,
Petersburg,
Portugiesische Plätze.

Ausserdem giebt es eine Notiz für à vista-Wechsel auf New-York und für kurze Sicht per 3 Wochen auf Petersburg.

Als kurze Wechsel sind an der Börse lieferbar:

1. bei denjenigen, deren Notiz sich für 8 Tage versteht, solche, welche nicht weniger als 5 und nicht mehr als 14 Tage, —

*) Vergleiche auch „Usancen der Fonds-Börse zu Berlin“.

2. bei denjenigen, deren Notiz sich für 10 Tage versteht, solche, welche nicht weniger als 7 und nicht mehr als 14 Tage, —
3. bei denjenigen, deren Notiz sich für 14 Tage versteht, solche, welche nicht weniger als 8 und nicht mehr als 21 Tage, —
4. bei Petersburg solche, welche nicht weniger als 8 und nicht mehr als 28 Tage

noch zu laufen haben. In allen Fällen bleiben etwaige ortsübliche Respekt-Tage unberücksichtigt. Ist ein Wechsel länger als die Sicht, für welche sich der notirte Cours versteht, dann werden für den nach Kalendertagen zu bestimmenden Unterschied und nach Maassgabe des Bank-Disconts an dem betreffenden Platze Zinsen vergütet. Für Wechsel, welche kürzer sind, findet jedoch eine Zinsvergütung nur statt, wenn dies vorher besonders vereinbart worden ist.

Als lange Wechsel sind an der Börse lieferbar:

1. bei denjenigen, deren Notiz sich für 2 Monate versteht, solche, welche nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ und nicht mehr als 3 Monate, —
2. bei denjenigen, deren Notiz sich für 3 Monate versteht, solche, welche nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ und nicht mehr als 3 Monate

noch zu laufen haben.

Differirt die Laufzeit eines Wechsels mit der Zeit, für welche sich die Notiz versteht, dann wird der Unterschied durch Anrechnung von Zinsen zum Bank-Discont des betreffenden Platzes ausgeglichen.

Unter Mittelsichten versteht man solche Wechsel, deren Verfallzeit kürzer als die für lange Wechsel bestimmte, aber länger als die für kurze festgesetzte ist. Mittelsichten können nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Contrahenten geliefert und berechnet werden.

Wechsel, welche avista lauten, werden zum kurzen Course gerechnet. Lauten dieselben auf eine bestimmte Anzahl von Tagen nach Sicht, so werden dieselben derartig berechnet, als wenn sie in so viel Tagen, als sie nach Sicht lauten, verfallen, zuzüglich bei Amsterdam, Belgien, Paris, Warschau und Wien von 2 Tagen, bei London und Petersburg von 3 Tagen. Ein Wechsel auf London, 10 Tage nach Sicht, wird also einem Wechsel gleich berechnet, der in 13 Tagen verfiel; von dem notirten kurzen Course wären somit 5 Tage Zinsen abzuziehen. Ein Wechsel 75 Tage nach Sicht auf Paris wird einem Wechsel gleich gerechnet, der in 77 Tagen verfiel; von dem notirten Course per 2 Monate wären also 17 Tage Zinsen abzuziehen.

Bei Wechseln, welche in russischer oder polnischer Sprache ausgestellt sind, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur

Beifügung einer deutschen Uebersetzung verpflichtet, welche er durch Aufdruck seines Firmenstempels für richtig anerkennen muss. Bei Wechseln in anderen europäischen Sprachen darf eine solche Uebersetzung vom Käufer nicht gefordert werden.

Bei Abschlüssen in fremden Wechseln sind coursmässig nur lieferbar:

auf London	Apoints von	£	100— 3000
„ Brüssel und Schweizer Plätze	„	Frs.	1000—25000
„ Paris	„	„	1000—50000
„ Italienische Plätze	„	„	1000—25000
„ Holland	„	h. fl.	500—20000
„ Wien und Pest	„	öw. fl.	500—20000
„ Petersburg und Warschau	„	R.	500—20000
„ Skandinavische Plätze und Kopenhagen	„	Kr.	1000—20000
„ Lissabon und Oporto	„	Milr.	200— 5000
„ Madrid und Barcelona	„	Pesos	1000—25000
„ New-York	„	\$	200—10000

Sind einzelne Wechselapoints in kleineren oder höheren Beträgen am Markte, so haben deren Besitzer nicht das Recht, für dieselben den amtlich ermittelten Cours zu beanspruchen.

Ausländische Wechsel über grössere als die angegebenen Höchstbeträge sind nur mit Zustimmung des Käufers lieferbar. Dasselbe gilt von ausländischen Wechseln, welche nicht im Domizil des Bezogenen zahlbar gestellt sind.

Acceptirte Wechsel auf fremde Plätze müssen den fremden Wechselstempel tragen, um lieferbar zu sein.

Die Coursnotiz versteht sich für London in Mark für 1 £, — Portugiesische Plätze in Mark für 1 Milreis, — für alle anderen Wechsel dagegen in Mark für je hundert Einheiten der fremden Währung.

Rechnung über verkaufte Wechsel.

Angenommen, August Lessing würde am 15. April 1891 an Meyer & Sohn Wechsel per Amsterdam zu einem Course von 167.90 für zwei Monate und bei 3⁰/₀ Bankdiskont verkaufen.

Die über dieses Geschäft auszustellende Rechnung würde folgendermassen lauten:

Berlin, den 15. April 1891.

Rechnung

für Herren Meyer & Sohn, Berlin.

Heute verkaufte	Soll.
fl. 5000 Amsterdam per 10. Juni	5 Tage # 250
„ 3000 „ „ 28. „	13 „ # 390
„ 2000 „ „ 15. Juli	30 „ # 600
fl. 10000	# 990
„ 6,20 ab 3 ⁰ / ₀ Zinsen von # 740	÷ # 250
fl. 9993,80	# 740
	à 167,90 = M. <u>16,779,60</u>

Werth heute zu Ihren Lasten.

Hochachtungsvoll

August Lessing.

10. Wechselreiterei.

Unter Wechselreiterei versteht man das von nicht hinreichend bemittelten, oder über ihre Kräfte arbeitenden Handlungshäusern ohne Guthaben an den Bezogenen, oft wiederholte langfristige Trassiren zu dem Zwecke sich aus dem Verkauf dieser Wechsel das fehlende Geld zu verschaffen. Ein Kaufmann, der sein Geschäft dermassen über seine Kräfte treibt, dass er zur Führung desselben den ihm von seinem Bankier oder von sonst Jemandem eingeräumten Blanco-Credit nicht nur nicht entbehren kann, sondern sogar genöthigt ist, denselben fortwährend in seinem ganzen Umfang zu benutzen, verdient mit Recht den Namen „Wechselreiter.“ Diese Wechselreiterei kann für denjenigen, der ihr anheimgefallen ist, oft sehr verderblich werden, denn ganz davon abgesehen, dass er für Erlangung der Blancoaccepte und deren Discontirung — namentlich, wenn er den sogenannten Halsabschneidern in die Hände gefallen ist — oft bedeutende Opfer bringen muss, können ihm auch für den Fall, dass er es mit anständigen Leuten zu thun hat, dadurch grosse Verlegenheiten entstehen, dass diese infolge der ununterbrochenen Ziehungen anfangen, Misstrauen zu hegen und ihm plötzlich theilweise oder ganz den Credit, also die Gewährung von ferneren Blancoaccepten, versagen, sodass er auf diese Weise leicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden kann, seine Zahlungen einstellen zu müssen. Wechselreiterei ist somit oft das Vorspiel von Fallimenten und zwar nicht von einem einzelnen, sondern von verschiedenen, denn der Bruch des Einen kann die übrigen Helfer so in Verlust setzen, dass sie sich auch nicht halten können und mit in den Strudel gezogen werden. Die Wechselreiterei ist bereits sehr alt, sie ist nur jetzt wieder an der Tagesordnung und wird recht schwunghaft, sowohl mit kleinen als auch mit grossen Summen betrieben.

Die Wechselreiterei kann also dadurch betrieben werden, dass Jemand wie oben angegeben, ohne ein Guthaben zu besitzen, auf seinen Bankier infolge des ihm eingeräumten Blanco-Credits einen Wechsel ausstellt, diesen dann discontirt, und am Verfalltage des betreffenden Wechsels dann stets von Neuem Wechsel auf seinen Bankier entnimmt, um mit dem Erlöse des neuen Wechsels den alten bei seinem Bankier zu decken.

Hat ein Kaufmann, welcher Wechselreiterei treibt, mehrere Bankiers an verschiedenen Orten, so kann er durch umsichtige abwechselnde Ziehungen bald auf den einen, bald auf den andern seine verrückten Geldverhältnisse längere Zeit verheimlichen.

Am wenigsten bemerkbar ist indessen jene Wechselreiterei,

wenn mehrere an verschiedenen Orten wohnende Personen sich dabei zu gegenseitiger Unterstützung förmlich die Hand bieten, sodass häufig sogar die Intelligenz und das Geschäftsverständnis der Wechseldisconteure durch solche Reit- (auch Accomodationswechsel genannt) — getäuscht werden, da zu deren Erkennung kein thatsächliches Merkmal vorhanden ist. Diese Art der Wechselreiterei, dass also befreundete Firmen um sich gegenseitig Geld zu verschaffen, stets gegenseitig auf einander trassiren, ohne dass der Eine dem Anderen etwas schuldig ist, diese Wechsel dann zu Geld machen und am Verfalltage dann immer wieder neue Wechsel auf einander ausstellen, kommt auch sehr häufig vor.

11. Kellerwechsel.

Unter Kellerwechsel versteht man mit wenigen Worten gesagt, solche Wechsel, die das Tageslicht scheuen; es ist also ein im Dunkeln und Geheimen zubereiteter Wechsel, der nichts Gutes bezweckt, und es nöthig hat, sich vor dem Licht zu verbergen. Häufig sind Kellerwechsel weiter nichts als „falsche Wechsel“, die zu dem Zwecke geschaffen werden, sich auf dieselben eine Zeit lang Geld zu schaffen. Ein Geschäftsmann beispielsweise, der weder einen Bankier hat, auf den er trassiren kann, noch sonst irgend einen Platzcredit hat, um sich die ihm unbedingt nöthigen Gelder zu verschaffen, sinnt auf einen Ausweg. Der Besitz eines Wechsels, auf dem Aussteller und Acceptant bekannte Leute sind, dünkt ihm das beste Mittel zur Erreichung seines Zweckes, da er einen derartigen Wechsel sehr leicht discontiren könnte. Da ihm aber die Hauptsache hierzu, nämlich der Wechsel selbst, fehlt, so verschafft er sich ihn durch eigene Fabrikation, indem er Namen des Ausstellers sowie des Acceptanten fälscht. Durch die Discontirung dieses Wechsels setzt er sich in den Besitz des ihm fehlenden Geldes, bemerkt aber demjenigen, der ihm den Wechsel discontirte, dass er den Wechsel kurz vor Verfall selbst einlösen würde, und bittet ihn daher, den Wechsel bis dahin nicht weiterzugeben, sondern für ihn aufzubewahren. Falls er wegen allzuschwachen Credits befürchtet, einen direct an seine Ordre lautenden Wechsel nicht gleich unterbringen zu können, so stellt er denselben an die Ordre eines Freundes aus, und lässt ihn sich dann von diesem giriren, wodurch letzterer ebenfalls noch wechsellässig verpflichtet wird. In dieser Weise können nun noch andere Abweichungen nach Ermessen des Anfertigers stattfinden. Kurz vor Verfall löst der Fabrikant eines solchen Kellerwechsels, den er eigentlich nur verpfändet hat, diesen entweder mit eigenem Gelde oder durch den Erlös eines neu geschmiedeten Kellerwechsels wieder ein.

Die eigentlichen Kellerwechsel schliessen aber den Missbrauch echter Namen aus und enthalten ausser dem Namen des Ausstellers und seiner etwa vorhandenen Gehilfen fingirte Namen. Im engeren und eigentlichen Sinne sind Kellerwechsel also solche, welche auf einen erdichteten Bezogenen ausgestellt sind, oder auf welchen die Unterschriften zwar alle echt, aber alle werthlos sind. Indessen auch Wechsel mit falschen Indossamenten oder falschen Accepten, deren Zweck es ebenfalls ist, dem Aussteller augenblicklich Geld zu verschaffen, werden, wie oben angegeben, im weiteren Sinne Kellerwechsel genannt. Es ist der Fall vorgekommen, dass Kellerwechsel mit naivester Ungenirtheit von geldbedürftigen Personen auf natürlich gänzlich mittellose Armenhäuser gezogen worden sind. Diese Bezogenen leisteten gegen einen Trunk Schnaps das Accept und der auf solche Weise hergestellte Wechsel wurde nach auswärts zum Discontiren gesandt. Als die Fälligkeit dieser Pracht-papiere heranrückte, wurde durch neue Kellerwechsel, bezw. durch Wechselreiterei Deckung beschafft und für Einlösung des irgendwo domicilirten Papiers durch den Aussteller des Wechsels gesorgt.

Wie wir sehen, wird durch diese Manipulation nicht beabsichtigt den Disconteur zu betrügen, oft werden solche Wechsel sogar von gewissen Leuten, gerade weil sie wissen, dass sich auf demselben gefälschte Unterschriften befinden, gern genommen, weil sie sich sagen, der Fabrikant des Wechsels wird selbstredend alles aufbieten, diesen Wechsel einzulösen, da ja, wenn dies nicht geschieht, die Fälschung sofort bekannt würde, und der Fabrikant dem Gesetz verfallen wäre.

In Beziehung auf die Strafbarkeit der Hingabe eines Kellerwechsels, d. h. eines von zwei unbekanntem völlig zahlungsunfähigen Leuten ausgestellten resp. acceptirten Wechsels, hat das Obertribunal sich am 25. September 1877 dahin geäussert, dass die wissentliche Hingabe eines Kellerwechsels an Zahlungsstatt ohne Offenbarung, dass die vermerkten Namen des Acceptanten und Ausstellers zahlungsunfähigen Leuten angehören, als Betrug zu bestrafen sei. Ebenso hat das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 26. Januar 1882 entschieden, dass die Ausfüllung eines Wechsels mit dem Acceptvermerk einer fingirten nicht existirenden Person und die Begebung eines solchen Wechsels in den Verkehr als Urkundenfälschung zu bestrafen sei; verschieden davon ist die Ziehung eines Wechsels auf eine fingirte, nicht existirende Person, ohne ihn mit dem Accept zu versehen, in welchem Falle der Thäter nicht wegen Urkundenfälschung, sondern, bei dem Hinzutreten der sonstigen gesetzlichen Begriffserfordernisse des strafbaren Betrages, nur wegen Betrages zu bestrafen ist.

IV. Der Effectenverkehr.

1. Die geldwerthen Papiere.

a) Ueber die geldwerthen Papiere im Allgemeinen, deren Entstehung und die Umstände, welche auf das Fallen und Steigen der Course derselben einen Einfluss haben.

Unter geldwerthen Papieren versteht man sämtliche Staatspapiere, Eisenbahnactien (Stammactien und Prioritäten), Bankactien, sowie sämtliche Actien von anderen industriellen Unternehmungen, z. B. von Versicherungs-, Bergwerks- und Hütten-Gesellschaften, Dampfschiffahrts- und Gasgesellschaften, von Webereien, Spinnereien u. s. w., u. s. w., ferner Pfandbriefe und Rentenbriefe. Alle diese Papiere bezeichnet man auch häufig mit den Ausdrücken „Werthpapiere“, „Effecten“, „Actien“ oder „Fonds“, indess versteht man in der Regel unter Fonds nur Schuldverschreibungen, Staatspapiere und Obligationen, während Actien ein ganz bestimmter Theil von Effecten, z. B. Eisenbahn-Stammactien, Bankactien u. s. w. sind.

Die Entstehung derartiger Papiere verdankt man dem grossen überseeischen Verkehr der Holländer, zu dem bedeutende Capitalien erforderlich waren, die zunächst durch Vereinigung einiger Capitalisten, denen es aber jeder Zeit frei stand, ihre Gelder wieder zurückzuziehen, aufgebracht wurden. Aus dem plötzlichen Zurücknehmen des Geldes konnten aber dem Unternehmen grosse Unannehmlichkeiten erwachsen, und so kam man denn endlich auf den Gedanken, Actiengesellschaften zu gründen, bei denen den Darleihern nicht mehr das Recht zustand, das Geld jederzeit zurückzuverlangen; man gab denselben über die geleisteten Einzahlungen eine Quittung, aus der die Summe sowie der Name des Darleihers zu ersehen waren. Auf diese Weise entstand im Jahre 1602 die Holländisch-Ostindische Actien-Gesellschaft, der, da die Geschäfte derselben für die Betheiligten sehr gewinnbringend waren, bald andere Gesellschaften folgten, namentlich in England und Frank-

reich, in welchen Ländern diese Unternehmungen nach und nach in einen förmlichen Schwindel ausarteten.

Sämmtliche oben angeführte Papiere haben zweierlei Werthe, einmal den Nominalwerth, d. h. den Werth, über den sie lauten, sodann haben sie aber auch an der Börse einen Preis — Cours genannt —, der den wirklichen inneren Werth derselben repräsentiren soll, und der den verschiedenartigsten Schwankungen ausgesetzt ist. Diese Schwankungen erstrecken sich bald auf sämmtliche geldwerthen Papiere, bald nur auf einzelne derselben, und rufen zuweilen ein Steigen, zuweilen ein Fallen der Preise hervor.

Zu denjenigen Ursachen, die ein allgemeines Fallen der Course — eine Baisse — veranlassen, gehören: das geschwächte Vertrauen zu der Solidität und Zahlungsfähigkeit der Staatsverwaltung, Revolutionen und Ausbruch eines Krieges, sowie die Thronbesteigung eines Regenten, oder Veränderungen im Personal des Ministeriums, wenn man in diesen beiden Fällen kriegerische Gesinnungen befürchtet.

Die Furcht vor einem Kriege ist an der Börse so gross, dass schon eine ganz geringe Wahrscheinlichkeit, oder das blosses Gerücht davon eine förmliche panique verursachen können, und vergebens versucht man dann geldwerthe Papiere selbst procentweise niedriger zu verkaufen. Doch darf man dergleichen Gerüchten nicht immer Glauben schenken, denn dieselben werden oft von Speculanten verbreitet, um in deren Interesse ein Fallen der Course zu veranlassen. Schliesslich gehören zu den Ursachen, die ein Weichen der Preise veranlassen, noch die Aufnahme neuer Anleihen, wodurch an den Capitalmarkt erhöhte Anforderungen gestellt werden, und selbstredend vielfach zum Verkauf anderer Papiere geschritten werden muss. Jedoch ist ein hierdurch verursachtes Fallen nur von geringer Dauer und hält, ähnlich wie das Verdauungsieber, nur kurze Zeit an, um dann zu erneuter Thätigkeit, verbunden mit einem Steigen der Course, Veranlassung zu geben. Ferner hat der Geldmarkt selbst einen grossen Einfluss auf die Course, und so werden sogar in ruhigen Zeiten die Papiere im Werthe verlieren, sobald das Geld theurer wird. Man sieht daher an der Börse immer mit grosser Spannung einem Bankausweise entgegen, und zwar nicht allein dem inländischen, sondern auch dem von grösseren auswärtigen Instituten. Oft sind es die Banken, welche durch Erhöhung des Zinsfusses eine Baisse veranlassen, da aus jener Massregel klar zu ersehen ist, dass der Geldmarkt im erhöhten Masse in Anspruch genommen wurde. Mit anderen Worten heisst das: das sonst flüssige Kapital ist in augenblicklich unrealisirbaren Unternehmungen und Werken festgelegt, und das Publikum muss seinen Bedarf an Geld durch grosse Creditforderungen an den

Banken decken; oder die Wechselcourse auf das Ausland sind derart, dass sie ein Abströmen des inländischen Metallgeldes begünstigen, d. h. die Speculation veranlassen, das deutsche Gold z. B. den einheimischen Cassen zu entziehen und in bedrohlicher Menge ausser Landes zu schicken. Da beeilen sich dann die Banken, sich durch Erhöhung des Zinsfusses vor einer allzu grossen Inanspruchnahme ihres Credits zu schützen. Und wenn die Calculation des Publikums ergiebt, dass die bisher vermiedene Veräusserung gewisser Werthe der Bezahlung eines so hohen Zinssatzes immer noch vorzuziehen sei, oder die Goldverschickung sich nicht mehr rentire, dann haben die Banken ihren Zweck erreicht, — die Ansprüche an ihre Cassen vermindern sich sofort. An der Börse aber wird dann theils von geldbedürftiger Seite, theils von der Speculation eine grosse Menge Waare in den Markt geworfen, und ein rapides Weichen der Course ist oft die unmittelbare Folge.

Dagegen bewirken alle günstigen Ereignisse, durch welche das öffentliche Vertrauen vermehrt wird, ein Steigen der Course — eine Hausse. Derartige Ereignisse sind: die Aufstellung eines günstigen Finanzbudgets, Ersparnisse in diesem oder jenem Ministerium, z. B. durch Reducirung in der Stärke des Heerwesens, — ferner die Thronbesteigung eines anderen Regenten, oder der Eintritt eines neuen Ministeriums, von dem man bessere Regierung und friedlichere Grundsätze erwartet, sowie die Unterdrückung einer Revolution und der Abschluss eines Friedens. Jedoch verursacht die Aussicht auf den Frieden in der Regel ein grösseres Steigen als der Abschluss desselben selbst, und die Erfahrung hat gelehrt, dass ein Ereignis, welches man schon lange vorausgesehen hat, bereits lange vorher in den Coursen, sei es durch Steigen oder Fallen derselben escomptirt wird, und dass es, wenn dasselbe nun wirklich eintritt, oft die entgegengesetzte Wirkung verursacht. Man darf sich daher nicht wundern, dass die Course beim wirklichen Ausbruch des Krieges in die Höhe gehen, und beim Abschluss des Friedens fallen, denn die Börse hat diese Ereignisse bereits vorausgesehen, und in den Coursen derart zum Ausdruck gebracht, dass eine Reaction endlich unvermeidlich war. Ueberhaupt ist die Börse für alles Ungewisse am Empfindlichsten. Ebenso wie der Geldmarkt ein Fallen der Preise bewirken kann, kann er aber auch ein Steigen derselben hervorrufen, und so gehen denn dieselben bei einem günstigen Bankausweis und bei Herabsetzung des Zinsfusses, oft nicht unbedeutend in die Höhe.

Die Course der Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Actien sind ausserdem natürlich noch von gewissen geschäftlichen Conjunctionen und mancherlei anderen Rücksichten abhängig.

Das Wohl und Wehe von Bergwerks- und Hüttenbetrieben z. B. ist seit mehreren Jahren schon in ausserordentlicher Weise von den Bestrebungen der Sozialdemokratie, Strike-Bewegungen und dergl. beeinflusst.

Die Gesammtheit der Werthpapiere lässt sich am besten in folgende drei Gruppen zusammenfassen:

1. Renten-,
2. Loos-,
3. Dividenden-Papiere.

Unter Rentenpapieren sind jene Anleihen zu verstehen, welche ihren Inhabern eine feste Verzinsung gewähren, die den börsenmässig zu berechnenden Zinsen entspricht.

Loospapiere sind entweder ganz im Sinne des Vorstehenden verzinslich, oder sie werfen überhaupt keine Rente ab. In beiden Fällen aber bieten sie die Möglichkeit grösserer Gewinne, in deren Höhe und Anzahl sie gleichzeitig den vornehmsten Massstab ihrer Bewerthung finden.

Dividendenpapiere endlich sind Anleihen von Actien- oder Commandit-Gesellschaften, welche im Börsenverkehr usancemässig zwar meist mit festen Zinsen (gewöhnlich 4⁰/₀) gehandelt werden, überdies jedoch den Actionären nach Ablauf eines Geschäftsjahres das Anrecht auf einen entsprechenden Theil des etwa erzielten Unternehmergewinnes gewähren. Hierher gehören Eisenbahn-, Industrie-, Bank-, Bergwerks- und Hütten-Actien, sowie die Actien der Versicherungsgesellschaften, obwohl die letzteren wegen der besonderen Art der Berechnung — wie wir später sehen werden — eigentlich nicht ganz in diesen Rahmen hinein passen.

b) Rentenpapiere.

Zu den Rentenpapieren zählt man vornehmlich Staats-, Stadt- und Provinzialanleihen (Renten- und landschaftliche Pfandbriefe).

Staatsanleihen an sich können wieder in zwei Gruppen unterschieden werden, nämlich erstens solche, bei denen dem Staat Geld übergeben wird, wofür der Darleiher jährlich eine bestimmte Rente erhält, auf Rückzahlung des Capitals aber keinen Anspruch hat, zweitens solche, bei denen der Staat für das ihm gegebene Darlehen ebenfalls bestimmte Zinsen zahlt, aber verpflichtet ist, dasselbe nach Ablauf einer festgesetzten Frist laut eines gesetzlich aufgestellten Tilgungsplanes zurückzuzahlen. Zu derselben Gattung gehören auch alle Stadtanleihen mit fester Verzinsung. Bei ersterer Art, die besonders in England, Frankreich und Italien gebräuchlich ist, geht dem Darleiher, wenn der Staat an seiner Berechtigung festhält, somit das Capital vollständig verloren, und hat derselbe

sich sowohl wie seinen Nachkommen resp. Erben nur eine fort-dauernde Rente käuflich erworben, welche Rente man indessen ebenso wie jede andere Schuldverschreibung verkaufen kann.

Indessen ist der Staat, selbst bei den Darlehen, bei denen er nicht gezwungen ist, das Capital zurückzuzahlen, doch bestrebt, jährlich einen bestimmten Theil durch Ankauf an der Börse, — zum Verloosen ist er ja keinesfalls berechtigt, — zu tilgen, und auf diese Weise die ganze Schuld nach und nach abzutragen. Da er aber an keine Zeit gebunden ist, so kann er auch zu diesen Ankäufen für ihn günstigere d. h. also niedrigere Course abwarten, und sollten ihm dieselben in dem einen oder anderen Jahre nicht conveniren, so wartet er das darauffolgende ab und kauft dann den doppelten Betrag an. Anders dagegen verhält es sich mit der zweiten, namentlich in Deutschland gebräuchlichen Art der Anleihen, bei denen die Zurückzahlung festgesetzt und der Staat also verpflichtet ist, jährlich eine bestimmte Zahl Obligationen zu tilgen. Wie er dies thut, bleibt ihm, falls nichts besonderes vorgeschrieben ist, überlassen, und so bedient er sich denn hierbei zweierlei Arten, entweder er kauft die Effecten an der Börse an, oder er loost dieselben al pari aus. In letzterem Falle ist jeder Inhaber einer verloosten Obligation verpflichtet, dieselbe binnen einer bestimmten Zeit gegen Empfangnahme des Nominalwerthes dem Staate zurückzugeben, widrigenfalls er seine Rechte an den Staat verliert. Die Verjährungsfrist variirt meistens zwischen 10 und 30 Jahren. Vom Tage des zur Einlösung festgesetzten Termines an tragen die betreffenden verloosten Schuldverschreibungen keine Zinsen mehr, und der Inhaber derselben würde, wenn er sie nicht zur Einlösung vorzeigte, sich Verlusten aussetzen, weil er alsdann sein Geld von diesem Tage an zinslos liegen hätte. Die Bekanntmachungen der ausgelooften Scheine erfolgen in den amtlichen, sowie in den am meisten gelesenen Blättern, und es liegt somit im Interesse eines jeden Inhabers von Effecten, die verloost werden können, diese Verloosungstabellen zu vergleichen, wenn er nicht die oben angeführte Gefahr laufen will. Der Staat kauft die Obligationen an der Börse an, wenn dieselben unter 100 — unter pari — stehen, dagegen verloost er sie, wenn deren Cours über pari ist. In manchen Staaten, wie in Amerika und der Schweiz besteht keinerlei successive Amortisation, sondern die ganze Anleihe ist an einem bestimmten Tage fällig.

Zum Zwecke der Tilgung der Staatsschulden bestehen in fast sämtlichen grösseren Ländern bestimmte Cassen, die sich nur hiermit und mit der Auszahlung der Zinsen beschäftigen, mit der sonstigen Finanzverwaltung des Staats aber in weiter gar keine

Berührung kommen. Damit die Zinscoupons nun nicht bis ins Unendliche im Umlauf bleiben, ist zu deren Präsentation auch eine späteste Frist, in der Regel 4 Jahre festgesetzt, widrigenfalls dieselben verfallen. Die zur Tilgung der Schulden und zur Deckung der Zinsen erforderlichen Gelder erhalten diese Cassen aus einem Theile der Staatsrevenüen, welche denselben direct zugehen, ohne meistens erst in andere Cassen des Staats vorher zu fließen.

Durch diese Schuldverschreibungen wird den Inhabern die Verzinsung der in denselben genannten Geldsumme nach einem bestimmten Zinsfusse, bisweilen auch die Rückzahlung der Schuldsumme selbst, zu einer bestimmten Zeit zugesichert. Was nun die Höhe der vom Staate zu zahlenden Zinsen betrifft, so hängt dieselbe von denselben natürlichen Gesetzen ab, welche überhaupt die Preise aller Gegenstände bedingen, also von dem Angebot und der Nachfrage. Ist das Angebot von verleihbarem Capital gross, so wird selbstredend der Zinsfuss ein niedrigerer sein, als wenn Capital gesucht wird. Die Zinsen werden in der Regel halbjährlich, zuweilen auch vierteljährlich oder ganzjährlich ausgezahlt. Auch der Credit, den der Staat genießt, ist sehr massgebend, denn ein gut fundirter Staat wird seine Anleihen zu bedeutend billigerem Zinsfusse und höheren Coursen erhalten, als ein Staat, der bereits mit Schulden überbürdet ist. Doch sucht der Staat oft das Geld zu scheinbar billigerem Zinsfusse zu erhalten. Kann er dasselbe z. B. nur à 6⁰/₀ haben, er möchte aber nur ein 5⁰/₀iges Papier ausgeben, so emittirt er 5⁰/₀ige Obligationen zu einem Course von circa 84⁰/₀, d. h. er giebt Schuldverschreibungen über 100 M. aus und erhält dafür vom Darleiher nur 84 M.; diese 84 M. verzinst er aber mit 5 M. pro Jahr, oder, was dasselbe ist, mit 6⁰/₀. Da nun der Staat verpflichtet ist, diese Schuldverschreibungen pari einzulösen, so erwächst dem Darleiher hieraus ein Coursegewinn von 16⁰/₀. Wenn die Art und Weise, wie die Schuld allmählich durch einen Theil der Staatseinkünfte getilgt werden soll, festgesetzt resp. von der Landesvertretung genehmigt ist, so nennt man sie eine fundirte oder consolidirte Schuld; wenn dagegen ein solcher Tilgungsplan nicht festgestellt ist, resp. die Anleihe von der Landesvertretung nicht genehmigt ist, so nennt man sie eine schwebende Schuld.

Dadurch, dass diese Papiere nur über kleine Beträge lauten, können sie leicht von einer Hand in die andere gehen, und sind dieselben hierdurch nach und nach eine beliebte Capitalanlage geworden. Man unterscheidet bei Staatspapieren sowohl wie bei allen andern Schuldverschreibungen in Betreff der Ausstellung derselben zweierlei Arten, nämlich: 1) au porteur lautende, und 2) auf

den Namen des jedesmaligen Gläubigers lautende. Unter ersteren versteht man diejenigen, bei denen jeder Inhaber als rechtmässiger Besitzer angesehen wird, bei letzteren dagegen ist der Name des ersten Inhabers in der Actie enthalten, und will derselbe sie verkaufen, so muss er sie weiter giriren — cediren. Häufig muss diese Cession auch noch in den Büchern des betreffenden Instituts notirt werden. Selbstredend ist die letztere Art für den Verkehr sehr erschwerend, und benutzt man deshalb häufiger die erstere. Man muss bei dieser Art indess sehr vorsichtig sein, und dafür sorgen, dass diese Actien nicht, sei es durch Verlieren oder sei es durch Diebstahl, in unrechte Hände gelangen, denn der neue Inhaber wird als rechtmässiger Besitzer betrachtet. Es bleibt in diesen Fällen dann nur noch ein Mittel übrig, nämlich die Actien amortisiren zu lassen, was indess mit vielen Kosten verbunden ist. Es geschieht dies durch Bekanntmachungen der betreffenden Papiere und deren Nummern in den öffentlichen Zeitungen mit dem Bemerkten, dass, falls der augenblickliche Inhaber derselben sie nicht bis zu einer bestimmten Frist vorzeigt, und seine Rechte an denselben geltend machen und beweisen, resp. sich als rechtmässiger Inhaber legitimiren kann, er seiner sämmtlichen Ansprüche an den Staat, die Commune oder die Actien-Gesellschaft etc. verlustig geht. Da aber bei den meisten Werthpapieren Behufs der Erhebung der Zinsen besondere Bogen existiren, so dürfte es sich wohl empfehlen, die Actien einerseits und die Zinsbogen andererseits getrennt aufzubewahren, denn kommen nun wirklich dem Besitzer entweder die Actien oder die Couponsbogen abhanden, so kann der Finder oder der Dieb damit nichts anfangen, da zum Verkauf die Actien und die Zinsscheine erforderlich sind; letztere kann er natürlich an den einzelnen Verfalltagen ausgeben, da Zinscoupons nicht amortisirt werden können.

Die verschiedenen Arten der Aufnahme von Staatsanleihen.

In Bezug auf die Art und Weise, wie eine Staatsanleihe contractirt wird, unterscheidet man

1. Anleihen durch Subscription, d. h. die Regierung ladet durch öffentliche Bekanntmachungen die Capitalisten ein, sich an der Anleihe zu betheiligen, sowie auf dieselbe in den zu diesem Zweck aufgelegten Listen zu subscribiren, und macht die Bedingungen bekannt, unter denen dies geschehen kann. Bei dieser Art von Anleihen übernehmen nicht selten grosse Bankierhäuser einen bedeutenden Antheil von Obligationen, um sie mit Nutzen wieder zu verkaufen. Dieselben erhalten

dann vom Staate in der Regel eine ziemlich bedeutende Provision.

2. Anleihen durch Inscription, d. h. der Staat veröffentlicht feste Bedingungen, unter denen derselbe Geld aufnehmen will, schreibt den Gläubigern ihre Forderungen in einem besonders hierzu bestimmten Buche gut (in Frankreich heisst dieses Buch: „Le grand livre de la dette publique“) und ertheilt denselben über diese Einschreibungen eine Gutschrift. Diese Art von Anleihen ist besonders in Frankreich, Spanien, Italien und Russland gebräuchlich.
3. Anleihen durch öffentliche Licitationen, d. h. der Staat fordert Bankiers auf, bis zu einem bestimmten Termin die Bedingungen einzureichen, unter denen sie dem Staate das verlangte Geld verschaffen wollen. Hat nun der Staat die Bedingungen von sämmtlichen Bewerbern erhalten, so theilt er demjenigen die Anleihe zu, welcher ihm am sichersten ist und zugleich am meisten geboten hat. In der Regel schliesst jedoch der Staat die Anleihe mit demjenigen ab, der ihm die grösste Sicherheit gewährt, vorausgesetzt, dass dessen Gebot ein annehmbares ist.

Ausser diesen drei Arten von Anleihen giebt es noch Zwangsanleihen, die nur sehr selten vorkommen und die nur in der höchsten Noth, wenn der Staat auf keine andere Weise Geld erhalten kann, angewandt werden.

Rentenbriefe.

Seit Karl dem Grossen hafteten in Deutschland auf dem Grund und Boden bedeutende Steuern, die im Laufe der Zeit immer hemmender für die freie Entwicklung des volkwirthschaftlichen Verkehrs wurden, sodass endlich die Nothwendigkeit entstand, eine Regelung hierin vorzunehmen. In Frankreich benutzte man die französische Revolution hierzu, und schaffte alle Rechte des Adels an Grund und Boden ab, ohne dass derselbe irgend welche Entschädigung erhielt. In Deutschland fing man mit der Abschaffung i. J. 1848 an und zwar wurden zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den früheren Berechtigten und Verpflichteten laut Gesetz vom 2. März 1850 in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet und zwar an dem Orte, an welchem sich das Oberpräsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhielt, und der der Provinz Rheinland, welche mit der der Provinz Westphalen vereinigt wurde. Man unterscheidet somit Kur- und Neumärkische, Pommersche,

Posensche, Preussische, Rheinisch-Westphälische, Sächsische und Schlesische Rentenbriefe mit dem Sitze der Direction in Berlin, Stettin, Posen, Königsberg, Münster, Magdeburg und Breslau.

Am 28. Mai 1860 wurde auch für die Hohenzollernschen Lande eine Landrentenbank errichtet.

Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgte, nachdem die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden waren, dadurch, dass die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung dieser Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Capital durch zinstragende, allmählich zu amortisirende Schuldverschreibungen — Rentenbriefe, auch Landrentenbriefe, Gefällablösungs-Obligationen, Grundentlastungs-Schuldverschreibungen u. s. w. genannt — abfand, die Rente aber dann so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf. Der Staat garantierte die Erfüllung der den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und versah dieselben mit den erforderlichen Betriebsfonds. Der festgesetzte Geldbetrag konnte von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden, es stand indess dem Berechtigten frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. (Die Berechtigung des Verpflichteten, die Jahresrente durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages abzulösen, fiel, nachdem die Rentenbanken durch Gesetz vom 17. Mai 1858 geschlossen wurden, fort. Eine solche Rente kann von diesem Zeitpunkte an nur noch nach einer sechsmonatlichen, nur dem Verpflichteten freistehenden Kündigung, durch Baarzahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages abgelöst werden.)

Wollte aber der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Capitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgte die Ablösung durch die Rentenbanken, und hatte der Verpflichtete in diesem Falle nur neun Zehnthelle der ermittelten vollen Geldrente an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehnthel der Rente wurde ihm dagegen vom Tag des Uebergangs auf die Rentenbank an erlassen. Dem Verpflichteten stand auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehnthelle derselben künftighin an die Rentenbank entrichten wollte. Bei Einzahlung des vollen Betrages wurde nur die Amortisationsperiode der Renten abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl konnte der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zugestandene Befugnis, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisationsperiode zu ver-

kürzen, fiel weg, sobald den Rentenbanken Rückstände überwiesen wurden*).

Der Verpflichtete hatte in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände bestand, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten. Die über das Verhältnis der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Recesses mussten stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt, und von dieser der Direction der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines Recesses durfte eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden; der Zeitpunkt hierzu, sowie wann sie zum ersten Male an dieselbe zu entrichten war, wurde von der Direction der Rentenbank bestimmt, doch durfte die Uebernahme nur am 1. April und 1. October geschehen. Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genossen bei Concurrenz mit anderen Verpflichteten des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches das Gesetz den Staatssteuern beilegt, dieselben Rechte stehen der Direction in Ansehung der Erhebung und Beitreibung der Renten zu, und zwar werden dieselben in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

Der Verpflichtete wird entweder durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre, gleich 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung derselben auf die Rentenbank für den Erlass eines Zehnthells der vollen Rente erklärt hat, oder aber durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung derselben vollständig befreit. Indess steht es dem Verpflichteten frei, auch bereits früher die Rente durch Capitalzahlungen ganz oder theilweise zu tilgen, und zwar müssen dieselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet werden. Die Kündigungen und Capitalabzahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Capitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen. Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente und eintretenden Falls ausserdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann, in baarem Gelde.

*) Gemäss § 99 des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. 1850 S. 107, können Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, insofern beide Theile einig sind, der Rentenbank überwiesen werden.

Die Rentenbriefe wurden von der Direction der Rentenbank in Appoints von 1000, 500, 100, 25 und 10 Thlr. ausgestellt und werden mit jährlich $4\frac{0}{100}$ in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. October verzinst, und steht den Inhabern derselben kein Kündigungsrecht zu. Der Betrag der fälligen Zinscoupons wird gegen Ablieferung derselben von der Casse der Rentenbank baar ausgezahlt, auch werden diese fälligen Zinscoupons von allen Königlichen Cassen in Zahlung angenommen. Die Zinscoupons verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December an gerechnet zum Vortheil der Anstalt.

Der Ueberschuss von $1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ oder von $1\frac{0}{100}$, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, dass sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder $\frac{9}{10}$ der vollen Rente oder diese letztere unverkürzt, also entweder $4\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ oder $5\frac{0}{100}$ der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit $4\frac{0}{100}$ verzinsen, muss unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden, und zwar werden dieselben in $\frac{1}{2}$ jährlichen Raten pari ausgelost. Die Auslosungen finden jährlich im Mai und November statt.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelosten Rentenbriefe findet an dem zunächst folgenden 1. October, auf die im November ausgelosten aber an dem zunächst folgenden 1. April bei der Casse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgelosten Rentenbriefes statt. Die Inhaber werden zur Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgefordert, und zwar wird diese Bekanntmachung dreimal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin zur Ausgabe gelangenden Preussischen Staatsanzeiger eingerückt. Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine fernere Verzinsung derselben nicht statt.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden December an gerechnet. Ist ein Rentenbrief ausgelost, also nicht mehr zinsbar, so werden die noch laufenden Zinscoupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Casse der Rentenbank zwar bezahlt, der Inhaber des Rentenbriefes aber muss sich, wenn er denselben behufs Empfangnahme des Capitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Coupons gefallen lassen. Die ausgelosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet. Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Cassenbestände oder durch Verjährung von Zinscoupons und ausgelosten Rentenbriefen gewinnt, werden zu einem

Reservefonds angesammelt. Derselbe ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt. Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen. Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Laut Gesetz vom 24. Juni 1850 ist die Direction einer jeden Rentenbank einer collegialischen, aus einem Director und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fasst. Der Director hat die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges; derselbe ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der am 21. Mai 1850 errichteten ihm vorgesetzten „Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken“ zu suspendiren. Am 2. Juli 1859 wurde die Central-Commission aufgelöst, und die Geschäfte derselben dem Finanzministerium und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten überwiesen, nachdem durch Gesetz vom 26. April 1858 die fernere Ausgabe von Rentenbriefen geschlossen wurde.

Sobald sämmtliche Schuldverschreibungen getilgt sind, hören die Cassen selbstredend auf zu bestehen. Diese Cassen sind nun entweder reine Staats- resp. Provinzialcassen, d. h. also der Staat oder die betreffende Provinz haftet für alle eingegangenen Verbindlichkeiten, oder das Institut ist weiter nichts als eine Verbindung sämmtlicher Gefällberechtigten; auch im letzteren Falle wird dasselbe, wenn auch ohne Verbindlichkeit des Staats, von demselben verwaltet.

Die Preussischen Rentenbriefe werden an der Berliner Börse mit Vergütung der laufenden Zinsen in Procenten gehandelt; dieselben stehen sämmtlich etwas über 100 $\frac{0}{10}$.

In Preussen hatten die Rentenbanken im Jahre 1859 ihre Geschäfte erledigt, und dabei im Ganzen 78,568,380 Thlr. Rentenbriefe emittirt.

In Oesterreich lauten die Rentenbriefe — Grundentlastungs-Schuldverschreibungen — auf den Namen, sind aber übertragbar, mit Ausnahme der für Corporationen, die nur mittelst gerichtlichen Erweises der Verkaufsberechtigung übertragbar sind. Bei letzterer Art, bei der die Rentenbriefe auf jede Summe von 50 fl. aufwärts lauten können, sofern sie durch 10 theilbar ist, sind keine Coupons beigegeben und sind die Zinsen gegen ungestempelte Quittung zu erheben, dagegen befinden sich bei den anderen 5 $\frac{0}{10}$ ige

Zinscoupons, die am 1. Mai und 1. November zu erheben sind, und zwar in den betreffenden Provinzen, in denen sie ausgestellt wurden. Die Coupons der Obligationen unterliegen dem Abzuge einer Einkommensteuer und verjähren nach 6 Jahren; die Einkommensteuer wird bei Obligationen von zur ungarischen Krone gehörigen Ländern (Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen, Temeser Banat und Ungarn) mit $7\frac{0}{10}$, bei Obligationen von im Reichsrathe vertretenen Ländern (Böhmen, Bukowina, Galizien, Kärnthen, Krain und Küstenland, Mähren, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark und Tirol) mit $10\frac{0}{10}$ bemessen, sodass erstere mit $4,65\frac{0}{10}$, letztere mit $4\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ verzinslich erscheinen. Die Stücke derselben lauten über Beträge von 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10,000 fl. Conv. Münze. Diese vom Gesammtreiche verbürgte Schuld wurde auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1848 contrahirt behufs Entlastung des Grund und Bodens, wodurch alle aus dem Unterthänigkeitsverbande entspringenden Arbeitsleistungen, Geld und Naturalabgaben an den Guts- oder Vogtherrn abgelöst wurden. Sämmtliche Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sind vom Staat garantirt, und werden binnen 40 Jahren durch 2 am 30. April und 31. October jedes Jahres stattfindende Verloosungen getilgt. Die Rückzahlung erfolgt mit 105 fl. für 100 fl. C.-M. 6 Monate nach der Ziehung, und hört von diesem Tage an die Verzinsung auf. Jedoch kann man die betreffenden Schuldverschreibungen 6 Monate vor der nächsten Ziehung zur Verloosung anmelden und werden diese dann zunächst ausgelost und zwar in diesem Falle pari. Sind daher weniger Obligationen angemeldet, als zur Verloosung gelangen müssen, so werden sämmtliche angemeldeten pari zurückgezahlt, und der Rest der zu tilgenden mit 105 fl. ausgelost, umgekehrt aber, wenn mehr angemeldet sind, so wird in der ersten Ziehung die zu amortisirende Zahl hiervon verloost und die restirenden in den nächsten Ziehungen. Die Gesamtsumme der Oesterreichischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen beträgt über 500 Mill. fl. und haben dieselben gegenwärtig einen Cours von 95 bis $110\frac{0}{10}$.

Ausserdem findet man noch derartige Papiere in Baiern (Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe) in Stücken von 1000, 500, 100 und 25 fl., deren Zinsen bei der Grundrenten-Ablöschungscasse und bei M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M. sowie in Berlin und München zahlbar sind, ferner in Sachsen (Landrentenbriefe) mit Coupons per 1. April und 1. October, und zwar mit $3\frac{1}{3}\frac{0}{10}$ Zinsen in Stücken von $12\frac{1}{2}$, 25, 50, 100, 500 und 1000 Thlr., in Württemberg (Gefäll- und Zehent-Obligationen) mit $4\frac{0}{10}$ Zinsen und Stücken von 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 fl. Die Zinsen sind für

die Gefällobligationen am 18. April, für die Zehentobligationen am 1. Januar, bei der Ablösungscasse oder bei jedem Königl. Cammeral- amte zu erheben.

Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe verdanken ihren Ursprung Friedrich II. und den von demselben geführten Kriegen, durch welche der Credit des Landes, und namentlich der Provinz Schlesien, in der ja der Krieg am meisten gewüthet hatte, fast vernichtet war. Die Rittergüter waren sämmtlich sehr stark verschuldet, und deshalb schuf Friedrich II. den schlesischen landschaftlichen Creditverein, d. h. eine Vereinigung des reicheren Adels. Dieser Verein trat nun als Vermittler zwischen den Rittergutsbesitzern und Gläubigern auf, stellte Schuldverschreibungen mit Gewährleistung aus und machte mit diesen Verschreibungen die Gläubiger bezahlt, wogegen er selbst zu seiner eigenen Sicherstellung die betreffenden Beträge als erste Hypotheken auf die Rittergüter eintragen liess; allgemein wurden die Pfandbriefe aber erst 1821. Da es den Besitzern ländlicher und städtischer Grundstücke unmöglich war, den Capitalskündigungen mittelst baarer Zahlung, bei dem 1811 eingetretenen Mangel an klingendem Gelde, zu genügen, so wurde durch Gesetz vom 20. Juni 1811 den Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande, sie mochten sein, von welcher Art sie wollten, und mochten den bis zum 24. Juni 1811 bewilligten allgemeinen Indult haben, oder desselben verlustig gegangen sein, verstattet, die bis zum 24. Juni 1811 versichert gewesen und vom Gläubiger gekündigten Capitalien in Pfandbriefen der Provinz, in denen das verpfändete Grundstück belegen war, nach dem Nennwerth zurückzuzahlen. Die Kur- und Neumark und die Magdeburgischen Kreise (von Berlin diesseits der Elbe) wurden für eine Provinz geachtet. Bestanden die Capitalien, die der Gläubiger dem Schuldner gekündigt hatte, in anderen Münzsorten, als worüber die Pfandbriefe der Provinz lauteten, mit welcher der Schuldner Zahlung leisten konnte, so musste das Aufgeld von dem Gläubiger auch in Pfandbriefen angenommen werden. Zinsen und Kosten mussten in baarem Gelde bezahlt werden. Erfolgte die Kündigung von Seiten des Schuldners, so musste er die Zurückzahlung der Schuld baar leisten, auch die in dem Darlehnsvertrage stipulirte Kündigungsfrist beobachten. Von der nachgelassenen Zahlung mit Pfandbriefen wurden ausgeschlossen

1. die sämmtlichen Schulden eines Grundbesitzers, wenn sie, einschliesslich der Personalschulden, ein Drittel des Taxwerths aller seiner Grundbesitzungen nicht überstiegen;

2. diejenigen Darlehne, welche der Schuldner seit dem 1. Juli 1809, zu welcher Zeit der Werth des Geldes bereits sehr hoch stand, von seinem Gläubiger in ausgeprägtem Metalle ohne irgend einen Abzug zu 5⁰/₀ Zinsen empfangen hatte (sowie in den Provinzen Ost- und Westpreussen à 6⁰/₀);
3. die auf einem Grundstücke eingetragenen rückständigen Kaufgelder, wenn sie aus Verkäufen seit dem 1. November 1806 herrührten. In Ansicht dieser stand es dem Gläubiger frei, die Zurückgabe des Grundstücks gegen Rückzahlung des Aufgeldes zu verlangen, insofern sich der Schuldner nicht zu baarer Zahlung verstehen wollte, wobei der reluirende Verkäufer alle Realverbindlichkeiten anerkennen musste, welche in diesem Zwischenraume rechtsgültigerweise in dem Hypothekenbuche eingetragen waren. Bei nothwendigen Substationen stand es den Licitanten frei, nach ihrer Convenienz die Beträge in baarem Gelde oder in Pfandbriefen zu leisten; die Auszahlung der gekündigten Capitalien an die Gläubiger aber konnte nur in Pfandbriefen geschehen; denjenigen, welche ihre Capitalien stehen lassen wollten, konnten Pfandbriefe nicht aufgedrungen werden.

Am 16. März 1811 wurden dieselben zum Nominalwerthe bei Ablösung von Domanial-Abgaben und Lasten angenommen, und am 27. Juni 1811 desgleichen bei Veräußerung Königlicher Domainen, Forst- und geistlicher Güter.

Laut Gesetz vom 14. Juni 1810 ist es untersagt, Pfandbriefe, sowie Staats- und ständige Obligationen, oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden dürfen, bei Darlehen statt baaren Geldes in Zahlung zu geben und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtigt sein, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Cours in der Hauptstadt der Provinz, in der das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Laut Gesetz vom 27. Mai 1838 dürfen Pfandbriefe zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Collegien angenommen werden.

Für die Erneuerung von Pfandbriefen, wenn dieselben entweder verloren gegangen sind oder die Rückseite derselben durch die In- und Aussercourssetzungen vollständig beschrieben ist, werden laut Gesetz vom 10. Mai 1851

von dem Betrage	bis zu	200 Thlr.	von je	25 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.
„ „	Mehrbetrag	„ „	1000 „ „	100 „	3 „	9 „
„ „	ferneren Mehrbetrage	von je	500 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.	

jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 Thlr., nicht weniger als 5 Sgr. Gerichtskosten berechnet.

Später entstanden nicht allein in sämmtlichen preussischen Provinzen derartige Institute, sondern auch in verschiedenen anderen Ländern, und die von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen, Pfandbriefe genannt, wurden durch ihre hypothekarische Sicherheit eine beliebte Capitalanlage, denn die Pfandbriefe sind stets erste Hypotheken und nur bis zum Taxwerthe, der bei Gütern immer sehr niedrig gestellt wird, ausgegeben, sie bilden somit die sicherste Anlage, welche sich auch in den schlechtesten Zeiten bewährt hat.

Die preussischen Vereine stellen die Pfandbriefe speciell auf diejenigen Güter aus, welche für das betreffende Darlehen als Hypothek bestellt sind. Die Amortisation geschieht, so lange sie unter pari stehen, durch Aufkauf, und sobald sie über pari stehen, durch Verloosung.

c) Loospapiere.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts existirt nun noch eine ganz besondere Art von Anleihen, nämlich solche, die nur ganz geringe Zinsen und solche, die gar keine Zinsen tragen. Beide Arten werden aber in regelmässig wiederkehrenden Terminen verloost, und die Besitzer durch Gewinne für den Zinsenausfall mehr oder weniger entschädigt.

Der Staat emittirt z. B. eine 5⁰/₁₀ige Anleihe, ähnlich wie die Preuss. 3¹/₂⁰/₁₀ige Staats-Prämien-Anleihe, zahlt aber an Zinsen nur 3¹/₂⁰/₁₀ jährlich, während er von den restirenden 1¹/₂⁰/₁₀ Gewinne macht, die laut eines Verloosungsplanes, der die Zeit der Ausloosung, die Anzahl der zu verloosenden Antheile, sowie die Prämien, die auf diese Antheile fallen, bestimmt, jährlich unter die Actionäre verloost werden. Jedes Loos, auf das ein Gewinn gefallen ist, wird eingezogen und vernichtet. Anders ist es dagegen bei den Russischen Prämien-Anleihen, bei denen zwar ebenfalls Gewinne zur Verloosung kommen, die Actionäre aber ihre Stücke so lange behalten, bis sie ihnen vermittelt einer besonderen al pari Verloosung zur Zurückzahlung gekündigt werden. Aehnlich wie bei denjenigen Loospapieren, die nur geringe Zinsen tragen, ist es mit denjenigen, die gar keine Zinsen geben. Bei diesen werden selbstredend die ganzen Zinsen zu Prämien benutzt, wie z. B. bei Kurhessischen 40 Thlr.-Loosen, Badischen 35 fl.-Loosen und anderen. Die Loose dieser letzteren Art werden in der Regel nur in kleinen Appoints ausgegeben, da nur Wenige im Stande sind, ein grösseres Capital auf längere Zeit gänzlich zinslos hinzulegen.

Beide Arten dieser Anleihen, die man Lotterie-Anleihen nennt, sind theilweise nur in laufenden Nummern ausgestellt, theilweise aber auch in Serien, von denen jede eine bestimmte Anzahl Loose umfasst. In letzterem Falle werden in der Regel erst die Serien — Serienzienung — gezogen, z. B. bei einer Ziehung 20 Serien, und später zu jeder der in diesen Serien enthaltenen Nummern die Gewinne — Gewinnziehung. Ist nun beispielsweise eine jede dieser gezogenen 20 Serien in 30 Loose getheilt, so werden sämmtliche in diesen 20 Serien enthaltenen 600 Loose bei der darauf folgenden Gewinnziehung amortisirt. Die Serienzienung findet häufig bereits einen Monat oder noch länger vor der Prämienzienung statt. Da nun die sämmtlichen 600 in der Serie gezogenen Loose in der Prämienzienung herauskommen müssen, so finden in Loosen, die in der Serie gezogen sind, vor der Gewinnziehung vielfach Geschäfte statt, und bezahlt man für dieselben oft bis zu dem zehnfachen Betrage ihres früheren Börsenwerths, da es bei 600 Loosen leicht möglich sein kann, dass eins der Loose, welche man vielleicht von diesen besitzt, einen Hauptgewinn erhält; man kann natürlich auch mit dem niedrigsten Gewinn herauskommen, und hat dann der Käufer eines solchen in der Serie gezogenen Looses eine schlechte Speculation gemacht.

Lotterie-Anleihen sind von der Regierung wohl namentlich deshalb erfunden worden, um die Unterbringung einer Anleihe zu erleichtern, da einem jeden Inhaber eines solchen Antheils die Chance geboten ist, mit einem bedeutenden Treffer herauszukommen, wodurch natürlich die Lust zur Betheiligung geweckt wird.

Alle derartigen Papiere müssten eigentlich höher stehen, als der bei der jedesmaligen Ziehung zur Verloosung kommende niedrigste Gewinn, da ja jeder Besitzer eines solchen Looses die Möglichkeit hat, den Haupttreffer zu gewinnen. Es trifft dies indess nur bei den älteren und als ganz sicher geltenden Loosen zu; in den letzten Jahren sind fast sämmtliche in Deutschland notirten Lotterie-Anleihen sehr gestiegen, da in Deutschland ausser den in Deutschland selbst emittirten nur solche ausländische Loospapiere gehandelt werden dürfen, die mit deutschem Stempel versehen sind; bei denjenigen auswärtigen Loospapieren, die den deutschen Stempel noch nicht tragen, kann derselbe jetzt nicht mehr nachgeholt werden.

Lotterie-Papiere sind beim Publicum sehr beliebt, denn ein Jeder hofft auf sein Glück, und nimmt deshalb gern einige Loose, zumal da er weiss, dass er bei denselben höchstens einen Theil seiner sonst erhaltenen Zinsen verlieren kann. So sieht man denn auch, dass ein derartiges Papier weit höher steht, als ein Effect,

das unter ganz gleichen (Zins-) Bedingungen ausgegeben ist. Man sieht dies deutlich an der Preussischen Prämien-Anleihe — wie bereits oben gesagt, ist dieselbe ein $5\frac{0}{0}$ iges Papier —, dieselbe ist nicht viel mehr werth als die Preussische $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ ige Staats-Anleihe und doch steht erstere ca. 170 und letztere ca. 105, also jene ungefähr $65\frac{0}{0}$ höher.

Diese Art von Anleihen werden namentlich in solchen Staaten zur Anwendung gebracht, die auf gewöhnlichem Wege entweder gar kein Geld oder dasselbe nur mit schweren Opfern erhalten könnten. Solche Staaten benutzen die Verloosung als Lockspeise und erhalten auch dadurch das Geld zu weit besseren Bedingungen.

Auch von Städten (Mailänder-, Venetianer-, Bukarester-, Brüsseler- etc. Loose), Privaten (Pappenheimer 7fl.-Loose) und vornehmlich zu wohlthätigen Zwecken (Loose vom Rothen und Weissen Kreuz) etc. werden Lotterie-Anleihen ausgegeben.

d) Dividendenpapiere.

Ebenso wie der Staat über die ihm geliehenen Gelder den Darleihern Schuldverschreibungen ausstellt, findet man und zwar bereits früher, als der Staat hieran dachte, dass auch Privatgesellschaften zur Gründung industrieller Unternehmungen Gelder von Capitalisten aufnehmen, worüber sie ihnen Quittungen — Actien genannt — ausstellten, in denen ihnen ein Antheil an dem Unternehmen zugesichert wurde. Die erste derartige Actien-Gesellschaft wurde im Jahre 1602 in Holland unter dem Namen „Grosse Holländisch-Ostindische Compagnie“ gegründet. Während der Staat den Darleihern über die ihm gegebenen Gelder Antheile mit immerwährender fester Rente ausstellen kann, können Actiengesellschaften dies selbstredend nicht.

Wird ein Actien-Unternehmen in's Leben gerufen, so sind die Zahlungen des Capitals entweder sofort gänzlich oder ratenweise nach Bedürfnis zu leisten und werden letztere auf einem Quittungsbogen — Interimsschein oder Actienpromesse genannt — bescheinigt. Ist das ganze Capital eingezahlt, so werden die Interimsscheine gegen die definitiven Actien umgetauscht. Die Inhaber der Stammactien bilden die Gesellschaft und die über deren Antheile ausgestellten Antheilscheine nennt man „Actien“. Die Gesellschaft selbst also ist eine „Actiengesellschaft“, und jeder Inhaber einer Actie heisst „Actionär“. Die Tilgung des Capitals geschieht entweder im Wege der Verloosungen, was indessen nur selten der Fall ist, oder das Unternehmen bleibt so lange bestehen, bis infolge eines Beschlusses der Generalversammlung dasselbe aufgelöst wird, oder bis dasselbe infolge Ueberschuldung in Concours geräth.

Jeder Actionär hat nach Verhältnis der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der betreffenden Gesellschaft und kann, ausser dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den auf die Actien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionäre als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht, das von dem Besitze einer gewissen Anzahl Actien abhängig gemacht ist, in der Generalversammlung beilegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung als die in den Statuten der Gesellschaft vorgeschriebene verlangen. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionär, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, etwaige Conventionalstrafen ausgenommen. Im Uebrigen setzen die Statuten alle weiteren Bestimmungen fest, namentlich mit Bezug auf die Art der Ermittlung und der Vertheilung des Reingewinnes, sowie auf verloren gegangene Antheilscheine, den Reservefonds, über die Verwaltung und die etwaige Auflösung der Gesellschaft etc. Wenngleich auch in vielen Fällen die Bildung von Actiengesellschaften sehr vortheilhaft wirken kann, da durch die Vereinigung vieler Personen zu einem gemeinsamen Unternehmen grössere Mittel für dasselbe beschafft werden können, so ist doch durch derartige Actiengesellschaften auch bereits viel Unheil verursacht worden. Namentlich war dies bei den meisten Gesellschaften der Fall, die in den sog. Gründerjahren 1871 und 1872 in's Leben getreten waren und die grösstentheils nicht den Zweck hatten, einem Bedürfnisse zu entsprechen, sondern lediglich ihren Gründern einen möglichst hohen Gewinn verschaffen sollten. Nicht nur die Actionäre sondern auch alle Leute, die als Gläubiger mit solchen Gesellschaften in Verbindung getreten waren, haben ihr Geld dabei verloren.

Diese Gründung von neuen Actiengesellschaften wurde namentlich dadurch so ungemein begünstigt, dass fast die ganze Bevölkerung von einem förmlichen Actienfieber ergriffen war, jede neue Schöpfung mit wahrer Freude begrüsst und sich förmlich um deren Actien riss, ohne auch nur im Geringsten den wirklichen Werth derselben untersucht zu haben, sodass die Gründer hierdurch ermuthigt und quasi aufgefordert wurden, stets weitere Objecte entweder zur Umbildung in eine Actiengesellschaft, oder zur Schöpfung ganz neuer Unternehmungen, zu suchen. Dass unter solchen Umständen nicht nur immer gute, solide und lebensfähige Unternehmungen das Licht der Welt erblickten, sondern dass, und zwar namentlich in der letzteren Zeit der Gründungsperiode, nachdem

jedes irgend grössere Privatunternehmen bereits Actiengesellschaft geworden war, auch kleinere Unternehmungen umgewandelt wurden, liegt auf der Hand. Auf diese Weise wurden aber sehr viele Gesellschaften gegründet, denen jegliche Basis zu einer Actiengesellschaft fehlte, und es ist somit durchaus kein Wunder, dass bereits nach kurzer Zeit ein grosser Theil dieser Gesellschaften wieder verschwunden ist und zwar theils infolge des Concurses, theils infolge Beschlusses der Actionäre, das Unternehmen zu liquidiren, da dieselben zu der Ueberzeugung gekommen sind, dass dasselbe unmöglich mit Vortheil weiter bestehen kann. Vielfach liegt aber auch die Schuld des Nichtgedeihens vieler Gesellschaften, die an und für sich sonst eine ganz gute Basis hatten, daran, dass der Verwaltungsapparat ein viel zu theurer und umständlicher war, sowie dass die Directoren der von ihnen übernommenen Aufgabe in keiner Weise gewachsen waren. In den Jahren, in denen täglich neue Gründungen entstanden, war ein förmlicher Mangel sowohl an Verwaltungsräthen als an Directoren, sodass, um nur überhaupt einen Director für die Gesellschaft zu haben, oft die unfähigsten Leute mit enormen Gehältern angestellt wurden. Während diese somit die Gesellschaft durch ihre Unkenntnis schädigten, gab es wieder andere Directoren, die zwar ihrer Stellung gewachsen waren, die dieselbe aber zu allerlei Unterschleifen, Betrügereien, etc. benutzten.

e) Zinscoupons und Dividendenscheine.

Allen Effecten sind, je nachdem es Fonds und Prioritäten oder Actien sind, Zins- und Dividendenscheine oder auch beide Scheine zusammen auf mehrere Jahre beigefügt, gegen die man entweder die bestimmt festgesetzten Zinsen, oder die jeweilig bekannt gemachten Dividenden an den veröffentlichten Zahlungsorten erheben kann. Sind nun diese Coupons oder Dividendenscheine zu Ende gegangen, so kann man an der Gesellschaftscasse oder an den sonst bekannt gemachten Orten die neuen Coupons- oder Dividendenbogen auf die nächsten Jahre, mitunter bei der Auszahlung des letzten Scheines — man nennt diesen dann den „Stichcoupon“ —, mitunter auch nur gegen Auslieferung eines besonders hierzu bestimmten Scheines — des „Talons“ —, der in diesem Falle immer den Coupons- oder Dividendenbogen beigegeben ist, in Empfang nehmen. Coupons- und Dividendenscheine verjähren in der Regel nach Ablauf von 4, mitunter auch erst nach Ablauf von 5 Jahren und später von dem Tage der Fälligkeit an, oder von dem nächsten auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. December an gerechnet.

Die Zinscoupons werden stets am Tage ihrer Fälligkeit getrennt — detachirt —, und kann man dann den in denselben bezeichneten Betrag sofort einziehen, vorausgesetzt, dass der betr. Staat oder die betr. Gesellschaft, die den Coupon einzulösen hat, nicht etwa in Zahlungsverlegenheiten gerathen und somit ausser Stande ist, ihn zu bezahlen.

Bei allen ausserdeutschen Papieren sind sämmtliche uneingelöst gebliebenen Coupons resp. Dividendenscheine mit dem Effect mitzuliefern, so lange sie nicht von der Emissionsstelle ausdrücklich für werthlos erklärt worden sind. Ausserdeutsche Effecten sind überhaupt nur lieferbar, wenn die Coupons resp. Dividendenscheine die gleiche Nummer wie das Effect selbst tragen. Zinscoupons von inländischen Papieren werden genau mit dem Betrage bezahlt, auf den sie lauten und den man beim Kauf derartiger Effecten pro rata temporis auch zu vergüten hat; anders ist es dagegen mit den Zinscoupons von ausländischen Effecten. Für solche ist entweder ein fester Umrechnungs-Cours normirt — wie bei 5⁰/₀ Italienischer Rente, 3⁰/₀ Italienischen Eisenbahn-Prioritäten, 4⁰/₀ Ungarischer Gold-Rente etc., — oder aber es wird der Umrechnungs-Cours von Fall zu Fall, dem Stande der Valuta entsprechend, bekannt gegeben. Bei der Bewerthung von ausländischen Coupons ist überdies zu beachten, dass viele derselben nur unter Abzug einer gewissen Coupons-Steuer bezahlt werden. Diese beträgt z. B. bei Oesterr. Silber- und Papier-Renten 20⁰/₀, so dass die Coupons dieser 5⁰/₀igen Anleihen thatsächlich nur mit 4,2⁰/₀ bezahlt werden. In derselben Weise wird das Zinserträgnis der 5⁰/₀igen Italienischen Rente durch den Coupons-Steuer-Abzug von 13,2⁰/₀ (Gesetz vom 11. August 1870) auf 4,34⁰/₀ herabgemindert. Da nun z. B. bei der Berechnung Oesterreichischer Werthpapiere der Gulden zur Parität von 2 Mark angenommen wird, sonach auch die laufenden Zinsen nach diesem Verhältnis berechnet werden, während der fällige Coupon zu einem weit geringeren Course — vielleicht 170⁰/₀ — eingelöst wird: so muss die daraus entstandene Differenz dadurch ihren Ausgleich finden, dass an den Fälligkeitstagen der betreffenden Coupons dem Course des in Frage stehenden Werthpapieres ein entsprechender Zuschlag hinzugefügt wird. Ein Beispiel möge das näher erklären.

Nehmen wir an, es kaufe Jemand am 30. April fl. 1000 Oesterreichische Mai-Rente zu einem Course von 82⁰/₀, so würde derselbe zu bezahlen haben:

$$\begin{array}{rcl}
 \text{fl. 1000} & = & \text{M. 2000 à } 82\frac{0}{0} & = & \text{M. 1640.—} \\
 \text{Zinsen von} & \text{do.} & 4\frac{1}{5}\frac{0}{0} \text{ für 180 Tage} & \text{„} & \text{42.—} \\
 & & & & \hline
 & & & & \text{M. 1682.—} \\
 & & & & 9*
 \end{array}$$

Der am 1. Mai fällig werdende Coupon wird jedoch nur mit fl. 21.— zum Course von ca. $170\frac{0}{100}$ hier ausbezahlt, also mit M. 35.70, so dass der Käufer einen Schaden von M. 6.30 erleiden würde, d. h. M. $—31\frac{1}{2}$ vom Hundert. Diese Differenz wird nun unter normalen Verhältnissen dem Course der Oesterreichischen Mai-Rente am nächsten Tage, dem 1. Mai, hinzugerechnet werden, der Cours wird sich auf 82,30—35 stellen, und der Käufer wird demnach durch den höheren Coursverth für seinen Verlust an Zinsen schadlos gehalten.

Ein ähnlicher Vorgang wiederholt sich auch bei den Dividenden-Papieren am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres. Nur ist bei diesen die Berechnung der Differenz zwischen den usancemässig bezahlten Zinsen und der von den Actiengesellschaften etc. zu bezahlenden Dividende weit schwieriger und niemals absolut genau, weil man eben die Höhe der zu erwartenden Dividende noch nicht kennt. Der Dividendenschein wird bei den meisten Papieren am Schlusse des Geschäftsjahres getrennt. Nur die per Ultimo gehandelten Werthe machen hiervon eine Ausnahme, da dieselben bis nach stattgehabter Rechnungslegung in der ordentlichen Generalversammlung inclusive Dividendenschein gehandelt werden.

Es ist die Aufgabe der Börse, bei allen nicht per Ultimo gehandelten Dividenden-Papieren nach bestem Wissen und Gewissen Schätzungen der Dividenden vorzunehmen, um an den grossen Terminen — vornehmlich am 1. Januar —, wenn das Geschäftsjahr zu Ende geht, einen entsprechenden Zuschlag oder Abzug im Course zum Ausdruck bringen zu können.

Birkenwerder Baumaterial-Actien kosten z. B. am 31. December $76\frac{0}{100}$ nebst $4\frac{0}{100}$ usancemässiger Zinsen für ein Jahr. Am 1. Januar wird der Dividendenschein getrennt, die Börse schätzt das Erträgnis der Gesellschaft auf $2\frac{1}{2}\frac{0}{100}$. Der Käufer erhält also für das verflossene Jahr $1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ weniger Zinsen, als er selbst bezahlt hat, und muss dadurch schadlos gehalten werden, dass der Cours seiner Actien am 1. Januar um diese $1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ höher, also mit $77\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ notirt wird.

Der umgekehrte Fall tritt ein, wenn die erwartete Dividende höher veranschlagt wird, als die börsenmässigen Zinsen.

Z. B. M. 3000 Berzelins Bergwerk-Actien kosten am 31. December
zum Course von $130\frac{0}{100} =$ M. 3900.—
nebst $4\frac{0}{100}$ Zinsen für 1 Jahr = . . . „ 120.—
M. 4020.—

Der Dividendenschein, welcher am 1. Januar getrennt wird, soll voraussichtlich mit $12\frac{0}{100}$ bezahlt werden, so dass der Käufer

gegen die von ihm vergüteten Zinsen $8\frac{0}{100}$ reinen Gewinn erzielen würde, wenn er seine M. 3000 Actien gleich wieder zum Course von $130\frac{0}{100}$ veräussern könnte. Deshalb setzt die Börse diesen Cours am 1. Januar um $8\frac{0}{100}$ auf $122\frac{0}{100}$ herab und paralysirt durch diesen Ausfall den Gewinn an Zinsen.

Anders gestaltet es sich natürlich bei den per Ultimo gehandelten Werthpapieren, da diese noch über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus ihren Dividendenschein behalten.

Haben wir beispielsweise im Juni per Ultimo Juli M. 30,000 Dortmunder Union-Stamm-Prioritäten zum Course von $80\frac{0}{100}$ gekauft, so haben wir bei der Abnahme, ausser den Zinsen für den einen Monat vom 30. Juni bis 31. Juli $6\frac{0}{100}$ für einen Dividendenschein zu bezahlen, der genauester Schätzung nach nur $4\frac{0}{100}$ werth ist. Diese $6\frac{0}{100}$ werden nun aber in Gestalt eines Zuschlags am 1. Juli dem Course hinzugefügt und bleiben so lange darin enthalten, bis der Dividendenschein getrennt und bezahlt wird. Bei einem eventuellen Verkauf innerhalb dieser Zeit würden uns demnach diese $6\frac{0}{100}$ jedesmal wieder vergütet werden. Sobald dann die Generalversammlung der Dortmunder Union die zu bezahlende Dividende bei ihren Cassen angewiesen hat, wird der Werth des Dividendenscheines — in unserem Falle also $4\frac{0}{100}$ — von dem Course der Stamm-Prioritäten gekürzt, und da uns die Differenz von $2\frac{0}{100}$ gegen die Usance-Zinsen für das verflossene Jahr grundsätzlich in Course erhalten bleibt, so haben wir durch diese Art der Regulirung auch für den Fall, dass wir diese 30,000 Dortmunder Union-Stamm-Prioritäten über den Fälligkeitstermin der Dividende hinaus in Besitz behielten, keine Einbusse erlitten.

Kaufen wir nun z. B. im December M. 15,000 Deutsche Bank-Actien à $172\frac{0}{100}$ per ultimo Januar, so war in diesem Course die zu erwartende Dividende von 9 oder $10\frac{0}{100}$ bereits escomptirt. Wir haben auch hier wieder bei Abnahme der Stücke die usancemässigen Zinsen in Form eines Courszuschlages zu vergüten. Die Rechnung würde lauten:

M. 15,000 Deutsche Bank-Actien	
à $172\frac{0}{100}$	
+ $4\frac{0}{100}$ (usancemässige Zinsen)	
= $176\frac{0}{100}$ M. 26,400.—
$4\frac{0}{100}$ Zinsen für 1 Monat „ 50.—
	<u>M. 26,450.—</u>

Angenommen, der Cours würde beständig auf $176\frac{0}{100}$ stehen bleiben, bis nach stattgehabter Generalversammlung die Dividende von $10\frac{0}{100}$ zur Auszahlung gelangt, dann würde sich von diesem Tage an der Werth unseres Besitzes folgendermassen ausrechnen:

M. 15,000 Deutsche Bank-Actien	
à 166 $\frac{0}{0}$. . .	M. 24,900.—
Dividende 10 $\frac{0}{0}$. . .	„ 1,500.—
	M. 26,400.—

wie oben. Die 4 $\frac{0}{0}$ Zinsen für die verflossenen Monate des neuen Jahres sind dabei unberücksichtigt gelassen.

Gemäss einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts ist, wenn das Gesellschaftsstatut die Feststellung der Dividende nicht von einem besonderen Gesellschaftsbeschlusse abhängig macht, sondern die Vertheilung des durch die genehmigte Bilanz constatirten Reingewinnes (nach Abzug bestimmter Hebungen) als Dividende anordnet, mit der Gutheissung der Bilanz durch die Generalversammlung jedem einzelnen Actionär das Gläubigerrecht auf die bei vollständiger Vertheilung dieses Reingewinns auf ihn entfallende Summe gegen die Gesellschaft erworben. Letzterer kann also als Schuldner Mangels einer besonderen, durch das Statut ihr beigelegten Berechtigung nicht zustehen, dem Einzelactionär diesen Anspruch durch einen Gesellschaftsbeschluss zu entziehen. Ein solcher Beschluss gewönne auch dadurch nicht an Berechtigung, wenn er aus richtigem Verständnisse für das Beste des gemeinsamen Unternehmens und aus Fürsorge für dessen nachhaltige Prosperität hervorgegangen wäre. Der Actionär ist nämlich nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmässig zu leistenden Betrag. Er müsste aber mehr beitragen, wenn die Gesellschaft die ihm statutenmässig erworbene Dividende zu den Zwecken der Gesellschaft zurückhalten und verwenden dürfte.

Der Actionär resp. Inhaber eines Dividendenscheins ist aber nur zur Erhebung des reellen Gewinnes berechtigt; er darf, auch wenn er nicht Actionär ist, die empfangene angebliche Dividende nicht behalten, wenn er zur Zeit des Empfanges wusste, dass ein entsprechender Gewinn thatsächlich nicht erzielt worden, denn jeder Actionär hat nur Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser statutenmässig vertheilbar ist. Er hat während des Bestehens der Gesellschaft keinen Anspruch auf theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftscapitals. Dies letztere dient den Zwecken der Gesellschaft und haftet für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Deshalb ist auch der Aufsichtsrath schadenersatzpflichtig, wenn er Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals vor der Auflösung der Gesellschaft zulässt. Als Dividende darf daher nur reeller Gewinn vertheilt werden. Die Zahlung fictiver Dividende aber ist Vertheilung nicht

von Früchten, sondern von Bruchstücken des Capitals. Unreeller Gewinn, welcher vertheilt worden, müsste also *condicirt* werden können. Und es müsste diese *Condition* nicht von dem guten oder bösen Glauben des Gläubigers, sondern nur von der Thatsache abhängen, dass er wider Gebühr und Anspruch einen Theil des Gesellschaftsvermögens an sich genommen. Allein wegen der Schwierigkeit, den wahren Empfänger zu treffen, und um der Sicherheit des Actienverkehrs wegen, bestimmt das Gesetz (Art. 218 des Handelsgesetzbuches), dass der Actionär, der angebliche Dividenden in gutem Glauben empfangen hat, gegen Rückforderung gesichert sein soll. Nicht gesichert also ist der Actionär, der zwar zur Zeit der Feststellung, aber nicht mehr bei dem Empfange *bona fide* war; und nicht gesichert gegen die Einrede des fictiven oder fehlenden Gewinnes ist Derjenige, welcher die Dividende noch nicht erhalten hat, und zwar dieser ohne Rücksicht auf seinen bösen oder guten Glauben. Diese Einrede ist aber nicht nur gegen einen Actionär, sondern auch gegen einen Dividendenscheinbesitzer zulässig. Allerdings lauten die Dividendenscheine in der Regel nicht auf eine genannte Person, sie sind also Inhaberpapiere, aber sie versprechen weder eine bestimmte noch eine abstracte Summe, sondern sie verheissen dem Inhaber nur die Zahlung der Dividende, die den in ihnen genannten Actien zufallen wird. Gleich den Zinscoupons werden Dividendenscheine ausgestellt, damit die Erhebung der Dividende erleichtert werde. Sie sollen diese Erhebung ohne Production des Hauptpapiers, der Actie, ermöglichen, um jeden Inhaber als den Gläubiger der Dividendenforderung zu legitimiren. Vermöge dieser Bestimmung können sie getrennt von der Actie umlaufen; aber da sie ein abstractes Geldversprechen nicht enthalten, so sind sie auch nicht bestimmt, ähnlich dem Papiergeld zu *circuliren*, und da sie einen bestimmten Verpflichtungsgrund nicht angeben, so muss sich der Inhaber solche Einreden gefallen lassen, welche aus diesem Grunde hervorgehen.

Durch mehrfache Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts ist dargelegt, dass der Besitz des Dividendenscheins nicht zur Ausübung der dem Actionär wegen einer Dividendenvertheilung zustehenden, oben erwähnten Rechte legitimiren. Der Inhaber des Dividendenscheins kann nur die Auszahlung der festgesetzten, reellen Dividende verlangen, ohne für sich eine Erhöhung derselben auf Grund eines gemachten höheren Gewinnes, wie dies der Actionär kann, beanspruchen zu können. Die einmal in Folge vorschriftsmässig aufgestellter Bilanz zur Vertheilung festgesetzte und zur Auszahlung verkündete Dividende kann aber nicht in Folge eines späteren Generalversammlungsbeschlusses oder in Folge

später eingetretener Geschäftsverluste widerrufen, oder deren Zahlung sistirt werden, denn dieser in richtiger Weise calculirte und zur Vertheilung genehmigte Gewinn ist ein Eigenthum des Actionärs resp. des Dividendenscheinbesitzers geworden; er ist nicht mehr ein Theil des Gesellschaftsvermögens, und die Gesellschaft hat somit über diese Beträge auch keinerlei Verfügung mehr, sie hat sie vielmehr nur zur Verfügung resp. zur Auszahlung an die Dividendenscheinbesitzer jederzeit bereit zu halten, so dass sie diese Beträge auch nicht zu anderen Geschäften verwenden darf. Hieraus folgt aber auch, dass spätere Verluste der Gesellschaft oder Generalversammlungsbeschlüsse an diesen von Dividendenscheinbesitzern erworbenen Rechten resp. an den ihnen an die Gesellschaft zustehenden Forderungen nichts mehr ändern können; selbst wenn über das Gesellschaftsvermögen später Concurs ausbricht, sind die Dividendenscheinbesitzer berechtigt, die in Folge einer vorschriftsmässig aufgestellten Bilanz zur Vertheilung früher festgesetzten, von ihnen aber noch nicht erhobenen Dividenden zur Concursmasse als Forderungen ihrerseits anzumelden, denn die Gläubiger der Gesellschaft sind nur berechtigt aus dem Gesellschaftsvermögen ihre Befriedigung zu suchen, diese reell verdienten Dividenden gehören aber nicht mehr zum Gesellschaftsvermögen, sind vielmehr Eigenthum der betreffenden Dividendenscheinbesitzer geworden.

f) Vorsichtsmassregeln für den Effectenverkehr.

Derjenige, der die an der Börse gekauften Effecten abzunehmen und zu controlliren hat, muss vor allen Dingen nachsehen, ob die den Effecten beigegebenen Zins- oder Dividendenbogen auch zu den Actien gehören, d. h. also ob beide dieselben Nummern tragen, ob etwaige Ausser- und Wiederincourssetzungen auch vorschriftsmässig geschehen sind — wir besprechen dieselben weiter unten noch eingehender — sowie ob die Effecten nicht etwa verlost oder gar bereits verjährt oder gestohlen sind. Um dies genau controlliren zu können, dürfte es sich empfehlen, die von verschiedenen Zeitungen, so z. B. in Berlin hauptsächlich von der Berliner Börsenzeitung herausgegebenen Verloosungstabellen zu sammeln, oder aus den Zeitungen sofort die betreffenden Bekanntmachungen herauszuschneiden, mögen dieselben Verloosungen oder abhanden gekommene Effecten betreffen, und diese Bekanntmachungen nach den Effecten, auf welche sie Bezug haben, alphabetisch in Mappen geordnet aufzubewahren. Es empfiehlt sich ausserdem, Effecten nur von solchen Leuten zu kaufen, die dem Käufer bekannt sind, und sich stets über die gekauften Papiere vom Verkäufer eine mit der eigenhändigen Unterschrift versehene

und die Nummern der betreffenden Effecten enthaltende Nota geben zu lassen. Wie oben schon erwähnt, ist bei gekauften Effecten auf etwaige Ausser- und Wiederincourssetzungen ganz besonders zu achten. Ausser Cours gesetzte Papiere können und dürfen nicht Gegenstand des Handels sein, da die Aussercourssetzung doch in erster Hinsicht den Zweck haben soll, einem unrechtmässigen Besitzer der betreffenden Effecten deren Verwerthung zu seinen Gunsten unmöglich zu machen.

In Oesterreich müssen sämmtliche als Cautionen dienende Werthpapiere ausser Cours gesetzt werden.

Eine Aussercourssetzung (auch Vinculirung genannt) ist erfolgt, sobald man auf der Rückseite des Effects (die Vorderseite bietet meist keinen genügenden Raum dazu) die Worte „Ausser Cours gesetzt“ oder „Ausser Cours“ vermerkt hat. Ein behördlicher Stempel, die Namensunterschrift oder das Datum sind zur Giltigkeit einer Aussercourssetzung, welche jeder Privatmann vornehmen kann, nicht erforderlich. Soll das Effect wieder umlaufsfähig gemacht werden, so wird das ebenfalls auf der Rückseite durch die Worte „Wieder in Cours gesetzt“ oder „In Cours gesetzt“ oder auch kurz „In Cours“ bewirkt, sobald der Amtsstempel einer dazu berechtigten Behörde oder sonstigen juristischen Person nebst der jeweilig erforderlichen Anzahl von Unterschriften, sowie Ort und Datum beigefügt werden.

Private können nicht wieder in Cours setzen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es eine wohl schwierige aber äusserst verdienstliche Aufgabe wäre, ein Verzeichnis aller Behörden und Anstalten, welche im deutschen Reich zur Wiederincourssetzung berechtigt sind, auszuarbeiten. Dies würde sich vielleicht nur derart bewerkstelligen lassen, dass man, die Unterstützung des Ministers vorausgesetzt, Fragebogen an die vorgesetzten Behörden in allen Regierungsbezirken versenden und so gewissermassen amtliches Material sammeln würde. Gegenwärtig tappt der Bankier betreffs der Wiederincourssetzungen noch sehr im Dunkeln. Wer gewissenhaft prüfen will, sieht sich nur allzu oft vor einen zweifelhaften Fall gestellt und ist dann lediglich auf die Entscheidung der Börsencommission angewiesen, die im Grunde genommen auch nichts hat, woran sie sich halten kann.

In- und ausländische Werthpapiere mit ausländischen Ausser- und Incourssetzungen sind nicht lieferbar. Eine Ausnahme hiervon machen nur österreichische Effecten, welche österreichische Ausser- und Incourssetzungen in deutscher Sprache tragen können, ohne deshalb ihre Umlaufsfähigkeit in Deutschland zu verlieren. Mit inländischen (deutschen) Ausser- und Incourssetzungen sind

von sämmtlichen ausländischen Werthpapieren auch nur österreichische in Deutschland lieferbar.

Russische Werthe werden durch jeden Vermerk in russischer Schrift, von dem es nicht feststeht, dass er nur einen Namen bedeute, unlieferbar.

Ausser- und Incourssetzungen können sich auf einem und demselben Papier wiederholen, und man muss deshalb bei der Abnahme solcher Papiere genau zusehen, ob auch alle Wiederincourssetzungen vorschriftsmässig geschehen sind und ob deren Anzahl sich mit derjenigen der Aussercourssetzungen deckt. Natürlich kann es vorkommen, dass schliesslich die ganze Rückseite beschrieben ist, — namentlich bei Pfandbriefen ist das oft der Fall, — so dass für einen neuen Aussercourssetzungs-Vermerk kein Platz mehr vorhanden ist. Zur Abnahme solcher Papiere ist man nicht verpflichtet, da deren Umtausch in neue umlaufsfähige Stücke mit Kosten verbunden ist. Andererseits sind Verkäufer solcher Papiere aus demselben Grunde gezwungen, dieselben bedeutend unter Cours hinzugeben.

Von gleicher Wichtigkeit ist es, bei der Prüfung von Effecten darauf zu achten, ob dieselben den deutschen Werthstempel tragen, mit welchem alle ausländischen und mit Ausnahme der Staatsanleihen auch alle inländischen Werthpapiere, sofern sie nach dem Inkrafttreten des ersten Börsensteuergesetzes, also nach dem 1. October 1881 emittirt wurden, in Form eines rothen briefmarkenähnlichen oder runden Aufdrucks versehen sein müssen. Bei allen vor dieser Zeit erschienenen Actien und Obligationen, welche auf Namen lauten, müssen die Uebertragungsvermerke — von einem Inhaber auf den anderen — sogenannte Cessionen — auch den preussischen Stempel tragen, sofern sie in Preussen datirt sind. Der Stempelbetrag für jede Cession ist 1 M. 50 Pf.

Auf Namen lautende Werthpapiere sind börsenmässig natürlich nicht lieferbar, wenn ihnen nicht eine Blanco-Cession beiliegt.

Diese wenigen Fingerzeige wollen die Kenntnis von der Lieferbarkeit aller Effecten keineswegs erschöpfend darstellen. Gerade auf diesem Gebiet bewährt sich die Praxis als die vortrefflichste Lehrerin. Weniger die Erwägung als vielmehr das Gefühl wird es dem gewissenhaften Kaufmanne in manchen, hier gar nicht einzeln anführbaren Fällen sagen, wenn Vorsicht geboten ist. Wir begnügen uns deshalb damit, zum Schlusse noch einmal auf die Nothwendigkeit und Bedeutung einer sorgsamten Prüfung aller im Ankauf erworbenen Papiere hinzuweisen. Die vorgedruckten Usancen der Fonds-Börse zu Berlin geben hierzu in manchem Bezuge die nöthige Anleitung.

Anhang.

Der Courszettel der Berliner Börsenzeitung.

Auf demselben sind alle an der Berliner Börse gehandelten Effecten verzeichnet. In klarer und übersichtlicher Weise sind Zinsfuss, Zinstermine, Grösse der Appoints und die Course der beiden letzten Tage bei den einzelnen Werthen angeführt. Bei Industriepapieren etc. tritt zu diesen Daten auch noch die Angabe der für die beiden jüngst verflossenen Jahre bezahlten Dividende.

Oft findet man bei einzelnen Coursen folgende Bezeichnungen: bz. u. G., bz. u. B., etw. bz. und ebenso etw. bz. u. G., etw. bz. u. B. und zwar bedeutet 150 bz. u. G. (= bezahlt und Geld), dass von einem Papier zu 150 gehandelt worden ist, dasselbe schliesslich aber zu diesem Course noch gesucht blieb; hingegen besagt 150 bz. u. B. (= bezahlt und Brief), dass von einem Papier zwar zu 150 gehandelt worden ist, dasselbe schliesslich aber zu diesem Course angeboten blieb. 150 etw. bez. (= etwas bezahlt) bedeutet, dass zu 150 etwas gehandelt worden ist, — etw. bz. u. G. und etw. bz. u. B. ist ziemlich gleichbedeutend mit bz. u. G. und bz. u. B., nur mit der Einschränkung, dass dann wenig gehandelt worden ist. 150 G. (= rein Geld) zeigt an, dass zu diesem Course wohl Nachfrage, aber kein Verkäufer vorhanden war, während 150 B. (= rein Brief) den umgekehrten Fall bezeichnet.

Der Courszettel der Berliner Börsenzeitung fasst sämtliche Effecten, nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, in einzelne Gruppen zusammen. In diesen hat eine streng alphabetische Reihenfolge statt. An erster Stelle erscheinen

a) Deutsche Fonds.

Dieselben notiren durchgehends in Procenten, d. h. der Cours versteht sich in Mark für 100 M. Sie gliedern sich in Reichs-, Staats-, Stadt- und Provinzial-Anleihen, sowie landschaftliche Pfandbriefe.

Die Berechnung ist äussert einfach; z. B. kosten am 4. April 1891:

M. 5000 4 ⁰ / ₁₀₀ Preussische Consols Jan./Juli	M. 5280.—
à 105.60	„ 52.20
Zinsen v. 1./1.—4./4. = 94 Tage 4 ⁰ / ₁₀₀ =	<u>M. 5332.20</u>

b) Ausländische Fonds.

Dazu gehören mit Ausnahme der englischen, französischen und bulgarischen Anleihen viele Rentenpapiere aller europäischen

Staaten, sowie einer Anzahl amerikanischer, ausserdem egyptische Anleihen und die chinesische $5\frac{1}{2}\%$ ige vom Jahre 1887.

Die Art der Notirung ist ebenso wie bei den deutschen Fonds eine procentuale. Da jedoch die meisten ausländischen Werthe über Beträge in der eigenen oder einer andern nicht deutschen Währung ausgestellt sind, so ist es nothwendig, für jeden einzelnen Fall auf Grund von festen Umrechnungs-Coursen den Nominalbetrag in Mark zu ermitteln, ehe man zur börsenmässigen Berechnung schreitet.

Diese festen Umrechnungs-Course sind:

100 Francs	=	80	M.
1 £ Sterling	=	20	„ (oder 20.40)
100 fl. Oesterr. Währung	=	200	„
1 Dollar	=	4.25	„
100 Mark Banco	=	150	„
7 fl. südd. Währung	=	12	„
100 Kronen	=	$112\frac{1}{2}$	„
100 Rubel	=	320	„
100 fl. Holländisch	=	170	„

Das Umrechnungs-Verhältnis von 20.40 für 1 £ Sterling ist erst neueren Datums und hat seinen Grund in der höheren Notiz für kurz London. Es ist bisher ausschliesslich bei überseeischen (6% und 5% Mexicaner vom Jahre 1890, $4\frac{1}{2}\%$ innere Argentinier etc.) Werthen in Anwendung gebracht, und diese besonderen Fälle sind im Courszettel der Berliner Börsenzeitung durch eine diesbezügliche Notiz kenntlich gemacht.

In Anlehnung an die vorstehende Tabelle mögen hier einige Rechnungsbeispiele Platz finden:

Berlin, den 4. April 1891.

f. 1000 Oesterr. Silber-Rente Jan./Juli

= M. 2000	à 81.20 = M. 1624.—
Zinsen v. M. 2000 vom 1./1.—4./4. 94 Tage $4\frac{1}{5}\%$	= „ 21.90
	<u>M. 1645.90</u>

Ro. 1000 Polnische Schatz-Obligationen

= M. 3200	à 74.60 = M. 2387.20
Zinsen v. M. 3200 vom 1./1.—4./4. 94 Tage 5%	= „ 41.80
	<u>M. 2429.—</u>

£ 100 6% Mexicaner Anleihe v. J. 1890

= M. 2040	à 89.20 = M. 1819.70
Zinsen v. M. 2040 vom 1./4.—4./4. 4 Tage 6%	= „ 1.40
	<u>M. 1821.10</u>

Frs. 5000 5⁰/₀ Griechische 81—84 er Anleihe

= M. 4000

à 90.50 = M. 3620.—

Zinsen v. M. 4000 vom 1./1.—4./4. 94 Tage 5⁰/₀ = „ 52.20

M. 3672.20

c) Hypotheken-Certificate.

Diese Rubrik umfasst Pfandbriefe sowohl inländischer als auch einer geringen Zahl ausländischer Hypothekar-Credit-Institute. Notiz und Art der Berechnung entsprechen ganz denjenigen deutscher, resp. fremder Fonds.

d) Loospapiere.

Man unterscheidet bei den Loospapieren verzinsliche und unverzinsliche. Die letzteren notiren durchgängig in Mark pro Stück, so dass man bei Berechnung grösserer Posten den Cours einfach mit der Anzahl der Loose zu multipliciren hat. Bei den verzinslichen Loospapieren sind Notiz und Art der Berechnung denjenigen von in- resp. ausländischen Fonds völlig gleich.

e) Eisenbahn-Stamm-Actien und f) Stamm-Prioritäts-Actien.

In beiden Abtheilungen sind, alphabetisch geordnet, inländische und ausländische Papiere der betreffenden Gattung angeführt. Betzüglich der Berechnung ist nichts Neues zu bemerken.

Dieses gilt auch von den nächsten Rubriken, von denen

g) Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und

h) Ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen umfasst.

Die Notirung geschieht bei allen vier Arten von Eisenbahn-Papieren in Procenten. Franco Zinsen werden diejenigen gehandelt, bei denen Zinszahlungen im Rückstande sind. Dazu gehört glücklicherweise nur eine ganz geringe Anzahl. — Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen beanspruchen übrigens schon heute nur noch einen sehr geringen Raum und werden vielleicht in nicht allzu langer Zeit vom Courszettel völlig verschwunden sein, da die Verstaatlichung der Eisenbahnen immer weitere Kreise zieht.

i) Hypothekenbank-Actien und k) Bank-Actien,

wohl nur der besseren Uebersichtlichkeit wegen getrennt aufgeführt, nehmen die nächste Stelle ein. Auch hier rangiren in- und ausländische Papiere neben einander. Es ist leicht zu merken, dass

— von den wenigen franco Zinsen gehandelten abgesehen — alle Bank-Actien mit 4 0/0 ganzjährig vom 1. Januar berechnet werden; ausgenommen sind nur Reichsbank-Antheile (in Stücken zu 3000 M.), für welche 3 1/2 0/0 halbjährig vom 1. Januar und 1. Juli, sowie Rostocker Bank-Actien, für welche 4 0/0 vom 1. März zu vergüten sind.

Bezüglich der Berechnung von nicht vollgezahlten Bank-Actien (40 0/0, 50 0/0, 60 0/0 ige Einzahlung) bestimmt die Usance, dass die fehlende Einzahlung von dem Course zu kürzen ist, und die Zinsen nur von dem wirklich eingezahlten Betrage gerechnet werden; z. B.

Berlin, den 4. April 1891.

M. 3000 Gothaer Grundcreditbank
junge Actien (40 0/0 Einz.)

	à 95.90	
abzüglich fehlende Einzahlung	60 0/0	
	à 35.90 =	M. 1077.—
Zinsen v. M. 1200 vom 1./1.—4./4. 94 Tage 4 0/0 =	„	12.50
		M. 1089.50

l) Obligationen von industriellen und Bergwerks-
Gesellschaften.

Diese Obligationen sind fest verzinsliche Anleihen, welche am Geschäftsgewinn nicht theilnehmen und durch Amortisation oder Ausloosung innerhalb einer Reihe von Jahren — zumeist ein Weniges über Pari — zurückgezahlt werden. Sie notiren in Procenten, wie auch die folgenden Actien von

m) Bergwerks- und Hütten-Gesellschaften
und die weitaus grösste Zahl der Actien von

n) Industrielle Gesellschaften aller Art.

In diesen beiden Rubriken ist das Hauptoperationsfeld der Börsenspeculation zu suchen. Ihr Umfang ist in den letzten Jahren erstaunlich angewachsen, und immer noch treten neue Werthe hinzu, obwohl durch mancherlei Verfügungen der Einführung neuer Industriepapiere an der Berliner Börse grosse Beschränkungen auferlegt sind. Actien eines Unternehmens, das nicht mindestens über ein Actiencapital von M. 1.000.000 verfügt, werden zum Beispiel gar nicht zugelassen. Man hat auch, um den kleinen Mann von einer unsicheren, wenn auch oft verlockenden Capitalsanlage nach Möglichkeit fernzuhalten, die Verfügung getroffen, dass neuerdings die Actien von allen Industrie-Unternehmungen

(desgl. Banken) über einen Mindestbetrag von M. 1000 lauten müssen.*)

Neuerdings kommt es vor, dass auf Actien einer Unternehmung in gewissen Zwischenzeiten Rückzahlungen geleistet werden, wodurch der ursprüngliche Nominalwerth unter die gesetzliche Mindestgrenze herabsinkt. Das Kammergericht hat entschieden, dass solche Actien trotzdem zum Handel an der Berliner Börse zuzulassen sind.

An letzter Stelle vor der Notiz der Prämienchlüsse, Wechsel und Geldsorten erscheinen

o) Actien von Versicherungs-Gesellschaften.

Der Cours derselben versteht sich in Mark pro Stück franco Zinsen, die Dividendenangaben in Procenten des Baareinschusses. Diese Actien geben ihren Actionären im Verhältnisse grössere Dividenden als Eisenbahn-, Bankactien etc., doch muss man dabei berücksichtigen, dass Actien von Versicherungs-Gesellschaften ihren Actionären in Betreff des in denselben angelegten Capitals auch eine geringere Sicherheit gewähren, weil das Vermögen einer Versicherungs-Gesellschaft leicht durch Hagel- und Feuerschäden, Unglücksfälle auf der See u. s. w. bedeutend in Anspruch genommen werden kann. Ausserdem sind die Actionäre derartiger Gesellschaften, da auf die Actien selbst immer nur sehr unbedeutende Einzahlungen stattgefunden haben, auch noch mit einem bei Weitem grösseren Betrage als mit ihren Einzahlungen haftbar. Versicherungs-Gesellschaften bedürfen nämlich zu ihrem Bestehen nur geringer Mittel, und wenn nichtsdestoweniger das statutenmässig festgesetzte Actiencapital ein ziemlich hohes ist, so hat dies seinen Grund nur darin, dass man den Versicherten dadurch eine grössere Garantie geben will, da ja das Actiencapital zur Deckung aller Verluste haftet. Da nun aber das ganze Capital zu gross wäre und sich nicht rentiren würde, so werden auf dasselbe nur gewisse Procente eingezahlt — gewöhnlich 20 $\frac{0}{10}$, zuweilen aber auch nur 10 $\frac{0}{10}$, bei der Sächsischen Rückversicherungs-Gesellschaft sind sogar nur 5 $\frac{0}{10}$ eingezahlt — und für den Rest von den Actionären Solawechsel hinterlegt. Diese Solawechsel können den Actionären jederzeit durch die Gesellschaft ganz oder theilweise zur Bezahlung,

*) Mit dieser Verfügung steht es in merkwürdigem Widerspruch, dass Actien von ausländischen Industrie-Unternehmungen (z. B. Brüxer Kohlen in Stücken à 100 fl.), wengleich sie über weit geringere Beträge lauten, immer noch zur Einführung an der Berliner Börse zugelassen werden. Es kommt dies einer ganz unbegründeten Höherbewerthung ausländischer Gesellschaften gegenüber den inländischen gleich.

also zur ferneren Einzahlung auf die Actien, vorgelegt werden, und müssen dieselben eventuell sofort honorirt werden. Die Dividende wird, wie schon erwähnt, auch nur für den eingeschossenen Betrag bezahlt, was für die Actionäre ein grosser Uebelstand ist, denn sie erhalten somit nur Zinsen von diesem Betrage, während sie den Rest, also in der Regel 80⁰/₀, oft auch noch mehr, jederzeit bereit halten müssen, also nicht ganz frei darüber verfügen können. Hierin liegt wohl mit ein Grund, dass diese Papiere, im Verhältnisse zu ihrer Dividende, so niedrig stehen. Die Actien werden auf den Namen des Actionärs ausgefertigt — andere Actien lauten mit nur geringen Ausnahmen auf den Namen eines jeden Inhabers — au porteur — und erhalten in dem von der Direction geführten Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsüberträge von Actien, die nur, in Folge der Hinterlegung von Solawechseln, mit Genehmigung der Gesellschaft, die die Bonität des Käufers zu prüfen hat, geschehen dürfen, und zwar gegen eine Eintragegebühr, in der Regel von 3 Mark, eingetragen werden.

2. Die im Bankwesen vorkommenden verschiedenen Arten von Geschäften.

Je nachdem die An- und Verkäufe von Effecten, Wechseln und Geldsorten für Rechnung von Geschäftsfreunden, oder für eigene Rechnung geschehen, oder um die ge- und verkauften Effecten etc. an einem anderen Orte wieder zu verkaufen oder zu kaufen, kann man die einzelnen Geschäfte in drei Categorien einteilen, nämlich in die Commissionsgeschäfte, die Speculationsgeschäfte und die Arbitragegeschäfte.

a) Das Commissionsgeschäft.

Unter Commissionsgeschäft versteht man diejenige Art von Geschäften, welche sich mit der Vermittlung von An- und Verkäufen im Auftrage und für Rechnung eines Dritten befasst. Das Commissionsgeschäft ist das älteste und meist verbreitete aller Handelsgeschäfte; es umfasst — streng genommen — das ganze Gebiet des Handels, und es wird kaum jemals irgend ein Geschäft abgeschlossen, das sich nicht in gewisser Hinsicht auch als Commissionsgeschäft bezeichnen liesse.

Für den regulären Bankverkehr bildet das Commissionsgeschäft die solide Basis, worauf derselbe vornehmlich fussen muss, um das öffentliche Vertrauen zu verdienen und zu rechtfertigen.

Der Bankier fungirt also in erster Linie als Beauftragter, als Commissionär, und findet seine Auftraggeber oder Committenten im grossen Publikum, das, weil es dem Börsenbetriebe persönlich fern steht und doch seinen Vortheil daraus ziehen möchte, sich der Vermittlung des Bankiers bedienen muss. Die Vergütung, welche der Bankier dafür erhält, heisst Provision. Zumeist umfasst dieselbe gleichzeitig die dem Bankier aus jedem Börsengeschäft erwachsenden Spesen, Maklergebühren oder Courtage, und wird dementsprechend höher in Ansatz gebracht. Ein anderer Gewinn kann und soll dem Bankier aus dem Commissionsgeschäft nicht zufallen. Er hat seinem Auftraggeber jegliches Effect zu der officiellen Notiz des Courszettels anzurechnen und seine Provision nebst Spesen und dem zur Schlussnote verwendeten Stempel beim Ankauf zu-, beim Verkauf abzuziehen.

Da es im Allgemeinen nicht gebräuchlich oder für nöthig erachtet ist, dass der Bankier seinem Committenten den Namen derjenigen Person, mit welcher er das gewünschte Geschäft vermittelt hat, aufgibt, so hat sich der Committent daran gewöhnt, in seinem Bankier selbst seinen Gegencontrahenten zu erkennen. Demzufolge ist es im Bankverkehr in erster Linie der Commissionär, von dem die stricte Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen verlangt wird. In der That steht es auch dem Bankier, wenn dies von Seiten des Auftraggebers nicht ausdrücklich verwehrt wird, jederzeit frei, selbst als Gegencontrahent aufzutreten, d. h. nach dem Wortlaut des Art. 376 des Deutschen Handelsgesetzbuches „das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten“.

Ohne vorherige Vereinbarung mit dem Committenten ist das freilich nur dann statthaft, wenn die Güter (Effecten), um die es sich handelt, einen öffentlichen Markt- oder Börsenpreis haben.

Der Bankier ist verpflichtet, die in fremdem Auftrage gekauften Effecten gegen Bezahlung der darüber ausgestellten Abrechnung an den Comittenten unverzüglich auszuliefern. Dies wird ihm natürlich erst dann möglich sein, wenn sein Verkäufer, dem eine Lieferungsfrist von drei Tagen gewährt ist, die Stücke zuvor an ihn gelangen liess. Verzögert sich die Lieferung an den Commitenten, so steht diesem das Recht, von dem Geschäfte zurückzutreten, nur für den Fall zu, dass ein derartiger Modus ausdrücklich vereinbart ist. Andererseits ist aber auch der Bankier unter allen Umständen zur Lieferung der verlangten und einmal abgerechneten Stücke verpflichtet, gleichviel ob sein Verkäufer liefert oder nicht.

In vielen Fällen leistet der Committent auf die für seine Rechnung angekauften Effecten dem Bankier nur eine Anzahlung in gewisser Höhe. Dann begiebt er sich natürlich des Rechtes, eine Ausfolgung dieser Effecten zu verlangen. Dieselben treten vielmehr in das Verhältnis eines Depots, an welchem der Bankier (Commissionär) insolange ein Pfandrecht geltend machen kann, als ihm noch eine Forderung an den Committenten zusteht.

Art. 374 des H. G. B. sagt darüber:

„Der Commissionär hat an dem Commissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften.“

Ist der Bankier auf Grund eines Effecten-Depots in Vorschuss getreten, so steht ihm keineswegs das Recht zu, dieses Depot ohne Wissen des Committenten im eigenen Interesse zu vertauschen oder zu veräußern oder sonst in einer Weise zu verwerthen. Er ist vielmehr grundsätzlich verpflichtet, gegebenen Falls die ursprünglichen durch Kauf erworbenen Stücke an seinen Auftraggeber auszuliefern. Die Gewissheit, dass dies geschieht, verschafft sich der Committent einfach dadurch, dass er sich sofort nach vollzogenem Geschäft ein Nummernverzeichnis der für seine Rechnung angeschafften Werthpapiere von dem Bankier ausstellen lässt. Ein solches Nummernverzeichnis darf dem Auftraggeber niemals vorenthalten werden. Der Committent wird von diesem seinem Rechte meist nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um verloosbare Effecten handelt. Anderenfalls kann es ihm völlig gleichgültig sein, ob die Stücke, welche ihm der Commissionär nach einigen Monaten ausliefert, mit den seinerzeit gekauften identisch sind, wenn sie nur dieselbe Gattung und denselben Werth repräsentiren.

In einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 6. Juni 1882 ist denn auch unter Anderem der Rechtsauffassung dahin Ausdruck gegeben, dass der Commissionär, wenn es sich um vertretbare Sachen (z. B. Actien eines industriellen Unternehmens etc.) handelt, nicht verpflichtet sein soll, die für den Committenten käuflich erworbenen Güter von anderen derselben Gattung getrennt aufzubewahren. Er soll nur jeden Augenblick in der Lage sein, den Besitz der ihm als Unterpfund dienenden Depots in genere nachzuweisen.

Ehe der Bankier einen Credit gewährt, formulirt er alle Bedingungen, welche dafür Geltung haben sollen, und lässt dieselben durch seinen Creditnehmer zeichnen. Bei der Bevorschussung von Effecten ist in diesen schriftlichen Abmachungen einer der wichtigsten Punkte jener, welcher das Recht des Bankiers (Commissionärs) betont, seinem Committenten den gewährten Credit jederzeit unter Berücksichtigung einer kurzen Frist zu kündigen. Wenn dann von Seiten des Committenten keine Zahlung erfolgt, kann der Commissionär die Erlaubnis zum Verkauf der in seinen Händen befindlichen Effecten, ohne Klage zu erheben, bei dem zuständigen Handelsgerichte nachsuchen. Um auch diese Weiterung zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit Beziehung auf den Art. 311 des H. G. B. schriftlich zu vereinbaren, dass der Bankier im Falle der Säumigkeit des Schuldners nach dem Verstreichen der Kündigungsfrist befugt sein soll, die Effecten des Committenten „ohne jede weitere Intervention“ selbständig an dem bestimmten Börsentage zu verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Besagter Artikel lautet: „Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, dass der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf, auch nicht öffentlich, durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zur Versteigerung befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatz verpflichtet.“

Mit Bezug auf diese letzte Bestimmung möge hier gleich erwähnt werden, dass die rechtzeitige Anzeige von Seiten des Commissionärs überhaupt und in jedem Falle von grösster Wichtigkeit ist. Als Regel gilt, dass der Bankier seinen Committenten spätestens an dem der Effectuirung nächstfolgenden Tage vor Beginn der Börse von dem Vollzug des Geschäftes benachrichtigen muss. Unterlässt er diese Benachrichtigung, dann ist der Committent zur glatten Anerkennung des Geschäftes nicht mehr gezwungen. Hierher gehört die Bestimmung des Art. 377 des H. G. B.: „Wenn der Committent den Auftrag widerruft, und der Widerruf bei dem Commissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Commissionär der Befugnis, selbst als Käufer oder Verkäufer

einzutreten, nicht mehr bedienen“. Aus dieser Fassung muss nun allerdings gefolgert werden, dass der Committent in einem solchen Falle dennoch verpflichtet wäre, die Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäftes anzuerkennen, wenn nur der Commissionär den Beweis erbringt, dass er von einem Dritten gekauft oder an einen solchen verkauft habe. Dies entspricht auch völlig der Absicht des Gesetzgebers. Da es jedoch nicht angeht, wegen jeder kleinen Differenz im täglichen Verkehr die Entscheidung des Richters anzurufen, so hat sich — auch aus Gründen der gebotenen Nachgiebigkeit der Kundschaft gegenüber — in der Praxis des Bankwesens die Gewohnheit eingebürgert, für Fehler und Versehen, welche aus eigener Nachlässigkeit entstanden sind, kurzer Hand aufzukommen.

Die viel umstrittene Frage, ob der Commissionär das Eigentumsrecht an der gekauften Waare zunächst für sich selbst oder sofort für seinen Auftraggeber und nur für diesen erwirbt, wollen wir hier unerörtert lassen, da ihre Beantwortung von Seiten des Richters in jedem einzelnen Fall durch die begleitenden Umstände auf mannigfache Weise beeinflusst wird.

b) Das Speculationsgeschäft.

Unter Speculationsgeschäften versteht man den Ein- und Verkauf gewisser zum Handel geeigneter Objecte zum Zwecke eines raschen und bedeutenden Gewinnes. Es liegt auf der Hand, dass bedeutende Einsicht und Umsicht, ein genaues Vertrautsein mit der Sache, auf die man ein Speculationsgeschäft gründen will, dazu nothwendig sind. Mag es sich darum handeln, dass eine Gruppe von Gross-Capitalisten — ein „Ring“ — durch gewaltige Zuckerkäufe eine künstliche Conjunction in's Leben ruft, mag ein einzelner grosse Summen in irgend einem Spielpapier festlegen, oder ein anderer mit bescheideneren Mitteln einen Wurf versuchen: in jedem Falle ist die erschöpfende Kenntniss aller einschlägigen Verhältnisse, ist ein scharfer, alles erwägender Blick erforderlich, wenn die Speculation nicht zu einem blinden Glückspiel herabsinken soll. Dies letztere widerfährt ihr leider nur allzu oft. Der Wunsch, schnell und ohne Anstrengung — gewissermassen über Nacht — reich zu werden, verführt Tausende zum Börsenspiel, die ihre Hoffnung auf den zweifelhaften Rath eines Freundes oder die Prophezeiung eines Journals gesetzt haben. Für all diese Leute ist der Bankier Vermittler. Auch Rathgeber zu sein, wird er sich in Zukunft wohl hüten, nachdem das Reichsgericht im Prinzip die Ansicht aufgestellt hat, der Bankier sei für die Folgen, welche aus seiner Beeinflussung für den Kunden entstanden, diesem haftbar.

Grosse Speculationen mit einiger Aussicht auf Erfolg in's Werk zu setzen, ist einzig und allein die Sache des echten Börsenmannes, dem langjährige Erfahrung und sehr bedeutende Mittel zur Verfügung stehen.

Je nachdem ein Tausch von Effecten gegen baare Zahlung von heute auf morgen oder eine Vereinbarung zur Lieferung auf einen späteren Termin stattfindet, unterscheidet man Cassageschäfte und Zeitgeschäfte. Bei jenen handelt es sich naturgemäss meist um kleinere Posten; diese pflegen für grössere Summen und mit der bestimmten Absicht abgeschlossen zu werden, eine eigentliche Lieferung gar nicht eintreten zu lassen.

Cassageschäfte unterscheiden sich von gewöhnlichen Anlagegeschäften nur durch die Absicht des Gewinnes, oft entwickeln sie sich erst aus diesen heraus, wenn die Möglichkeit des Gewinnes eingetreten ist, d. h. wenn der Cours desjenigen Werthpapiere, das man ursprünglich als Capitalsanlage erworben hat, einen einträglichen Verkauf ermöglicht.

Speculationsgeschäfte per Cassa können bisweilen recht ergiebig sein und haben jedenfalls den Vortheil für sich, dass sie sich auf jedes einzelne an der Börse gehandelte Effect erstrecken und daher jede Chance ausnützen können. Ueberdies gestattet es der Umstand, dass man eben in kleinsten Posten kaufen kann, sich nach mehreren Seiten, in ganz verschiedenartigen Werthen zu engagiren, so dass ein eingetretener Verlust auf einer Seite durch einen Gewinn auf der andern rasch ausgeglichen werden kann. Das Cassageschäft ist das Speculationsgeschäft der kleinen Leute. Nicht so die Zeitgeschäfte.

Schon die Bestimmung, dass Zeitgeschäfte nur in bestimmten Beträgen, z. B. bei den in Mark ausgestellten Effecten nur über M. 15,000 oder ein Vielfaches davon, abgeschlossen werden dürfen, weist darauf hin, dass man den kleinen Mann von dieser Art Geschäften fernzuhalten bestrebt ist. Wie früher bereits angedeutet, werden bei Zeitgeschäften die gehandelten Stücke am vereinbarten Termin nur selten abgenommen oder geliefert. Der eine Theil, welcher die verkauften Effecten vielleicht gar nicht besitzt (man nennt das in blanco verkaufen), sucht sich mit Gewinn einzudecken, d. h. billiger zurückzukaufen. Gelingt ihm das nicht und zieht er es nicht vor, einen Verlust zu erleiden, dann muss er Ultimo des Monats, zu welchem Termin vornehmlich gehandelt wird, die ihm fehlenden Stücke durch Prolongation „hereinnehmen“.

Der andere Theil, welcher die gekauften Effecten gar nicht abnehmen will, muss, wenn es ihm inzwischen nicht gelungen ist dieselben mit Vortheil zu verkaufen, am Ultimo des Monats die

Stücke durch Prolongation „hineingeben“. Wie das geschieht, werden wir weiter unten auseinander setzen.

Man ersieht aus dieser kurzen Schilderung, dass die Speculanten insgesamt in zwei Parteien zerfallen. Die eine, welche in blanco kauft, bilden die „Hausniers“; die andere, welche in blanco verkauft, bilden die „Baissiers“. In Amerika und England bezeichnet man die ersteren mit dem charakteristischen Namen Bulls (Stiere) und die letzteren mit dem Namen Bears (Bären), weil diese beiden Parteien fortwährend mit einander im Kampf liegen und dadurch wesentlich die Schwankungen der Börse mit hervorbringen helfen. In Paris nennt man die Hausniers „mineurs“ und die Baissiers „contremineurs“, in Berlin nennt man letztere „Fixer“.

Der Hausnier versucht somit alles Mögliche, um den Cours der Papiere, von denen er in blanco gekauft hat, in die Höhe zu treiben, um sie dann mit Vortheil wieder verkaufen zu können. Der Baissier, ungleich schädlicher als ersterer, versucht dagegen alles und scheut kein Mittel, den Cours der Effecten, von denen er in blanco verkaufte, herunterzudrücken; er nimmt, um diesen Zweck zu erreichen, oft zu den unlautersten Mitteln seine Zuflucht, und streut ununterbrochen die ungünstigsten, wenn auch fast immer ganz unbegründeten Nachrichten in die Welt hinein, um die Besitzer derartiger Papiere zu beunruhigen und durch das fortwährende Fallen des Courses zu veranlassen, ihre Papiere auch noch zu Schleuderpreisen fortzugeben, damit er sie in Folge dessen billig zu seiner Deckung ankaufen kann. Dass dieses Manöver ein entschieden verwerfliches ist, liegt auf der Hand und doch kann demselben in keiner Weise gesteuert werden. Diese Geschäfte, in denen also nur auf ein Steigen oder ein Fallen der Course speculirt wird, nennt man „Differenzgeschäfte“ oder „Agiotage“. Oft kommt es aber nun vor, dass eine derartige Speculation fehlschlägt, d. h. also, dass man ein Papier gekauft hat, und der Cours fällt, — oder dass man es in Erwartung eines Coursrückganges verkaufte, und der Cours steigt. Tritt nun einer von diesen Fällen ein, so ist es in der Regel gut, dass man dann noch denselben Betrag von diesem Effect zu dem billigeren Course zukauf resp. zu dem höheren Course verkauft, um sich auf diese Weise den ersten Posten preiswürdiger zu stellen, und somit Chance zu haben, aus dem Verlust eher wieder herauszukommen. Nehmen wir also den Fall an, A. hätte an B. 15,000 M. Ostpreussische Südbahn-Stamm-Actien à 88 $\frac{0}{10}$ verkauft. Einige Tage später fällt nun der Cours auf 78 $\frac{0}{10}$; B. kauft nun noch 15,000 M. von diesem Effect zu, und hat jetzt somit 15,000 M. à 88 $\frac{0}{10}$ und 15,000 M. à 78 $\frac{0}{10}$ zu empfangen, oder was dasselbe ist, 30,000 M. zum

Durchschnittscourse von $83 \frac{0}{10}$. Sobald jetzt der Cours wieder über $83 \frac{0}{10}$ geht, hat B. gewonnen, während, hätte er den zweiten Kauf nicht gemacht, er immer noch verlieren würde, so lange der Cours unter $88 \frac{0}{10}$ ist. Ebenso hätte es A. thun können, wenn nach einem stattgehabten Verkaufe der Cours in die Höhe gegangen wäre, nur dass er, anstatt dann zu kaufen, noch 15,000 M. zu dem höheren Course verkaufen musste. Man darf hierbei natürlich nicht unberücksichtigt lassen, dass man durch diesen neuen Zukauf oder Verkauf auch ein grösseres Risiko eingeht, da man jetzt auf 30,000 M. die Differenzen verlieren kann.

In dieser Weise kann man dann aber immer noch fortfahren und noch weitere Posten zu- oder verkaufen, natürlich wächst hiermit auch fortwährend das Risiko.

Nicht alle per ultimo abgeschlossenen Geschäfte lauten per „ultimo fest“, sondern dieselben werden zuweilen auch mit der Wahl täglicher Regulirung abgeschlossen, oder bis zu einem bestimmten Tage fest und von da an täglich, und zwar kann dieses Recht dem Käufer sowohl wie dem Verkäufer eingeräumt sein. Im ersteren Falle, also wenn der Käufer täglich das Recht hat, die Effecten zu fordern, nennt man dieses Geschäft „auf tägliche Lieferung“. Sobald es dem Käufer nämlich convenirt, die Papiere abzunehmen, braucht er es dem Verkäufer an der Berliner Börse nur bis $1 \frac{1}{2}$ Uhr Mittags anzuzeigen, und ist dieser dann verpflichtet, die Papiere zu liefern.

Hat dagegen der Verkäufer das Recht, von seinem Käufer die Abnahme der gekauften Papiere täglich zu verlangen, so nennt man dieses Geschäft „auf tägliche Ankündigung“. Auch diese Ankündigungen müssen, wenn der Verkäufer die Stücke liefern will, an der Börse bis Mittags $1 \frac{1}{2}$ Uhr geschehen, und ist dann der Käufer zur Abnahme derselben spätestens im Laufe des nächstfolgenden Wochentag-Vormittags verpflichtet.

Hat der Käufer oder der Verkäufer ferner das Recht, die gehandelten Effecten von einem bestimmten Tage an, z. B. vom 20. December ab bis zum ultimo December täglich zu fordern resp. zu liefern, so bezeichnet man dies mit „pro 20. December fix, ultimo täglich.“

Eine besondere Art der per spätere Termine abgeschlossenen Geschäfte bilden die „Prämiengeschäfte“ und zwar versteht man unter diesen solche Abschlüsse, — in der Regel ebenfalls per Ultimo des laufenden Monats, häufig aber auch per noch spätere Termine, — bei denen es entweder dem Käufer oder dem Verkäufer freisteht, gegen Zahlung eines bestimmten bereits beim Abschlusse des Geschäfts festgesetzten Reugeldes am Fälligkeits-

tage von demselben zurückzutreten. Die Höhe eines derartigen Reugeldes ist sehr verschieden und richtet sich nach dem Effect selbst, ob dasselbe grossen oder kleinen Schwankungen unterworfen ist, sodann aber auch nach dem Termin, per den das Geschäft abgeschlossen wird. Je später der Termin, um so höher muss natürlich das Reugeld — die Prämie — sein.

Je nachdem nun der Verkäufer oder der Käufer das Recht hat, von dem Geschäft zurückzutreten, bezeichnet man diese Prämien-geschäfte mit dem Namen „Rückprämie“ oder „Vorprämie“.

Unter letzteren, also Vorprämie, versteht man das Recht des Käufers, die von ihm gekauften Effecten nicht abnehmen zu müssen, sondern dem Verkäufer das festgesetzte Reugeld zu zahlen. Nehmen wir also den Fall an, Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien ständen Ende November $72 \frac{0}{100}$ und A. wünschte von denselben per ultimo December 15,000 M. auf Vorprämie zu kaufen, so wird er dieselben ungefähr zu $73 \frac{1}{2} \frac{0}{100} - 1 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ bekommen können, d. h. also A. kauft von B. 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien per ultimo December zum Course von $73 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$, hat aber das Recht, wenn ihm ultimo December die Abnahme dieser Effecten nicht convenirt, gegen Zahlung von $1 \frac{1}{2}$, also 225 M., an B., von dem Kauf zurückzutreten. Er wird sie aber abnehmen, wenn der Cours ultimo December höher als $72 \frac{0}{100}$ ist, ist er dagegen unter $72 \frac{0}{100}$, so wird A. vorziehen, das Reugeld zu bezahlen; denn ist der Cours beispielsweise ultimo December $72 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$, so verliert er allerdings, da er sie à $73 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ abnehmen muss, $1 \frac{0}{100}$, doch ist dies immer noch günstiger für ihn, als wenn er das Reugeld mit $1 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ bezahlte; er verdient dagegen an dem Geschäft, sobald der Cours über $73 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ geht; ist nun der Cours $71 \frac{0}{100}$, so bezahlt er das Reugeld von $1 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$, da, wenn er sich die Effecten ultimo December neu kaufen würde, er für dieselben nur $71 \frac{0}{100} + 1 \frac{1}{2} \frac{0}{100} = 72 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ zahlen würde, während sie ihm, wenn er die auf Prämie gekauften abnähme, $73 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ kosten würden. In der Regel ist bei Vorprämien der Cours, den man zu zahlen hat, fast genau um den Betrag des festgesetzten Reugelds höher als der Tagescours. Die Bezahlung eines höheren Courses als der Tagescours ist natürlich auch ganz richtig, denn der Käufer kann, falls der Cours bedeutend in die Höhe geht, viel gewinnen, während er im schlimmsten Falle, also wenn der Cours bedeutend fällt, immer nur höchstens die geringe Prämie verlieren kann; sein eventueller Verlust ist also von vornherein ein begrenzter. Häufig kommt es vor, dass sowohl bei Vorprämien, wie bei Rückprämien sofort die Prämie bezahlt wird; hätte also A. dem B. die $1 \frac{1}{2} \frac{0}{100}$ sofort bezahlt, so würde sich ersterer hierdurch das Recht erworben haben, ultimo December

von B. 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien à $72\frac{0}{10}$ fordern zu können, da er ja, falls er sich zur Abnahme erklärte, doch dem B. dann $73\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ bezahlte, denn $72\frac{0}{10}$ hätte er bei der Lieferung zu zahlen, während er $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ bereits früher bezahlte. In Paris und London ist es gebräuchlich, die Prämie sofort zu bezahlen.

Unter Rückprämie versteht man das Recht des Verkäufers, die von ihm verkauften Effecten nicht liefern zu müssen, sondern dem Käufer das festgesetzte Reugeld zu zahlen. Nehmen wir also wiederum an, Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien ständen ult. Novbr. $72\frac{0}{10}$ und A. will 15,000 M. von diesem Effect auf Rückprämie verkaufen per ult. Decbr., so wird er dies ungefähr zu einem Course von $70\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ — $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ thun können, d. h. also A. verkauft an B. 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien per ultimo December à $70\frac{1}{2}\frac{0}{10}$; dafür dass er sie $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ billiger, als der Tagescours ist, verkauft, hat er das Recht, ultimo December, von diesem Verkauf gegen Zahlung des Reugeldes von $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ zurückzutreten. Er wird letzteres thun, wenn der Cours ultimo December über $72\frac{0}{10}$ ist, da er ja beispielsweise bei einem Course von $73\frac{0}{10}$ besser daran thäte, sie von Neuem zu diesem Course zu verkaufen und das Reugeld von $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ zu bezahlen, weil er dann immer noch um $1\frac{0}{10}$ höher als zu $70\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ verkauft hätte, dagegen wird er, wenn der Cours unter $72\frac{0}{10}$ ist, die Lieferung vorziehen. A. hätte auch in diesem Falle sofort beim Abschlusse des Geschäfts die Rückprämie von $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ mit M. 225 bezahlen können und hätte hierdurch sich das Recht erworben, 15,000 Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien ultimo December an B. zum Course von $72\frac{0}{10}$ liefern zu können, ohne dies zu müssen.

Oft kommt es nun vor, dass Vorprämie und Rückprämie zu gleicher Zeit in einem Geschäft combinirt wird, diese Art von Geschäften nennt man Stellagen. Wir wollen also bei vorstehendem Beispiel verbleiben. A. zahlte bei der Vorprämie $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ an B. und erhielt hierfür das Recht, ultimo December von ihm 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Stamm-Actien à $72\frac{0}{10}$ fordern zu können, bei der Rückprämie zahlte er ebenfalls $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ an B. und erhielt hierfür das Recht ihm 15,000 M. von diesem Effect liefern zu können, oder für zweimal $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$, also für $3\frac{0}{10}$, hatte er das Recht, ganz nach seiner Wahl, dem B. ultimo December 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien à $72\frac{0}{10}$ zu liefern oder von ihm zu diesem Course zu fordern. Den, welchem dieses Recht verkauft wird, nennt man „Wähler“ oder „Stellgeldgeber“, den anderen den „Steller“ oder „Stellgeldnehmer“. A. wird sich in vorstehendem Falle zur Lieferung entscheiden, wenn der Cours ultimo December unter $72\frac{0}{10}$ ist, dagegen wird er sich zur

Abnahme entscheiden, wenn der Cours über 72⁰/₀ ist; da er nun aber für dieses Recht sofort 3⁰/₀ bezahlte, so hat er, falls er die Effecten liefert, sie zu 72⁰/₀ abzüglich der bezahlten 3⁰/₀, also zu 69⁰/₀ verkauft, und falls er sie abnimmt, sie zu 72⁰/₀ zuzüglich 3⁰/₀, also zu 75⁰/₀ gekauft. Hieraus geht also hervor, dass A. an diesem Geschäft nur dann verdienen kann, wenn der Cours von Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien bis ultimo December unter 69⁰/₀ oder über 75⁰/₀ geht.

Hätte A. nun das Stellgeld von 3⁰/₀ nicht sofort bezahlt, so hätte, um dasselbe zu erreichen, B. dem A. das Recht einräumen müssen, ihm, also dem B., ultimo December 15,000 M. zu 69⁰/₀ zu liefern oder von ihm zu 75⁰/₀ zu fordern, mit der Verpflichtung, dass A. eines von diesen beiden Rechten aber unbedingt wählen muss, also A. muss entweder zu 69⁰/₀ liefern oder zu 75⁰/₀ abnehmen. Da A. sich aber in Berlin laut Börsen-Usance bereits 3 Tage und, fällt ein Sonntag dazwischen, 4 Tage vor dem Ultimo zu entscheiden hat, ob er liefern oder abnehmen will, so kann leicht der Fall eintreten, dass A. am Erklärungstage dies selbst noch nicht bestimmen kann, da vielleicht an diesem Tage der Cours gerade derselbe ist, als der Stellcours, also 72⁰/₀. Da A. nun jedenfalls aber eine Wahl treffen muss, so ist es leicht möglich, dass die getroffene Wahl am nächsten Tage schlecht ausfällt und er hierbei noch verliert. Dieserhalb ist das sogenannte „zweischneidige Prämiengeschäft“ entstanden, und versteht man hierunter ein Stellgeschäft, bei dem dem Wähler ferner noch das Recht eingeräumt ist, vom Geschäft ganz zurückzutreten, also dass es ihm freisteht, nach der Bezahlung des Stellgeldes, im obigen Falle 3⁰/₀, weder zu liefern noch zu fordern; von diesem Rechte würde A. natürlich nur dann Gebrauch machen, wenn am Erklärungstag der Cours der Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien genau wieder 72⁰/₀ wäre, sodass er also weder bei der Lieferung noch bei der Abnahme von dem bezahlten und somit verlorenen Stellgeld von 3⁰/₀ etwas zurückverdienen würde.

Will A. ein Stellgeschäft machen, und es ist Niemand da, der das Stellgeld nehmen will, so kann er sich die Stellage also leicht dadurch bauen, dass er 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien auf Vorprämie per ultimo December kauft und zweitens ebenfalls 15,000 M. per denselben Termin auf Rückprämie verkauft. Es kommt indessen häufig vor, dass an der Börse keinerlei Geschäfte in Rückprämie — Vorprämien sind bei Speculationspapieren fast immer zu kaufen und zu verkaufen — zu machen sind, dass also Niemand die von A. auf Rückprämie zum Verkauf angebotenen Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien kaufen will; in diesem Falle

kann sich A., wenn er das Stellgeschäft durchaus machen will, noch dadurch helfen, dass er per ultimo December 15,000 M. fest verkauft und dagegen das doppelte Quantum also 30,000 M. auf Vorprämie ankauft. Legen wir nun die obigen Course wieder zu Grunde, so würde A. per ultimo December 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien à $72\frac{0}{10}$ verkauft und dagegen 30,000 M. auf Vorprämie à $73\frac{1}{2}\frac{0}{10} - 1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ gekauft haben. Ist nun ultimo December der Cours über $72\frac{0}{10}$, so würde er sich zur Abnahme der 30,000 M. à $73\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ entscheiden, da er aber von diesen 15,000 M. à $72\frac{0}{10}$ fest verkauft hat, so verliert er an diesen 15,000 M. $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ oder die zweiten auf Vorprämie gekauften 15,000 M. würden ihm noch $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ mehr, also $73\frac{1}{2}\frac{0}{10} + 1\frac{1}{2}\frac{0}{10} = 75\frac{0}{10}$ kosten; A. hätte also, wenn der Cours über $72\frac{0}{10}$ ist, 15,000 M. abgenommen, die ihm in Summa $75\frac{0}{10}$ kosten. Ist dagegen ultimo December der Cours unter $72\frac{0}{10}$, so würde er die 30,000 M., die er auf Vorprämie kaufte, nicht abnehmen, sondern vielmehr auf diese die $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ Prämie bezahlen; er hatte 15,000 M. fest à $72\frac{0}{10}$ verkauft, da er nun aber auf zweimal 15,000 M. $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ oder auf einmal 15,000 M. $3\frac{0}{10}$ verliert, so hat er in Wirklichkeit die 15,000 M. nur à $72\frac{0}{10}$ abzüglich $3\frac{0}{10}$, also à $69\frac{0}{10}$ verkauft. Wir erhalten hierdurch somit dasselbe Resultat, wie bei den Stellagen. A. hatte das Recht zu $69\frac{0}{10}$ zu liefern oder zu $75\frac{0}{10}$ zu fordern, er that ersteres bei einem Course unter $72\frac{0}{10}$, letzteres bei einem Course über $72\frac{0}{10}$. Hieraus geht nun hervor, dass A. so lange verliert, als der Cours zwischen $69\frac{0}{10}$ und $75\frac{0}{10}$ ist, dagegen gewinnt, sobald er unter $69\frac{0}{10}$ oder über $75\frac{0}{10}$ ist, und dass A. derartige Geschäfte nur dann machen kann, wenn er in dem betreffenden Papier grössere Schwankungen erwartet. Will also Jemand Stellgeld zahlen, und er kann dies nicht in einem Geschäft machen, so verkauft er von dem betreffenden Effect die Summe, auf die er Stellgeld zahlen will, fest per den Termin, und kauft dagegen die doppelte Summe auf Vorprämie; ebenso kann Jemand, wenn er Stellgeld nehmen will, und er findet keinen Stellgeldgeber, die Summe fest kaufen und dagegen die doppelte Summe auf Vorprämie verkaufen.

Demjenigen, der die Prämie bezahlt, also auf Vorprämie gekauft, oder auf Rückprämie verkauft oder Stellgeld bezahlt hat, steht das Recht zu, das Geschäft „täglich“ zu reguliren, also täglich die Lieferung oder die Abnahme zu verlangen, doch wird der Prämienzahler dies nur selten thun, da man die Prämie nicht gern aus der Hand giebt, sondern sich lieber seine Entscheidung bis zum letzten Moment vorbehält, weil ja noch in der letzten Stunde eine wesentliche Aenderung in den Coursen zu seinen Gunsten eintreten kann. Hätte man also beispielsweise per ultimo

December 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien auf Vorprämie à $73\frac{1}{2}\%$ — $1\frac{1}{2}\%$ gekauft, gegen Mitte December wäre der Cours 77% , und man möchte sich gern den Gewinn von $73\frac{1}{2}\%$ bis 77% , also von $3\frac{1}{2}\%$ sichern, so thut man besser, die auf Vorprämie gekauften 15,000 M. nicht schon jetzt zu fordern, um sie zu verkaufen, sondern einfach per ultimo December 15,000 M. à 77% zu verkaufen. Geht nun der Cours wieder auf 70% beispielsweise zurück, so wird man ultimo December die auf Vorprämie gekauften 15,000 M. nicht abnehmen, vielmehr zu 70% 15,000 M. von Neuem kaufen und diese zur Ablieferung à 77% verwenden; man verdiente hierdurch dann 7% abzüglich $1\frac{1}{2}\%$ zu zahlendes Reugeld, netto also $5\frac{1}{2}\%$, während man, hätte man bereits gegen Mitte December die 15,000 M. zu liefern verlangt, nur die $3\frac{1}{2}\%$ verdient hätte. Während der Prämienzahler bei der Vor- und Rückprämie bereits die Coursschwankungen vom Tage des Abschlusses des Geschäfts bis zum Erklärungstage zu seinem Vortheil ausnutzen kann und auch muss — denn wollte er nichts thun und nur den Erklärungstag abwarten, würde er wohl häufig an seiner Prämie verlieren — kann der Stellgeldzahler bei der Stellage dies in noch viel grossartigerem Massstabe thun. Nehmen wir also an, indem wir unsere obige Stellage auf Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien, 69 — 75% , zu Grunde legen, der Cours ginge auf 77% , so könnten wir 15,000 M. per ultimo December fest verkaufen; sobald der Cours unter 72% wieder ginge, wären wir mit 30,000 M. à la baisse, erstens mit den à 77% fest verkauften 15,000 M., sodann zweitens mit den 15,000 M., die wir bei einem Course von unter 72% , infolge der Stellage à 69% liefern würden. Wäre der Cours aber statt auf 77% , auf 67% gegangen, so hätten wir 15,000 M. à 67% per ultimo December kaufen können, und wären dann, falls der Cours über 72% ginge, da wir dann auch noch infolge der Stellage 15,000 M. à 75% abnehmen würden, mit 30,000 M. à la hausse. Tritt nun z. B. der letztere Fall ein, so kann man wieder die ganzen 30,000 M. verkaufen, oder man verkauft 15,000 M. fest und 15,000 M. auf Rückprämie u. s. w., u. s. w. Man sieht also, dass zu Speculationen eine Stellage am geeignetsten ist, da man infolge derselben die mannichfaltigsten Operationen vornehmen kann, ohne Gefahr zu laufen, viel zu verlieren, also höchstens das Stellgeld, das in vorstehendem Falle 3% beträgt.

Eine besondere Art der Prämiengeschäfte sind die sogenannten „Nochgeschäfte“. Ihre Art erklärt sich bereits durch den Namen; man versteht nämlich unter denselben, dass man zunächst einen bestimmten Posten fest per Ultimo resp. früher oder später kauft oder verkauft, zu gleicher Zeit aber sich das Recht aus-

bedingt, noch ein-, zwei- oder dreimal denselben Betrag am Stichtage nachfordern oder liefern zu können; man nennt dies „per ultimo fix mit einem, zwei oder dreimal Noch“ in Käufers oder Verkäufers Wahl. Mit je mehr „Noch“ man ein derartiges Geschäft abschliesst, um so theurer muss man natürlich die Effecten kaufen resp. um so niedriger verkaufen. Die Coursdifferenz richtet sich bei diesen Geschäften nach den per denselben Terminen bezahlten Prämien. Will man also per ultimo December 15,000 M. Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien mit einmal Noch kaufen, so kann man dieselben, wenn die Vorprämie $73\frac{1}{2}\frac{0}{0} - 1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ wäre, nur mit $73\frac{1}{8}\frac{0}{0}$ kaufen, und bei zweimal Noch mit ca. $73\frac{1}{2}\frac{0}{0}$, bei dreimal Noch mit ca. $73\frac{3}{4}\frac{0}{0}$, denn das Nochgeschäft ist ja weiter nichts als für den ersten Betrag ein fester Kauf oder Verkauf, und dann stets ein weiterer Kauf oder Verkauf auf Vorprämie oder Rückprämie. Also statt mit einmal Noch zu kaufen, konnte man 15,000 M. fest à $72\frac{0}{0}$ kaufen und fernere 15,000 M. à $73\frac{1}{2}\frac{0}{0} - 1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ auf Vorprämie; nahm man nun letztere am Ultimo ab, so kosteten die ersten 15,000 M. $72\frac{0}{0}$, die zweiten 15,000 M. $73\frac{1}{2}\frac{0}{0}$, oder 30,000 M. $72\frac{3}{4}\frac{0}{0}$, nahm man die auf Vorprämie gekauften dagegen nicht ab, sondern zahlte auf dieselben $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Reugeld, so kosteten die ersten 15,000 M. hierdurch $72\frac{0}{0} + 1\frac{1}{2}\frac{0}{0} = 73\frac{1}{2}\frac{0}{0}$; in ersterem Falle hatte man also 30,000 M. à $72\frac{3}{4}\frac{0}{0}$, im zweiten Falle 15,000 M. à $73\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ abzunehmen, oder man konnte 15,000 M. mit einmal Noch à ca. $73\frac{1}{8}\frac{0}{0}$ kaufen resp. à $70\frac{7}{8}\frac{0}{0}$ verkaufen. Mit zweimal Noch wäre gleichbedeutend mit 15,000 M. fest à $72\frac{0}{0}$ gekauft und zweimal 15,000 also 30,000 M. auf Vorprämie à $73\frac{1}{2}\frac{0}{0} - 1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$; entweder nimmt man ultimo December ausser den 15,000 M. fest à $72\frac{0}{0}$ noch die 30,000 M. à $73\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ ab, und würden Einem dann die 45,000 M. im Durchschnitt $73\frac{0}{0}$ kosten, oder man zahlt auf die 30,000 M. $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Prämie, wodurch Einem die fest gekauften 15,000 M. $75\frac{0}{0}$ kosten würden; man würde somit die 15,000 M. mit zweimal Noch à ca. $73\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ kaufen, und aus demselben Grunde mit $70\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ verkaufen können. In derselben Weise hätte man sich den Cours bei drei-, vier-, fünfmal Noch u. s. w. zu berechnen. Derartige Geschäfte mit Noch pflegen an der Börse in der Regel per den nächsten Börsentag oder nur auf einige Tage, selten dagegen auf längere Zeit, abgeschlossen zu werden.

Eine besondere Art der Speculations-Geschäfte, welche zugleich eine grosse Summe von Kenntnissen erfordert, bilden die Arbitrage-Geschäfte.

Unter Arbitrage versteht man zunächst die Ermittlung der Preisverhältnisse einer und derselben Sache an verschiedenen Plätzen.

Für den Bankier insbesondere hat die Arbitrage den Zweck, vornehmlich den besten und billigsten Weg für Zahlungen an fremden Plätzen ausfindig zu machen, sei es um seinem augenblicklichen Bedürfnis zu genügen, sei es zur Einleitung entsprechender Speculationen.

Die ersten Arbitragen fanden jedenfalls in Wechseln statt, derart, dass ein Kaufmann, der seinem Gläubiger an einem andern Orte Deckung schicken wollte, die Wechselnotirungen verschiedener Plätze mit einander verglich und je nach dem Ergebnis seiner Calculation in der ihm vortheilhaft erscheinenden Weise seine Rimesse machte. Erst allmählig wurde die Anwendung der Arbitrage verallgemeinert und auf fast alle Gebiete des Handels ausgedehnt. So hat das Arbitrage-Geschäft eine überaus grosse Bedeutung für den Handel gewonnen. Man möchte sagen, es erfülle so recht eigentlich die hohe wirthschaftliche Aufgabe des Handels, indem es bemüht ist, Nachfrage und Mangel an dem einen Orte durch Angebot und Ueberfluss eines andern zu paralyisiren. Die Verhältnisse des Gold- und Silbermarktes und damit des Welt-Geldmarktes werden nur durch die Macht der Arbitrage geregelt. Bei dieser ihm innewohnenden segensreichen Kraft müsste dem Arbitrage-Geschäft eigentlich unter den Handelsgeschäften eine Sonderstellung eingeräumt werden. Aber mit Rücksicht auf den speculativen Geist, den es erfordert, und auf die Gefahren, denen sein Erfolg ausgesetzt ist, glauben wir das Arbitrage-Geschäft den Speculations-Geschäften anreihen zu sollen. Dies scheint uns doppelt gerechtfertigt, weil dieses Buch ja lediglich die Arbitrage im Auge hat, welche im Dienste des Bankgeschäftes thätig ist und nicht zum geringsten Theil seine Gewinne und Verluste herbeiführt. Die hauptsächlichsten Arbitragen finden zwischen den vornehmsten europäischen Börsenplätzen statt, also London, Paris, Berlin, Amsterdam, Wien, St. Petersburg, Hamburg und Frankfurt a. M. Die Leute, welche sich mit der Berechnung von Arbitrage-Geschäften befassen, heissen „Arbitrageure“, ihre Thätigkeit nennt man „arbitriren“. Ihrer Art nach zerfällt die Arbitrage in zwei Kategorien: 1. in Calculation und 2. in Berechnung der Parität. Bei ersterer sucht man zu ermitteln, wieviel eine Devise oder ein Effect über einen fremden Platz kostet, indem man dabei den à-vista-Cours des Platzes, an welchem die Arbitrage gemacht wird, auf denjenigen, mit welchem sie gemacht werden soll, zu Grunde legt.

Der à-vista-Cours, welchen man durch Zuziehung der usance-mässig zu berechnenden Zinsen zu dem kurzen oder langen Course erhält, ist als Grundlage unbedingt nothwendig, weil man ja den Gegenwerth für alle an den fremden Plätzen gekauften Werthe

sofort schuldig wird, den Gegenwerth der verkauften desgleichen sofort empfängt und nicht erst in 8 Tagen, 2 oder 3 Monaten etc., wie der betreffende fremde Wechsel-Cours notirt wird.

Will man z. B. eine Arbitrage zwischen Berlin und Paris in Londoner Wechseln machen, so hat man sich zunächst den à-vista-Cours von Pariser Wechseln in Berlin zu suchen, und da Paris in Berlin für 8 Tage und 2 Monate notirt wird, zum notirten Course 8 Tage oder 2 Monate Zinsen hinzuzurechnen und zwar zu dem augenblicklichen Pariser Zinsfuss. — Angenommen, der Cours von Paris für 8 Tage wäre in Berlin 80,40, der Pariser Zinsfuss $4\frac{0}{10}$; dann haben wir zu 80,40 für 8 Tage Zinsen zu $4\frac{0}{10} = 0,07$ Mark zu addiren und erhalten somit den Cours von 80,47 Mark für 100 Frcs. Pariser à-vista-Wechsel. Sodann sieht man in den Pariser Coursdepeschen nach, wie dort Wechsel auf London notirt sind, z. B. 25,40 Frcs. für 1 Sterling à-vista-Papier. Da nun aber in Berlin Londoner kurze Wechsel für 8 Tage, lange für 3 Monate notirt werden, und wir demnach keinen dieser Course mit dem Pariser à-vista-Course vergleichen können; da wir ferner unsere Arbitrage in langen Wechseln zu machen beabsichtigen, so müssen wir entweder von dem Londoner Course in Paris 3 Monate Zinsen zum Londoner Zinsfusse abziehen, um den 3-Monats-Cours zu erhalten, — oder wir setzen den in Paris notirten à-vista-Cours in den Ansatz, erhalten als Resultat den à-vista-Cours für London in Berlin und müssen davon 3 Monate Zinsen abziehen, um ihn mit dem in Berlin notirten 3-Monats-Course vergleichen zu können.

Das Einfachste ist indessen, sofort von dem Londoner Course in Paris 3 Monate Zinsen zu kürzen, und zwar betrüge das auf 25,40 Frcs. zu $4\frac{0}{10}$ (Zinsfuss in London) 0,25 Frcs. Es ergiebt dies sonach einen Cours von 25,15 Frcs. für 3-Monats-Papier, und man hat nun das zum Ansatz nöthige Material.

Da in Berlin Wechsel auf London in Mark für 1 Sterling notirt werden, so fragt man: ? Mark kostet 1 Sterling 3-Monats-Wechsel, wenn in Paris 1 Sterling 3-Monats-Wechsel 25,15 Frcs. kostet, und wenn man in Berlin für 100 Frcs. à-vista-Paris 80,47 geben muss.

Dies ausgerechnet erhält man $\frac{25,15 \cdot 80,47}{100} = 20,24$, d. h.

also: wenn man aus Paris lange Wechsel auf London kommen lässt oder nach dort schickt, so erhält oder zahlt man für 1 Sterling 3-Monats-Papier nach Berliner Notirung ausgerechnet 20,24 Mark. Gesetzt nun 3-Monats-London stünde in Berlin 20,13, so könnte man also mit Vortheil Londoner Wechsel nach Paris schicken und dagegen kurz auf Paris trassiren. Doch sind auch die verschiedenen

Spesen noch zu berücksichtigen, welche aus diesen Transaktionen erwachsen und von dem Course 20,24 zu kürzen resp. dem Londoner Course in Berlin hinzu zu fügen sind, — und zwar:

der Cours für 3-Monate-London in Berlin . . .	Mk. 20,13
$\frac{1}{8}\frac{0}{0}$ Provision in Paris	„ 0,025
$\frac{1}{8}\frac{0}{0}$ Courtage für den Verkauf der Londoner Wechsel in Paris	„ 0,025
$\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ Courtage für den Ankauf der Londoner Wechsel in Berlin	„ 0,01
Für den Verkauf der Pariser Wechsel hat man in Berlin keine Courtage zu bezahlen	„ 0,00
mithin zusammen	<u>Mk. 20,19</u>

Man verdient somit bei dieser Arbitrage an ca. 20 Mark ca. 5 Pf. oder $\frac{1}{4}\frac{0}{0}$. Die berechneten Spesen können sich natürlich vielfach ändern, und man hat dann nur die wirklich zu zahlenden in Calculation zu ziehen.

Diese Art der Arbitrage eignet sich besonders für Effecten und Papier-Valuten (Petersburg, Warschau, Wien), da dieselben grösseren Schwankungen unterworfen sind, als die bei denselben zugrunde gelegten à-vista-Course der beiden Plätze auf einander.

Bei der Berechnung der Parität dagegen will man wissen, wieviel man für die Valuta des Platzes, mit dem man arbeiten will, erhält oder für dieselbe zu zahlen hat, und man würde, da in Berlin französisches Geld in Mark für 100 Fres. notirt wird, folgendermassen anzusetzen haben: ? Mark kosten 100 Fres., wenn man in Paris 25,40 Fres. für 1 Sterling à-vista-London erhält, und wenn man in Berlin für 1 Sterling à-vista-London 20,33 Mark (20,13 Mark zuzüglich $4\frac{0}{0}$ Zinsen für 90 Tage) zahlen muss; oder ? Mark kosten 100 Fres., wenn man in Paris 25,15 Fres. für 1 Sterling 3-Monate-London erhält und wenn man in Berlin für 1 Sterling 3-Monate-London 20,13 Mark zahlen muss. Bei diesen Ansätzen ist besonders zu berücksichtigen, dass man nur ganz gleiche Sichten gegenüber stellen darf.

Die beiden vorstehenden Ansätze ergeben als Resultat

$$\frac{20,33 \cdot 100}{25,40} \text{ oder } \frac{20,13 \cdot 100}{25,15} = 80,04, \text{ d. h. also, man erhält für}$$

100 Fres. à-vista-Paris, wenn man von Berlin aus Londoner Wechsel in Paris zu einem à-vista-Course von 25,40 = 25,15 Fres. pro 3 Monate verkaufen lässt, 80,04 Mark. Wie oben bereits angegeben, soll nun der à-vista-Cours für Pariser Wechsel in Berlin mit 80,47 angenommen werden. Man würde somit London nach Paris schicken und kurz auf Paris trassiren können, da Einem durch diese

Arbitrage je 100 Frcs., die man durch den Verkauf der Londoner Wechsel in Paris gutgeschrieben erhält, nur 80,04 Mark kosten, während man für 100 Frcs., die man gegen dieses Guthaben auf Paris trassirt, 80,47 Mark erhält.

Zu dem Course von Mk. 80,04

kommen allerdings noch die oben berechneten

Spesen:

$\frac{1}{8}\frac{0}{0}$ Provision in Paris „ 0,10

$\frac{1}{8}\frac{0}{0}$ Courtage für den Verkauf der Londer Wechsel
in Paris „ 0,10

$\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ Courtage für den Ankauf der Londoner
Wechsel in Berlin „ 0,04

mithin kosten je 100 Frcs. incl. Spesen Mk. 80,28

Somit verdient man an dem Course von ca. 80 Mark je 0,19 Mark oder $\frac{1}{4}\frac{0}{0}$ netto. Diese Berechnung giebt also dasselbe Resultat wie die Calculation.

Es ist natürlich nicht nothwendig, gegen das an fremden Orten entstandene Guthaben sofort zu trassiren oder gegen die an fremden Orten entstandene Schuld Wechsel zu kaufen und dahin zu schicken. Oft eignen sich andere Werthe, z. B. Effecten, weit besser zum Ausgleich, und dann ist es Sache der Arbitrage ganz in der von uns dargestellten Art und Weise auch diese Werthe in Calculation zu ziehen.

Dabei ist zu bemerken, dass bei allen derartigen Arbitragen sämtliche Usancen, die für den Verkehr mit denjenigen Werthen, die man der Arbitrage zugrunde legen will, sowohl am eigenen als auch am fremden Platze Geltung haben, auf's genaueste berücksichtigt werden müssen.

c) Das Loosgeschäft.

Die Anzahl der grossen oder doch grösseren Treffer ist bei sämtlichen Loosanleihen eine verhältnismässig sehr beschränkte. Die meisten Nummern werden mit einem Betrage gekündigt, der dem nominellen Werth der betreffenden Loose gleich ist oder denselben nur um Weniges übersteigt, meistens aber hinter dem Cours werthe zurückbleibt. In vielen Fällen ist diese Differenz sogar recht empfindlich. Badische 4 $\frac{0}{0}$ Prämienanleihe kostet z. B. nach heutiger Notiz per Stück circa M. 415.—, während der kleinste Treffer (die Niete) M. 300 beträgt. Der Besitzer eines solchen in der Amortisations-Ziehung aufgerufenen Stückes erleidet demnach einen Verlust von circa M. 115.—. Viele Loosinhaber hegen den Wunsch, sich durch eine angemessene Vergütung an einen Dritten für den Fall eines solchen Verlustes dadurch schadlos zu halten,

dass jener das Risiko für sie übernimmt. Dieser Umstand und die Erwägung, dass von den in einer Hand vereinigten Loosnummern mit grosser Wahrscheinlichkeit immer nur eine sehr geringe Anzahl gekündigt wird, hat einige Bankiers bewogen, gegen eine gewisse Prämie Loospapiere in Versicherung gegen Coursverlust zu nehmen. Bei der bedeutenden Menge von Loosanleihen hat sich aus dieser Versicherung ein ungemein lebhaftes und bei vorsichtiger Handhabung auch ganz einträgliches Geschäft entwickelt. Allerdings erfordert dasselbe einen grossen Aufwand an Zeit, Mühe und Aufmerksamkeit. Die Festsetzung der zu fordernden Prämien ist vor allem wichtig. Dabei sind drei Momente in's Auge zu fassen: 1. die Anzahl der von jeder Loosanleihe noch umlaufenden Nummern; 2. die Anzahl der Stücke, welche in jeder Ziehung planmässig zur Kündigung gelangen; 3. die Differenz zwischen dem Coursverth und der Niete = der Verlust. Mit Rücksicht auf diese drei Punkte muss die Höhe der Prämienätze vornehmlich geregelt werden. Für jedes dem Bankier in Versicherung gegebene Loos hat derselbe, sobald es mit einer Niete gezogen ist, ein Ersatzstück anzuschaffen und dem Versicherten auszuhändigen.

Eine andere Art des Loosgeschäftes ist das Vermiethen von Nummern zur Verloosung. Leute, die selbst keine Loose besitzen und vielleicht auch nicht das Geld haben, sich solche anzuschaffen, aber doch die Chancen einer Ziehung ausnützen möchten, sehen sich nach einem Loosbesitzer um, der geneigt ist, die in seinen Händen befindlichen Loosnummern gegen ein entsprechendes Entgelt für die Dauer der Ziehung abzutreten. Solche Loosbesitzer, welche die Gewissheit einer kleinen Entschädigung der Ungewissheit eines grossen Gewinnes vorziehen, finden sich immer. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Grösse der in der jedesmaligen Ziehung in Aussicht stehenden Gewinne. Der Loosverleiher übergibt dem Miether zunächst nur eine Bescheinigung über das abgeschlossene Geschäft, welche zugleich die Angabe der Nummern, um die es sich handelt, enthalten muss. Im Falle eines Gewinnes empfängt der Loosverleiher von dem Loosmiether ein neues, nicht gekündigtes Stück und muss diesem dagegen das betreffende verlooste erstatten. Für den Fall, dass eine der vermieteten Nummern mit der Niete gezogen wird, gilt es meist als Vereinbarung, dass dann der Loosverleiher selbst den Verlust zu tragen hat.

Da es übrigens wiederholt vorgekommen ist, dass Leute Nummern von Loosen, die gar nicht in ihrem Besitze waren, in der Hoffnung, dass sie doch nicht gezogen würden, vermietet haben, so ist es rätlich, nur mit anerkannt reellen Personen derartige Geschäfte abzuschliessen.

An dritter Stelle wäre noch der Handel mit sogenannten Serienloosen (Loose, die in der Serienziehung aufgerufen sind) zu nennen. Bei den meisten Loosanleihen ist eine Eintheilung in Gruppen von 20, 50 etc. Stück vorgenommen, so dass die einzelnen Loose sowohl die fortlaufenden Nummern der Gruppen (Serien), als auch die innerhalb der Gruppen fortlaufenden Nummern der Stücke tragen müssen. Solche Loosanleihen werden grösstentheils durch zwei zeitlich getrennte Ziehungen getilgt, indem zuerst planmässig eine bestimmte Anzahl von Serien aufgerufen wird, aus welcher dann nach 1—3 Monaten die Gewinnnummern gezogen, alle übrigen zur Rückzahlung gekündigt werden. Ein in der Serie gezogenes Loos hat demzufolge weit grössere Chancen; die vorhandenen Gewinne müssen innerhalb einer verhältnismässig sehr kleinen Loosgruppe zur Vertheilung kommen, die Wahrscheinlichkeit, mit einem Serienloos einen bedeutenden Treffer zu machen, ist ziemlich gross. Demnach werden Serienloose auch mit ganz besonders hohen Preisen bezahlt. Die Berechnung ihres wirklichen Werthes geschieht, indem man die Summe der für die betreffende Ziehung in Aussicht genommenen Gewinne durch die Anzahl der in den gekündigten Serien enthaltenen Loose dividirt.

3. Das Prolongiren von „auf Zeit“ gekauften Effecten.

Im Anschlusse an das, was wir weiter oben gelegentlich der Besprechung der Zeitgeschäfte gesagt haben, möge hier eine kurze Erläuterung der sogenannten Prolongationen Platz finden. In welchen Fällen Prolongationen stattfinden, haben wir bereits gesagt. Die Prolongation hat also keinen anderen Zweck, als ein Engagement, das den geltenden Bestimmungen gemäss bis zu einem gewissen Termin (Ultimo) abgewickelt sein müsste, über diesen Termin hinaus zu verlängern und dem Käufer oder Verkäufer auf diese Weise eine neue Frist zur günstigen Realisation zu schaffen. Man hat sich das folgendermassen zu denken:

A. hat 15,000 Laurahütte-Actien à 145 $\frac{0}{100}$ per ultimo Januar gekauft und konnte, da der Cours stetig bis auf 138 $\frac{0}{100}$ gefallen war, diesen Posten im Laufe des Monats nicht mit dem erhofften Gewinn an den Mann bringen. A. hat aber die Ueberzeugung, dass der nächste Monat für den Cours der Laurahütte aus irgend einem sachlichen Grunde eine entschiedene Besserung bringen müsse, und ist deshalb entschlossen, an seinem Engagement festzuhalten. Indessen fehlt ihm zur Abnahme der Effecten das nöthige Geld, und sonach bliebe ihm nichts anderes übrig, als seine 15,000 Laurahütte-Actien per ultimo Januar zu verkaufen und sofort per

ultimo Februar zurückzukaufen. Um dies zu ersparen, sucht A. durch Vermittlung eines Maklers einen Gegencontrahenten zu finden, der sich in umgekehrter Lage befindet, d. h. der seinem Engagement und seiner Berechnung zufolge 15,000 Laurahütte-Actien per ultimo Januar kaufen und per ultimo Februar verkaufen müsste. Mit diesem — nennen wir ihn B. — einigt er sich dahin, die Posten gewissermassen zu tauschen; B. giebt dem A. seine 15,000 Laurahütte-Actien per ultimo Februar hinein, A. nimmt von B. diese 15,000 per denselben Termin herein. Dieses Manöver nennt man Prolongation.

Eine solche Prolongation kann nun entweder glatt vor sich gehen, dann hat keiner der beiden Theile ausser des gesetzlichen Schlussschein-Stempels noch etwas dafür zu bezahlen; oder aber die Prolongation geht nicht glatt von statten, dann gewährt Käufer dem Verkäufer eine gewisse Vergütung oder empfängt von diesem eine solche. Man spricht dann von Reports und Deports. Bleibt der am Liquidationstage festzusetzende Cours hinter dem per ultimo des nächsten Monats geforderten zurück, so ergibt die Differenz den Report, welcher dem Baissier, im anderen Falle den Deport, welcher dem Haussier zu Gute kommt.

Ist der abgelaufene Monat ein Hausse-Monat gewesen, d. h. ist in demselben viel auf Speculation gekauft worden, so pflegen am Ultimo viel Stücke übrig zu sein, und man muss bei der Prolongation einen hohen Report zahlen oder bekommt nur einen kleinen Deport vergütet. Den Report zahlt somit der Käufer für das Geldleihen bei Stückeüberfluss und den Deport zahlt der Verkäufer für das Stückeleihen bei Stückemangel. Im Allgemeinen richtet sich der Report nach dem marktgängigen Zinsfusse. Ist der Zinsfuss hoch, so ist der Report auch hoch, ist er dagegen niedrig, so ist der Report ebenfalls niedrig. Dagegen ist es beim Deport umgekehrt, je höher der Zinsfuss, desto kleiner der Deport, und je niedriger der Zinsfuss, desto grösser der Deport. Die Deports und Reports rechnet man sich auf folgende Weise aus. Wollen wir also beispielsweise Ostpreussische Südbahn-Stamm-Actien hereinnehmen und von denselben 6 $\frac{0}{100}$ Zinsen per Jahr haben, so können wir sie diesen Ultimo mit 90 $\frac{0}{100}$ abnehmen, müssen sie aber nächsten Ultimo mit ca. 90 $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{100}$ liefern, denn 6 $\frac{0}{100}$ von dem Course dieser Actien, also von ca. 90 $\frac{0}{100}$ sind 5,40 $\frac{0}{100}$ pro anno, 4 $\frac{0}{100}$ rechnen diese Actien aber an der Börse usancemässige Zinsen, diese müssen wir also von 5,40 $\frac{0}{100}$ abziehen, bleiben somit noch 1,40 $\frac{0}{100}$ übrig, die man, um 6 $\frac{0}{100}$ Zinsen zu haben, in einem Jahre an dem Course verdienen muss, oder in einem Monat den 12. Theil von 1,40 $\frac{0}{100}$ = 0,11 $\frac{0}{100}$ oder ca. $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{100}$, die also als Report zu

bezahlen sind. Hat man nun umgekehrt für Franzosen beispielsweise 25 Pf. Report für einen Monat zu bezahlen, und man will wissen, wieviel Procente Zinsen das repräsentirt, so berechnet man dies auf folgende Weise: 25 Pf. für einen Monat = 3 Mark für 1 Jahr, $4\frac{0}{100}$ laufende Zinsen sind gleich 4 M., — demnach zusammen 7 M., die wir per Jahr zu bezahlen hätten. Bei einer Coursnotiz von $110\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ entspricht dies einer Verzinsung von $6,33\frac{0}{100}$. Man würde also in diesem Falle, einen Zinsfuss von $6\frac{0}{100}$ für baares Geld angenommen, einen viel zu hohen Report bezahlt haben. Unter Zugrundelegung derselben Verhältnisse würde für die Prolongation von Dortmunder Union-Stamm-Prioritäten bei einem Course von $70\frac{0}{100}$ ein Deport von ca. 15 Pf. vom Verkäufer zu vergüten sein, da $6\frac{0}{100}$ Zinsen von 70 M. für 1 Jahr M. 4.20 betragen, welche von den usancemässig zu berechnenden $6\frac{0}{100}$ Stückzinsen zu kürzen sind, — der Verkäufer sonach $1,80\frac{0}{100}$ für das Jahr oder $0,15\frac{0}{100}$ für den Monat mehr Zinsen erhält, als das von ihm angelegte Capital ($70\frac{0}{100}$) zu $6\frac{0}{100}$ tragen dürfte. Wäre die Notiz für ein mit $4\frac{0}{100}$ usancemässigen Zinsen gehandeltes Papier ca. $66\frac{0}{100}$ oder für ein $6\frac{0}{100}$ iges ca. $100\frac{0}{100}$, dann würde sich zu der den Geldverhältnissen entsprechenden Verzinsung von $6\frac{0}{100}$ keine Differenz ergeben, und demnach würde die Prolongation in diesen beiden Effecten glatt erfolgen müssen.

V. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.

A. Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881.

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben für die Reichscasse nach Maassgabe der nachstehenden Bestimmungen.

I. Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3. Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, veräussert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und der unter Tarifnummer 2 Litt. cc und 3 Litt. b bezeichneten Fällen den Controlvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichtkommt, mindestens aber 20 M. für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Contrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung, oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 4. Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maassgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von 50 bis 500 M. nach sich.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Spotel u. s. w.)

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft etc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 6. Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der genannten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Contrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Contrahent im Inland wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrag zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen

entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Correspondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 7. Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingt. Ist einem Contrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Commissionär abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegencontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktag gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 8. Werden zwischen denselben Contrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§ 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, — dieser, andernfalls:
2. wenn nur einer der Contrahenten im Inlande wohnhaft ist, — dieser,
3. wenn von den Contrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter, nach Art. 28 des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten handelt, der Commionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräusserer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Contrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist, der nicht im Inlande wohnhafte Contrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Contrahenten zu fordern.

§ 10. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlussnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Contrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muss. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlussnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenen Formulare auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Contrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlussnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe aber die Schlussnote als Vermittler ausgestellt hat, deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlussnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 11. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Contrahenten eine zu niedrig versteuerte Schlussnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlussnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Contrahenten eine versteuerte Schlussnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Massgabe der im § 10, Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte zwei derartige Contrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlussnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlussnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlussnote nur die Hälfte des tarifmässigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Mangels des Empfanges der Schlussnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn

nachgewiesen wird, dass der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 12. Eine Schlussnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Contrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwert der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Commissionsgeschäften für einen auswärtigen Committenten, welcher seinerseits als Commissionär eines Dritten handelt, die Schlussnote mit dem Zusatze „in Commission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Committenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlussnote spätestens am ersten Werktag nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Committenten an den letzteren absendet.

§ 13. Die Schlussnoten sind nach der Zeitfolge nummerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14. Ist bei dem Abschluss eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Contrahenten, welche nicht nach Art. 28 des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11, 12, 13 ausser Anwendung. Die Contrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluss der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist, nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Contrahenten.

§ 15. Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maassgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen ausserhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlussnoten eintreten kann.

§ 16. Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Credit verabfolgt werden.

§ 17. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen“ zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporeln etc.) unterworfen. Werden diese Schrift-

stücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln etc.).

§ 18. Wer den Vorschriften in § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 M. beträgt. . . .

§ 20. Wer gegen die Vorschriften im § 10 Abs. 3 und § 13 verstösst, ist mit Geldstrafe von 3 M. bis 5000 M. zu bestrafen.

III. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

§ 21. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmässige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

§ 22. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 23. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 24. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 25. Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von 250 M. festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 250 bis 5000 M. ein.

§ 26. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 27. Die §§ 21 bis 26 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichscasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 29. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Von diesen führe ich nur an:

§ 31. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 M. nach sich. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, dass eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§ 38. Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Bank-, Credit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaux etc.) periodisch bezüglich der Abgabentrachtung zu prüfen haben.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

B. Tarif.

I. Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

1. a) **Inländische** Actien und Actienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, Steuersatz: 5 vom Tausend.
- b) **Ausländische** Actien und Actienantheilscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, Steuersatz: 5 vom Tausend.

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.

Betrag, von welchem die Stempelabgabe zu berechnen ist: Vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 M. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Actien etc. angerechnet.

Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

Befreit sind:

alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Actien und Actienantheilscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Actien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Actien den vom Bundesrath zu erlassenden Controlvorschriften genügt wird.

2. a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen) sofern sie nicht unter No. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.
- b) Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen — unter der gleichen Voraussetzung auch

Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, Steuersatz 2 vom Tausend. Berechnung wie unter No. 1 nur bei Interimsscheinen in Abstufungen von 20 Pf. für je 100 M.

Befreit sind:

- aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen.
 - bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.
 - cc) Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Controlvorschriften genügt wird.
 - dd) Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.
3. Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, Steuersatz 1 vom Tausend vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maassgabe der Vorschriften für die Abgabeberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter 2 bezeichneten Art und zwar in Abstufungen von 10 Pf. für je 100 M. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Befreit sind:

wie unter 2 aa und cc.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

4. A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über

- 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten;
- 2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art, Steuersatz: $\frac{1}{10}$ vom Tausend.

B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- etc. Geschäfte) über Mengen

von Waaren, die börsenmässig gehandelt werden, Steuersatz: $\frac{2}{10}$ vom Tausend.

Als börsenmässig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft massgebend sind, Terminpreise notirt werden. Die Stempelabgabe wird berechnet vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 M., bei Geschäften im Werthe von 10,000 M. und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 M. Bei Geschäften unter 2000 M. wird die Steuer von einem Werthe von 2000 M. berechnet.

Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividenden-Coupons bleiben bei Berechnung der Abgabe ausser Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Befreiungen: Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben

1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 M. beträgt;
2. für sogenannte Contantgeschäfte über die unter A 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold und Silber.

Als Contantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmässig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.

Anmerkung: Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Contrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei.

III. Lotterieloose.

5. Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spielanlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen, Steuersatz 5 vom Hundert:

- a) bei inländischen Loosen vom planmässigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise,
- b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pf. für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Befreit sind:

Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.

C. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881.

Auszug.

Zu § 2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach Mustern doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons oder Talons sind nicht mit vorzulegen. . . .

Die Abstempelung erfolgt ausschliesslich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. . . .

Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmässige Abgabe für die vollgezählten Stücke und die ganze Emmission im voraus entrichtet worden ist.

Zu § 8. Ueber die mehreren in betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Massgabe des § 10 des Gesetzes eine Schlussnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher versteuerte Schlussnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Directivbehörde zu.

Zu §§ 10, 11 und 15. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlussnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrags zum Verkauf gestellt.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum bietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, dass je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet, die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also dieselben fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem andern Theile befindlichen. . . .

In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den

Vordruck bezeichneten Stellen niederzuschreiben. Ausserdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlussnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen.

Wenn im Falle des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlussnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlussnote aufzukleben und zu entwerthen.

Ist das Geschäft zwischen Contrahenten, welche nicht an demselben Orte wohnen, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen,
3. bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationscours abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage, und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Geschäftsabschlusses.

D. Allgemeine Anweisung betreffend einige bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes zu befolgende Grundsätze.

1. Genussscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Actienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnismässigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Actien bezw. Actien-Antheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen. Als Capitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahres-

rente, event. der Courswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. Tauschgeschäfte unterliegen der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft.

3. Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darlehensgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu veräußern.

4. Wenn bei Anschaffungsgeschäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschliesst, der erstere an dem Risiko des Geschäftes theilnimmt, so enthält die zwischen Auftraggeber und Beauftragten stattfindende Abwicklung kein Anschaffungsgeschäft.

5. Die Erfüllung abgeschlossener Geschäfte im Wege der Scontirung enthält kein Anschaffungsgeschäft.

6. Die Uebernahme von Werthpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Uebernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs und ist wie solches nach Massgabe des Uebernahmepreises steuerpflichtig.

Wird die Einführung der Papiere von einem Commissionär mit dem Auftrage übernommen, dieselben im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers auszugeben, so findet der § 7, Abs. 3 des Gesetzes Anwendung (der Vermittler ist berechtigt etc.)

Wird die Einführung der Papiere mit dem Auftrage übernommen, dieselben im Namen des Auftraggebers auszugeben, so dass gegen letzteren unmittelbar der Anspruch auf Lieferung der Papiere für die Zeichner oder sonstigen Nehmer derselben begründet wird, so ist der Uebernehmer nur Vermittler im Sinne des Gesetzes.

B. Findet zum Zwecke der Emission von Werthpapieren die Auflegung derselben zur Zeichnung statt, so bestimmt sich die Steuer nicht nach der Höhe der gezeichneten, sondern der zugeheilten Summe. . . . Der Tag, an welchem die Zuteilung erfolgt, gilt als der Tag des Geschäftsabschlusses.

C. Auch die bei Errichtung einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien erfolgende Zuteilung der Actien auf Grund vorhergegangener Zeichnung, sowie die bei Errichtung einer Actiengesellschaft stattfindende Uebernahme von Actien durch die Gründer ist als Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs zu behandeln.

D. Die Leistungen von Einzahlungen, die Aushändigung von Interimsscheinen oder definitiven Stücken, der Umtausch der

Interimsscheine gegen definitive Stücke, die Einlösung gelooster oder gekündigter Stücke, sowie der Umtausch älterer Schuldverschreibungen gegen neue (sofern das durch die ersteren beurkundete Rechtsverhältnis unverändert bleibt) sind insgesamt keine Anschaffungsgeschäfte.

7. Anschaffungsgeschäfte über Zinscoupons und Dividendenscheine sind der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen.

8. Das „Hineingeben von Effecten“ (Report-, Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte. . . .

9. Vermittlergebühren (Provisionen, Courtagen) bleiben bei Berechnung der Abgabe ausser Betracht.

Bei Stellagegeschäften ist das Stellgeld bei der Berechnung der Abgabe als Theil des Kaufpreises mit in Ansatz zu bringen.

10. Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem derselben auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Commissionär und Committenten im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

11. Bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen werden, ist die Aufgabe innerhalb der im § 7 Abs. 4 des Gesetzes bestimmten Frist steuerfrei. . . .

E. Ergänzung zu B der Tarifnummer 4 des Gesetzes: Stempel-Skala.

Beträge von M.	600,01— 4,000	kosten M.	0,20	Stempel
„	„	„	4,000,01— 6,000	„
„	„	„	6,000,01— 8,000	„
„	„	„	8,000,01—10,000	„
„	„	„	10,000,01—20,000	„
„	„	„	20,000,01—30,000	„
„	„	„	30,000,01—40,000	„
„	„	„	40,000,01—50,000	„

u. s. w.

VI. Der Conto Corrent-Verkehr.

1. Das Wesen des Conto Corrent-Verkehrs.

Zwischen den Buchungen des Waarengeschäfts und denen des Bankgeschäfts besteht ein wesentlicher Unterschied. Da der Verdienst, d. h. die Provision für durch das Bankgeschäft vermittelte An- und Verkäufe und für sonstige Geschäfte eine sehr geringe ist, muss genau darauf gesehen werden, dass jeder Geschäftsfreund sofort alles gegen baar regulirt, und dass, wenn er dies nicht thut, Zinsen berechnet werden müssen von dem Tage an, an dem er das Geld schuldig wurde bis zu dem Tage, an dem er es bezahlte, und sei dies nur ein Tag; bei dem Bankier ist ja das Geld seine Waare, mit der er handelt. Er muss also sehen, dass er mit demselben möglichst viel Zinsen erzielt, und dass er es überhaupt zinsbar angelegt hat, und zwar derart, dass er es stets wieder flüssig machen kann; denn da er von dem Umsatz eine Provision bezieht, muss er suchen, es auch möglichst oft umzusetzen. Es ist überhaupt für den Bankier von grosser Wichtigkeit, dass er sein Geld nie, wie man zu sagen pflegt, festlegt, da er ja dasselbe fortwährend wieder gebraucht. Im Waarengeschäft ist es dagegen anders. Der Waarenhändler verdient durch den Verkauf seiner Waaren bis zu 10⁰/₀ und mehr, und verlangt daher von seinen Geschäftsfreunden gar nicht, dass sie die von ihm bezogenen Waaren sofort baar bezahlen, er ist vielmehr zufrieden, wenn sie dies in drei Monaten thun, und vergütet ihnen sogar, wenn sie dennoch den Betrag sofort bezahlen, gern 1 bis 2⁰/₀ und mehr für diese Baarzahlung.

Der Bankier schreibt daher, damit er nicht durch Zinsverluste etwa mehr verliert als seine ganze Provision betrug, bei jedem Posten im Memorial oder in der Casse, durch den er einen seiner Geschäftsfreunde belastete oder erkannte, bei, per welchen Tag

er für den Betrag belastet oder erkannt wurde. Vorauslagen wir also für Jemanden, sei es für Ankäufe oder für Baarsendungen, baares Geld, so belasten wir ihn für den Betrag per denselben Tag; verkaufen wir dagegen für ihn Sachen oder empfangen wir von ihm baares Geld, so creditiren wir ihn für den Betrag erst per den folgenden Tag, und ist dieser Tag ein Sonntag per den nächstfolgenden Wochentag, da in der Regel anzunehmen ist, dass wir das Geld erst am nächsten Tage wieder zinsbar verwerthen können; für verkaufte Effecten und Wechsel erhalten wir sogar in Wirklichkeit erst das Geld am folgenden Wochentage. Ebenso belasten wir unsere Geschäftsfreunde für ihnen gegebene Accepte bereits per einen Tag vor dem Verfalltage, und ist dies ein Sonntag per den letztvorhergehenden Wochentag, indem wir annehmen, dass wir das Geld für Einlösung des Acceptes bereits einen Tag vorher flüssig machen müssen. Erst mit dem Handelsgesetzbuch und dessen Auslegung durch das Reichsoberhandelsgericht ist das Wesen des Conto Corrent-Verhältnisses dahin erkannt worden, dass die einzelnen Rechnungsposten dabei ihre Selbstständigkeit als Forderung aus Darlehen, Lieferungen, Wechseln verlieren, und nicht mehr als gesonderte Forderungen geltend gemacht werden können, sondern ausschliesslich im Saldo ihren Ausdruck finden. Auch das Obertribunal hat sich jetzt der Ansicht über die consumirende Kraft des Conto Corrents angeschlossen, wie folgender Rechtsfall beweist. Der Vermiether und der Miether standen im Conto Corrent-Verkehr, und hatte der erstere bereits mehrere Jahre zur Zeit der Fälligkeit einer Miethsrate diese dem Miether in dessen Debet geschrieben, sodass also eine Baarzahlung nicht erfolgte. Bei einer späteren Miethsrate stellte der Vermiether die Exmissionsklage an, weil der Miether contractswidrig nicht innerhalb der ersten drei Quartalstage gezahlt habe. Das Obertribunal hat die Klage abgewiesen. Nach dem unter den Parteien bestehenden Conto Corrent-Verhältnis stelle die Miethe nur einen Debetposten dar; nicht dieser einzelne Posten könne eingeklagt werden, sondern nur der Saldo. Ein Zahlungsverzug falle dem Verklagten nicht zur Last, weil innerhalb der Geschäftsperiode nicht Zahlung auf einzelne Posten zu leisten sei.

Auch das Reichsgericht hat in seinem Urtheil vom 26. Juli 1879 erkannt: „Zur Herstellung eines Conto Corrent-Verhältnisses genügt in dem Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten das Einverständnis, dass die gegenseitigen Leistungen nicht zur Erfüllung correspondirender Verpflichtungen bezw zur Tilgung einer gewissen einheitlichen oder zusammengesetzten Schuld dienen, sondern als unter sich und unter einander gegenüber unabhängige Creditgewährungen

gelten sollen bis zu einer nach gewissen Zeitabschnitten behufs Ermittlung:

auf welcher Seite sich ein Ueberschuss herausstelle und wie hoch sich dieser als eine selbstständige Forderung zu betrachtende Ueberschuss beziffere

vorzunehmende Aufrechnung der Beträge des von jedem der Contractanten Geleisteten und einer demnächstigen Vergleichung der beiden sich hieraus ergebenden Summen.

Das Reichsgericht nimmt sonach an, dass die beiderseitige Absicht sich Credit zu gewähren Voraussetzung eines kaufmännischen Conto Corrents sei; alle übrigen Verhältnisse fallen in das Gebiet der laufenden Geschäftsverbindung, welche äusserlich viel Aehnlichkeit mit dem Conto Corrent hat.

2. Die Berechnung der Conto Corrent-Zinsen.

Am Ende des Semesters, oder sobald Conto Corrent gegeben wird, berechnen wir sodann die Zinsen, die wir, oder die unsere Geschäftsfreunde uns zu zahlen haben. Wir berechnen zu diesem Zwecke von der Debetseite sowohl wie von der Creditseite zunächst von jedem Posten die Zinstage, d. h. diejenigen Tage, die noch von dem Tage, per den wir den Posten belasteten oder creditirten, bis zu dem Tage, an dem wir das Conto Corrent abschliessen, sind, — rechnen uns dann die Zinszahlen aus, die wir dadurch erhalten, dass wir die Zinstage mit dem Capital multipliciren und darauf durch 100 dividiren; hierauf addiren wir die Debetzinszahlen zusammen; ist die Addition der ersteren grösser als die der letzteren, so hat uns der Geschäftsfreund die differirenden Zinszahlen zu vergüten — d. h. also bei 5⁰/₁₀₀ dividiren wir mit 72 und bei 6⁰/₁₀₀ mit 60 in diese hinein und erhalten dann den Betrag in Mark und Pfennigen oder in jeder anderen Rechnungswährung, den wir dem Geschäftsfreund zu belasten haben. — Ist dagegen die Addition der Zinszahlen der Creditseite grösser als die der Debetseite, so haben wir in gleicher Weise die differirenden Zinszahlen zu vergüten, d. h. den entsprechenden Betrag in Mark und Pfennigen resp. in der anderen Währung unserm Geschäftsfreund zu creditiren. In der Regel pflegt der Bankier, wenn er Zinsen zu vergüten hat, 1⁰/₁₀₀ unter dem Bankzinsfusse zu vergüten, und wenn er Zinsen zu empfangen hat, 1⁰/₁₀₀ über dem Bankzinsfusse zu belasten. Statt die Tage von dem Tage der Creditirung oder Belastung an bis zu dem Tage der Ertheilung des Conto Corrents zu rechnen, konnten wir sie auch rückwärts bis zu dem Tage des zuletztgegebenen Conto

Corrents feststellen, dann die Zinszahlen ausrechnen, und von dem rohen Saldo, also von dem Betrage, den uns unsere Geschäftsfreunde oder wir ihnen am Tage des neuen Abschlusses des Conto Corrents, Zinsen unberücksichtigt gelassen, schuldig waren, die Zinstage bis zu dem letztvorangegangenen Abschlusstage und dann die Zinszahlen berechnen, und diese auf die Creditseite, falls die Geschäftsfreunde uns den Saldo schuldig blieben, oder auf die Debetseite, falls wir ihnen den Saldo schuldig blieben, setzen. Wir addiren dann wiederum die einzelnen Zinszahlen der Debetseite und die der Creditseite zusammen, und wenn die Addition der ersteren grösser ist als die der letzteren, so haben wir — also umgekehrt wie oben — dem Geschäftsfreunde die differirenden Zinszahlen zu creditiren, und falls die Addition der letzteren grösser ist, als die der ersteren, so haben wir die differirenden Zinszahlen zu belasten.

Eine dritte Art der Zinsberechnung bei Conto Correnten ist die sogenannte „Staffelrechnung“. Diese Berechnung ist zwar die leichtverständlichste, aber deshalb auch umständlicher. Man berechnet nämlich bei dieser zunächst die Zinsen vom letzten Saldo und vom letzten Abschlusstag an bis zu dem Tage, an dem eine Veränderung eingetreten ist, dann wieder von dem nunmehr veränderten Saldo bis zu dem Tag, an dem wieder eine Veränderung eintritt u. s. w. Im geschäftlichen Verkehr wendet man gewöhnlich die Staffelrechnung nur dann an, wenn bald der Geschäftsfreund uns und bald wir ihm Geld schuldig sind, und der Geschäftsfreund uns jedesmal für den uns schuldigen Betrag einen anderen Zinssatz zu vergüten hat, als wir ihm für die ihm schuldigen Beträge vergüten.

3. Der Abschluss des Conto Correntes.

Wir wollen nun ein Conto Corrent zunächst auf die vorstehend angegebenen beiden ersten Arten abschliessen, also zuerst, indem wir die Zinstage bis zu dem Tage des neuen Conto Correntabschlusses und dann, indem wir sie bis zu dem Tage des alten Conto Correntabschlusses zurück, berechnen, und müssen wir natürlich in beiden Fällen das gleiche Resultat in Betreff der zu creditirenden oder zu belastenden Zinsen erhalten. In Betreff der zu berechnenden Provision ist noch zu erwähnen, dass dieselbe in der Regel und namentlich, wenn der Geschäftsfreund grössere Umsätze macht, nicht sofort bei jedem An- und Verkauf berechnet wird; man pflegt dies nur bei Blanco-Accepten, die wir geben, zu thun, für die wir ausser dem Betrag der Accepte sofort die

Provision von ca. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ % — je nach Vereinbarung — belasten, weil die Provision für Blanco-Accepte in der Regel eine höhere zu sein pflegt, als für andere Umsätze; von den anderen Umsätzen belastet man die Provision dagegen in der Regel erst bei Ertheilung des Conto Corrents und zwar dann nur von einer — der grösseren — Seite. Man zieht aber von dieser grösseren Seite den Saldo-Vortrag vom vorigen Conto Corrent, von dem ja schon früher Provision berechnet wurde, sowie alle die Posten ab, für die schon, wie bei Accepten, Provision belastet wurde, und belastet dann nur noch von dem verbleibenden Betrag Provision.

Die zu ertheilenden Conto Corrente würden also in der nachstehend angegebenen Weise aufzustellen sein (siehe Seite 186—189).

Bei ersterem berechneten wir also Zinstage vom Tage der Belastung resp. Creditirung an bis zum Tage des Abschlusses — also bis 31. December 1890 — und rechneten dann die Zinszahlen aus. Alle die Zinszahlen, die sich nun auf der Debetseite befinden, haben wir dem Geschäftsfreund zu belasten, denn von jedem einzelnen Posten hat er uns Zinsen bis zum 31. December 1890 zu vergüten, wogegen wir ihm alle Zinszahlen der Creditseite zu vergüten haben. Nun befindet sich aber auf der Debetseite ein Posten, der erst später als per 31. December belastet wurde; von diesem haben wir dem Geschäftsfreund, da wir ihn durch den Abschluss des Conto Corrents jetzt schon für den Betrag per 31. December 1890 belasten, Zinsen bis zum Belastungstage, also bis zum 16. Januar, zu creditiren; die Zinszahlen für die 16 Tage haben wir somit auch unter die Creditzinszahlen zu bringen; wir rechnen sie uns trotzdem auf der Debetseite aus, kennzeichnen uns dieselben aber dann dadurch, dass wir sie unterstreichen, damit wir nicht übersehen, sie später auf die Creditseite, wohin sie eigentlich gehören, zu bringen. In dieser Weise können nun mehrere Posten existiren, die wir erst per spätere Tage als dem Tage des Abschlusses belasteten, dann sind von diesen in derselben Weise die Zinszahlen zu berechnen und auf die Creditseite in einer Summe zu bringen. Ebenso können Posten auf der Creditseite stehen, die erst per spätere Tage als dem Abschlusstage creditirt wurden; diese behandelt man in derselben Weise, man berechnet zunächst die Tage vom Abschluss- bis zum Creditirungstage, rechnet die Zinszahlen aus, unterstreicht diese, und bringt sie dann schliesslich auf die Debetseite; denn da wir durch den Abschluss den Geschäftsfreund schon per den Abschlusstag creditirten, während wir ihn für die betreffenden Posten erst später zu creditiren hatten, so belasten wir ihm die entsprechenden Zinszahlen. Existiren nun derartige Posten auf der Debetseite sowohl wie auf der Creditseite,

so überträgt man nur den Saldo derselben auf die andere Seite. Also stehen auf der Creditseite mehr derartig unterstrichene Zinszahlen, als auf der Debetseite, so bringen wir nur noch die Differenz zwischen beiden auf die Debetseite und umgekehrt. Im gewöhnlichen Verkehr pflegt man diese Zinszahlen nicht zu unterstreichen, sondern mit rother Tinte zu schreiben und schreibt dann auf die Debetseite „an Saldo der rothen Zinszahlen“ und diese selbst nun mit schwarzer Tinte in die Debetzinszahlen-Colonne, während man auf die Creditseite schreibt „Per Saldo der rothen Zinszahlen“ und diese selbst mit schwarzer Tinte in die Creditzinszahlen-Colonne bringt. Wir finden in unserem obigen Conto Corrent nur auf der Debetseite 960 derartige Zinszahlen, bringen diese also auf die Creditseite, dann haben wir, auf der Debetseite zu belastende Zinszahlen in Summa 132,222, — die unterstrichenen resp. mit rother Tinte geschriebenen Zinszahlen dürfen wir natürlich auf dieser Seite nicht mitzählen, denn sie gehören ja in die Creditseite — auf der Creditseite zu creditirende Zinszahlen 106,920, also mehr zu belasten als zu creditiren 25,302; damit die Additionen der Debet- und der Creditzinszahlen dieselben Additionen ergeben, schreiben wir auf die Creditseite „Per Saldo der Zinszahlen 25,302“ und belasten den Geschäftsfreund nun durch's Memorial für 6% Zinsen dieser Zinszahlen mit M. 421. 70, welcher Posten also dann ebenso wie das durch's Memorial belastete „Porto, Stempel etc.“ auf die Debetseite zu stehen kommt. Die zu belastende Provision haben wir von folgender Summe zu berechnen. Die Addition der Debetseite betrug, ehe wir Zinsen und Porti etc. belasteten, M. 144,613. 82, die der Creditseite M. 126,646. 65, wir hatten somit die Provision von der grösseren Seite, also von der Debetseite zu berechnen; von dieser Summe haben wir aber noch abzuziehen den Saldo von M. 15,638. 90, sowie die Posten, auf die wir schon die Provision belasteten und hätten wir derartige Posten sowohl wie den Saldo selbst dann abzuziehen, wenn sie auf der anderen, also der Creditseite, ständen. Wir ziehen also von M. 144,613. 82 im Ganzen ab M. 15,638. 90, M. 6020, M. 2006. 67 und M. 6020, es bleiben dann übrig M. 114,948. 25; von welchem Betrage wir die vereinbarte Provision — im obigen Falle $\frac{1}{8}\%$ mit M. 143. 68 — zu belasten haben. Es ergiebt dann die Addition der Markcolonne auf der Debetseite M. 145,202. 70, auf der Creditseite M. 126,646. 65, unser Geschäftsfreund ist also im Ganzen für erstere Summe belastet, für letztere creditirt worden, blieb uns also am 31. December noch M. 18,556. 05 schuldig; um das Conto Corrent abschliessen zu können, setzen wir diesen Betrag „Per Saldo“ auf die Creditseite, addiren dann die Zinszahlen und den

(Fortsetzung s. S. 190.)

1. Beispiel: Die sogenannte

Debent

Herren Seebold & Co.

1890		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni 30	180	28150	15638 90	Fco. Prov.
	5	„ gekaufte diverse Effecten	Juli 5	175	36258	20718 30	
	17	„ Ihre Entnahme per 16. October	Oct. 15	75	4500	6000 —	do.
	„	„ $\frac{1}{3}\%$ Provision	Juli 17	163	33	20 —	do.
Aug.	3	„ gekaufte fl. 15000 per Amsterdam	Aug. 3	147	37705	25650 —	
Sept.	26	„ Ihre Entnahme per 25. Decbr.	Dec. 24	6	120	2000 —	do.
	„	„ $\frac{1}{3}\%$ Provision	Sept. 26	94	7	6 67	do.
Oct.	11	„ gekaufte Effecten	Oct. 11	79	4049	5125 30	
	19	„ Ihre Entnahme per 18. Jan. 1891	Jan. 16	16	960	6000 —	do.
	„	„ $\frac{1}{3}\%$ Provision	Oct. 19	71	14	20 —	do.
Nov.	2	„ gekaufte diverse Effecten	Nov. 2	58	9066	15630 75	
	25	do.	25	35	9379	26796 40	
Dec.	16	„ gekaufte Frs. 26000 per Paris	Dec. 16	14	2941	21007 50	
	31	„ diverse Porti, Depeschen etc.	31			23 50	
	„	„ $\frac{1}{8}\%$ Provision de Mk. 114948 25.				143 68	
	„	„ 6% Zinsen de No. 25302				421 70	
					132222	145202 70	
1891							
Jan.	1	An Saldo-Vortrag	Dec. 31			18556 05	
							S. E.
							Berlin, den
							Putziger

progressive Zinsberechnung.

Potsdam.

Credunt

1890			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	10	Per Ihre Baarsendung	Juli	12 168	8400	5000	—
"	"	" Ihre Rimess. pr. hier u. Bankplätze	"	" "	27930	16625	30
Aug.	2	" uns gesandte diverse Effecten	Aug.	3 147	29146	19826	60
"	"	do. fl. 5000 per Wien	"	" "	13418	9127	90
Oct.	23	" Ihre Baarsendung	Oct.	25 65	3900	6000	—
"	25	" verk. M. 5700 4 1/2% Preuss. Consols	"	26 64	3831	5986	35
Nov.	4	" uns gesandte fl. 9000 per Wien	Nov.	4 56	9182	16395	70
"	25	" uns gesandte diverse Effecten	"	25 35	9310	26598	60
Dec.	24	" verkaufte Ro. 7500 per Petersburg	Dec.	26 4	843	21086	20
"	31	" Saldo d. unterstrich. Zinszahlen			960		
"	"	" Saldo der Zinszahlen			25302		
"	"	" Saldo				18556	05
					<hr/>		
					132222	145202	70
					<hr/>		
<p>& O.</p> <p>31. December 1890.</p> <p>& Söhne.</p>							

2. Beispiel: Die sogenannte

Debent

Herren Seebold & Co.

1890		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni 30	—	15638	90
	5	„ gekaufte diverse Effecten	Juli 5	5	1036	20718 30
	17	„ Ihre Entnahme per 16. October	Oct. 15	105	6300	6000 —
	„	„ $\frac{1}{8}\%$ Provision	Juli 17	17	3	20 —
Aug.	3	„ gekaufte fl. 15000 per Amsterdam	Aug. 3	33	8465	25650 —
Sept.	26	„ Ihre Entnahme per 25. Decbr.	Dec. 24	174	3480	2000 —
	„	„ $\frac{1}{8}\%$ Provision	Sept. 26	86	6	6 67
Oct.	11	„ gekaufte Effecten	Oct. 11	101	5176	5125 30
	19	„ Ihre Entnahme per 18. Jan. 1891	Jan. 16	196	11760	6000 —
	„	„ $\frac{1}{8}\%$ Provision	Oct. 19	109	22	20 —
Nov.	2	„ gekaufte diverse Effecten	Nov. 2	122	19070	15630 75
	25	do.	25	145	38854	26796 40
Dec.	16	„ gekaufte Frs. 26000 per Paris	Dec. 16	166	34872	21007 50
	31	„ diverse Porti, Depeschen etc.				23 50
	„	„ $\frac{1}{8}\%$ Provision de Mk. 114948.25.				143 68
	„	„ Saldo der Zinszahlen			25302	
	„	„ 6% Zinsen von vorstehenden Zinszahlen				421 70
					154346	145202 70
1891						
Jan.	1	An Saldo-Vortrag	Dec. 31		18556	05

S. E.

Berlin, den

Putziger

retrograde Zinsberechnung.

Potsdam.

Credunt

1890			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	10	Per Ihre Baarsendung	Juli	12 12	600	5000	—
"	"	" Ihre Rimess. pr. hier u. Bankplätze	"	" "	1995	16625	30
Aug.	2	" verkaufte diverse Effecten	Aug.	3 33	6543	19826	60
"	"	" do. fl. 5000 per Wien	"	" "	3012	9127	90
Oct.	23	" Ihre Baarsendung	Oct.	25 115	6900	6000	—
"	25	" verk. M. 5700 4 ^o / _o Preuss. Consols	"	26 116	6944	5986	35
Nov.	4	" do. fl. 9000 per Wien	Nov.	4 124	20331	16395	70
"	25	" do. diverse Effecten	"	25 145	38569	26598	60
Dec.	24	" do. Ro. 7500 per Petersburg	Dec.	26 176	37111	21086	20
"	31	" Zinsnummern der rohen Saldos	"	" "	" "	" "	" "
"	"	" M. 17967. 17.	"	31 180	32341		
"	"	" Saldo	"	" "	" "	18556	05
					<hr/>		
					154346	145202	70
					<hr/>		
<p>& O.</p> <p>31. December 1890.</p> <p>& Söhne.</p>							

Markbetrag auf der Debetseite, sowie auf der Creditseite zusammen, und erhalten nun auf beiden gleichmässig 132,222 Zinszahlen und M. 145,202. 70; schliesslich tragen wir dann den Saldo, den unser Geschäftsfreund schuldig geblieben ist, auf der Debetseite „An Saldo-Vortrag“ und hätte er ein Guthaben behalten, auf der Creditseite „Per Saldo-Vortrag“ wieder vor, schreiben unter das Conto Corrent S. E. & O., d. h. Salvo Errore et Ommissione oder auf Deutsch „Irrthümer und Auslassungen vorbehalten“ und unterschreiben es hierauf mit dem Datum des Abschlusses und unserer Firma. Darauf übersenden wir das Conto Corrent dem betreffenden Geschäftsfreunde und bitten diesen um möglichst baldige Anzeige, ob wir conform mit ihm gehen, oder ob in demselben Posten falsch übertragen oder ganz ausgelassen sind, welche Fehler event. zu berichtigen wären. Ehe nicht von allen Geschäftsfreunden die Bestätigungen der Richtigkeit eingegangen sind, können wir selbstredend auch den Abschluss unserer Bücher nicht bewerkstelligen.

Die zweite Art die Zinsen im Conto Corrent zu berechnen ist also die, dass wir von dem Tage der Belastung resp. Creditirung an, die Tage rückwärts berechneten bis zum letzten Abschlusstag; die Zinszahlen, die wir dann auf der Debetseite ausrechnen, haben wir zu vergüten und die der Creditseite zu belasten, also umgekehrt wie bei der ersteren Art. Wir erhalten auf die zweite Art auf der Debetseite 129,044 Zinszahlen, auf der Creditseite 122,005, zu letzteren kommen nun noch die Zinszahlen des rohen Saldos, d. h. also des Saldos, ehe wir Zinsen belasteten oder creditirten, und Provision und Porto belasteten. War der Geschäftsfreund uns am Tage des Abschlusses Geld schuldig geblieben, so haben wir von diesem Betrage die Zinszahlen für die Tage vom letzten bis zum jetzigen Abschlusse zu berechnen und auf die Creditseite und umgekehrt, wenn er bei uns Geld gut behielt, auf die Debetseite zu bringen. In unserem obigen Falle beträgt die Addition der Debetseite M. 144,613. 82, der Creditseite M. 126,646. 65, mithin der rohe Saldo, den uns Seebold & Co. am 31. December 1890 schuldeten, M. 17,967. 17; von diesem haben wir noch die Zinszahlen zu berechnen bis zum letztvorangegangenen Abschlusstage, also bis zum 30. Juni 1890, für 180 Tage; wir haben, da Seebold & Co. uns den rohen Saldo schuldeten, die sich ergebenden Zinszahlen von 32,341 auf die Creditseite zu bringen; dann beträgt die Addition der Credit-, also der zu belastenden Zinszahlen, 154,346 und der Debet-, also der zu creditirenden, Zinszahlen, 129,044, wir haben Seebold & Co. daher noch für 25,302 Zinszahlen durch's Memorial zu belasten und erhalten somit dasselbe Resultat, wie bei ersterer Art. Die Belastung der Provision und der Porti,

sowie der Abschluss geschieht auf dieselbe Weise, wie bei der ersten Art. In derselben Weise haben wir auch das Conto der Betreffenden in unserm Conto Correntbuch abzuschliessen. Die erstere Art des Conto Corrent-Abschlusses, in der wir also für jeden Posten der Debetseite Zinsen von dem Belastungstage bis zum Abschlusstage belasteten und für jeden Creditposten creditirten, ist entschieden die vernunftgemässere, dagegen bietet die zweite Art den Vortheil, dass wir bei derselben nicht bei Belastungs- oder Creditirungsposten per spätere Tage als dem Abschlusstage mit den rothen Zinszahlen zu thun haben. Bei der letzteren Art gehen wir von folgendem Prinzip aus: Seebold & Co. schuldeten uns am 30. Juni 1890 M. 15,638. 90; per 12. Juli schrieben wir ihnen in baar 5000 M. und in diversen Rimessen M. 16,625. 30 gut, da sie diese Beträge nicht schon am 30. Juni sandten, so belasten wir ihnen hierauf 12 Tage Zinsen; per 3. August schrieben wir ihnen ferner M. 19,826. 60 und M. 9127. 90 gut, da dies nicht per 30. Juni geschah, so belasten wir ihnen hierauf 33 Tage Zinsen. Dagegen belasteten wir ihnen per 5. Juli für gekaufte diverse Effecten M. 20,718. 30, da sie hierfür nicht bereits per 30. Juni zu belasten waren, so kommen ihnen 5 Tage Zinsen zu gut; per 15. October belasteten wir ihnen für ihre Entnahme M. 6000 —, da sie hierfür nicht bereits per 30. Juni zu belasten waren, so kommen ihnen auf diesen Betrag 105 Tage Zinsen zu gut; in dieser Weise werden dann die zu belastenden oder zu creditirenden Zinsen von jedem Debet- oder Creditposten immer per 30. Juni, dem letzten Abschlusstage, oder wenn dies das erste Conto Corrent wäre per den ersten Tag, an dem etwas creditirt und debetirt wurde, zurück berechnet.

Am Abschlusstage des Conto Corrents, also am 31. Decbr. 1890 blieben uns Seebold & Co. M. 17,967. 17 schuldig und da wir Alles per 30. Juni zurückgeführt hatten, so müssen wir ihnen auch auf diesen Schuldposten 180 Tage Zinsen belasten.

Die dritte Art der Conto Corrent-Berechnung ist die Staffelrechnung, welche der grösseren Uebersichtlichkeit wegen im Verkehr der Banken mit dem Publikum zumeist angewendet wird.

Nehmen wir an, Seebold & Co. in Potsdam schulden uns	
per 30. Juni 1890	M. 27,948. 50
„ 10. August werden sie creditirt für	„ 40,000. —
„ 31. August werden sie ferner creditirt für	„ 10,000. —
„ 5. October werden sie belastet für	„ 42,750. —
„ 20. November werden sie creditirt für	„ 35,000. —

und wir sollen diesen Geschäftsfreunden stets, wenn sie Geld gut hatten, 4 $\frac{0}{10}$ creditiren, und wenn sie Geld schuldeten, 6 $\frac{0}{10}$ belasten,

so würden wir die Zinsberechnung mit Hilfe der Staffelrechnung in folgender Weise machen:

3. Beispiel: Die sogenannte Staffelrechnung.

Herren Seebold & Co., Potsdam.

1890		Betrag	Verfalltag	Tage	Debet-Zinszahlen	Credit-Zinszahlen		
Juli	1	An Saldo-Vortrag	27948	50	Juni 30	40	11179	
Aug.	9	Per Ihre Baarzahlung	40000	—	Aug. 10			
		„ Saldo	12051	50		20		2410
Aug.	30	„ Ihre Baarzahlung	10000	—	Aug. 31			
		„ Saldo	22051	50		35		7718
Aug.	5	An unsere Rimessen	42750	—	Oct. 5			
		„ Saldo	20698	50		45	9314	
Nov.	19	Per Ihre Baarzahlung	35000	—	Nov. 20			
Dec.	31	„ Saldo	14301	50		40		5720
		zu Zinszahlen 15848 à 4%	176	10			20493	15848
			14477	60				
		ab Zinszahlen 20493 à 6%	341	55				
			14136	05				
		ab $\frac{1}{8}\%$ Prov. von M. 57051.50	71	30				
		Per Saldo-Vortrag	14054	75				
			S.	E.	&	O.		
		Berlin,	den	31.	December	1890.		
			Putzi	ger	&	Sö	hne.	

Seebold & Co. schuldeten uns hiernach vom 30. Juni bis 10. August M. 27,948. 50 und hatten uns also auf diesen Betrag für 40 Tage 6% Zinsen zu vergüten. Am 10. August zahlten sie uns M. 40,000. Hierdurch bekamen sie M. 12,051. 50 gut und zwar bis zum 31. August, mithin mussten wir ihnen auf diese M. 12,051. 50 4% Zinsen vom 10. August bis 31. August à 4% vergüten; am 31. August zahlten sie ferner M. 10,000, hierdurch wurden wir ihnen M. 22,051. 50 schuldig und zwar bis zum 5. October; wir haben ihnen also auf diese M. 22,051. 50 vom 31. August bis 5. October, somit für 35 Tage Zinsen à 4% zu

vergüten; am 5. August machten wir ihnen eine Rimesse in Höhe von M. 42,750, da wir sie aber für dieselbe erst per 5. October belasten, so schulden uns Seebold & Co. vom 5. October an M. 20,698. 50, und da sie uns erst am 19. November wieder eine Baarsendung machen, für die wir sie per 20. November creditiren, so belasten wir ihnen 6 $\frac{0}{100}$ Zinsen auf die uns schuldigen M. 20,698. 50 vom 5. October bis 20. November, also für 45 Tage à 6 $\frac{0}{100}$; durch die uns an letzterem Tage gemachte Baarsendung von M. 35,000 werden wir ihnen M. 14,301. 50 schuldig und zwar, da bis zum Abschlusstag keine Veränderung mehr eingetreten ist, bis zum 31. December, weshalb wir ihnen auf diesen Betrag für 40 Tage 4 $\frac{0}{100}$ Zinsen zu creditiren haben. Um nun nicht jedesmal die zu creditirenden und zu belastenden Zinsen ausrechnen zu müssen, rechneten wir uns stets nur die Zinszahlen aus, und schrieben die von uns zu vergütenden Zinszahlen in die Colonne „Creditzinszahlen“, und die von Seebold & Co. uns zu vergütenden Zinszahlen in die Colonne „Debetzinszahlen“, darauf addiren wir beide Colonnen zusammen und finden hierdurch, dass Seebold & Co. uns 20,493 Zinszahlen, und wir ihnen 15,848 Zinszahlen schulden; erstere belasten wir ihnen in Folge dessen à 6 $\frac{0}{100}$ mit M. 341. 55 und letztere creditiren wir ihnen à 4 $\frac{0}{100}$ mit M. 176. 10. Ebenso belasten wir ihnen noch $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{100}$ Provision und zwar, da die grössere Seite M. 85,000 — die Creditseite — ist, von M. 85,000 abzüglich des Saldos von M. 27,948. 50, mithin von M. 57,051. 50 mit M. 71. 30, wodurch wir Seebold & Co. per 31. December M. 14,054. 75 schuldig bleiben.

Auch an denjenigen Orten, an denen die Monate nicht alle zu 30 Tagen, sondern zu so viel Tagen, als sie in Wirklichkeit haben, berechnet werden, sind die Conto Corrente ebenfalls in einer der drei vorstehenden Arten aufzumachen, nur dass dann also die Tage genau berechnet werden müssen, also vom 30. Juni bis 2. September nicht 62, sondern 64 Tage, vom 17. Februar bis 3. März nicht 16, sondern 14 Tage etc., und dass dann auch die Zinszahlen statt mit dem Schlüssel zu dividiren, mit dem Procentsatz zu multipliciren und durch 365 — bei Schaltjahren durch 366 — zu dividiren sind.

4. Die Conto Corrent-Bestätigungen.

Es kann als feststehende Praxis der Gerichtshöfe bezeichnet werden, dass das Stillschweigen auf die Mittheilung eines Conto Corrents bei bestehendem Conto Corrent-Verhältnis im Sinne des Art. 291 des Handelsgesetzbuches als eine Anerkennung der

Richtigkeit gilt. Dies hat auch durch ein Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts eine weitere Ausdehnung sogar gefunden auf die Mittheilungen monatlicher Abrechnungen bei einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen Kaufleuten und zwischen einem Kaufmann und einem Privatmann. Derjenige Kaufmann, der Jemandem ein Conto Corrent oder eine monatliche Abrechnung zusendet, ist vollkommen zu der Erwartung berechtigt, dass dieser die ihm allmonatlich oder halbjährlich etc. zugestellten Rechnungsabschlüsse, wie es der offensichtliche Zweck dieser Geschäftsoperation erforderte, prüfen und sich über deren Richtigkeit äussern werde, nicht aber, dass er sie ganz ungeprüft lassen oder doch, hätte er sie geprüft, unter einstweiliger Zurückhaltung seiner etwaigen Ausstellungen, die Geschäfte mit ihm fortsetzen und ihn dadurch in dem Irrthume erhalten werde, dass diesen das Rechnungsergebnis ganz unbeanstandet zu Grunde zu legen sei. Auch in allen Fällen fortdauernder Geschäftsverbindung, in denen regelmässig nach gewissen Zeitabschnitten in den darüber gehaltenen Conto- oder Contrabüchern ein Abschluss der Rechnung und die Mittheilung der abgeschlossenen Rechnung an den anderen Theil unter den Beteiligten ausdrücklich verabredet oder thatsächlich in Uebung ist, muss die Annahme stillschweigenden Anerkenntnisses gegen denjenigen als gerechtfertigt gelten, welcher wider die ihm zugestellte Abrechnung in einer nach den correcten Umständen zu bemessenden Frist Einwendungen zu machen unterlässt und die Geschäftsverbindung darauf hin unbeanstandet fortgehen lässt. Denn es würde ihm eben eine doch keinesfalls voraussetzende Verletzung von Treue und Glaube zur Last fallen, hätte er durch sein Stillschweigen auf die ihm gerade zum Zwecke der Controle und Richtigstellung des beiderseitigen Obligationsverhältnisses zugestellte Rechnung den Gegentheil in die irrige Annahme seines Einverständnisses mit derselben versetzt und ihn dadurch zur Fortsetzung der Geschäftsverbindung auf diese Voraussetzung hin veranlasst.

Bei vorhandenem Conto Corrent-Verhältnis kann kein Theil eine einzelne von diesem Verhältnis umfasste Forderung klagend geltend machen, es muss vielmehr in einem solchen Falle die ganze laufende Rechnung klar gelegt werden.

In seinem Urtheil vom 17. April 1880 hat sich das Reichsgericht wie folgt über das Contocurrent-Verhältnis ausgesprochen:

Im Contocurrent-Verhältnis bezweckt die Aufstellung und Zufertigung des Contocurrents von der einen Seite, die Anerkennung des Saldos von der anderen Seite und die beiderseitige Abrechnung; Mangels dieser Anerkennung findet die angebotene Abrechnung

von Schuld und Guthaben nicht statt, und kann der Saldoanspruch nicht lediglich auf das Contocurrent gegründet werden. Nicht richtig ist aber, dass das Contocurrent ohne die Anerkennung gar keine Bedeutung habe, denn es behält immer die Bedeutung der aus den Büchern des betreffenden Contrahenten gezogenen Rechnung und damit eines Zugeständnisses und Beweises der eingetragenen Geschäfte für den anderen Contrahenten. Der letztere kann sich dieses Beweises nicht bedienen, um auf Grund des Conto Corrents einzelne Forderungen für sich geltend zu machen; aber wohl um Monita gegen einzelne Ansprüche zu erheben und den richtigen Saldo nachzuweisen und zu beanspruchen.

VII. Das Bankwesen mit besonderer Berücksichtigung des Verkehrs mit der Reichsbank.

A. Der Ursprung und die verschiedenen Arten von Banken.

Banken sind Anstalten, welche entweder von Privatpersonen (Privatbanken) oder vom Staate (Staatsbanken) in der Absicht gegründet sind, den Geldumsatz eines Handelsplatzes oder auch des ganzen Landes zu beschleunigen, das Geldwesen zu ordnen, den öffentlichen Credit zu vermehren und dadurch Handel und Industrie zu fördern. Zu diesem Zwecke nehmen sie Geld, edle Metalle, Waaren etc. als Depositen an, leisten Vorschüsse auf Unterpfand, vermitteln die Zahlungen der Kaufleute unter einander, gewähren unter gewissen Bedingungen Credit, übernehmen Staatsanleihen und die Verwaltung derselben, discontiren Wechsel, geben unverzinsliche Geldscheine (Zettel, Banknoten) aus, die sie zu jeder Zeit einzulösen bereit sind, und die daher im Handelsverkehr gleich dem baaren Gelde Umlauf haben, erwerben gute Hypotheken und geben gegen dieselben Pfandbriefe aus etc.; letztere beide Arten von Banken, also diejenigen, die Noten und Pfandbriefe ausgeben, stehen gewöhnlich unter der Controlle des Staates und sind überhaupt besonderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen, durch welche die Inhaber der von diesen Banken ausgegebenen Noten und Pfandbriefe möglichst gegen Verluste an letzteren geschützt werden sollen. In letzter Zeit sind nun auch noch die verschiedenartigsten Actienbanken in's Leben gerufen worden, die in der Regel nichts weiter als gewöhnliche Bankgeschäfte betreiben, und die weniger geschaffen sind, des Bedürfnisses oder des allgemeinen Wohles wegen, als um den Schöpfern derselben durch die Ausgabe der Actien etc. einen möglichst grossen Vortheil zu verschaffen. Die Actien derselben wurden dann mit hohem Agio

ausgegeben, die meisten neueren Banken konnten aber keine genügende Beschäftigung finden, und waren daher nach kurzer Zeit ihres Bestehens bereits gezwungen, wieder zu liquidiren, d. h. sich aufzulösen.

Wenn es auch einzelne Banken giebt, die alle oben genannten Arten von Geldgeschäften übernehmen, so widmet sich doch die Mehrzahl hauptsächlich nur der einen oder der anderen derselben, und unterscheidet man in Folge dessen auch 1. Girobanken, 2. Discontobanken, 3. Depositenbanken, 4. Leihbanken, 5. Zettelbanken und 6. Creditbanken. Man könnte auch noch die Sparbanken mit anführen, doch sind diese eigentlich nichts als grössere Sparcassen. Diese verschiedenen Zweige der Geschäfte der Banken haben sich aber erst im Laufe der Zeiten herausgebildet, ursprünglich bestand ihre ganze Thätigkeit nur im Geldwechsel, und finden wir den Ursprung der Banken ebenso wie den der Wechsel in Italien. In Italien, wo sich noch heute alles geschäftliche Leben im Freien, auf der Strasse bewegt, hatten auch die Geldwechsler ihre Geschäftsplätze im Freien, auf den öffentlichen Plätzen und Märkten. Das Geschäft wurde wie bei den anderen Händlern auf Tischen, oder wie man diese nach ihrer für den Zweck des Geldwechsels speciell hergerichteten Form nannte, auf Bänken abgemacht und wurde daher der Geldwechsler allmählig selbst Bankinhaber, Bankier, genannt. Nach und nach verband man dann zunächst mit dem Geldwechsel auch das Girogeschäft und das Gewähren von Crediten, den An- und Verkauf von Gold und Silber etc., und allmählig verschwanden dann auch die Bankinhaber von den öffentlichen Plätzen und Märkten und zogen sich in die Häuser zurück.

Da also die Wiege der Banken Italien ist, so finden wir auch die älteste Girobank in Italien und zwar in Venedig, woselbst sie im Jahre 1156 entstand und bis zum Jahre 1797 bestehen blieb. Im Jahre 1349 entstand dann die zweite Girobank in Barcelona und im Jahre 1409 die dritte in Genua, welche letztere auch schon das Leihgeschäft betrieb. Anfang des 17. Jahrhunderts wurden dann drei fernere Girobanken und zwar im Jahre 1609 in Amsterdam, 1619 in Hamburg und 1621 in Nürnberg gegründet.

Die Girobanken,

auch wohl Assignations- oder Umlaufsbanken genannt, sind gewissermassen als eine gemeinschaftliche Casse der Kaufleute zu betrachten, indem die bei denselben hinterlegten Capitalien durch Anweisung oder Uebertragung auf neue Inhaber übergehen. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, genügt es, einen beliebigen Geld-

betrag einzuzahlen, und kann man von diesem Betrag dann jede beliebige Summe entweder an sich selbst wieder zahlen lassen oder an Andere überweisen, und können letztere dann, statt den Betrag abzuheben, sich diesen Betrag einfach von der Bank wieder gutschreiben lassen. Die Bank verzinst natürlich die ihr auf diese Weise übergebenen Gelder nicht, besorgt dagegen die ganzen hiermit zusammenhängenden Manipulationen spesenfrei für die Theiligten. (Die besonderen Bedingungen für den Giroverkehr bei der deutschen Reichsbank sind weiter hinten angegeben.) Es widerspricht selbstredend der Tendenz der Girobanken, irgendwie Credit zu gewähren, wenn er auch noch so unbedeutend wäre. Jedes Mitglied hat sich daher wohl zu hüten, über mehr als sein Guthaben zu verfügen.

Die Vortheile der Einrichtung des Giroverkehrs sind folgende: Man erspart zunächst die Zeit und Last des Geldzählens für jede einzelne Zahlung, sodann liegt aber auch das Geld in der Bank sicherer als bei dem Theiligten selbst, da die Bank für die sichere Aufbewahrung desselben bessere Vorrichtungen treffen kann, als ein Einzelner.

In Folge dessen erfreuten sich die Girobanken bald einer grossen Beliebtheit, und da das bei denselben hinterlegte Geld stets sicher aufbewahrt war, so strebten auch Andere, die mit dem Giroverkehr selbst zwar nichts zu thun hatten, danach, ihre Gelder, Effecten und sonstigen Werthobjecte diesen Banken zur Aufbewahrung zu übergeben, und so entstanden dann eigentlich aus den Girobanken:

Die Depositenbanken,

unter denen man also Anstalten versteht, welche Güter aller Art, die nicht leicht dem Verderben ausgesetzt sind, also Staatspapiere und sonstige geldwerthe Papiere, Urkunden, edle Metalle etc. gegen eine angemessene Vergütung in Verwahrung nehmen. Als selbstständige Banken kommen diese Banken nicht vor, gewöhnlich sind sie mit einem anderen Geschäftszweige verbunden, besonders nehmen sie auch Depositen in baarem Gelde gegen Verzinsung an, um dieselben anderweitig zu einem höheren Zinssatz zu verwerthen, als sie selbst Zinsen vergüten. Während also früher die Banken für die ihnen anvertrauten baaren Gelder keine Zinsen vergüteten, vielmehr noch eine Vergütung beanspruchten, in Folge dessen aber diese Gelder auch nicht anderweitig verwerthen durften, vergüten die Banken jetzt für diese baaren Beträge gern einen Zinssatz, haben dafür aber auch das Recht, dieselben in jeder Weise für sich nutzbar zu verwenden. Den Deponenten steht es frei,

die Gelder jeden Augenblick ohne jegliche Kündigung zurückzuverlangen, oder erst nach einer vorangegangenen Kündigung; selbstredend vergütet die Bank für Gelder, zu deren Zurückerstattung sie erst nach vorangegangener Kündigung verpflichtet ist, einen höheren Zinssatz, als wenn sie dieselben ohne jegliche Kündigung sofort zurückzahlen muss, und zwar wird, je länger die Kündigungsfrist ist, um so höher der Zinssatz sein können; viele Banken vergüten sogar auf Gelder, die sofort zurückverlangt werden können, oder die nicht eine gewisse Zeit in ihrem Besitz gewesen sind, gar keine Zinsen.

Die Zettelbanken

verdanken ihren Ursprung den Depositenbanken, die, wie erstere es jetzt auch thun, bereits früher verpflichtet waren, den Deponenten über die ihnen anvertrauten Gelder Scheine auszustellen, die der Deponent berechtigt war an Andere zu cediren, und da die Banken äusserst sicher waren, so wurden die von ihnen über ihnen anvertraute Gelder ausgestellten Scheine sehr gern an Zahlungsstatt angenommen. Der Bank von Amsterdam gebührt das Verdienst, diese Uebertragungen von Depositen Scheinen sehr befördert und hierdurch den Grund zu unserm jetzigen Banknotewesen gelegt zu haben. Die im Jahre 1657 gegründete Bank von Schweden verfolgte dann diese Idee weiter, indem sie Accreditive ausgab, in denen sie sich verpflichtete, die in denselben bezeichnete Summe Geldes jederzeit baar zu bezahlen, und entsprechen somit diese Accreditive genau unseren Banknoten.

Die Zettelbanken, auch Notenbanken genannt, können ihrer Natur nach nicht selbständig bestehen, sondern sie sind die Folge der einen oder anderen Gattungen und namentlich der Discont- und Wechselbanken und der Leihbanken. In vielen Ländern dürfen Notenbanken nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung gestiftet werden, in anderen Ländern dürfen Privatgesellschaften überhaupt keine Noten ausgeben, da sich der Staat dieses Recht allein vorbehalten hat; in den meisten Ländern sind die Notenbanken besonderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen, insofern die Höhe der von ihnen auszugehenden Noten sich nach dem eingezahlten Actiencapital richtet, und eine bestimmte Deckung für die ausgegebenen Noten vorhanden sein muss; so ist in Deutschland auch in dem neuen Bankgesetz vom 14. März 1875 an dem Grundsatz festgehalten worden, dass die Ausgabe von Noten nur insoweit erfolgen dürfe, als für mindestens ein Drittel in coursfähigem deutschem Gelde, Reichscassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu

1392 M. gerechnet, und der Rest in discountirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, vorhanden sind.

Man nimmt im Allgemeinen an, dass der dreifache Betrag des Vorraths an baarem Gelde in Banknoten ausgegeben werden darf, ohne dass die Banken wegen der an sie gestellten Baarzahlungsanforderungen in Verlegenheit kämen, wenn nicht in Kriegszeiten, zur Zeit von Handelskrisen und inneren Unruhen die Inhaber von Banknoten diese in Massen gegen klingende Münze einzulösen Veranlassung zu haben glauben. Dauert ein solcher Zustand nicht lange, so beruhigen sich die Geister bald wieder und die Bank wird, nochzumal ja von den Wechseln etc. täglich welche eingehen, ihren Verpflichtungen nachkommen können; bei längerer Dauer der ungünstigen Verhältnisse und namentlich bei Ueberschreitung des angedeuteten Verhältnisses der Notenausgabe zum Baarvorrath dürfte allerdings eine Einstellung der Baarzahlungen häufig kaum zu vermeiden sein, da ja alsdann auch die im Portefeuille der Bank sich befindenden Wechsel etc. langsamer eingehen.

Die Hauptsache bei allen Notenbanken ist natürlich die, dass sie so operiren, dass sie stets in der Lage sind, ihrem Versprechen, ihre Noten sofort gegen baares Geld einzulösen, nachzukommen.

Die älteste deutsche Zettelbank ist die österreichische Nationalbank, gegründet 1816. Vor 1856 gab es in Deutschland nur wenige Notenbanken, doch die gelungene Agiotage bei der Gründung der Creditinstitute nach dem Muster der Darmstädter reizte die Lust, Gewinne, wenn auch bescheidenere, aus der Schaffung neuer Zettelbanken zu ziehen. So wurden denn seit 1856 eine bedeutende Anzahl von Zettelbanken in's Leben gerufen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Bedürfnis vorhanden war oder nicht; es galt nur, ebenso wie in den Jahren 1871 und 1872 bei der Gründung anderer Banken und industriellen Actiengesellschaften, den augenblicklichen Nutzen beim Absatz der Actien zu genießen. Ausserdem war die Herrschaft über die eingezahlten Millionen verlockend, und im Uebrigen rechnete man auf die ungehinderte Verbreitung der zu fabricirenden Banknoten durch ganz Deutschland. Als nun aber das Verbot die fremden Noten aus Preussen verwies, als andere Regierungen in gleicher Abwehr nachfolgten, oder was bei der Tendenz der meisten Banken ganz das nämliche war, Auswechslungscassen verlangten, wie die sächsische Regierung, da strömte der hinausgesandte Papiersegen plötzlich gewaltsam

zurück und riss sowohl die neu geschaffenen Zettel- als Creditbankactien von der mühsam behaupteten Höhe tief unter Pari hinab. Viele dieser Banken, denen von vornherein das Operationsfeld fehlte, liessen sich, trotzdem die Zettelbanken unter specieller Staatsaufsicht stehen, in die gewagtesten Unternehmungen und Speculationen ein, und so hat denn die Erfahrung bewiesen, dass selbst die Staatsaufsicht nicht immer genügenden Schutz gegen Statutenverletzungen und heillose Wirthschaft gewährt, wie z. B. die Dessauer Landes- und die Dessauer Creditbank gezeigt haben, welche über ihr Bestehen hinaus im Andenken der Geschäftsleute als warnende Mahnung sich erhalten werden. Kaum glaublich ist es, dass eine unter Aufsicht eines Regierungscommissars stehende Zettelbankverwaltung, wie die der erstgenannten Anstalt, solche Statutenverletzungen begehen, das Vermögen der Actionäre auf eine so leichtfertige Art vergeuden, und dabei bis zum letzten Augenblick die Maske der Solidität vorhalten konnte.

Wie in dem Abschnitt „Auszug aus dem Bankgesetz für Deutschland vom 14. März 1875“ eingehender besprochen, existirten im Jahre 1875 in Deutschland 32 Zettelbanken, von denen aber in Folge eines neuen Bankgesetzes 13 auf ihr Notenausgaberecht verzichtet haben, so dass seit 1876 ausser der Reichsbank nur noch 19 Zettelbanken in Deutschland existiren.

Die Leihbanken,

auch Lombardbanken genannt, geben Vorschuss auf Unterpfang, z. B. Waaren, Staatspapiere, Actien und sonstige Werthpapiere, Wechsel, edle Metalle etc., doch nie zum vollen Werth, sondern je nach der Natur des Unterpfandes bis 50⁰/₀, 75⁰/₀, 80⁰/₀, ja bis zu 95⁰/₀ seines von eigenen von der Bank angestellten Taxatoren geschätzten Werthes, und ist der Lombardnehmer verpflichtet, bei einer etwaigen Entwerthung des Unterpfandes, dasselbe zu vergrössern oder dementsprechende Rückzahlungen zu leisten. Hierher gehören auch die Leihhäuser oder Versetzämter, die auf Faustpfänder aller Art, selbst auf Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, bis zu den kleinsten Beträgen herab leihen.

Die Wechsel- und Discontobanken.

Diese sind entschieden die wichtigsten aller Banken, denn der Wechsel hat ja nur dadurch seinen hohen Werth erhalten, dass man sich auf denselben auch schon vor dem Verfalltag Geld verschaffen kann, und so haben also die Discontobanken den Zweck, kaufmännische Wechsel zu discountiren, d. h. dem Wechselbesitzer den Betrag des Wechsels gegen Abzug einer geringen

Zinsvergütung bereits vor dem Verfalltag zu bezahlen, natürlich unter Haftbarkeit des Wechselbesitzers dafür, dass der Wechsel am Verfalltag auch von dem Bezogenen bezahlt wird.

Die Creditanstalten

sind eine Schöpfung der Neuzeit; diese ziehen in ihren Geschäftskreis alle zur Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich gewähren sie Vorschüsse gegen Verpfändung von in- und ausländischen Staatspapieren, von Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von hypothekarisch sichergestellten Forderungen. Sie vermitteln oder übernehmen selbst Anleihen von Staaten, Ständen, Bezirken, Städten, Gemeinden und anderen Corporationen. Sie begründen und betreiben für eigene Rechnung industrielle und andere Unternehmungen, betheiligen sich bei bestehenden oder neu entstehenden Unternehmungen, wirken bei deren Verwaltung mit oder übernehmen sie ganz, verrichten die Bildung von Gesellschaften und übernehmen den Debit der von letzteren ausgegebenen Actien und Obligationen, sie bewerkstelligen den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung, betreiben Discont-, Wechsel-, Giro-, Conto Corrent-, Darlehen-, Depositen-, Incassogeschäfte etc., und dürften sie noch Banknoten ausgeben, so würden sie wahre Universalbanken sein.

B. Auszug aus dem Bankgesetz für Deutschland vom 14. März 1875.

Laut § 13 des Bankgesetzes ist die Reichsbank befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discountiren, zu kaufen oder zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
 - a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre

fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Corporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stamm-Prioritätsactien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien, zu höchstens drei Viertel des Courswerthes,

- c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens 50 $\frac{0}{100}$ des Courswerthes,
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 $\frac{0}{100}$ ihres Courswerthes,
 - e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3 b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Directorium (§ 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
 5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassi zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen;
 6. für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
 7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundcapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
 8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

Gemäss § 14 ist die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

Gemäss § 16 hat die Reichsbank das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, ist aber gemäss § 18 verpflichtet ihre Noten

- a) bei ihrer Hauptcasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen. Sie ist gemäss § 17 ferner verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in coursfähigem deutschem Gelde, Reichscassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in discountirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Cassen als Deckung bereit zu halten.

Gemäss § 9 haben alle Banken, also auch die Reichsbank, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen gemäss Gesetz zugewiesenen Betrag — für die Reichsbank 250 Millionen Mark, für alle anderen Banken zusammen 135 Millionen Mark — übersteigt, vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichscasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Festsetzung der Steuer der in den Cassen der Bank befindliche Betrag an coursfähigem deutschem Gelde, an Reichscassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder anderen deutschen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet. Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, was geschehen kann

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Concurse durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils, was geschehen kann
 - a) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des Bank-Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
 - b) wenn die Bank vor Erlass der in § 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers ausserhalb des durch § 42 ihr angewiesenen Gebietes die in § 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder ausserhalb des durch § 43 ihr

angewiesenen Gebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben lässt;

c) wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt

an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
an ihrer Einlösungsstelle bis zum Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

d) sobald das Grundcapital sich durch Verluste um ein Dritteltheil vermindert hat,

5. durch Verfügung der Landesregierung nach Massgabe der Statuten oder Privilegien, —

so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

Gemäss § 8 haben Banken, die Noten ausgeben

1. den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlust-Contos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muss angeben

1. auf Seiten der Passiva:

das Grundcapital,
den Reservefonds,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten der Activa:

den Metallbestand (den Bestand an coursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
den Bestand an Reichscassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effecten,
an sonstigen Activen.

Welche Categorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Ausserdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weitergegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Ferner hat gemäss § 10 zum Zweck der Feststellung der Steuer die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schlusse jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, dass von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $\frac{5}{48}\%$ als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichscasse abzuführende Steuer.

Der Reichsbank erwachsen durch dieses Gesetz sehr bedeutende Vortheile, ausserdem sind auch noch gemäss § 21 die Reichsbank und ihre Zweiganstalten frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, dagegen legt ihr aber der § 24 auch Verpflichtungen auf. Dieser Paragraph bestimmt nämlich:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird

1. zunächst den Antheilseignern — das gesammte Actiencapital beträgt 120 Millionen Mark — eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundcapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundcapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichscasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichscasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $4\frac{1}{2}\%$ des Grundcapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Gemäss § 41 behält sich das Reich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrath vom Reichskanzler an das Reichs-Bank-Directorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
- b) die sämtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmässige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

C. Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

1. Die Goldankäufe Seitens der Reichsbank.

Die Reichsbank kauft Gold in Barren in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, München, Karlsruhe, Stuttgart, ferner in Bremen, Cöln, Metz, — Imperialen, Sovereigns, Eagles, 20 Fres.-Stücke, Holländische 10 fl. Stücke und Doppel-Gold-Willems an allen selbständigen Bankanstalten, — Türk. Lire und Oesterr. Ducaten in Berlin und Leipzig, — Skandinavische 10 und 20 Kronenstücke in Berlin und Hamburg und zwar unter nachstehenden Bedingungen: die Barren müssen mindestens 5 Pfund Rauhgewicht und einen Feingehalt von mindestens 0,900 haben. Der Preis beträgt 1392 M. für das Pfund fein und ist ohne Abzug sogleich zu zahlen, wenn der Feingehalt durch Beibringung von Probirscheinen einer deutschen Münzstätte nachgewiesen wird. Ist Letzteres nicht der Fall, so werden die Barren sofort der event. am Ankaufsorte befindlichen Münze zur Ausprägung übersandt und von dem Preise die Probirkosten mit 3 Mark pro Barren abgezogen. Die Auszahlung des Preises erfolgt erst, nachdem die Barren auf der Münze probirt sind, den Einlieferern kann jedoch auf Verlangen sogleich ein Vorschuss bis auf Höhe von $\frac{9}{10}$ des durch anderweite Probirscheine fremder Münzen oder bekannter Affineure nachgewiesenen Werthes der Barren gewährt werden. Befindet sich am Ankaufsorte eine Münze nicht (Bremen, Cöln, Metz), so findet eine vorläufige Verrechnung des Preises auf Grund der anderweitigen Probirscheine statt. Der Verkäufer der Barren muss sich verpflichten, innerhalb dreier Monate diejenigen Barren, welche bei der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen, auch für das bei der Ausprägung sich etwa ergebende Minderfeingewicht Ersatz zu leisten. Von ausländischen Münzen werden gekauft:

Imperiale } Sovereigns }	für M. 1275,768 (916,5 f.)
Eagles } 20 Frchs.-Stücke }	" " 1252,104 (899,5 f.)
Holld. 10 fl. St. } und Willems }	für M. 1252,6608 (899,9 f.)

für das Raupfund, — und

Türk. Lire à 915 f.

Oesterr. Ductn. à 984 $\frac{3}{4}$ } für M. 1392 pro Pfund fein.
Skand. Kr. à 899,5

Die Probe fällt bei den Münzen selbstverständlich fort.

Etwa nöthig werdende Aenderungen in den Bedingungen werden mindestens 8 Tage vor dem Inkrafttreten derselben bekannt gemacht.

2. Der Wechselverkehr der Reichsbank.

a) Inländische Wechsel nebst Angabe der Bankplätze. *)

Reichsbank-Anstalten befinden sich in:

I. Berlin	III. Cassel	Finsterwalde
III. Aachen	Celle	III. Flensburg
Allenburg	III. Chemnitz	Forst i./L.
Allenstein	III. Coblenz	II. Frankfurt a./M.
Altenburg	II. Cöln	III. Frankfurt a./O.
Anclam	III. Cöslin	Freiburg i./Br.
Aschersleben	Colberg	Fürth
III. Augsburg	Colmar	Gelsenkirchen
Bamberg	III. Cottbus	III. Gera
Barmen	III. Crefeld	Giessen
Bartenstein	Crimmitschau	M.-Gladbach
Barth	Culm	III. Gleiwitz
Bautzen	Cüstrin	III. Glogau
Belgard	II. Danzig	Gnesen
Bernburg	Darmstadt	Göppingen
Beuthen	Dillenburg	III. Görlitz
III. Bielefeld	II. Dortmund	Göttingen
Bingen	III. Dresden	Goldap
Bocholt	Düren	III. Graudenz
Bochum	III. Düsseldorf	Greifswald
Brandenburg a./H.	Duisburg	Greiz
Braunsberg	Eisenach	Grünberg i./Schl.
III. Braunschweig	III. Elberfeld	Guben
II. Bremen	III. Elbing	Gumbinnen
II. Breslau	III. Emden	Hagen i./W.
Brieg	III. Erfurt	Halberstadt
III. Bromberg	Eschwege	III. Halle a./S.
Bruchsal	III. Essen	II. Hamburg
Büstow	Eupen	Hamm i./W.

*) Reichsbank: Waarendepots siehe Nachtrag.

Hanau	Marienwerder (Regierungs-Hauptcasse)	Rheydt
II. Hannover	Meerane	Rostock
Harburg	III. Memel	Rügenwalde
Heidelberg	III. Metz	Russ
Heilbronn	III. Minden	Saarbrücken
Herford	Mühlhausen i./Th.	Sagau
Hildesheim	III. Mühlhausen i./Els.	Schirwindt
Hirschberg i./Schl.	Mühlheim a./Ruhr	Schneidemühl
Hof i./Bayern	II. München	Schwedt a./O.
Inowrazlaw	III. Münster i./W.	Schwelm
Insterburg (Reichs-bankcommandite)	Naumburg a./S.	Schwiebus
Iserlohn	Neisse	III. Siegen
Jarmen	Neumünster	Solingen
Kaiserslautern	Neuss	Sommerfeld
III. Karlsruhe	Neustadt a. d. Hardt	Sorau
Kaufbeuren	Neustettin	Speyer
Kempten	Neuwied	Spremberg
III. Kiel	III. Nordhausen	Stargard i./Pom.
II. Königsberg i./Pr.	III. Nürnberg	II. Stettin
Konitz	Offenbach a./M.	III. Stolp
Konstanz	III. Osnabrück	III. Stralsund
Kreuznach	Osteroede	II. Strassburg i./Els.
Krotoschin	Ostrowo	II. Stuttgart
Labiau	Paderborn	Suhl
Lahr	Passau	III. Thorn
Landau i. d. Pfalz	Pforzheim	III. Tilsit
Landeshut i./Schl.	Pillkallen	Trier (Regierungs-Hauptcasse)
III. Landsberg a./W.	Pirmasens	Ulm
Lauenburg i./P.	Plauen i./Voigtl.	Neu-Ulm (Reichs-banknebenstelle Ulm)
II. Leipzig	Pleschen	Wehlau
Lennepe	Pössneck	Wesel
III. Liegnitz	II. Posen	Wetzlar
Limburg a./L.	Prenzlau	Wiesbaden
Lindau i./Bayern	Quedlinburg	Witten a. d. Ruhr
Lissa i./Posen	Rastenburg	Wolgart
Lörrach	Ratibor	Worms
Ludwigshafen a./Rh.	Rawitsch	Würzburg
III. Lübeck	Regensburg	Zeititz
Lüdenscheid	Reichenbach i./Schl.	Zittau
Lyck	Reichenbach i./V.	Zweibrücken
II. Magdeburg	Remscheid	Zwickau
III. Mainz	Reutlingen	
II. Mannheim		
Marienburg		

In vorstehendem Verzeichnis bedeutet:

- I. Reichsbankdirectorium
- II. Reichsbankhauptstelle
- III. Reichsbankstelle
- Reichsbanknebenstelle.

Wechsel auf Berlin sind somit an das Reichsbankdirectorium in Berlin, auf Aachen (III) an die Reichsbankstelle in Aachen, Allenstein an die Reichsbanknebenstelle in Allenstein, auf Bremen (II) an die Reichsbankhauptstelle in Bremen, auf Insterburg an die Reichsbankcommandite in Insterburg, auf Marienwerder an die Regierungshauptcasse in Marienwerder etc. zu giriren.

b) Erfordernisse der Wechsel.

Die im Inlande zahlbaren Wechsel müssen in Mark ausgestellt sein und der Wechselordnung bzw. den am Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Wechsel müssen die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Platzwechsel und domicilirte Rimessen-Wechsel müssen vor der Discontirung mit Accept versehen sein.

Wechsel, welche die Einschränkung „oder Werth“ enthalten, oder auf einen anderen Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag acceptirt sind, oder noch über 3 Monate zu laufen haben, oder Rasuren oder Correcturen enthalten, werden von der Bank nicht angekauft.

Ebenso sind Anweisungen von der Discontirung ausgeschlossen.

Bei Wechseln mit offenem (Blanco) Giro muss jedenfalls das Indossament an den Discontanten und dasjenige des Letzteren an die Bank ausgefüllt sein. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel müssen mit den Fälligkeitstagen überschrieben sein.

Die Wechsel sind nach Massgabe obigen Verzeichnisses und unter Hinzufügung von Ort und Datum an die Bankanstalt des Ortes zu giriren, an welchem sie zahlbar sind.

Die Wechsel müssen mit einer Nota eingereicht werden und übereinstimmend mit derselben geordnet sein.

Wechsel auf ausländische Bankplätze werden zu den bei den Bankanstalten zu erfahrenden Bedingungen discontirt und sind an die Ordre der ankaufenden Bankstelle zu giriren.

c) Erfordernisse der Nota (Rechnung).

Es müssen besondere Noten aufgestellt werden:

- a) für Platzwechsel — (zahlbar am Sitze der discontirenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt) in Beträgen von 100 M. und weniger, auf welche ein Zinsbetrag von 30 Pf. berechnet wird;
- b) für alle übrigen Platzwechsel;
- c) für Rimessen-(Versand-)Wechsel (zahlbar an anderen

deutschen Bankplätzen) — in Beträgen von 100 M. und weniger, auf welche ein Zinsbetrag von 30 Pf. berechnet wird;

d) für alle übrigen Rimessen-Wechsel.

Auf der Nota sind die Wechsel nach den Reichsbankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Acceptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird der 31. eines Monats nicht mitgerechnet, sondern jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 beziehungsweise 29 Tagen berechnet. Der Tag der Discontirung wird nicht mitgezählt.

Bei Wechseln, die am Discontirungsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens 4 Tage in Abzug zu bringen.

Für nicht am Discontirungs-(Ankaufs-)Orte zahlbare Wechsel in Stücken von 10,000 M. und mehr oder in Posten von mindestens 20,000 M. in Stücken von nicht unter 5000 M. beträgt die bei der Discontirung (beim Ankauf) mindestens zu berechnende Kaufzeit 5 Tage. Bei allen übrigen Wechseln sind die Zinsen für mindestens 10 Tage in Abzug zu bringen.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 M. und weniger werden mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 M. mindestens 50 Pf. erhoben.

Falls in der Nota Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, so sind mindestens anzusetzen:

	für 30 Pf.		für 50 Pf.
bei 3 $\frac{0}{0}$	36,00	No.	60,00 No.
„ 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	30,85	„	51,43 „
„ 4 $\frac{0}{0}$	27,00	„	45,00 „
„ 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	24,00	„	40,00 „
„ 5 $\frac{0}{0}$	21,60	„	36,00 „
„ 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	19,64	„	32,73 „
„ 6 $\frac{0}{0}$	18,00	„	30,00 „
„ 6 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	16,62	„	27,70 „

Die Nota ist vom Discontanten resp. dessen bei der Bank legitimierten Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittiren; die zur Empfangnahme der Beträge beauftragten Personen müssen bei der Bank von dem betreffenden Handlungshause eingeführt sein.

d) Wechsel auf ausserdeutsche Orte.

Die Reichsbank kauft ferner Wechsel an:

1. auf Amsterdam: zum kurzen resp. langen Course auf Amsterdam abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision, ebenso
 - „ Rotterdam: jedoch nur acceptirte, wenn sie noch über 14 Tage laufen, da die Bank kein Accept auf Rotterdam einholt, 15 Pf. unter dem Amsterdamer Course abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision.
2. „ London: a) nicht länger als 8 Tage zum kurzen Course auf London franco Zinsen abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision;
 - b) länger als 8 Tage bis 14 Tage, zum kurzen Course auf London abzüglich Zinsen für die 8 Tage übersteigende Laufzeit und abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision;
 - c) 14 Tage bis 3 Monate zum langen Course auf London abzüglich Zinsen für kürzere Fristen als 3 Monate und abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision.
3. „ Antwerpen und Brüssel: a) bis 14 Tage lange zum kurzen Course auf Belgien abzüglich Zinsen für die 8 Tage überschreitende Laufzeit. Die Wechsel müssen indessen noch so lange zu laufen haben, dass sie mindestens 8 Tage vor Verfall in Berlin eintreffen;
 - b) über 14 bis 60 Tage lange zum langen Course auf Belgien zuzüglich Zinsen;
 - c) über 60 bis 90 Tage lange zum langen Course auf Belgien abzüglich Zinsen zum belgischen Zinsfusse für die 60 Tage überschreitende Laufzeit und stets abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision.Ebenso werden Wechsel
 - „ Verviers, Louvain, Malines, Gent, Lüttich, welche noch mindestens 14 Tage zu laufen haben, angekauft, aber mit einem Abschlag von 20 Pf. vom Brüsseler Course. Belgische Wechsel, welche auf holländische Gulden lauten, werden umgerechnet zu 189 fl. = 400 fres. In Belgien ausgestellte Wechsel müssen auf belgischem Stempelpapier geschrieben sein.
4. „ Paris: a) bis 14 Tage lange zum notirten kurzen Course abzüglich Zinsen für die 8 Tage überschreitende Laufzeit;
 - b) über 14 Tage bis 60 Tage lange zum notirten langen Course auf Paris zuzüglich Zinsen;
 - c) über 60 bis 90 Tage lange zum notirten langen Course abzüglich Zinsen für die 60 Tage überschreitende Laufzeit und stets abzüglich $1\frac{0}{100}$ Provision.

auf französische Bankplätze: wie auf Paris, jedoch mit einem Abschlag von 20 Pf. vom notirten kurzen resp. langen Pariser Course. Falls die Wechsel auf Paris und die französischen Bankplätzen nicht bereits mit dem französischen Wechselstempel versehen sind, so ist derselbe mit 5 ct. per je 100 frs. abzuziehen.

Wenn der französische Stempel beschrieben oder bedruckt ist, dann werden die Wechsel nicht gekauft.

5. „ Schweizer Plätze und zwar auf Aarau, Basel, Bern, Biel (Bienne), Burgdorf (Berthoud), Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisau, Langenthal, Lausanne, Lichtensteig, Liesthal, Lugano, Locle, Neuenburg (Neuchâtel), Olten, Prunstrut (Porrentruy), St. Gallen, St. Imier, Schaffhausen, Solothurn, Thun, Vevey, Weinfelden, Winterthur und Zürich und zwar unter folgenden Bedingungen:
Wechsel unter 500 Frs. erleiden einen besonderen Abzug von $1\frac{0}{100}$. Die Wechsel müssen mindestens zehn Tage Laufzeit haben und dürfen den Vermerk „ohne Kosten“ oder Aehnliches nicht enthalten.
6. „ italienische Plätze mit 20 Pf. Coursabschlag auf Stücke unter 1000 Lire.
7. „ Kopenhagen, Stockholm, Christiania und Gothenburg: Laufzeit: mindestens zehn Tage. Unter 1000 Kr.: Coursabschlag 30 Pf.

Bei allen Wechseln auf das Ausland vergütet die Reichsbank bei einem Discont bis $4\frac{0}{100} = 1\frac{0}{200}$, bei einem Discont über $4\frac{0}{100}$ bis $7\frac{0}{100} = 1\frac{0}{100}$, und bei einem Discont über $7\frac{0}{100} = 1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ unter dem Bankzinsfusse des betreffenden Platzes; sind dagegen Zinsen an die Bank zu vergüten, so ist in allen Fällen der betreffende ausländische Discont zu Grunde zu legen.

Beim Ankauf von ausländischen Wechseln berechnet die Bank an Provision stets $1\frac{0}{100}$ vom Rechnungsbetrage, mindestens 60 Pf. pro Wechsel, und beim Verkaufe solcher Wechsel nur $1\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ Provision.

Cours und Zinsfuss für ausländische Wechsel, mit Ausnahme der Schweizerwechsel werden dem Hertel'schen Coursbericht in Berlin, für Schweizerwechsel dagegen dem öffentlichen Börsen-Coursblatt des Wechselmakler-Syndikats in Frankfurt a. M. entnommen.

Ausländische Wechsel auf Hauptplätze sollen nicht unter 8, auf Nebenplätze nicht unter 10 Tage Laufzeit haben.

Wechsel auf Nebenplätze und Domizilwechsel müssen acceptirt sein, anderen unacceptirten Wechseln muss ein Duplicat beigefügt werden.

Verkauft werden Wechsel auf die vorgenannten Plätze an Behörden und Private nur dann, wenn solche im Portefeuille der Reichsbank vorhanden sind.

3. Domizilirung von Wechseln bei der Reichsbank.

Die Reichsbank gestattet dem Inhaber eines Girocontos, Wechsel und andere Papiere, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, zur Bezahlung an die Bank zu verweisen. Es werden solche der Reichsbank zahlbar gemachte Wechsel später ohne jegliche Provisionsberechnung eingelöst. Dagegen berechnet die Reichsbank für Domizilirung von Wechseln, welche von Firmen ausgeht, die nicht zum Verbande von Girokunden gehören, bei deren Einlösung $\frac{1}{3}\%$ für inländische und $\frac{1}{2}\%$ für ausländische Firmen.

4. Discontirung gekündigter oder verlooster Effecten.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Corporationen, welche spätestens nach 3 Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, werden zu dem jeweiligen Bankzinsfusse discontirt. Sind derartige Effecten an einem anderen Bankplatze als dem der Discontirung zahlbar, so hat der Einlieferer das Porto für die behufs Einziehung erforderliche Versendung baar zu erstatten.

5. Einziehungsgeschäft der Reichsbank.

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt die Reichsbank zur Einziehung an und berechnet dafür eine Provision von 1 pro Mille, mindestens 50 Pf. pro Stück, sodann bei Werthpapieren noch das Porto, sofern der Auftraggeber sich an die Bankanstalt wendet, zu deren Geschäftsbezirk er gehört. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Firmen ausserhalb ihres Geschäftsbezirkes direct zu, so beträgt die Provision 2% , mindestens aber 50 Pf. für jeden Wechsel.

Für die Einlösung weisser Cheks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von ausserhalb zugehen, oder welche bei einer anderen Bankanstalt, als bei derjenigen, welche das betreffende Conto führt, zur Zahlung präsentirt werden, sowie für das Incasso von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Provision von $\frac{1}{5}$ pro Mille, mindestens 50 Pf. für das Stück, erhoben.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ vom Hundert, mindestens aber 50 Pf. für jede Gattung, zu entrichten.

Auf die zur Einziehung eingelieferten, mangels Zahlung zurückkommenden Papiere wird ausser den verauslagten Protest- und Portokosten eine Gebühr von 50 Pf. für das Stück in Anrechnung gebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel etc. dürfen keine längere als eine 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes, und wenn sie weniger als fünf Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung“ zu versehen, da die Bank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

6. Ein- und Auszahlungsverkehr der Reichsbank.

1. Gelder, welche zum Ankauf von Werthpapieren durch das Contor der Reichsbank bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens 30tägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Uebertragung auf Giro-Conto oder zur Auszahlung bei einer der unter No. 3 (siehe unten) genannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.

2. An allen Bankplätzen können baare Einzahlungen in Beträgen von mindestens 100 Mark von Personen, welche kein Giro-Conto besitzen, zur Gutschrift auf das Conto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 Pfennige für jede 1000 Mark oder einen überschliessenden Theil derselben, mindestens aber 20 Pf. für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Nachmittags-Geschäftsstunden bis 4 Uhr, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pf., nach 4 bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten. Wird eine Einzahlung von Nicht-Conten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür eine Gebühr von $1\frac{0}{100}$ erhoben.

Einzahlungen zur Gutschrift auf das Giro-Conto auswärtiger Militärbehörden, Civilbehörden oder Truppentheile, sowie von Berufsgenossenschaften werden auch in Summen unter 100 Mark angenommen.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, bei der Reichsbankcommandite in Insterburg, sowie bei den Regierungshauptcassen in Trier und Marienwerder und bei den Reichsbanknebenstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn,

Saarbrücken und Wiesbaden werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer der vorstehenden Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen.

Auf besonderen Antrag ertheilen die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die Reichsbankcommandite in Insterburg, die Regierungshauptcassen zu Trier und Marienwerder und die Reichsbanknebenstelle in Saarbrücken Geldanweisungen auf einander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen vermittelt.

An Gebühren wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 M. 50 Pf., bei höheren Beträgen 1 Pf. mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark.

7. An- und Verkauf von Werthpapieren.

Anträge zum An- und Verkauf von Werthpapieren werden vom Contor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin W., sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag zuvor baar eingezahlt oder bankmässig sicher gestellt worden ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere zuvor eingeliefert und in Ordnung befunden wurden.

An Gebühren berechnet die Reichsbank bei An- und Verkäufen je $\frac{1}{8}$ vom Hundert vom Nennwerthe der Werthpapiere, mindestens aber 50 Pfennige für jede Gattung von Papieren. Ausserdem berechnet die Reichsbank die usancemässigen Maklergebühren.

Personen, welche ihre Effecten dem Contor der Reichshauptbank für Werthpapiere zur Aufbewahrung übergeben haben, müssen, falls sie dieselben verkaufen wollen, ihren Depotschein quittirt der betreffenden Bankanstalt behufs Einsendung an das Contor der Reichshauptbank für Werthpapiere zurück erstatten.

8. Bestimmungen, die Annahme verschlossener Depositen bei der Reichsbank betreffend.

1. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntniss.

2. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen beziehungsweise der Firma des Deponenten deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, dass ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann.

3. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Werthbetrage von Fünftausend Mark, wenn dasselbe nicht zu einem höheren Werth declarirt und die hierfür bestimmte Versicherungsprämie ausser dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt und inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Fall verantwortlich.

4. Das Lagergeld beträgt bei Depositum bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht 10 M., darüber hinaus: bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht 20 M., bei noch grösseren bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe, oder einem Gewicht von mehr als 25 kg 30 M. für das Jahr. Depositum von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

Die Versicherungsprämie beträgt für jedes angefangene Tausend des über Fünftausend Mark hinaus declarirten Mehrwerths (No. 3) ein Viertel Mark für das Jahr.

In beiden Fällen wird das Jahr vom ersten Tage des Depositionsmonats ab berechnet.

5. Lagergeld und Versicherungsprämie sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im voraus zu entrichten. Geht ersteres nicht pünktlich ein, so kann die Reichsbank dasselbe einklagen oder nach ihrer Wahl das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten gerichtliche hinterlegen. Ist die Versicherungsprämie nicht pünktlich bezahlt, so haftet die Reichsbank nicht für den declarirten Mehrwerth (No. 3, 4).

6. Das Depositum kann während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgenommen werden, aber nur gegen Rückgabe oder gerichtliche Kraftloserklärung des quittirten Depositalscheins. Liefert der Deponent dasselbe binnen fünf Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten. Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des vorangegangenen Depositionsjahres erfolgt ist.

7. Die Reichsbank darf das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ausliefern.

8. Die verhältnissmässige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsprämie findet nicht statt.

9. Bestimmungen, die Annahme offener Depositum bei der Reichsbank betreffend.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die volle Gewähr und ausserdem die Verpflichtung:

- a) die zu den Papieren gehörigen Coupons und Dividendenscheine, wenn sie in Berlin zahlbar sind oder daselbst zu einem festen Course in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitsterminen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;
- b) die in der allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Convertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke des Deponenten an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die von ihm beantragte Convertirung zu besorgen, auch die gezogenen bezw. verloosten, sowie die zur Rückzahlung gelangenden Stücke, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen (sind die Stücke am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar, so berechnet dieselbe das Porto und $\frac{1}{8}$ vom Hundert an Gebühren);
- c) die nach a) und b) eingehenden Beträge
in Berlin bei dem Contor der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere spätestens am dritten Tage nach dem Fälligkeits-Termine, und bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den mit Casseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen spätestens 8 Tage nach dem Eingang
zur Verfügung des Deponenten zu stellen;
- d) die neuen Coupons und Dividendenscheine rechtzeitig abheben zu lassen;
- e) vollgezahlte Interimsscheine in definitive Stücke umzutauschen;
- f) das mit den deponirten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, auch die weiteren Einzahlungen auf nicht voll gezahlte Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den zur Ausübung des Bezugsrechtes resp. zur Leistung der Zahlung erforderlichen Geldbetrag mit der Provision gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (ad a) erfolgt 8 Tage vor Verfall der in Europa zahlbaren, und 14 Tage vor Verfall der an ausser-europäischen Plätzen zahlbaren Coupons bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $\frac{3}{10}$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{1}{2}$ vom Tausend — also 30 bzw. 50 Pfennige für je angefangene 1000 Mark des Nennwerthes der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Lässt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird vom 15. des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum 1. des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. Für das Nachsehen der verloosbaren Papiere, sowie der Bekanntmachungen über die Kündigung und Convertirung der Papiere sind ausserdem pro Jahr und Stück 10 Pfennige zu bezahlen. Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verloosten, gekündigten oder convertirten Papieren, sowie für die Geltendmachung des Bezugsrechtes und für Einzahlungen berechnet die Reichsbank ausser den Auslagen an Porto, Maklergebühr etc. $\frac{1}{8}$ vom Hundert der zu leistenden oder zu erhebenden Zahlungen (mindestens aber 50 Pf.). Für die Abhebung neuer Zins- und Dividendenscheine werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für ein volles Jahr sogleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuss eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird Rücknahme des Depots verlangt. Wegen der rückständigen Gebühren macht sich die Reichsbank aus dem Depot bezahlt.

4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückerstattet.

5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Gebührensätze zu erhöhen oder die Niederlegungsbedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Directoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Contor für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

6. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungs-Anträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verloosungen etc. lediglich nach Massgabe der Eintragungen in den Anträgen.

7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu deponiren. Irrthümer, welche bei Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden, da auf spätere Beschwerden keine Rücksicht genommen werden kann.

8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen müssen bei der Casse des Contors für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Conto des Contors für Werthpapiere unter Angabe der Nummer des Depotscheines eingezahlt werden. Es ist Sache des Deponenten, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Deponenten müssen in dem Niederlegungsantrag angeben, bei welcher Bankanstalt sie die eingehenden Zinsen etc. erheben wollen. Wünschen sie den Ort zu wechseln, so muss dies vier Wochen vorher angezeigt werden, widrigenfalls die Zinsen etc. noch an dem früheren Orte ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Zinsen etc. erfolgt immer nur an Einem Orte.

Die Erhebung kann persönlich resp. durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht allemal an die von dem Deponenten angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Raten abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, aber nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung:

„Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten.

Ort, Datum, Unterschrift.“

versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren gegangen ist, nach rechtskräftiger gerichtlicher Amortisation desselben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins, sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugnis jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheines das etwa eingereichte Passwort nicht angeben kann, eine Verpflichtung dazu übernimmt sie aber nicht; sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, das Depositum an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt.

Bei Ausloosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depotscheines ein neuer Schein kostenfrei ertheilt.

11. Die Versendung der deponirten Papiere, sowie der Talons, Coupons, Dividendenscheine und Interimsscheine (1. d und e) per Post geschieht allemal auf Gefahr und Kosten des Deponenten und unter voller Werthdeclaration resp. bei Talons mittelst „eingeschriebenen“ Briefes, wenn der Deponent nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat.

12. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vormund oder Pfleger niederlegt, und dies in der Declaration erklärt hat, so zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Dividenden ohne Legitimationsprüfung. Will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach 1 b eingehenden Beträge erheben, so muss er seine Bestallung vorlegen und sich, falls er dem Contor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich, und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn durch die Post. — Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes erfolgt, so ist zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichtes auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Zur Prüfung der Echtheit und Giltigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Einfluss. Eine Controle der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer besonderen, von jener Person mitvollzogenen Erklärung auszusprechen, welche bei dem Contor niederzulegen ist.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmässig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Dividende der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Werthpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Contor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungs-Antrag (die Declaration) mit dem Zusatze zu versehen: „Gesperrt nach No. 14. A. — bezw. B. der Bedingungen.“ — Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke

bedruckt, und die Zahlung der Zinsen oder Dividende, sowie die Rückgabe des Depots an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Bank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben und, wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten bei Gericht niederzulegen.

10. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Contos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller ausser den nöthigen Formularen ein Conto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.

3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen discontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehen werden dem Giro-Conto sofort gutgeschrieben.

4. Die der Reichsbank zum Incasso übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speciellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muss, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Incassopapiere wird in dem Conto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Conto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestirung der Wechsel lässt sich die Bank nicht ein.

5. Die Eincassirung von Effecten u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

Die Effecten u. s. w. sind der Bank mit speciellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muss versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der No. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Conto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter No. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat, Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt.

Baare Abhebungen erfolgen durch weisse Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Conto-Inhaber benutzt werden, so muss er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung“. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Conten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

7. Die Check-Formulare werden jedem Conto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Conto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Conto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, dass eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weissen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Checkformulare sind, mit dem Firmenstempel oder mit dem Namen des Conto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Conto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichnis dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Contor aufgelegt. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Conto-Inhaber gegen Empfangsbcheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Conto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Conto zu schliessen. Beim Schliessen des Contos sind sämmtliche unbenutzt gebliebene Checkformulare an die Bank zurückzuliefern.

10. Die Giro-Gelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

11. Die Conto-Gegenbücher sind möglichst oft zur Eintragung der Posten vorzulegen.

Jährlich am 7. Juli und 31. December werden sämmtliche Conten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, dass die Conto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter No. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmässig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Conto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Ausserdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Contos hat sich der Conto-Inhaber mit diesen Bestimmungen einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst

zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Conto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Procuristen oder Bevollmächtigte sind ausserdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Conto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Conto der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Directorium unmittelbar untergeordneten Bankanstalten erlassen, demnächst auf die von zwei Beamten verwalteten Unteranstalten ausgedehnt und finden fortan auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Unteranstalten an Bankplätzen mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge zur Eröffnung eines Contos sind an die Unteranstalt zu richten, welche dasselbe führen soll.

2. Von baaren Einzahlungen in Beträgen von mehr als 3000 Mark hat der Conto-Inhaber der vorgesetzten Bankanstalt unverzüglich Mittheilung zu machen.

3. Giro-Uebertragungen auf Grund rother Checks in Beträgen von 3000—150,000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen, Summen von mehr als 50,000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens 10tägiger Zinsgewinn erwächst. Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Uebertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nicht-Giroconto-Inhabers in Beträgen von 3000—150,000 der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.

4. Zur Einziehung übernehmen die Unteranstalten weder Wechsel noch andere Papiere.

5. Baare Abhebungen gegen Checks können bei den Unteranstalten nur soweit als deren Bestände das gestatten, bei der vorgesetzten Bankanstalt aber unbedingt erfolgen. Wünscht der Conto-Inhaber die Einlösung eines weissen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Unteranstalt zuvor behufs der nöthigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

6. Personen, welche ein Giro-Conto bei einer Unteranstalt haben, können ihre Wechsel auch bei der dieser Unteranstalt vorgesetzten Bankanstalt oder bei einem mit dieser in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar machen.

7. Bei Unteranstalten sind die Gegenbücher am 31. December und am 7. jeden Monats (mit Ausnahme des Januar) zur Ueber-

sendung an die vorgesetzte Bankanstalt behufs Eintragung der Posten einzureichen.

8. Die Vollmachten sind sowohl bei der Unteranstalt als auch bei der dieser vorgesetzten Bankanstalt niederzulegen.

11. Bestimmungen für den Lombardverkehr der Reichsbank.

a) Allgemeine.

§ 1. Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht ertheilt.

§ 2. Das Darlehn kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den Darlehnsnehmer.

§ 3. Geräth der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug oder bleiben die Zinsen rückständig, so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Beobachtung des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlös wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

§ 4. Die Reichsbank ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder ausserhalb, bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

§ 5. Die Zinsen sind alle drei Monate zu entrichten. Wird das Capital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

Die Zinsen werden bei Darlehen gegen Verpfändung von Werthpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Monats entnommen sind, mindestens für acht Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Vierteljahres entnommen sind, mindestens für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein sind mindestens 50 Pfennige Zinsen zu bezahlen. Wird der Zinsfuss der Reichsbank allgemein erhöht oder ermässigt, so tritt bei allen Darlehen sofort der neue Zinssatz vom Tage der Einführung an in Kraft.

§ 6. Theilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10 vom Hundert der schuldigen Summe, jedoch nicht unter 500 Mark, gestattet.

§ 7. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den

Rückempfang des Pfandes quittirt, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern ist berechtigt, Jeden, welcher sie vollständig wegen aller ihrer Ansprüche an den Verpfänder befriedigt und den Pfandschein zurückgiebt oder ihn zu einem anderen Zwecke präsentirt, für den rechtmässigen Eigenthümer desselben und des Unterpfandes anzusehen, auch dann, wenn der Pfandschein auf ihn nicht girirt ist. Dessenungeachtet behält sich die Bank das Recht vor, die Legitimation des Präsentanten des Pfandscheins zu prüfen. Da sie eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb aber in keiner Weise übernimmt, so hat der Verpfänder den Pfandschein vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit das Unterpfand nicht an einen Unbefugten ausgeantwortet werde, oder ein Unbefugter neue Darlehne darauf entnehme.

§ 8. Ohne Rückgabe des quittirten Pfandscheines wird weder das Unterpfand, noch im Fall des erfolgten Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa daraus verbliebene Ueberschuss eher herausgegeben, als bis derselbe den Pfandschein durch gerichtliches Aufgebot und Erkenntnis hat mortificiren lassen, auch wird der gedachte Ueberschuss bis dahin auf seine Gefahr nur als unzinsbares Depositum bei der Bank aufbewahrt. Alle Zahlungen des Schuldners an Capital, Zinsen und Kosten werden von der Bank vorschriftsmässig gebucht, ausserdem aber sowohl auf dem Original-Pfandschein als auch auf dessen Abschrift (§ 12) eingetragen und keine weitere Quittung darüber ertheilt. Rückzahlungen auf empfangene Darlehne, welche an eine Reichsbank-Nebenstelle geleistet werden, haben für die Bank nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derjenigen Bankstelle, welche den Pfandschein ausgestellt hat, directe Anzeige davon macht.

§ 9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Bank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandschein einem Anderen übertragen sollte.

§ 10. Die auf den Pfandscheinen von der Bank nachgetragenen Veränderungen mit dem Capital oder dem Unterpfande haben für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§ 11. Alle Bestimmungen dieses Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämmtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Reichsbank, gleichviel zu welcher Zeit die Zuschreibung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der Reichsbank zusammen oder einzeln zur Berechtigung der Forderung an Capital, Zinsen und Kosten nach § 3 veräussert werden.

§ 12. Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der Bank bleibt, zu quittiren. Wenn dieser Pfandschein abhanden kommt, so soll gedachte Abschrift mit den darauf von der Bank nachgetragenen Veränderungen für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben.

§ 13. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfänder.

b) Besondere.

I. Bei Verpfändung von Staats-, Communal-Papieren, Pfandbriefen, Actien und anderen dergleichen Werthpapieren, sowie auch von Wechslern.

§ 14. Bei verpfändeten Werthpapieren, die einer Kündigung, Verloosung, Auszahlung oder sonstigen Veränderung unterliegen, hat der Verpfänder die zu seiner Sicherung nothwendigen Massregeln selbst zu besorgen oder in Antrag zu bringen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihn allein treffen.

§ 15. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Cours des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen 3 Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, dass er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnismässige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniss erhöht, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 vom Verpfänder einzuziehen.

§ 16. Wechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen mit dem Blanco-Giro des Verpfänders versehen sein, und ist die Reichsbank behufs ihrer Befriedigung berechtigt, solche entweder nach § 3 verkaufen zu lassen, oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle das Blanco-Giro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen. Die Reichsbank behält sich, ohne jedoch irgend eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb zu übernehmen, das Recht vor, die ihr verpfändeten Papiere, wenn solche auf jeden Inhaber lauten, für die Dauer der Verpfändung ausser Cours zu setzen.

II. Bei Waaren-Verpfändungen.

§ 17. Der Lagerort der Waaren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist, und das Datum der Abschätzung sind umstehend zu bemerken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an

dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Uebergabe fortgesetzt wird.

§ 18. Lagern die Waaren auf Packhöfen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause, oder sonst ausserhalb der Reichsbank, so ist die Uebergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

§ 19. Die Waaren müssen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuersgefahr zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugnis verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Die Reichsbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Gefahr und Kosten des Verpfänders zu bewirken und zu erneuern, und sind ihr alsdann die darüber erhaltenen Versicherungs- und Erneuerungsscheine, es mögen diese auf ihren oder des Verpfänders Namen lauten, mit derselben Befugnis verpfändet. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Verpfänder allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsscheine zu erfüllen, die Reichsbank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfänder bewirkt sein. Verpfänder ist aber verpflichtet, bei den Verhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschadens an den verpfändeten Gegenstand (Waaren) mit den Versicherungs-Gesellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen und darf ohne ihre Zustimmung keinen Vergleich schliessen, bei dem die Lombardschuld nebst Zinsen und Kosten nicht gedeckt ist.

§ 20. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waaren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfrass oder sonst, es mögen die Waaren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waaren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

§ 21. Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waaren, oder durch sonstige von der Reichsbank für nöthig erachtete Massregeln, Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waaren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten

einschliesslich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr dienen der Reichsbank die Waaren und der Versicherungsschein nebst dem etwaigen Prolongations-Schein gleichfalls zum Unterpfande.

§ 22. Wenn die verpfändeten Waaren um den sechsten Theil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Werthes im Preise sinken oder ebenso viel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schätzer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werthe verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismässig zu verstärken oder einen entsprechenden Theil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

12. Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere.

Classe I.

Beleihbar mit $\frac{3}{4}$ des Courswerthes.

1. Die vom Reich oder einem deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen, sowie die von deutschen Staaten ausgegebenen zinstragenden Prämienanleihen, letztere jedoch nicht höher als 15 M. unter dem niedrigsten Prämien satze der jedesmaligen nächsten Ziehung. Von Steuerbehörden deutscher Staaten angestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten, bezw. auszuführenden Branntwein und Zucker.*)

Die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen.

Nassauische Staatsschuldverschreibungen.

Die von der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M. ausgegebenen Anleihen vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 1. Februar 1858.

Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen.

Preussische und Lauenburgische Rentenbriefe und Paderborner Tilgungs-Cassen-Obligationen.

Königlich Bayerische $4\frac{0}{100}$ Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Königlich Sächsische Landrentenbriefe.

*) Der Verfalltag der Anerkenntnisse ist zu beachten.

Königlich Sächsische Landescultur-Rentenscheine.

Mecklenburgische Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

2. Berliner Pfandbriefe.

Braunschweig-Lüneburgische Leihhaus-Schuldverschreibungen.

Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preussen).

Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe.

Obligationen der Hannoverschen Landescredit-Casse.

do. der Herzogl. Landesbank in Altenburg zu $3\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.

do. der Kreisanihe von Ober-Bayern zu 4 $\frac{0}{0}$.

do. der Königl. Bank zu Nürnberg zu 4 und $4\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.

Pfandbriefe der Provinziallandschaften (Preussen).

do. des landschaftlichen Creditverbandes für Schleswig-Holstein.

do. des Pommerschen Landcreditverbandes zu $4\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.

do. des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen zu Dresden.

do. des Erbländischen Ritterschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen zu $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{2}{3}$ und 4 $\frac{0}{0}$.

do. der Landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz zu 3 und $3\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.

Schuldurkunden d. Württembergischen Creditvereins in Stuttgart.

Schuldverschreibungen der Landes-Creditcasse in Cassel.

Schuldverschreibungen der Landes-Sparcassen des Fürstenthums

Reuss j. L. zu 4 $\frac{0}{0}$.

Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Directorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

3. Altenburg Zeitzer

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Löbau Zittauer { L^a A zu $3\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$

{ „ B „ 4 $\frac{0}{0}$

”

”

Lübeck-Büchener

”

Magdeburg-Wittenberger

”

Mainz-Ludwigshafen

”

Mecklenburgische Friedrich-Franz

”

Niederschlesisch-Märkische

”

Pfälzische Ludwigsbahn

”

Pfälzische Maxbahn

”

Pfälzische Nordbahn

”

Sächsisch-Schlesische

”

Stargard-Posener

”

Werra Eisenbahn-Stamm-

”

4. Altenburg Zeitzer	Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.
Ostpreussische Südbahn	„
5. Bergisch-Märkische 3. A, B und C	Eisenb.-Priorit.-Obligat.
Berlin-Potsdam-Magdeburger L ^a A	„
Braunschweigische zu $4\frac{1}{2}\%$	„
Lübeck-Büchener zu 4%	„
Mainz-Ludwigshafener zu 4%	„
Oberschlesische L ^a B und E	„
Oberschlesische (Niederschles. Zweigbahn)	„
Ostpreussische Südbahn zu $4\frac{1}{2}\%$	„
Rheinische zu $3\frac{1}{2}\%$	„
Saalbahn zu $3\frac{1}{2}\%$	„
Stargard-Posener 1.—3. Em.	„
Werra zu 4%	„

Classe II.

Beleihbar mit 50% des Courswerthes.

1. Bonds der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
- Italienische Rente.

Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihen zu 4% .

Staatsschuldverschreibungen der Norwegischen 4% Anleihe von 1880.

Staatsschuldverschreibungen der Schwedischen $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1886.

Ungarische Goldrente zu 4% .

2. Die 3% igen vom Staate garantirten Prioritäts-Obligationen der Italienischen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Course zahlbar sind.

Die vom Norwegischen Staate garantirte 4% ige Eisenbahn-Anleihe von 1883.



VIII. Die Bank des Berliner Cassen-Vereins.

1. Der allgemeine Zweck derselben.

Das Institut hat den Zweck, als Sammel- und Verrechnungsstelle für alle am Berliner Platz geschlossenen Wechsel- und Effectengeschäfte zu dienen und dadurch den Verkehr wesentlich zu erleichtern. Dieser Zweck wird in folgender Weise erreicht: den Mitgliedern der Bank des Berliner Cassen-Vereins sind in den Büchern derselben laufende Conten errichtet mit der Massgabe, dass jedes Conto zu jeder Zeit einen Credit-Saldo von mindestens 300 M. aufweise. Hat nun eines der Mitglieder von anderen Wechsel oder Effecten gekauft, so werden ihm dieselben nicht nach seinem Geschäft gesandt, sondern bei dem Cassen-Verein zugleich mit den Abrechnungen hinterlegt, und zwar die Wechsel am Nachmittage des Kauftages, die Effecten und Rechnungen am darauffolgenden Tage. Die sämtlichen Einlieferungen eines Tages werden von den Beamten des Vereins derart sortirt, dass alle für jede einzelne Firma bestimmten Posten in ein Fach zusammengelegt, mit einem Riemen verschnürt und so zur Abholung durch die Boten bereit gehalten werden. Die Mitglieder des Cassen-Vereins liefern die von ihnen verkauften Posten in der Weise ein, dass jeder einzelne, im Couvert oder fest gebändert, die Namen desjenigen Mitgliedes, für das er bestimmt ist, und desjenigen, von dem er kommt, — ferner den Endbetrag der beigegebenen Rechnung und eine fortlaufende Nummer — alles in deutlicher Schrift — trägt. Jeder Gesammtlieferung liegt ausserdem ein Verzeichnis bei mit den Namen der Adressaten und Angabe der ihnen zu belastenden Summen. Dieses Verzeichnis dient den Beamten des Cassen-Vereins als Buchungsbelag und wird als solcher natürlich zurückbehalten.

Nachdem jedem Mitgliede die von ihm eingelieferten Posten auf Conto gutgeschrieben, die für dasselbe eingelieferten jedoch auf Conto belastet sind, wird für ein eventuell noch verbleibendes Guthaben eine Gutschriftsbescheinigung ausgestellt und dem Boten der Firma bei Abholung der für dieselbe bestimmten Sachen mitgegeben. Ist dagegen der Betrag, der einem Mitgliede zu belasten ist, grösser als die Summe seiner Einlieferungen, dann zieht der Cassen-Verein die sein Guthaben übersteigenden Rechnungen direct bei ihm ein.

Man wird zugestehen müssen, dass diese Thätigkeit der Bank des Berliner Cassen-Vereins eine ungemein erspriessliche ist und dem Geschäftsverkehr eine überaus grosse Erleichterung schafft.

Ausserdem befasst sich die Bank des Berliner Cassen-Vereins auch mit dem Incasso von Platzwechseln, Anweisungen etc. und bezahlt alle auf sie gezogenen Cheques ihrer Conto-Inhaber so lange, als noch ein Guthaben von 300 M. auf dem betreffenden Conto verbleibt. Eine weitere äusserst praktische Einrichtung hat die Bank des Berliner Cassen-Vereins durch Aufmachung ihres Giro-Effecten-Depots getroffen. Wir heben im Nachfolgenden aus der für dasselbe geltenden Geschäftsordnung die wichtigsten Punkte hervor.

2. Geschäftsordnung für das Giro-Effecten-Depot der Bank des Berliner Cassen-Vereins.

Zur Erleichterung des Verkehrs in den an hiesiger Börse hauptsächlich gehandelten Effecten hat die Bank des Berliner Cassen-Vereins in ihrem Bankgebäude Oberwall-Strasse No. 3 parterre nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ein Giro-Effecten-Depot errichtet, dessen Bureau werktäglich von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 5 Uhr ununterbrochen geöffnet sein werden.

1. In diesem Giro-Effecten-Depot werden von den Mitgliedern die von der Aufnahme- und Einschätzungs-Commission . . . zu bestimmenden Effecten zur Aufbewahrung angenommen und zur jederzeitigen Wiederverfügung bereit gehalten. Diese Effecten sind nach dem zuletzt erschienenen Verzeichniss folgende:

a) Deutsche Fonds.

4 ⁰ / ₀	Deutsche Reichsanleihe,		
3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	do.		
3 ⁰ / ₀	do.		
Preussische consolidirte	4 ⁰ / ₀ Staats-Anleihe,		
”	”	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	”
”	”	3 ⁰ / ₀	”

Berliner $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Stadt-Anleihe,
Badische $4\frac{0}{0}$ Staats-Anleihe,
Bayersche $4\frac{0}{0}$ Staats-Anleihe,
Hamburgische $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Staats-Rente,
Sächsische $4\frac{0}{0}$ Staats-Anleihe,
Sächsische $3\frac{0}{0}$ Staats-Rente.

Anmerkung: $4\frac{0}{0}$ Consols, $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Reichsanleihe etc. müssen nach Zinsterminen getrennt eingeliefert werden.

b) Ausländische Fonds.

Egyptische $4\frac{0}{0}$ unificirte Anleihe,
" $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Anleihe,
" $5\frac{0}{0}$ privilegirte Anleihe,
Griechische $5\frac{0}{0}$ Anleihe von 1881/84,
" $4\frac{0}{0}$ Monopol-Anleihe von 1887,
Mexicanische $6\frac{0}{0}$ consolidirte äussere Anleihe,
Italienische $5\frac{0}{0}$ Rente,
Oesterreichische $4\frac{0}{0}$ Goldrente,
" $4\frac{1}{5}\frac{0}{0}$ Silberrente,
" $5\frac{0}{0}$ Papierrente,
" $4\frac{1}{5}\frac{0}{0}$ do.,
Rumänische $5\frac{0}{0}$ amortisable Rente,
" $5\frac{0}{0}$ fundirte Rente,
" $4\frac{0}{0}$ amortisable Rente,
Russisch-Englische $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Anleihe von 1875,
Russische $4\frac{0}{0}$ Anleihe von 1880,
" $4\frac{0}{0}$ consolidirte Anleihe von 1889 und 1890 I.
und II. Serie,
" $5\frac{0}{0}$ Orient-Anleihe II. Emission,
" $5\frac{0}{0}$ " III. "
" $5\frac{0}{0}$ Goldrente von 1884 (steuerpflichtig),
" $6\frac{0}{0}$ " " 1883,
Serbische $5\frac{0}{0}$ Staatsrente von 1884,
" $5\frac{0}{0}$ " " 1885,
Spanische $4\frac{0}{0}$ perpetuelle auswärtige Schuld-Titres,
Türkische convertirte Staatsanleihe,
" $4\frac{1}{4}\frac{0}{0}$ Egyptische Tribut-Anleihe,
" $5\frac{0}{0}$ Zoll-Obligationen,
Ungarische $4\frac{0}{0}$ Goldrente,
" $5\frac{0}{0}$ Papierrente.

Anmerkung: Bei der Einlieferung müssen die einzelnen Posten nach der Grösse ihrer Appoints, resp. nach Zinsterminen geordnet aufgeführt werden.

c) Deutsche Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastrichter Eisenbahn-	Actien,
Dortmund-Gronau-Euschede	”
Lübeck-Büchener Eisenbahn-	”
Mainz-Ludwigshafener Eisenbahn-	”
Marienburg-Mlawkaer	”
Mecklenburgische Friedrich-Franzbahn-	”
Ostpreussische Südbahn-	”
Werra-Eisenbahn-	”

d) Ausländische Eisenbahn-Actien.

Böhmische Nordbahn-	Actien,
” Westbahn-	”
Buschtehrader Eisenbau L ^a B	”
Dux-Bodenbacher Eisenbahn-	”
Elbethal-Eisenbahn-	”
Galizische Carl-Ludwigsbahn-	”
Gotthardbahn- (alte und junge)	”
Italienische 3 ⁰ / ₀ Eisenbahn-Obligationen,	
Italienische Mittelmeer-Eisenbahn-	Actien,
Jura-Bern-Luzern Eisenbahn-	”
Kursk-Kiew Eisenbahn-	”
Lemberg-Czernowitz-Jassy	”
Lombardische Eisenbahn-	”
Luxemburgische Prince Henri-	”
Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-	”
” Nordwestbahn-	”
” Lokal-Eisenbahn-	”
Raab-Oedenburger Eisenbahn-	”
Grosse Russische Staatsbahn-	”
Russische Südwestbahn-	”
Schweizer Centralbahn-	”
” Nordostbahn-	”
” Unionbahn-	”
” Westbahn-	”
Warschau-Wiener Eisenbahn-	”

e) Deutsche Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Marienburg-Mlawka	Stamm-Prioritäten,
Ostpreussische Südbahn-	”

f) Bank-Actien.

Berliner Handelsgesellschafts-Antheile,
Darmstädter Bank-Actien,
Deutsche „
Deutsche Genossenschafts-Bank-Actien,
Disconto-Commandit-Antheile,
Dresdner Bank-Actien,
Actien der Internationalen Bank in Berlin,
„ „ Mitteldeutschen Creditbank,
„ „ Nationalbank für Deutschland,
Oesterreichische Credit-Actien,
Preussische Boden-Credit-Bank-Actien,
Preussische Central-Boden-Credit-Gesellschafts-Actien,
Actien der Russischen Bank für auswärtigen Handel,
Ungarische Credit-Bank-Actien,
Wiener Bankvereins-Actien,
Wiener Union-Bank-Actien.

g) Industrie-Actien.

Anglo-Continentale Guano-Werke-Actien,
Allgemeine Electricitäts-Gesellschafts-Actien,
Bochumer Gussstahl-Actien,
Donnersmarckhütte- „
Dortmunder Union 6 $\frac{0}{100}$ Stamm-Prioritäten,
Gelsenkirchen-Bergwerks- Actien,
Grusonwerk- „
Grosse Berliner Pferde-Eisenbahn- „
Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Gesellschafts- „
Harpener Bergbau- „
Hibernia- „
Laurahütte- „
Leipziger Bierbrauerei Riebeck & Co.- „
Leopoldshall, Vereinigte chemische Fabriken- „
Nobel Dynamite Trust-Company- „
Norddeutsche Lloyd- „
Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Gesellschafts- „
Actien der chemischen Fabrik vorm. E. Schering,
Schwartzkopff, Berliner Maschinen- Actien,
„Tivoli“, Berliner Brauerei- „
Türkische Tabak- „
Ungarische Waffen- und Munitions-Fabrik- „
Victoria-Brauerei- „

h) Amerikanische Papiere.

Chicago-Burlington und Quincy 4 $\frac{0}{10}$ Bonds,
St. Louis und San Francisco 5 $\frac{0}{10}$ Bonds,
do. 6 $\frac{0}{10}$ Bonds,
St. Paul, Minneapolis und Manitoba 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ Bonds,
Northern Pacific Railroad Cy. 6 $\frac{0}{10}$ II. Bonds,
do. III. „
Oregon Railway und Navigation Cy. 5 $\frac{0}{10}$ Bonds.

Ob und welche andere Werthpapiere von dem Giro-Effecten-Depot künftig etwa noch angenommen werden und welche wiederum ausscheiden sollen, entscheidet die Aufnahme- und Einschätzungs-Commission.

2. Die Summe der einzuliefernden Beträge ist nicht beschränkt. Die Lieferung hat jedoch nur in Packeten von abgerundeten Beträgen zu erfolgen, dergestalt, dass ein Packet in der Regel nicht mehr als 50 einzelne Stücke enthält. Ueberschiessende Restbeträge sind in besondere Packete zu verpacken. Jedes Packet ist mit einem Papierbande zu versehen; letzteres ist mit dem Inhalte entweder nach Stückzahl oder Nominalwerth zu beschreiben.

Die Effecten-Gattungen sind getrennt zu behandeln; für jede derselben ist ein mit Unterschrift oder Firmenstempel des Einlieferers versehenes Nummern-Verzeichnis, welches später ausserhalb der Lokalitäten des Giro-Effecten-Depots aufbewahrt wird, beizufügen.

Abänderungen oder Rasuren sind in den Nummern-Verzeichnissen zu vermeiden. Verschiedene Nummern sind zu durchstreichen und neu aufzuführen. . . .

3. Welche Effecten nach Stückzahl und welche nach den Nominalbeträgen einzuliefern und buchmässig zu führen sind, richtet sich nach der Usance der Berliner Fonds-Börse. . . .

4. Bei allen Einlieferungen müssen die laufenden Zinscoupons oder Dividendenscheine und Talons beigefügt sein. . . .

5. Auf die Einziehung fälliger Zinscoupons und Dividendenscheine, sowie auf die Ausübung von Bezugsrechten, auf die Vertretung in Generalversammlungen oder auf ähnliche Manipulationen lässt sich die Bank des Berliner Cassenvereins nicht ein. . . .

7. Fällige Coupons und Dividendenscheine werden den Empfängern thunlichst am Fälligkeits- resp. usancemässigen Abtrennungstermin, spätestens jedoch am zweitfolgenden Börsentage gegen Quittung ausgeliefert. Eine Gebühr wird für die Abtrennung nicht erhoben. . . .

8. Die eingelieferten Effecten werden nicht speciell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effecten hinzugefügt. Der Einlieferer begiebt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurück zu verlangen. . . .

9. Loospapiere oder andere mit variablen Prämien zu verlosende Effecten werden nicht in das Giro-Effecten-Depot genommen.

13. . . . Der Conto-Inhaber erhält von der Bank des Berliner Cassen-Vereins gegen Quittung Giro-Effecten-Checkbücher, welche sorgfältig aufbewahrt werden müssen. Alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen ganzer Checkbücher oder einzelner Checkformulare entstehen möchten, trägt der Conto-Inhaber, sofern er nicht die Bank rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Honorirung zu verhindern. Verschriebene oder sonst verdorbene Checkformulare sind dem Giro-Effecten-Depot alsbald zurückzugeben.

Jeder Check darf nur die Verfügung über eine Effectengattung enthalten. . . .

Es werden weisse, rothe und grüne Checkformulare ausgegeben.

14. Die weissen Checks sind zur Abhebung von Werthpapieren in natura bestimmt. . . .

15. Die auf rothen Checks angewiesenen Beträge werden den darin bezeichneten Conto-Inhabern, und zwar nur diesen, auf deren Giro-Effecten-Conto gutgeschrieben. Letztere können, sofern der Check in Ordnung geht, sofort über die fraglichen Effecten ihrerseits mittelst eines beliebigen Checks verfügen.

16. Grüne Checks können gleichfalls nur zu Gunsten eines andern Conto-Inhabers ausgestellt werden. Derartige Checks, welche durch Guthaben der Aussteller gedeckt sein müssen, werden für die darin bezeichneten Firmen von der Bank des Berliner Cassen-Vereins zur Aufbewahrung angenommen.

Die betreffenden Effecten bleiben vorläufig auf dem Conto des Checkausstellers stehen. . . . Demgemäss gilt der Aussteller als Eigenthümer der Effecten. . . .

Dagegen ist der Aussteller nicht berechtigt, über die betreffenden Effecten anderweitig zu verfügen. . . . Demjenigen, zu dessen Gunsten der Check ausgestellt ist, wird eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Checks ertheilt. Auf Grund dieser Bescheinigung ist er jederzeit berechtigt, die Auslieferung der betreffenden Effecten gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung,

auf deren Rückseite über den Empfang der Effecten quittirt werden muss, von der Bank des Berliner Cassen-Vereins zu verlangen. . . .

17. Alle Arten von Checks werden von der Bank des Berliner Cassen-Vereins nur dann als gültig anerkannt, wenn sie ihr bis zum fünften Börsentage nach dem Ausstellungstage vorgelegt werden. . . .

18. Verfügt ein Giro-Effecten-Conto-Inhaber über mehr als sein Guthaben beträgt, so wird der betreffende Check selbstredend nicht honorirt, bezw. nicht zur Verwahrung angenommen. In diesem Falle, oder wenn ein Conto-Inhaber gegen die eine oder die andere der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen verstößt, behält sich die Aufnahme- und Einschätzungs-Commission vor, das betreffende Conto unter schriftlicher Anzeige sofort aufzulösen. . . .

21. Jeder Inhaber eines Giro-Effecten-Contos ist verpflichtet, in der Zeit vom 5.—20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effectenbestände, getrennt nach solchen, über welche er frei verfügen kann, und nach solchen, über welche er grüne Checks ausgestellt hat, bei dem Giro-Effecten-Depot behufs Abstimmung einzureichen. . . .

22. Jedes Mitglied hat nach erfolgter Aufnahme ein Eintrittsgeld von einhundert Mark und einen jährlichen Kostenbeitrag pränumerando zu bezahlen. Der letztere wird je nach dem zu erwartenden Geschäftsumfange festgesetzt und bewegt sich in den Grenzen von 100 bis 2500 M. . . .

23. Als Mitglieder des Giro-Effecten-Depots werden nur in das Berliner Handels-Register eingetragene Firmen aufgenommen.

Anträge wegen Aufnahme als Mitglied des Giro-Effecten-Depots sind schriftlich an die Aufnahme- und Einschätzungs-Commission desselben zu richten. . . .

24 und 25 behandeln die Aufnahme- und Einschätzungs-Commission und deren Obliegenheiten.

26. . . . Die Bank des Berliner Cassen-Vereins ist berechtigt, nach vorangegangener Kündigung mit mindestens sechswöchentlicher Frist eine Auflösung der sämtlichen Depot-Conten herbeizuführen. . . .

28. Jeder, dem auf seinen schriftlichen Antrag bei der Aufnahme- und Einschätzungs-Commission ein Giro-Effecten-Conto eröffnet worden ist, erhält von der Bank des Berliner Cassen-Vereins ein Exemplar dieser Geschäftsordnung, wogegen derselbe eine Beitrittserklärung folgenden Inhalts:

„Nachdem auf Antrag die Bank des Berliner Cassen-Vereins ein Giro-Effecten-Conto eröffnet hat, ist ein Exemplar der Geschäftsordnung für das Giro-Effecten-Depot der genannten Bank, fünfte Ausgabe, September 1888, eingehändigt und trete nach Massgabe dieser Geschäftsordnung als Mitglied dem Giro-Effecten-Depot bei,“ —
unterschreibt.

IX.

A. Der Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fonds-Börse

hat nach § 1 seines Statuts den Zweck, das Liquidationsgeschäft an den Stichtagen der Berliner Fonds-Börse dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, dass sämtliche Mitglieder die Scontrirung und Regulirung ihrer per ultimo eines jeden Monats gemachten Geschäfte, jedoch nur in denjenigen Effecten, in denen hauptsächlich an der Berliner Fonds-Börse Zeitgeschäfte stattfinden, und welche der Vorstand des Vereins bezeichnet, durch ein zu errichtendes Liquidations-Bureau bewirken lassen.

2. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied, auch wenn es per Saldo keine Effecten abzunehmen oder zu liefern hat, verpflichtet, einen Saldo-Auszug (Scontro) seiner mit den Mitgliedern des Vereins in den betreffenden Effecten per ultimo des laufenden Monats gemachten Geschäfte dem Bureau einzureichen, und zwar stets an dem, dem jedesmaligen Prämien-Erklärungstage nächstfolgenden Börsentage zu der vom Vorstande resp. dem Bureau zu bestimmenden Zeit. Eine Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung der Scontris nach beendeter Liquidation liegt dem Vorstande nicht ob. — Für alle Regulirungen, welche in Folge besonderer Uebereinkunft mit den Interessenten im Laufe des Monats durch das Bureau bewirkt werden, haben die Einreichungen gemäss den vom Vorstande anzuordnenden Feststellungen zu erfolgen.

3. Jedes Mitglied, welches per Saldo Effecten zu liefern hat, ist verpflichtet, dem Scontro Empfangs-Beläge beizufügen. Unterlässt es dies, so ist das Bureau berechtigt, das betreffende Mitglied selbst als Abnehmer aufzugeben.

Jedes Mitglied, welches per Saldo Effecten zu liefern hat, ist verpflichtet, die Beläge dazu von dem Bureau innerhalb der von dem Vorstande festzusetzenden Zeit abholen zu lassen.

4. Die Lieferung erfolgt zum Liquidations-Course. — Die Differenz zwischen diesem und dem vereinbarten Course ist zwischen den Contrahenten direct zu ordnen.

5. Jedes Mitglied, welches die Einreichung seines Scontros, wenn auch kein effectiver Saldo vorhanden ist, nicht rechtzeitig bewirkt oder ganz unterlässt, verfällt in eine Conventionalstrafe von 75 M. für die jedesmalige Verspätung oder Unterlassung, und hat ausserdem dem Verein die dadurch verursachten Kosten zu vergüten.

Jedes Mitglied, in dessen Scontro Unrichtigkeiten enthalten sind, verfällt für jeden Fehler in eine Conventionalstrafe von 6 M., und hat ausserdem die dadurch verursachten Kosten und Zinsverluste dem Verein zu erstatten.

6. Sind die einzelnen Scontri der Mitglieder nicht stimmend mit einander, so dass dem Bureau schliesslich ein Saldo, sei es nun abzunehmen oder zu liefern, verbleibt, so versucht dasselbe durch Vergleichung der einzelnen Scontri mit einander die Fehler zu ermitteln.

Ist dies bis zu der, der Einlieferung der Scontri nächstfolgenden Börse gelungen, und hat der schuldige Theil sofort andere Aufgabe gemacht, so trifft ihn lediglich die im § 5 für Unrichtigkeiten festgesetzte Conventionalstrafe; konnte die Ermittlung bis dahin aber nicht erfolgen, so hat das Bureau das Recht, im Falle ein Saldo abzunehmen bleibt, Lieferzettel an den Verein selbst auszugeben.

Erklärt sich der schliesslich als schuldig ermittelte Theil zur sofortigen Abnahme der vom Liquidations-Verein einstweilen abgenommenen Stücke, resp. zur Lieferung der fehlenden bereit, so hat er in diesem Falle ausser der Conventionalstrafe auch Kosten und Zinsverlust zu tragen.

Erfolgt die Abnahme resp. Lieferung Seitens des Verpflichteten aber nicht rechtzeitig, so werden an der nächstfolgenden Börse die vom Vereine abgenommenen Effecten Seitens desselben bestmöglichst durch einen vereideten Makler verkauft, resp. die fehlenden für Rechnung des Verpflichteten angekauft. Der Verein ist indess auch berechtigt, ohne einen solchen Kauf resp. Verkauf durch einen vereideten Makler zu bewirken, lediglich die sofortige Vergütung des Interesses von dem Verpflichteten zu verlangen, welche sich ergibt aus dem Unterschiede des Liquidations-Courses und der Durchschnitts-Notiz des auf den Lieferungstag folgenden Börsentages.

In beiden Fällen hat der Verpflichtete, ausser für die Coursdifferenz, für alle daraus entstehenden Nachtheile an Zinsen, Reports u. s. w. zu haften, sowie die übliche Maklergebühr zu zahlen.

7. Sollte die Erstattung des nach § 6 festgestellten Schadens von dem Verpflichteten nicht zu erlangen sein, so sind alle Diejenigen für den Schaden pro rata verhaftet, welche mit dem Verpflichteten Engagements in dem betreffenden Effect und zwar in der betreffenden Richtung hatten; nämlich bei ausgebliebener Abnahme und demnächstigem Verkauf, Diejenigen, welche an den Verpflichteten zu liefern hatten, bei ausgebliebener Lieferung und demnächstigem Ankauf, Diejenigen, welche von dem Verpflichteten abzunehmen hatten.

Ein beim An- und Verkauf von Effecten etwa erzielter Gewinn gehört, falls Derjenige, dem dieser Gewinn rechtmässig zukommt, nicht zu ermitteln ist, dem Verein.

8. Reclamationen wegen nicht gelieferter oder nicht abgenommener Effecten müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zu dem auf den Lieferungstag folgenden Börsentage um 1 Uhr bei dem alsdann an der Börse anwesenden Dirigenten des Bureaus angebracht werden. Sind dieselben begründet, so hat sich der Dirigent mit dem Commissarius des Vorstandes in Verbindung zu setzen, und beide gemeinschaftlich halten den Säumigen zur Lieferung resp. Abnahme an. Dieselben sind aber auch berechtigt, sofort mit der Abwicklung nach §§ 6 und 7 zu verfahren. Gibt ein Vereinsmitglied vor oder am Lieferungstage selbst die Erklärung dem Vorstande schriftlich ab, dass es ausser Stande sei, den aus seinen Scontris sich ergebenden Saldo von Effecten abzunehmen resp. zu liefern, so ist der Vorstand berechtigt, sofort gemäss der §§ 6 und 7 zu verfahren. — In allen diesen Fällen sind die in den angezogenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auch für die Regresspflicht massgebend.

9. Zur Bildung eines Garantie-Fonds, aus dem entstehende Schäden gedeckt werden können, zahlt jedes Mitglied ein einmaliges Eintrittsgeld von 75 M. In diesen Garantie-Fond fliessen auch die eingegangenen Strafgeder, sowie sämtliche Einnahmen des Vereins, mit Ausnahme der Jahresbeiträge.

Die Verwaltung dieses Garantie-Fonds und die Verwendung desselben zu den statutenmässigen Zwecken steht dem Vorstande zu, und kann derselbe solchen jederzeit in Preussischen Staatspapieren oder in sonstigen pupillarisch sicheren Papieren zinsbar anlegen, welche Effecten sodann bei einem zu bestimmenden Institute deponirt werden. Sollte der Garantie-Fond durch entstandene grössere Schäden erschöpft sein, so muss eine ausserordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung weiterer Massnahmen sofort einberufen werden.

10. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Bureaus entrichtet jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag, der in Sätzen nicht über fünfzehnhundert Mark und nicht unter zweiundsiebzig Mark nach Massgabe der Summe zu erheben ist, die mit demjenigen Institut, welches die Administration des Liquidations-Bureaus jeweilig führt, auf jedes Jahr vereinbart wird.

Die Einschätzung jedes Mitgliedes wird nach Massgabe dieser Festsetzung von einer gemischten Commission bewirkt, die aus fünf aus der Mitte des Vorstandes zu deligirenden Mitgliedern und sechs ferneren Vereinsmitgliedern besteht, welche von der Generalversammlung nur auf ein Jahr und sonst aber in gleicher Weise wie der Vorstand erwählt werden. —

Die noch folgenden zehn Paragraphen des Statuts befassen sich lediglich mit der inneren Verwaltung des Liquidations-Vereins, und ist deren Inhalt demnach für die Leser dieses Buches von geringerem Interesse. Wichtiger ist die Besprechung des Reglements, welches die Bank des Berliner Cassen-Vereins bei Uebernahme des Liquidations-Bureaus im Einverständnisse mit dem Vorstande des Liquidations-Vereins an der Berliner Fonds-Börse festgesetzt hat.

B. Reglement des von der Bank des Berliner Cassen-Vereins errichteten Liquidations-Bureaus des Liquidations-Vereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fonds-Börse.

In Folge einer mit dem Vorstande des hiesigen Liquidations-Vereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fonds-Börse getroffenen Vereinbarung, hat die Bank des Berliner Cassen-Vereins die Einrichtung eines Liquidations-Bureaus übernommen, welches sich im Bankgebäude der Bank des Berliner Cassen-Vereins, Oberwall-Strasse 3, Eingang im Thorweg, vis-à-vis der Werderschen Rosen-Strasse, befindet.

In Bezug auf die Erledigung der Geschäfte desselben ist im Einverständnisse mit dem gedachten Vorstande nachstehendes Reglement festgesetzt:

1. Die Scontrirung und Regulirung der Ultimo-Geschäfte findet stets in denjenigen Effecten statt, bei welchen sich das Bedürfnis hierzu herausgestellt hat. Gegenwärtig werden 62 Effecten-Gattungen scontrirt.

2. Jedes Mitglied des Liquidations-Vereins erhält spätestens bis zum 25. jeden Monats die durch den Hinzutritt neuer Mitglieder vervollständigten Formulare Seitens des Bureaus zugesandt, und zwar für jedes Effect ein besonderes Scontro-Formular, in

welchem die Namen resp. Firmen sämtlicher Vereinsmitglieder vorgedruckt sind.

3. In jedem dieser Bogen ist nur der Saldo, den ein Mitglied mit einem anderen Vereinsmitgliede im laufenden Monate in dem betreffenden Effecte hat, in die für Jeden bestimmte Linie einzutragen, und zwar so, dass, wenn der Saldo zu beziehen, die Eintragung links, und wenn derselbe zu liefern ist, die Eintragung rechts erfolgt.

Auch diejenigen Ultimo-Geschäfte sind zu scontriren, welche erst an dem für Einreichung des Scontrobogens bestimmten Tage geschlossen sind.

Jedes Scontro muss aufaddirt und bis zum Schluss transportirt, auch muss die Firma des Mitgliedes sowohl an beiden Köpfen als in der Unterschrift mit Tinte oder mit farbigem Stift geschrieben und darf also nicht mit dem Firmastempel aufgedruckt und nicht mit Bleistift geschrieben werden, auch ist es dringend nöthig, dass alle Ziffern recht deutlich zu erkennen sind.

Abweichungen hiervon werden mit der für Fehler festgesetzten Conventionalstrafe von sechs Mark belegt.

Am Schluss jedes einzelnen Scontros ist der Gesamt-Saldo zu ziehen und gemäss der daselbst befindlichen Anleitung deutlich auszuwerfen.

Hat Jemand nach diesem Saldo Effecten zu beziehen, so fügt er darüber nach Belieben einen oder mehrere Empfangs-Beläge bei. Ueberschreitet der abzunehmende Betrag jedoch einen der nachstehend angegebenen Maximalsätze, so müssen mehrere Beläge dem Scontro angeheftet werden.

Die grössten Beträge, über welche die einzelnen Empfangs-Beläge lauten dürfen, sind folgende:

Bei Credit-Actien, Lombarden und Franzosen	1000 Stück
„ Oesterreichischen Nordwestbahn-Actien .	300 „
„ Bank-, Eisenbahn- und Bergwerks-Actien	150,000 Mark
„ Italienischer Rente	500,000 Fres.
„ Oesterreichischen Renten und 60 er Loosen	50,000 Fl.
„ Pfund Russen	10,000 Lstr.
„ Stück Russen	1000 Stück
„ Rubel Russen	50,000 Rubel
„ Russischen Banknoten	50,000 „ .
Beträge unter 10,000 Fres. bei Italienern	
„ „ 100 Rubel „ Russischen Banknoten	

können durch das Scontro überhaupt nicht regulirt werden, und sind daher von den Betheiligten direct zu ordnen.

4. Das Bureau behält sich vor, jeden Belag, den es in seinem Gesamt-Betrage nicht anwenden kann, durch Ausstellung von Unterbelägen beliebig zu zerlegen, welche unter seiner Firma ausgestellt und mit der Unterschrift des Bureau-Dirigenten versehen werden, und haben die Mitglieder also auch auf Grund dieser Beläge die Effecten abzunehmen.

Dagegen ist die eigenmächtige Theilung von Lieferungs-Belägen Seitens der Vereinsmitglieder durchaus unstatthaft und sind Effecten-Posten mit dergleichen Belägen nicht lieferbar.

Sofern die Theilung von Belägen nöthig ist, wollen sich die Interessenten an das Liquidations-Bureau wenden, welches allein berechtigt ist, diese Theilung vorzunehmen.

5. Es ist den Vereinsmitgliedern auch gestattet, Lieferungs-Beläge an Nichtmitglieder einzuliefern; jeder solcher Zettel muss aber die gedruckte oder deutlich geschriebene Firma des Einliefernden als solchen tragen (das Aufdrucken des Firmastempels genügt nicht). Der Einliefernde haftet dem Verein gegenüber gleich dem Aussteller deszettels.

6. Unterlässt ein Mitglied ganz oder theilweise, dem betreffenden Scontro Abnahme-Beläge beizufügen, so wird dies einem Fehler gleich erachtet, und ist das Bureau in solchem Falle berechtigt, das betreffende Mitglied selbst als Abnehmer für den fehlenden Betrag aufzugeben.

7. Jedes Vereinsmitglied hat die von ihm ausgefüllten Scontris nebst den dazu gehörigen Belägen, in das, den übersandten Formularen beigefügte Couvert zu thun, dasselbe zu verschliessen, und solches am nächsten Börsentage nach dem Prämien-Erklärungstage bis 8 Uhr Abends bei dem Liquidations-Bureau einzureichen.

Die übrigen Formulare zu Effecten, in welchen das Vereinsmitglied an dem betreffenden Ultimo keine Geschäfte gemacht hat, sind ganz zurückzubehalten.

Ueber die erfolgte Einlieferung der Scontris wird den betreffenden Abreichern eine Quittung des Liquidations-Bureaus zum Ausweise für die Vereinsmitglieder übergeben, und müssen daher die an das Liquidations-Bureau adressirten Couverts mit dem Firmastempel des Einreichers versehen sein. Für diejenigen Regulirungen, welche auf Wunsch einzelner Interessenten im Laufe des Monats stattfinden, wird die Zeit der Einreichung der Scontris jedesmal besonders festgesetzt.

8. Auch wenn ein Mitglied von einem Effect per Saldo weder Stücke abzunehmen noch zu liefern hat, ist dasselbe doch verpflichtet, das betreffende Scontro dem

Bureau einzureichen, vorausgesetzt, dass es in dem betreffenden Effect überhaupt Ultimo-Engagements gehabt hat (conf. § 13).

9. Diejenigen Mitglieder, welche Beläge zur Lieferung von Effecten zu empfangen haben, müssen solche gegen Quittung, zu welcher ihnen ein Formular mit übersandt wird, am nächsten Börsentage nach Einreichung der Scontris von 8 Uhr Morgens bis spätestens 11¹/₂ Uhr Vormittags von dem Liquidations-Bureau abholen lassen.

Sollten einzelne Lieferungs-Beläge alsdann noch nicht ausgehändigt werden können, so werden solche den Betheiligten noch an demselben Tage, wenn möglich schon an der Börse, ausgehändigt werden, event. sind diese Beläge Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im Liquidations-Bureau gegen besondere Quittung in Empfang zu nehmen.

10. Von den Vereinsmitgliedern können nur Engagements mit den in jedem Scontro vorgedruckten Firmen regulirt werden, Engagements mit anderen Firmen sind ausserhalb des Vereins zu reguliren, oder von den ausserhalb des Vereins stehenden Firmen, durch Ueberweisung von einer oder an eine Vereins-Firma zu ordnen.

11. Um Irrthümer möglichst zu vermeiden, wird den Vereinsmitgliedern dringend empfohlen, ihre Saldi vorher abzustimmen, namentlich aber auch die Aufnahme in die Scontris, von anderen Posten als directen Engagements (z. B. Ueberweisungen von Stücken für Rechnung dritter Personen, Lieferungen geliehener Stücke und aus Depots etc.) nur nach vorhergegangener specieller Verabredung zwischen den contrahirenden Theilen zu bewirken.

12. Da nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Fonds-Börse die Lieferung der Effecten etc. am Ultimo-Lieferungstage bis Abends 7 Uhr vollendet sein muss, wird, um die Mitglieder des Liquidations-Vereins und dritte Personen vor Nachtheil zu schützen, das Liquidations-Bureau am gedachten Tage Abends von 7 bis 9 Uhr geöffnet sein, um Anzeigen der Vereinsmitglieder über, aus der Ultimo-Liquidation ihnen nicht gelieferte oder nicht abgenommene Posten zur weiteren Veranlassung am nächsten Vormittag entgegenzunehmen.

Derartige Anzeigen müssen aber bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zu dem auf den Lieferungstag folgenden Börsentage um 1 Uhr bei dem alsdann an der Börse anwesenden Dirigenten des Bureau angebracht werden.

13. Schliesslich wird daran erinnert, dass nach § 5 des Vereins-Statuts jedes Mitglied, welches die Einreichung eines Scontros — wenn auch kein effectiver Saldo vorhanden ist — ganz unterlässt, in eine Conventionalstrafe von 75 M. für die jedesmalige Unterlassung, und ferner jedes Mitglied, in dessen Scontro Unrichtigkeiten enthalten sind, in eine Conventionalstrafe von 6 M. für jeden Fehler, verfällt.

Hand in Hand mit der Ultimo-Liquidation geht die Scontrirung der Ultimo-Differenzen, deren Vermittlung gleichfalls die Bank des Berliner Cassen-Vereins und zwar zu nachfolgenden Bedingungen besorgt:

C. Reglement für die von der Bank des Berliner Cassen-Vereins vermittelte Scontrirung der Ultimo-Differenzen.

1. Die Bank des Berliner Cassen-Vereins vermittelt ohne Erhöhung der bisher üblichen Kosten für ihre Giro-Conto-Inhaber die Scontrirung derjenigen Differenzen, welche sich in Folge ihrer per ultimo eines jeden Monats gemachten Geschäfte als das Guthaben des einen und als die Verpflichtung des anderen ergeben.

2. Jeder Giro-Conto-Inhaber der Bank des Berliner Cassen-Vereins, welcher sich an der Scontrirung der Differenzen zu theiligen wünscht, hat dies spätestens am 22. vor dem betreffenden Ultimo der Bank des Berliner Cassen-Vereins anzuzeigen und ein Exemplar dieses Reglements, welches kostenfrei abgegeben wird, rechtsverbindlich zu zeichnen. Sofern bis zum 22. des folgenden Monats ein Widerruf nicht erfolgt, wird angenommen, dass der Giro-Conto-Inhaber sich auch an der weiteren Scontrirung zu theiligen wünscht.

3. Jeder Theilnehmer an der Scontrirung hat spätestens bis 7 Uhr Abends desjenigen Börsentages, welcher dem Tag vorhergeht, an welchem nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fonds-Börse die Zahlung der Differenz zwischen dem Liquidationscourse und dem Verkaufspreise zu geschehen hat, einen Scontrobogen der Bank des Berliner Cassen-Vereins einzureichen.

Spätestens bis zum 27. jeden Monats (im Februar am 26.) erhält jeder Interessent ein durch den Hinzutritt neuer Theilnehmer vervollständigtes Scontro-Formular, in welchem die Namen resp. Firmen sämtlicher Theilnehmer vorgedruckt sind, von der Bank des Berliner Cassen-Vereins zugesandt.

4. Die Ausfüllung der Scontrobogen hat derart zu erfolgen, dass der Einlieferer in die betreffenden Rubriken die Beträge einstellt, welche er von den verzeichneten Namen oder Firmen zu

empfangen oder an dieselben zu zahlen hat. Die einzelnen Beträge sind am Schlusse zu addiren, worauf der Saldo zwischen den beiden Endsummen zu ziehen und in die vorgeschriebene Rubrik einzuschreiben ist.

Auch wenn der Bogen ohne Saldo abschliesst, ist derselbe einzureichen. Das Scontro ist mit der rechtsgiltigen Unterschrift des Einlieferers zu versehen.

Sämmtliche Eintragungen in den Scontrobogen haben deutlich und mit Tinte zu erfolgen.

5. Zur Erleichterung des Collationirens, sowie zur schleunigsten Feststellung der Saldi erscheint es bis auf Weiteres erforderlich, dass jeder Theilnehmer über jeden einzelnen Betrag, welchen er an andere Firmen zu zahlen hat, einen Belag nach dem folgenden Schema aufstellt und diese Beläge in alphabetischer Reihenfolge gleichzeitig mit dem Scontrobogen einreicht, sodass also ebenso viele Ueberweisungsbeläge vorhanden sein müssen, als Posten zu zahlen sind.

Von (Einlieferungs-Firma)
An (Firma)
. M . . . Pf.
(nur in Zahlen auszufüllen.)

Die Bezeichnung des Einlieferers ist thunlichst durch Typendruck oder durch einen grossen deutlichen Stempel zu bewirken.

6. Diejenigen Firmen, welche per Saldo zu zahlen haben, müssen den schuldigen Betrag zugleich mit der Einlieferung des Scontros durch Baarzahlung oder durch einen Check auf die Bank des Berliner Cassen-Vereins, welcher mit dem Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ zu versehen ist, ausgleichen. Auch ist der in dem Scontrobogen befindliche Ausgleichungsbelag von dem Einlieferer eines Debet-Saldos auszufüllen, an der bezeichneten Stelle abzutrennen und mit einzureichen. Zur Ermöglichung der baaren Einzahlung wird die Casse der Bank des Berliner Cassen-Vereins am Einlieferungstage bis 8 Uhr Abends geöffnet sein.

7. Sofern ein Theilnehmer an der Scontrirung seinen Scontrobogen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht, findet eine Scontrirung der von den übrigen Theilnehmern an die betreffende Firma aufgegebenen Posten nicht statt.

Die Bank des Berliner Cassen-Vereins behält sich für diesen Fall, sowie ferner für den Fall, dass ein Theilnehmer für die Deckung seines Saldos nicht oder nicht genügend Sorge getragen

hat, vor, die hierdurch berührten Scontri der übrigen Theilnehmer entsprechend zu modificeiren und die hiernach erforderlichen Massnahmen zu treffen.

8. Am Börsentage nach der Einlieferung Morgens von 8 bis 8¹/₂ Uhr muss jeder Theilnehmer an der Scontrirung durch Anfrage feststellen, ob sein Scontro vollständig in Ordnung befunden ist oder ob durch Ausfälle eine Abänderung des Saldo's vorgenommen werden musste. Die Bank des Berliner Cassen-Vereins ertheilt alsdann Quittung über den aufgegebenen Saldo abzüglich, bezw. zuzüglich der entstandenen Veränderungen.

9. Abänderungen dieses Reglements, welche sich in der Folge als nothwendig erweisen sollten, werden den Theilnehmern an der Scontrirung rechtzeitig bekannt gemacht werden.

X. Einige kaufmännische Fragen von Bedeutung, eingehend besprochen.

1. Welche Bedeutung hat das Compensationsgeschäft, und was ist unter demselben zu verstehen?

Die Bedeutung des börsenmässigen Rückkaufs von Effecten resp. des Compensationsgeschäftes wird nach einem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts dahin festgestellt, dass, wenn ein Zeitkauf über geldwerthe Papiere geschlossen, und vor dem Liefer-tage Papiere derselben Art per denselben Termin vom Käufer dem Verkäufer verkauft werden, dieses Geschäft als Rückkauf, d. i. als eine Regulirung des ersten Kaufes dergestalt aufzufassen ist, dass die gekauften und zurückverkauften Papiere beiderseits als durch Compensation geliefert gelten, und die aus dem ersten Kauf zu zahlende Differenz durch den Preis von Kauf und Rückkauf fest-gestellt ist. Demgemäss bedarf es einer besonderen Erklärung, compensiren zu wollen, nicht.

2. Welche Geschäfte sind reine Differenzgeschäfte?

Da nach Lage unserer Gesetzgebung reine Differenzgeschäfte nicht klagbar sind, so ist die genaue Definirung, was unter Differenz-geschäften zu verstehen ist, von grosser Wichtigkeit. Rechts-wissenschaft und Rechtsprechung verstehen unter Differenzgeschäften solche Geschäfte, bei denen die Absicht der Contrahenten bei dem Vertragsabschluss zum Ausdruck gebracht, also verabredet ist, dass die auf Zeit gekaufte markt- oder börsenmässige Waare nicht geliefert, sondern nur die Differenz vergütet werden solle. Lässt sich der Sinn der Abrede dahin auffassen, dass weder geliefert noch abgenommen zu werden brauche, dass also Pflicht und Recht zur Effectivlieferung ausgeschlossen und mit der Differenz das Ge-schäft erfüllt sein solle, so ergäbe sich die Unhaltbarkeit der recht-lichen Unterstellung eines Kaufvertrages. Es liege, obgleich die

Contrahenten das Geschäft in die Form eines Lieferungsvertrages eingekleidet hätten, in Wahrheit nicht ein Kauf-, sondern nur ein reines Differenzgeschäft vor, das sich eben durch eine Verabredung der gedachten Art qualificire. Dieses Geschäft, dessen Gegenstand die Preisdifferenz zwischen dem Tage des Vertragsabschlusses und einem bestimmten späteren Termine bilde, gehöre zu den Glückverträgen. Aus dieser Eigenschaft als Spiel folgt dann nach unseren und vielen anderen Landesgesetzen die Nichtklagbarkeit. Das Reichsoberhandelsgericht beschränkt die reinen Differenzgeschäfte dadurch, dass es constant annimmt, nicht durch die „Intention“ der Parteien, sondern durch deren übereinstimmende Willenserklärung, durch deren erkennbare Vereinbarung, dass das Recht des gewinnenden Theils, wie die Verpflichtung des verlierenden, sich auf Leistung einer Geldsumme beschränken solle, welche der Differenz zwischen dem stipulirten Preise und dem Börsenpreise des Stichtags entspreche, unterscheide sich das wahre Differenzgeschäft, dessen Klagbarkeit versagt werden solle, von den unzweifelhaft giltigen und klagbaren Speculationsgeschäften. Bei reinen Differenzgeschäften müsse vertragsmässig das Recht auf Lieferung, beziehentlich auf Abnahme und Zahlung, ausgeschlossen sein.

Das Oesterreichische Gesetz vom 1. April 1875 bestimmt im § 12 und 13: „Als Börsengeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die an öffentlichen Börsenlocalen, in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften ist die Einwendung, dass dem Anspruch ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.“

Der Hof von Paris dagegen hat ein Geschäft für nichtig erklärt, dem Kläger jede Forderung abgesprochen, auch den als Deckung ausgestellten Wechseln jede Wirkung versagt, indem er annahm, dass die Geschäfte, welche ausser jedem Verhältnisse zu dem Vermögen des einen Contrahenten liegen und sich in Folge dessen nothwendigerweise durch Zahlung von Differenzen reguliren müssten, ungiltig seien.

Die Beurtheilung von reinen Differenzgeschäften ist somit in Deutschland, Oesterreich und Frankreich ganz verschieden.

3. Welcher Einreden kann sich der Aussteller von kaufmännischen Verpflichtungsscheinen bedienen?

Betreffend die kaufmännischen Verpflichtungsscheine bestimmt Art. 301 des Handelsgesetzbuchs: „Anweisungen und Verpflichtungs-

scheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne dass darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.“ Hieran schliesst sich Art. 303 Abs. 2: „Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Massgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.“ Das Reichsoberhandelsgericht hat die Einreden gegen solche Verpflichtungsscheine auf Grund der vorangeführten Gesetzesstellen in ausgedehntester Weise dem ersten Inhaber gegenüber für statthaft erklärt und zwar mit folgender Deduction: Die Bestimmung im Art. 301 des Handelsgesetzbuchs, dass zur Giltigkeit der dort bezeichneten Urkunden die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekennntnis der Valuta nicht erforderlich sei, gilt nicht blos zu Gunsten dritter Personen, auf welche die Urkunde durch Indossament übertragen wird, sondern auch zu Gunsten des ursprünglichen Gläubigers. Bei den Berathungen der Nürnberger Commission ist das ausdrücklich anerkannt und dem entsprechende Fassung des Gesetzes beschlossen. Zugleich ist aber auch anerkannt, dass es sich zwar darum handle, dem absoluten Versprechen (ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes) auch für den ersten Inhaber rechtliche Geltung zu sichern, dass aber die im Wege der Einrede zu verfolgenden materiellen Einwände aus dem unterliegenden Verhältnisse diesem ersten Inhaber gegenüber nicht abgeschnitten werden dürften. Es ergiebt sich hieraus, dass der Aussteller eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines, welcher dem ursprünglichen Gläubiger gegenübersteht, nicht blos befugt ist, das Schuldversprechen an sich, als auf Irrthum, Betrug etc. beruhend, anzufechten, sondern auch, auf das ihm unterliegende Rechtsverhältnis eingehend, darzuthun, dass ein rechtlicher Verpflichtungsgrund nicht vorhanden.

4. Wie ist zu verfahren, wenn der Käufer mit der Entgegennahme der Waare resp. mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist?

Ist der Käufer mit der Entgegennahme der Waare im Verzuge, so kann er gemäss Art. 343 von dem Recht des Selbsthilfeverkaufes Gebrauch machen.

Es müssen aber dann genau die im Gesetz vorgeschriebenen formellen Vorschriften beobachtet werden. Zu diesen Vorschriften gehört zunächst die vorgängige Androhung des Verkaufs; denn

der Käufer könnte noch im letzten Augenblicke sich entschliessen, die Waare abzunehmen. Auch muss die Androhung so rechtzeitig geschehen, dass der säumige Käufer noch Veranstaltungen treffen kann zum günstigen Verkauf. Das Urtheil des Reichsgerichts spricht im Erkenntnis vom 29. Mai 1880 (Abth. I. 310) in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Oberhandelsgericht (Entsch. XIX. 294) sich dahin aus, dass auch eine vom Käufer vorher erklärte Annahmeverweigerung die Androhung des Verkaufes nicht erledigt. Nur wenn die Waaren dem Verderben ausgesetzt sind, und Gefahr im Verzuge ist, bedarf es der Androhung nicht.

Zu den Formerfordernissen gehört auch — abgesehen von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben — die Oeffentlichkeit des Verkaufes. Das vorausgeschickt, sei folgender Rechtsfall mitgetheilt. Der Kläger hatte dem Beklagten eine Quantität Flachs verkauft. Die Zahlung des Kaufpreises war von dem Beklagten nicht rechtzeitig geleistet, und hatte sich Verkäufer des Rechtes des Selbsthilfeverkaufs bedient. Die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Verkaufserlös bildete den Gegenstand des Processes. Der Beklagte wendete ein, dass der Verkauf nicht ordnungsmässig stattgefunden habe, weil im Sinne des H.-G.-B.'s ein öffentlicher Verkauf durchaus ein solcher sei, welcher durch die zur Abhaltung von Versteigerungen befugten Behörden oder Beamten oder obrigkeitlich autorisirten Personen in den für derartige Versteigerungen gesetzlich vorgeschriebenen oder ortsüblich geltenden Formen bewirkt sei. Der durch einen Gerichtsvoigt a. D. geleitete Verkauf sei in diesem Sinne kein öffentlicher gewesen.

Der Kläger bestritt diese Ausführung und meinte, dass die Waare dem Verderben ausgesetzt gewesen, und deshalb der schnellste Verkauf nöthig gewesen sei.

Das Reichs-Gericht (U. v. 1. Dec. 1881 R. A. 12) hat den Verkauf als einen formell nicht genügenden bezeichnet. Aus den Gründen seien die wichtigsten Stellen hervorgehoben:

„Wenn in Art. 343 bestimmt ist: „Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so ist der Verkäufer auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken,“ so bildet (wie nach Art. 311 im Falle des Pfandverkaufs) der öffentliche Verkauf, d. h. im Wege öffentlicher Versteigerung die Regel, und es kann daraus, dass nur in dem Ausnahmefalle des nicht öffentlichen Verkaufs zum

laufenden Preise bei Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, die Zuziehung eines Handelsmaklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten vorgeschrieben ist, nicht gefolgert werden, dass in dem Regelfalle des öffentlichen Verkaufes dieser durch jede beliebige, zur Vornahme von Versteigerungen nicht autorisirte Person mit der Wirkung geschehen könne, dass der Käufer ihn als für seine Rechnung geschehen gelten lassen müsste. Es handelt sich bei dem Verkaufe zu Lasten des säumigen Käufers (bezw. Verpfänders), um eine gesetzlich autorisirte Selbsthilfe. Deshalb und weil der Verkauf meist ohne Einwirkung und Controle des Käufers vor sich geht, bedarf er schützender Formen. Es kommt nicht darauf an, dass ein annehmbarer und gerechter Preis erreicht, sondern dass überhaupt loyal verfahren werde. Die Person des den Verkauf Leitenden muss also in dieser Richtung die nothwendigen Garantien geben. Eine Garantie dafür, dass das bei diesen für Rechnung des Käufers erfolgenden Verkäufen vorzugsweise zu beachtende Interesse des Käufers gewahrt werde, liegt nur vor, wenn die Versteigerung nach den gesetzlich vorgeschriebenen oder ortsüblich geltenden Regeln abgehalten und überhaupt völlig unparteiisch verfahren wird, und hierfür ist eine Sicherheit nur in der Person dessen zu finden, welcher die Versteigerung abgehalten hat. Es kann daher nicht angenommen werden, dass im H.-G.-B. unter dem öffentlichen Verkaufe ein anderer verstanden sei, als der durch eine zu Versteigerungen autorisirte Person vorgenommene, um so weniger, als nach dem zur Zeit des Erlasses des H.-G.-B. geltenden Rechtszustande öffentliche Versteigerungen der Regel nach nur von Behörden und gewissen Angestellten oder zur Vornahme von Versteigerungen concessionirten Personen vorgenommen werden durften.“ Zunächst wird darauf hingewiesen, dass allerdings durch die Reichsgewerbeordnung frühere landesgesetzliche Beschränkungen betreffend die Leitung öffentlicher Aussteigerungen aufgehoben seien, demnächst heisst es weiter:

„Wenn auch nach § 36 der Reichsgewerbeordnung für das Gewerbe der Auctionatoren eine Concession nicht mehr erforderlich ist, dasselbe vielmehr frei betrieben werden kann, so sind doch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- und Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt geblieben, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und anzustellen, und ist es im Abs. 2 vorgeschrieben: „Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen

besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.“ Diese letztere Vorschrift muss in dem in Art. 343, 354 des H.-G.-B. geregelten Falle Anwendung finden. Denn wenn darnach dem Verkäufer die Befugnis beigelegt ist, einseitig für Rechnung des im Verzuge befindlichen Käufers die Waaren öffentlich verkaufen zu lassen, so handelt es sich um eine Versteigerung, an welche das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen knüpfte und welche in hervorragendem Masse der Glaubwürdigkeit bedarf.“

Es schliesst sich hieran die Prüfung des Gerichtsvoigtes a. D. als öffentlich bestellter Versteigerungsbeamter und wird zu dem Ergebnis gelangt, dass ihm solche Eigenschaft nicht beigezählt habe. Zunächst heisst es im Urtheil:

„Wenn Kläger weiter darauf Gewicht legt, dass er behauptet und unter Beweis gestellt habe, dass der Verkauf der dem B. verkauften Waaren nothwendig gewesen sei, weil dieselben nass, dem Verderben und der Gefahr der Selbstentzündung ausgesetzt gewesen seien, so kann hieraus zunächst gegen die Nothwendigkeit einer öffentlichen Versteigerung unter Beobachtung der oben angegebenen Normen nichts gefolgert werden. Denn nach Art. 343 wird durch den Umstand, dass die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, nur die Nothwendigkeit der vorgängigen Androhung des Verkaufs ausgeschlossen, im Uebrigen aber an den Bestimmungen des Art. 343 nichts geändert.“

Am Schluss ist noch ausgeführt, dass gegenüber den Bestimmungen im Handelsgesetzbuch in Art. 343, 354 die landesgesetzlichen Normen aufgehoben seien, so dass lediglich das Handelsgesetzbuch massgebend sein müsse.

Hiernach ist also zu der Verkaufsselbsthilfe ausser der vorherigen Androhung erforderlich:

Bekanntmachung nach den für öffentliche Versteigerungen geltenden öffentlichen Vorschriften,

Abhaltung des Verkaufs unter allgemeiner Zugänglichkeit durch einen für öffentliche Versteigerungen obrigkeitlich Angestellten.

Hiermit stimmte auch die Judicatur des obersten Oesterreichischen Gerichtshofes überein in den Urtheilen vom 24. und 27. Mai 1874. Ohne auf diese seine früheren Entscheidungen Rücksicht zu nehmen, ist der oberste Oesterreichische Gerichtshof plötzlich hiervon abgewichen in dem Urtheil vom 17. November 1880.

Bei dem Handelsgericht in Prag hatte ein Verkäufer auf Grund des Art. 343 H.-G.-B. den öffentlichen Verkauf zu veranlassen be-

antragt. Er war abgewiesen, weil es sich hier nicht um einen gerichtlichen, sondern um einen öffentlichen Verkauf handle. Auch das O.-L.-G. Prag lehnte die gerichtliche Vermittelung ab.

Der oberste Oesterreichische Gerichtshof ordnete das Eingehen auf den Antrag an:

„weil das dem Verkäufer in dem Art. 343 H.-G.-B's. eingeräumte Recht, die von dem Käufer nicht übernommene Waare nach vorangegangener Androhung öffentlich verkaufen zu lassen, nicht als eine freiwillige Feilbietung im Sinne des § 269 des K. Patents v. 9. August 1854 (No. 208 R.-G.-Bl.) angesehen werden kann, vielmehr als eine dem Verkäufer gegen den in der Uebnahme der Waaren säumigen Käufer zustehende Zwangsmassregel sich darstellt, um aus dem Erlöse die Zahlung seiner Kaufpreisforderung zu erlangen; daher, da es sich hier um die Durchsetzung eines Rechts handelt, nur das Gericht berufen erscheint, die Bewilligung zu dem in Art. 343 H.-G.-B. vorgesehenen öffentlichen Verkauf zu erteilen und die hierzu nöthige Verfügung zu treffen.“

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass der Verkäufer dem säumigen Käufer gegenüber nicht bereits durch die Erfüllung der in Art. 343 vorgeschriebenen Verkaufsformen gedeckt ist, dass er vielmehr seinerseits noch nachweisen muss, die verkaufte Waare sei eine solche gewesen, durch welche der abgeschlossene Kaufvertrag seitens des Verkäufers erfüllt war; der Verkäufer hat also zu beweisen, dass die Waare die vertragsmässigen und gesetzlichen Eigenschaften gehabt habe; es ist deshalb empfehlenswerth, vor Ausführung des Verkaufs durch Sachverständige nach Anleitung des Art. 348 die Qualität feststellen zu lassen.

5. Bis wann steht beim Distanzkauf dem Verkäufer der Selbsthilfeverkauf zu?

Der Verkäufer hatte die Waare dem Frachtführer zur Beförderung an den Käufer übergeben, dieser lehnte die Empfangnahme ab, und veranlasste Verkäufer den Verkauf nach Art. 343 H.-G.-B's. Die aus dem Verkaufserlös und dem Vertragspreise sich ergebende Differenz klagte der Verkäufer gegen den Käufer ein, wurde jedoch in zweiter Instanz abgewiesen, weil in dem Verkauf eine eigenwillige Disposition über die Waare, welche durch die Ablieferung an den Frachtführer bereits Eigenthum des Käufers geworden sei, liege. Das Reichsgericht hat dagegen den Beklagten verurtheilt und in Uebereinstimmung mit dem Reichsoberhandels-

gericht angenommen, dass dem Verkäufer das Recht auf Verkaufselbsthilfe verbleibe, bis der Käufer thatsächlich die Waare abgenommen habe, möge sie auch mit der Uebergabe an den Frachtführer zu Eigenthum überliefert sein. Lediglich das thatsächliche Räumen, das Entlasten des Verkäufers von der Aufbewahrung ist entscheidend. (U. v. 30. März 1881.)

6. Welche Rechte stehen dem vertragspunctlichen Contrahenten zu, wenn Käufer oder Verkäufer im Verzuge ist?

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist, oder wenn sich der Verkäufer mit der Lieferung der Waare in Verzug befindet, so stehen dem vertragspunctlichen Contrahenten nach Art. 354, 355 H.-G.-B. die dort erwähnten drei Alternativen zu. Heute namentlich auch die Erklärung des Rücktritts, als wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre. Bis zu solcher Rücktrittserklärung kann der säumige Contrahent nachträglich erfüllen. Hier ist es fraglich, wann die Rücktrittserklärung wirksam wird, ob mit der Absendung oder mit dem Eingang. Nach dem U. des R.-G's. vom 9. April 1881 ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Säumigen der entscheidende Zeitpunkt, dergestalt also, dass die Rücktrittserklärung wirkungslos ist, wenn etwa in der Zwischenzeit von der Absendung der Nachricht bis zum Eintreffen derselben nachträglich erfüllt, z. B. die Waare abgesendet ist.

7. Welche Wirkung hat die Erklärung des Käufers einer marktgängigen Waare vor Ablauf der Lieferungszeit, „er werde nicht abnehmen“?

Anlangend vorstehende Frage, hat das Reichsoberhandelsgericht folgende Entscheidung getroffen. Verklagter hatte vom Kläger 1000 Ctr. Raps, im August und September zu liefern, gekauft. Als Verklagter im August erklärte, dass er vom Vertrage zurücktrete, liess Kläger den Raps durch einen vereideten Makler verkaufen und klagte die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Verkaufserlös ein. Das Reichsoberhandelsgericht wies aber den Kläger ab. Dies ist dahin begründet: Da dem Kläger die Bestimmung der Lieferungszeitpunkte überlassen war und er solche Bestimmung vor jener Erklärung des Verklagten noch nicht getroffen hatte, so war damals noch keine der Lieferungsraten fällig und Verklagter musste, als er die fragliche Erklärung abgab, gewärtigen, dass Kläger entweder die Erklärung acceptiren oder deren Acceptation — sei es ausdrücklich, sei es still-

schweigend — ablehnen und nunmehr die Lieferungstage festsetzen, d. h. die Lieferungen zur Abnahme „kündigen“ werde. Bis dahin war Verklagter vollkommen berechtigt, seine vorzeitige und nicht acceptirte Rücktrittserklärung zurückzunehmen. Diese Befugnis durfte ihm Kläger durch anderweiten Verkauf der Waare nicht entziehen. Ihn, den Kläger, berechtigte und veranlasste die fragliche Erklärung nur zu deren Acceptation, also dazu, auch seinerseits den Vertrag für aufgehoben zu erklären, beziehentlich zu der blossen Erwartung, dass Verklagter die Empfangnahme der Lieferungen verweigern werde. Zur Ausübung des Wahlrechts nach Art. 354 und 356, sowie des Verkaufsrechts nach Art. 343 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs lagen die gesetzlichen Voraussetzungen noch gar nicht vor. Sodann musste der Kläger dem Verklagten, derselben Entscheidung gemäss, zuvor eine Verkaufsandrohung nach Art. 343 Abs. 2 zugehen lassen, um den Verklagten davon, dass der Androhende den, durch Verkauf der Waare nach Art. 343 Abs. 2 zu realisirenden Anspruch auf Schadensersatz geltend machen wolle, in Kenntniss zu setzen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, den Verkauf noch durch Vertragserfüllung abzuwenden. Während daher Art. 343 Abs. 3 an die unterlassene Benachrichtigung von der Vollziehung des Verkaufs nur die Verpflichtung zum Schadensersatz knüpft, erlässt er im Abs. 2 die Androhung des Verkaufs nur für den Fall, dass die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist. Ausserdem erklärt das Gesetz — abgesehen von den Fällen des Pfandverkaufs, für die in den Art. 310 und 311 specielle Vorschriften gegeben sind — die Verkaufsandrohung nach Art. 343 nur bei Fixgeschäften für nicht erforderlich. Der Grund hiervon besteht darin, dass beim Fixgeschäft der Käufer eine Nachfrist zur Erfüllung nicht verlangen kann und der Verkäufer nicht dann, wenn er Schadensersatz statt Erfüllung, also den anderweiten Verkauf der Waare gewählt hat, sondern dann, wenn er nachträgliche Erfüllung geleistet wissen will, hiervon dem Käufer Anzeige machen muss.

8. Welche Wirkung hat die Erklärung des Verkäufers einer marktgängigen Waare vor Ablauf der Lieferungszeit, „er werde nicht liefern“?

Erklärt der Verkäufer schon vor der Erfüllungszeit, dass er nicht liefern werde, so ist laut einem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts der Käufer berechtigt, sofort, also auch schon vor der Erfüllungszeit, den Deckungskauf vorzunehmen und als Schadensersatz die Differenz zwischen den Vertragspreisen und

diesem Deckungskauf zu liquidiren. In dem diesbezüglichen Erkenntnisse hat das Reichsoberhandelsgericht ausgeführt: Als prinzipiell ausgeschlossen kann nicht diejenige Art der Schadensberechnung gelten, welche sich auf Massregeln, die schon vor Eintritt des Verzugs eingetreten sind, stützt. Hat der Käufer Grund zur Annahme, der Verkäufer werde nicht rechtzeitig erfüllen, so kann es geboten erscheinen, schon zeitig sich nach Deckung umzusehen oder diese schon vorläufig zu beschaffen. Das entgegengesetzte Verfahren kann als Sorglosigkeit erscheinen. Ernstliche Weigerung des Verkäufers, zu erfüllen, verbunden mit dem Bestreiten der Verpflichtung dazu, wird eine hauptsächliche Veranlassung zu einer solchen Annahme bilden. In concreto kann es daher nicht als eine an sich unzulässige Art der Liquidation des Schadens erscheinen, wenn Kläger, nachdem der Bevollmächtigte des Beklagten unter Bestreitung der Verbindlichkeit die Lieferung bestimmt verweigert hatte, alsbald anderweit Einkäufe in der Absicht, sich zu decken, macht. Die Kläger sind daher nicht verpflichtet zu beweisen, dass der Marktpreis zur Erfüllungszeit nicht niedriger gewesen, als zur Zeit, in welcher sie einkauften.

9. Welche Wirkung hat die ausgesprochene Weigerung des Käufers, der mit der Abnahme bereits im Verzuge ist, die Waare nicht abzunehmen?

Der Art. 343 des Handelsgesetzbuchs giebt dem Verkäufer gegen den Käufer, welcher mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge ist (und dahin gehört namentlich die ausgesprochene Weigerung, die Waaren überhaupt abzunehmen) das Recht der Verkaufsselbsthilfe unter den bereits mehrfach besprochenen Modalitäten. Es ist nun in Frage gekommen, ob der Verkäufer, dem der Käufer seine Weigerung, die Waare abzunehmen, vorher anzeigt, dennoch verpflichtet sei, die Waare an Ort und Stelle zu senden und dort alsdann den Verkauf zu veranlassen, oder ob unter besagten Umständen der Verkauf bereits unterwegs oder gar am Absendungsorte stattfinden könne. Das Reichsoberhandelsgericht hat in seinem Falle sich dahin ausgesprochen, dass nicht abzusehen sei, wozu ein Weitertransport der Waare und eine nochmalige Offerte an Ort und Stelle geschehen solle, nachdem einmal die Annahme definitiv abgelehnt sei. Man muthe dabei dem Verkäufer zu, mit den Transportkosten in Vorschuss zu gehen. Im Gegentheil sei der Verkäufer auf Grund des Annahmeverzugs des Käufers, welche in der anticipirten Annahmeverweigerung desselben gefunden werden müsse, wohl berechtigt, sofort die zur Sicherung

oder Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Vertrage geeigneten Massregeln anzuwenden, insbesondere nach Art. 343 des Handelsgesetzbuchs die Waare zu verkaufen. Es muss alsdann aber auch der Verkauf streng in der Form, welche Art. 343 vorschreibt, geschehen. Wird hierin gefehlt, so hat überhaupt keine Verkaufselbsthilfe nach Art. 343 stattgefunden und der Verkäufer hat sich das zuständige Recht selbst zerstört. Eine Möglichkeit möchte noch vorhanden sein, den Verkauf als einen im Interesse des Klägers geschehenen zu beweisen, aber dieser Weg möchte ein höchst fraglicher und bei der Schwierigkeit des Beweises selten von gewünschtem Erfolg sein.

10. Wie muss die Verabredung einer Conventionalstrafe für den Fall, dass der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, erfolgen?

Der Verzug des Verkäufers in der Erfüllung giebt nach Art. 355 H.-G.-B.'s dem Käufer das Wahlrecht:

Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen,

statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, von dem Vertrage abzugehen, als wäre er nicht geschlossen worden.

Bei einem Holzlieferungsgeschäft war auf die etwa unterbleibende pünktliche Erfüllung d. h. Lieferung des Holzes eine Conventionalstrafe gesetzt. Der Holzhändler lieferte nicht, und erklärte der Käufer ihm, dass er von den zuständigen drei Rechten dahin Gebrauch mache, dass er weitere Erfüllung Seitens des Verkäufers nicht verlange, sondern seinen Anspruch auf Schadenersatz richte. Der Käufer berechnete nun seinen Schaden durch anderweiten theureren Holzeinkauf und fügte dann die Conventionalstrafe wegen Fristversäumnis hinzu.

Das Reichsgericht hat den Anspruch auf Conventionalstrafe zurückgewiesen. (U. 17. IV. 1880. Entsch. II. 29.) Der Käufer habe erklärt, dass er von dem Verkäufer Erfüllung nicht mehr annehmen werde, dass er vielmehr anderweit für dessen Rechnung sich die Hölzer verschaffen werde. Nach dieser Erklärung habe der Käufer auf den Vertrag auch in Betreff der Conventionalstrafe als einer nicht weiter zu leistenden nicht mehr zurückgreifen können. Er hätte sein ganzes Interesse wegen Nichtlieferung, in welchem auch das der Verspätung mit zum Ansatz kommen konnte, geltend machen sollen. Das Interesse sei nicht ohne Weiteres mit der vertragsmässigen Conventionalstrafe identisch.

Man wird sich sofort überzeugen, dass der Schaden, welchen der Käufer durch die verspätete Beschaffung der Hölzer erlitten hat, etwa Sistirung eines Baues, ganz unabhängig von dem Schaden ist, welcher sich aus der Differenz des Vertragspreises und des anderweiten Einkaufspreises berechnet. Der letztere Schaden wird leicht nachzuweisen sein, dagegen wird es mit dem ersteren seine Schwierigkeiten haben, und gerade deshalb wird die Conventionalstrafe verabredet. Es ist nun dem Streben die Schwierigkeit des Beweises zu vermeiden nicht entsprochen, wenn, in dem entschiedenen Fall, die Conventionalstrafe kraftlos werden soll. Um der Gefahr zu entgehen, wird man in den Lieferungsverträgen folgende Abreden zu treffen haben:

Sollte der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug kommen, und daraufhin der Käufer sich entschliessen, statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so hat Verkäufer unabhängig und ohne Anrechnung auf den sonstigen Schadenersatz die auf den Verzug gesetzte Conventionalstrafe mit zu zahlen.

In dem Erkenntnis vom 12. December 1879 hat das Reichsgericht ferner angenommen:

Das Gesetz A. Preuss. Ld.-Recht. Th. 1 Tit. 5 §§ 305—307 verlangt von demjenigen, welcher einen Anspruch auf Conventionalstrafe erhebt, keinen anderen Nachweis, als den einer Zögerung in der Erfüllung. Zur Beseitigung des Anspruches genügt nicht schon der Beweis, dass die spätere Erfüllung angenommen worden sei, sondern nur die vorbehaltlose Annahme der nachherigen Erfüllung befreit den Verpflichteten. Der Verpflichtete hat bei erwiesener verspäteter Erfüllung zur Befreiung von der auf die Verspätung gesetzten Conventionalstrafe zu berechnen, dass die Annahme ohne Vorbehalt stattgefunden habe. Zu beachten ist, dass sämtliche preussische Gerichte noch der Judicatur des Obertribunals folgen, und dagegen dem, welcher die Conventionalstrafe beansprucht, den Beweis abfordern, dass er den Vorbehalt gemacht habe.

11. Wie ist der Schadenersatz des Käufers zu berechnen, wenn der Verkäufer mit der Lieferung der Waare in Verzug kommt?

Das Handelsgesetzbuch hat in dem Art. 355 ff. die Rechte geregelt, welche der Käufer bezw. Verkäufer gegen den säumigen Gegencontrahenten hat, und zwar gänzlicher Rücktritt vom Verträge, effective Erfüllung, Schadenersatz. Bekanntlich war es in

früherer Zeit nach den strengen Beweisforderungen der Gerichts-Ordnung, welche in der Gerichts-Praxis noch vermehrt worden waren, sehr schwierig, eine Schadenersatzforderung ihrer Höhe nach zu begründen. Eine wesentliche Erleichterung bietet § 260 C.-P.-O., dass das Gericht unter Würdigung aller Umstände über den Schadenbetrag oder ein zu ersetzendes Interesse nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden habe. Nimmt man zu dieser Gesetzesstelle den Art. 283 H.-G.-B.'s:

„Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen,“

so sollte man meinen, dass jeder Gerichtshof in der Lage sein muss, den theoretisch erkannten Schaden auch praktisch zu bemessen.

Für Waaren, welche einen Börsen- und Marktpreis haben, ist durch Art. 357 des H.-G.-B. der zu gewährende Schadenersatz dem säumigen Verkäufer gegenüber dahin geregelt, dass er den Unterschied zwischen Vertragspreis und Markt- oder Börsenpreis am Lieferungstage zahlen muss. Es ist längst in der Judicatur anerkannt, dass diese Schadenberechnung nicht auf Fixgeschäfte, von denen Art. 357 handelt, beschränkt ist und ebensowenig auf die markt- und börsengängigen Waaren.

Das Reichsgericht hat sich in einer Reihe von Urtheilen mit der Schadenbestimmung beim Verzuge des Verkaufes beschäftigt. Das Ergebnis kann dahin zusammengefasst werden: Der Käufer einer Waare, welchem dieselbe rechtzeitig nicht geliefert worden, kann, sofern überhaupt ersichtlich, dass er die Waare zum Weiterverkaufe bezogen hatte, seinen Schadenersatz gegen den säumigen Verkäufer darauf stützen, dass für dergleichen Waaren im gewöhnlichen Geschäftsgange Verkaufsgelegenheit gewesen sein würde. Ein Beweis bestimmter einzelner Verkaufsgelegenheiten ist nicht erforderlich, ebensowenig wie die Vorlegung eines concreten Preises; vielmehr kann aus den Verkaufspreisen früherer Zeit auf den weiterhin zu erzielenden Preis gefolgert werden. Man sieht, dass dem richterlichen Ermessen hierbei ausreichend Spielraum gelassen ist. Hoffentlich werden künftighin Vertragsverletzungen nicht mehr ohne Ersatz bleiben, weil es der beschädigten Partei nicht gelingen konnte, den specialisirten Ansprüchen des Richters an der Begründung eines Schadenersatzanspruches zu genügen.

Für die Berechnung des Schadenersatzes ist bei Nichtfixgeschäften nach einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts zwischen Schadenersatz statt der Erfüllung und Schadenersatz neben der verspäteten Erfüllung zu unterscheiden. Bei Schaden-

ersatz statt der Erfüllung kann der Käufer seiner Schadenberechnung den beim Ablauf der von ihm vorschriftsmässig (Art. 356 H.-G.-B.) bewilligten Nachfrist vorhanden gewesenen Marktpreis zum Grunde legen, dagegen hat er bei Schadenersatz neben der verspäteten Erfüllung seiner Schadenberechnung in der Regel den beim Ablauf der ursprünglich festgesetzten Erfüllungszeit vorhanden gewesenen Marktpreis zum Grunde zu legen. Die Gewährung einer weder erbetenen noch hinterher genehmigten Nachfrist ist in letzterem Falle für die Schadenberechnung bedeutungslos.

12. Ueber das Pfandrecht des Kaufmanns.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden, so kann ein begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger (vorausgesetzt, dass es nicht gestohlene oder verlorene Gegenstände sind) nicht geltend gemacht werden. Diesem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte steht das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers vollständig gleich. Bei Papieren auf Inhaber finden, falls dieselben nicht ausser Cours gesetzt sind, diese Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn die Veräusserung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Wird unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt, so genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung

1. bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2. bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann gemäss Art. 311 des Handelsgesetzbuchs der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne dass es einer Klage gegen den Schuldner bedarf. Der Gläubiger hat nach der jetzigen Gerichtsorganisation

die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel in Preussen bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theiles derselben verordnet wird.

Hierdurch ist aber laut Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts dem Gläubiger nicht versagt, dass er, unter Verzicht auf die ihm vom Gesetz gebotene Erleichterung sich wegen der Erlaubnis zur Pfanddistraktion an den ordentlichen Richter seines Schuldners, insbesondere nach eröffnetem Concourse über dessen Vermögen an den Concurrichter wende. Denn diesem liegt die Verwerthung und Realisirung des gesammten Vermögens des Gemeinschuldners ob; an sich also untersteht ihm resp. der Gesamtgläubigerschaft auch die Frage, ob Pfandrecht eines Gläubigers anzuerkennen und Pfandverkauf zu bewilligen sei.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterlässt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Dieses vorstehende Verkaufsrecht des Gläubigers bei einer schriftlichen Faustpfandbestellung steht laut einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts dem Gläubiger auch gegen die Concursmasse des Schuldners zu. Das Bayer. Einf.-G., ebenso Braunschweig und Kurhessen hatten die Form des Verkaufs besonders geregelt; in Preussen ist das nicht geschehen. Das frühere Preuss. Ob.-Tribunal nahm an, es müsse der Richter selbst die Leitung des Verkaufs in der Hand behalten, welcher öffentlich erfolgen müsse. Das Reichsoberhandelsgericht nahm an, der Richter sei nicht auf die Anordnung des öffentlichen Verkaufs beschränkt. Die Commentatoren sind verschiedener Ansicht; v. Kräwell und Keyssner sind der strengen, Puchelt, Anschütz und von Völderndorff der milderer Ansicht. Dieser letzteren Ansicht ist das R.-G. (U. v. 3. II. 1881 R.-A. No. 3) beigetreten. Es ist für zulässig zu erachten, dass der Richter nach Befinden der Umstände ohne nähere Maassgabe dem Gläubiger die Ausführung des bewilligten Pfandverkaufes überträgt. Der Gläubiger hat alsdann nach Art. 282 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren.

13. In welcher Form muss der aussergerichtliche Pfandverkauf unter Kaufleuten verabredet und beurkundet sein?

Der Art. 311 des Handelsgesetzbuchs bestimmt: „Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung

aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt und schriftlich vereinbart ist, dass der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Vor der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatze verpflichtet.“ Es ist nun in Frage gekommen, was unter der schriftlichen Vereinbarung zu verstehen sei; ob namentlich die Annahme eines Pfandscheines, welcher vom Pfandgläubiger ausgestellt, und vom Pfandschuldner angenommen ist, die Wirkung der schriftlichen Vereinbarung habe. Das Reichsoberhandelsgericht hat dies verneint, da unter einer schriftlichen Vereinbarung nichts Anderes zu verstehen sei, als ein schriftlicher Vertrag; dieser letztere könne so geschlossen werden, wie schriftliche Vereinbarungen überhaupt, also nicht bloß durch eine beiderseits vollzogene Vertragsurkunde, sondern auch durch Correspondenz, durch Austausch gegenseitig vollzogener Instrumente, durch schriftliches Bekenntnis zum mündlichen Abkommen etc. Es sei unrichtig, dass die von dem einen Contrahenten vollzogene, aber von dem andern angenommene Vertragsurkunde nicht bloß jenen, den Unterzeichner, sondern auch diesen, den Annehmenden, wie ein schriftlicher Vertrag binde; die bloße Annahme eines den aussergerichtlichen Pfandverkauf vorbehaltenden Pfandscheins ersetze nicht den schriftlichen Vertrag.

Wenn hiernach zum aussergerichtlichen Pfandverkauf die in Schriftform abgegebene Erklärung des Verpfänders unbedingt nothwendig ist, so darf dabei doch nicht übersehen werden Art. 312 Abs. 1, wonach durch die vorhergehenden Artikel, namentlich den oben erwähnten Art. 311, in den öffentlichen Pfandanstalten, Creditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechten in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nichts geändert ist. Der Nachdruck liegt aber darauf, dass diese Anstalten öffentliche sein müssen, was zumeist dahin erläutert werden kann, dass sie unter behördlicher Controle stehen.

Ist dagegen die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, und dabei nicht schriftlich vereinbart, dass der

Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich ebenfalls aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne dass es einer Klage gegen den Schuldner bedarf. Dies bestimmt Art. 510 des Handelsgesetzbuchs in seinem ersten Absatze. Die Bewilligung zum Verkauf muss der Gläubiger bei dem für ihn zuständigen Gericht nachsuchen, und verordnet das Gericht den Verkauf. Das Reichsoberhandelsgericht hat anerkannt, dass das Gericht in der Art der Verkaufsandrohung unbeschränkt sei und dass dieselbe also auch nicht öffentlich, z. B. durch einen Makler an der Börse geschehen könne.

14. In welchen Fällen hat der Kaufmann ein Zurückbehaltungsrecht an beweglichen Sachen etc.?

Der Art. 313 H.-G.-B's. giebt dem Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren zu, welche er mit Willen des Schuldners in seinem Besitz hat. Dieses Zurückbehaltungsrecht tritt nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Vorschrift oder vom Schuldner übernommene Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Der Art. 314 H.-G.-B's. erweitert das Zurückbehaltungsrecht auf nicht fällige Forderungen und auf Gegenstände, über welche besondere Bestimmungen getroffen war:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurus eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Execution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist verpflichtet, von der Ausführung desselben, den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Die Unterlassung der Benachrichtigung des Schuldners von der Ausübung des Retentionsrechtes ist indessen nicht mit dem Verluste des Retentionsrechtes bedroht, vielmehr ist die angeordnete Anzeige gemäss Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 13. Februar 1877 nur als Voraussetzung der Klage auf Verkauf und deren Unterlassung oder Vergütung als Grund zur Schadenersatzpflicht anzusehen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Concurssmasse des Schuldners. Diese dem Gläubiger zustehenden Rechte treten natürlich, mit Ausnahme der beiden vorliegenden Fälle, dann nicht ein, falls die Parteien dies besonders vereinbart haben, und da nun unter allen Umständen dem Gläubiger diese Rechte ferner immer nur unter der Voraussetzung zustehen, dass der Schuldner auch wirklich Eigenthümer der betreffenden Gegenstände sei, so wird der Kaufmann darauf Bedacht nehmen müssen, dass ihm nur eine Verpfändung in Höhe der dadurch versicherten Forderung ein unbedingtes Recht gewährt auf Befriedigung aus dem Pfande; darüber hinaus kann das einseitig ausgeübte Zurückbehaltungsrecht aber nur eine Hoffnung gewähren, aus dem überschüssenden Erlöse des Pfandstücks Deckung zu erlangen, nämlich für den Fall, dass das Pfandstück Eigenthum des Verpfänders ist. Ist über das Vermögen des Schuldners der Concurss nach der Uebergabe der Gegenstände erfolgt, so muss der Gläubiger nichts desto weniger der Concurssmasse die Gegenstände zurückerstatten, wenn der Concurssverwalter nachweisen kann, dass der Gläubiger bereits vor Uebergabe der Gegenstände von der factischen Zahlungseinstellung des Schuldners unterrichtet war.

15. Steht dem Frachtführer oder Spediteur ein Zurückbehaltungsrecht an dem vom Verkäufer an den Käufer gesandten Frachtgut zu und zwar wegen Forderungen, welche er an den Verkäufer hat?

In der vorstehend aufgeworfenen Frage ist der Sachverhalt bereits angegeben. Der Kaufmann X. in Berlin hatte von dem Kaufmann Y. in Breslau Waaren gekauft und waren dieselben dem Frachtführer und Spediteur Z. zur Beförderung nach Berlin über-

geben. Während des Transportes verfiel Y. in Conkurs, und da Z. an ihn Forderungen hatte, wollte er die Waaren deswegen retiniren. Dieser Versuch misglückte jedoch, denn die Berechtigung des Zurückbehaltungsrechtes wurde vom Reichsgericht (Entsch. II. 3) nicht anerkannt. Die Ausführung ist folgende: Ein Retentionsrecht kann nur ausgeübt werden, vom Gläubiger an den dem Schuldner zugehörigen beweglichen Sachen (Goldschmidt Handelsrecht II., S. 153. Keyssner Commentar S. 311 zu Art. 313, No. 6). Gleichzeitig mit der Ueberlieferung der Waare an den Spediteur und unmittelbar durch diese Ueberlieferung ist nach § 128, Th. 1, Tit. 11. Allg. L.-R., die Waare aus dem Eigenthum seines Schuldners, des jetzigen Gemeinschuldners, in das Eigenthum des Käufers übergegangen. Zur Zeit der Empfangnahme und während des gesammten Transportes war mithin der Schuldner des Spediteurs nicht mehr Eigenthümer der Waare, und kann deshalb ein Retentionsrecht daran nicht ausgeübt werden. Dieses Retentionsrecht würde sonst ein Eigenthum des Käufers angreifen und diesen zur Zahlung einer Schuld mittelbar zwingen, für welche er nicht Schuldner ist.

16. Wie sind Pfänder und retinirte Sachen im Falle des Concurses der Schuldner zu realisiren?

Das durch Art. 309—311 H.-G.-B's. geregelte kaufmännische Pfandrecht und das kaufmännische Retentionsrecht, Art. 313—351, wird durch Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners nicht beseitigt; es verbleibt vielmehr dem Gläubiger das Recht, nicht nur auf abgesonderte Befriedigung, sondern auch auf die Realisationsform. Zweifelhaft konnte es sein, ob etwa der Gläubiger gezwungen werden könne, sofort das Pfand beziehungsweise die retinirte Sache zu realisiren, oder ob der Concursverwalter hier in eine abwartende Stellung verwiesen sei. Aus der Preuss. Conkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 hat das Reichsgericht nach § 264 Abs. 3 hergeleitet, dass der Verwalter abzuwarten habe. (U. v. 5. Juni 1880, Entsch. II. 37.) Dieses Urtheil hat aber nur noch rechtsgeschichtliche Bedeutung, denn die Reichsconcursordnung hat hierin, die sämmtlichen Deutschen Landesrechte abändernd, Folgendes bestimmt:

§ 117. „Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandreht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Massgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer

solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.“

„Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Concursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.“

Der Concursverwalter kann also die Realisation der verpfändeten oder retinirten Sachen verlangen und der Gläubiger kann sich weder auf den Vertrag, wonach die Forderung noch nicht fällig ist, noch auf die etwa ungünstigen Zeitverhältnisse berufen.

Auch das Pfandrecht und der Realisationsmodus der Reichsbank (Bankgesetz vom 14. III. 1875 § 20) wird durch den Concurs nicht berührt; doch kann auch der Reichsbank gegenüber der Concursverwalter die Realisation verlangen in Gemässheit des § 117 der Concursordnung.

17. Wann kann ein dinglicher Arrest stattfinden?

Wenn auch nicht dem materiellen Handelsrecht angehörend, so wird doch eine Erwägung der in der Ueberschrift aufgeworfenen Frage als nothwendig bezeichnet werden dürfen, wenn man erwägt, dass gerade der Kaufmann häufig in die Lage kommt, zur Sicherung seiner Forderungen schleunig eingreifen zu müssen.

Zunächst sei daran erinnert (vergl. No. 183 v. 2. März 1880), dass die Deutsche Civil-Processordnung in den Rechten, welche einem Gläubiger aus der Zwangsvollstreckung erworben werden, gegenüber der Allg. Gerichts-Ordnung eine tiefeingreifende Aenderung bewusst und absichtlich bewerkstelligt hat. Diese Aenderung ist sehr übersichtlich klargestellt an einer Reihe dem täglichen Verkehr entnommener Beispiele in einer kleinen Schrift „Im Deutschen Gerichtshof“ Bd. I. S. 71 ff. (Berlin, Gustav Behrend. 1 M.), auf welche hier um so mehr aufmerksam gemacht sei, als thatsächlich die Neugestaltung des Rechts durchaus noch nicht überall zum bestimmten Bewusstsein gelangt ist.

Nach der Deutschen C.-P.-O. giebt die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung an den gepfändeten Sachen ein Pfandrecht, dergestalt, dass eine Nachpfändung die bereits erworbenen Rechte unverkürzt lässt, ebenso wie die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners, abgesehen von dem aus § 22 ff. der Concurs-Ordnung sich entwickelnden Anfechtungs-

recht. Nach § 810 der C.-P.-O. giebt der dingliche Arrest (d. h. die Beschlagnahme von Vermögensstücken im Gegensatz zum persönlichen Arrest) ein gleiches Pfandrecht. Ersichtlich hat der Arrest hiermit gegen die frühere Rechtslage eine erhöhte Bedeutung gewonnen, was dahin geführt hat, ihn über sein berechtigtes Gebiet hinaus zu erstrecken. Nach § 800 der C.-P.-O. erfordert der Arrest die Glaubhaftmachung eines Anspruches unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwerthes. Es ist in dieser Beziehung gegen die frühere Gesetzgebung nichts verändert. Ferner ist der Arrestgrund glaubhaft zu machen, und für diesen bestimmt C.-P.-O. § 797:

„Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt werden würde.“

„Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste.“

Die Aufzählung von Beispielen (Verschwendung oder verdächtige Veräußerung des Vermögens, Flucht oder Verdacht der Flucht) ist, abgesehen von Abs. 2 (Ausland) vermieden, um der freien Beurtheilung des Gerichts keine Fesseln anzulegen. (So Struckmann und Koch, Commentar zur C.-P.-O. 3. Aufl. S. 741.) Es ist jedoch versucht, diese Fesseln allzusehr zu lockern und bereits in einer misslichen Vermögenslage des Schuldners oder im Andrängen mehrerer Gläubiger einen Arrestgrund zu finden. (Dagegen bereits v. Wilmowski und Levy, Commentar zur C.-P.-O., 1. Aufl. S. 290. 2. Aufl. S. 917; ebenso Struckmann und Koch, 3. Aufl. S. 741.) Hiergegen hat sich das Reichsgericht (U. v. 25. Febr. 1881, Reichs-A. Blg. 4. Vergl. Amtl. Schles.-Holst. Anzgr. 1880, S. 124. Oberland-Ger. Kiel v. 8. März 1880) mit Bestimmtheit erklärt und dadurch dem Arrestverfahren eine bestimmte Grundlage gegeben.

Auf Antrag des Klägers war wegen einer glaubhaft gemachten Forderung das Fahrnisvermögen des Beklagten mit Arrest belegt, namentlich auf die beglaubigte Angabe hin, dass der Beklagte in seinen Vermögensverhältnissen herunterkomme und von anderen Gläubigern mit Executionen verfolgt werde. Der erste Richter hatte daraufhin den Arrest angelegt; der zweite Richter dagegen denselben aufgehoben. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt.

In den Gründen ist zunächst der Inhalt der Gesetzesstellen mitgetheilt, wie er oben zum Abdruck gebracht ist; sodann ist die frühere Gesetzeslage fixirt. Demnächst heisst es weiter:

„Erst dadurch, dass die Deutsche Civilprocessordnung in § 810

mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verband, entstand ein Interesse für die Gläubiger, die Arrestanlage auch dazu zu benutzen, um sich vor anderen Gläubigern ein Vorzugsrecht zu verschaffen, beziehungsweise zu verhüten, dass andere Gläubiger durch Zwangsvollstreckung sich den Vorzug sicherten.

Es fragt sich, ob anzunehmen, dass das Gesetz, indem es besagtes Pfandrecht verlieh, beabsichtigt haben könne, den Grund und Zweck des Arrestes zu ändern und in demselben das Mittel zu gewähren, den Vorzug vor concurrirenden Gläubigern zu gewinnen.

Nach allgemeinen Rechtsprinzipien und dem vermuthbaren Zweck des Gesetzes ist diese Frage zu verneinen, und vielmehr umgekehrt zu folgern, dass gerade deshalb, weil jetzt mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verbunden ist, es um so mehr nöthig und dem vermuthbaren Willen des Gesetzes entsprechend erscheint, den Arrest streng auf solche Fälle zu beschränken, wo Gefahr vorliegt, dass der Schuldner (unter Umständen auch ein unberechtigter Dritter) Vermögensstücke beseitigt, beziehungsweise dem Zugriffe der Gläubiger entziehe.

Auch die Deutsche Civilprocessordnung geht im allgemeinen von dem Grundsatz aus, dass das Vermögen des Schuldners das gemeinsame Pfand aller Gläubiger sei, und giebt dem einzelnen Gläubiger das Mittel, eine ausgleichende, die Interessen aller Gläubiger berücksichtigende Befriedigung herbeizuführen, dadurch, dass es ihn befugt erklärt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Eröffnung des Concurres zu beantragen. §§ 2, 94 und 95 der Concursordnung. —

So lange eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt oder nicht zu Tage tritt, ist es nun allerdings dem einzelnen Gläubiger gestattet, sich durch Zugriff auf das Vermögen des Schuldners einen Vorzug vor anderen Gläubigern zu verschaffen, aber der Regel nach doch nur unter der Voraussetzung, dass er eine executionsweise Förderung und im Wege der ordnungsmässigen Zwangsvollstreckung Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung in Beschlag nimmt, § 709 der Civilprocessordnung. Es kann unmöglich Wille des Gesetzes sein, dass eine gleich allgemeine Befugnis auch solchen Gläubigern zu Theil werde, deren Forderungen nach Bestand und Betrag noch ungewiss, ja nicht einmal fällig sind; dies würde aber der Fall sein, wollte man auch die drohende Concurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund gelten lassen. Jeder derartige Gläubiger würde auf Grund der Thatsache, dass andere Gläubiger Urtheil erwirkten und im Begriffe stehen, zur Zwangsvollstreckung zu schreiten, schnell Arrest anlegen und hierdurch

den Vorrang vor diesen Gläubigern sich sichern können, der ihm nach allgemeinen Rechtsprinzipien offenbar nicht gebührt.

Hieraus erhellt, dass § 797 cit., wenn er von Vereitelung oder wesentlicher Erschwerung der Vollstreckung spricht, nur diejenige Vollstreckung im Auge hat, welche auf dem ordnungsmässigen Wege hätte erlangt werden können, und sein Zweck nur ist, Handlungen des Schuldners oder dritter Personen zu verhindern, welche diese Vollstreckung zu vereiteln suchen. Das Gesetz trifft daher hauptsächlich nur Fälle, in denen durch die Arrestanlage Vermögensobjecte, die ohne dieselbe für die Gläubiger verloren gewesen wären, erhalten werden, und so aufgefasst erhält auch die Bestimmung, dass die blosser Arrestanlage ein Pfandrecht bewirkt, welche ausserdem ganz ungerechtfertigt wäre, ihre Grundlage.

Wenn daher das angefochtene Urtheil ausspricht, die schlimme Vermögenslage des Schuldners und die gerichtliche Verfolgung anderer Gläubiger seien an und für sich nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen, sowie, es bezwecke der Arrest blos Schutz gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder unberechtigte Dritte, aber nicht gegen die Concurrenz anderer Gläubiger, so ist diese Ansicht eine ganz richtige, dem Sinn des § 797 cit. entsprechende.“ —

Wenn auf diesen Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit eingegangen ist, so hat das seinen gerechtfertigten Grund darin, dass der neuen Gesetzgebung von manchen Seiten der Vorwurf gemacht ist, die Gewährung des Pfandrechts im Wege des Arrestes vernichte die Möglichkeit einer gleichen Vermögensvertheilung im Concourse; das vorstehende Urtheil weist nach, wie der Arrest eine Rettung von Vermögensbestandtheilen sein soll. Des Weiteren bietet das Anfechtungsrecht der Concursordnung (§§ 22 ff.) eine hinreichende Waffe, deren sich die Concursverwalter allmählig zu bedienen lernen.

18. Welche Rechte erwirbt der Gläubiger durch die im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgte Pfändung, und wann ist dieselbe unzulässig?

Durch die im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgte Pfändung erhält der Gläubiger seit 1. October 1879 ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen dergestalt, dass er aus deren Erlöse seine Befriedigung nachsuchen kann ohne Concurrenz anderer nachpfändender Gläubiger. Während früher die Abpfändung kein Recht an der abgepfändeten Sache, sondern nur einen bedingten Anspruch auf eine Zahlungsleistung aus dem

Auctionserlöse gab, erlangt der Gläubiger jetzt ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand dergestalt, dass er ein Recht auf Zahlung des Auctionserlöses bis in Höhe seiner Capitalsforderung nebst Zinsen und Kosten hat, welches Recht ihm nicht durch Anschlusspfändung anderer Gläubiger oder Vorzugsrechte illusorisch gemacht werden kann. Der nachpfändende Gläubiger hat nur ein Recht auf den Ueberschuss des Auctionserlöses. Nur im Falle einer gleichzeitigen Abpfändung derselben Sache für mehrere Gläubiger erfolgt die Vertheilung nach Verhältnis des Forderungsbetrages unter Berücksichtigung der in der Reichsconcursordnung § 54 festgesetzten, gegen das frühere Recht sehr eingeschränkten Vorrechte.

Bei einem Arrestschlage hat der Gläubiger den Zweck, sich für seine Forderung die Gegenstände, welche dem Schuldner gehören, zu sichern, um später, nachdem die Forderung erstritten und vollstreckbar geworden ist, aus denselben seine Befriedigung zu suchen. Man hat deshalb den Arrest eine anticipirte Execution genannt.

Gemäss § 810 der R.-C.-P.-O. wird die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht. Es ergibt sich hieraus, dass heute die Ausbringung eines Arrestes für den Gläubiger von der grössten Wichtigkeit ist. Die mit Arrest belegte Sache haftet ihm ausschliesslich, er hat nicht mehr zu befürchten, dass sich Theilnehmer eindrängen.

War zur Zeit der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestlegung dem Gläubiger, dem Processbevollmächtigten oder dem Gerichtsvollzieher bekannt, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Concurse beantragt habe, so ist auf Grund dessen der Verwalter des Concurse zur Anfechtung des Pfandrechts berechtigt.

Keineswegs darf aber die etwa für anfechtbar erachtete Pfändung unterlassen werden; es würden damit die Rechte des Gläubigers und bei etwa nachfolgender Concurseröffnung die Masse in Frage gestellt, denn es könnte ein anderer Gläubiger pfänden, gegen den Anfechtung nicht statthaft wäre. Das den Gläubigern durch die Pfändung gewährte Pfandrecht soll den Schuldner veranlassen, rechtzeitig den Antrag auf Concurseröffnung zu stellen, damit seine Gläubiger gleichmässig Befriedigung erlangen können und Veranlassung finden, einem Zwangsvergleich ihre Zustimmung zu gewähren. Das Rechtsgefühl des Gläubigers, wonach gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner keine Vortheile den übrigen

Gläubigern gegenüber erstrebt werden sollten, und das Bewusstsein von der Anfechtbarkeit der dem zuwider vorgefallenen Rechtshandlungen, soll den Gläubiger veranlassen, rechtzeitig den Antrag auf Concurseröffnung zu stellen. Das mit der Pfändung verbundene Pfandrecht steht in der That einem gerechten Concursverfahren nicht feindlich gegenüber; das Anfechtungsrecht ist bei richtiger thatsächlicher Würdigung zur Wahrung der Masse zu reichend.

Zweifelhaft war, ob eine in den letzten 10 Tagen vor der Concurseröffnung oder Zahlungseinstellung erfolgte Zwangsvollstreckung oder Arrestlegung nach § 23 Nr. 2 der Concursordnung anfechtbar sei. Das Reichsgericht hat sich in seinem Urtheil vom 2. Juni 1880 wie folgt hierüber ausgesprochen:

„Die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, welche nach der Zahlungseinstellung des Schuldners oder nach dem Antrage auf Eröffnung des Concurses oder in den letzten 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Concurses stattgefunden hat, ist anfechtbar, sofern der Gläubiger nicht beweist, dass ihm zur Zeit der Pfändung weder die Zahlungseinstellung, der Eröffnungsantrag noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt gewesen ist.“ Erkennbar ist dieser letztere Beweis nicht leicht zu erbringen. Die Gläubiger, welche sich nicht auf ihrem Ausgange nach zweifelhafte Prozesse einlassen wollen, werden deshalb gut thun, auf die Abfindungsrechte aus Pfändungen während der kritischen zehn Tage zu verzichten und in die Einlieferung zur Masse zu willigen.

19. Was sind Differenzgeschäfte, und sind dieselben klagbar?

Das Differenzgeschäft erfordert laut Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 23. März 1875 eine übereinstimmende Willenserklärung, eine beim Abschluss des Geschäfts getroffene Vereinbarung, dass Recht und Pflicht zu effectiver Lieferung ausgeschlossen, Recht und Pflicht nur auf eine Geldsumme (Differenz) beschränkt sein solle. Die Absicht durch blosse Differenz zu reguliren, liegt zahlreichen Börsengeschäften zu Grunde, aber sie allein ist für den rechtlichen Charakter dieser Geschäfte unerheblich, wenn nicht vertragsmässig das Recht auf reelle Lieferung ausgeschlossen ist. Hieraus ergeben sich folgende praktische Rechtsgrundsätze:

1) Nicht jedes Börsengeschäft auf Zeit über Werthpapiere, welches durch blosse Auszahlung per Differenz regulirt wird, ist

darum ein Differenzgeschäft. 2) Auch sogar die auf der einen oder anderen Seite der Contrahenten vorwaltende Absicht, nicht durch Lieferung, sondern durch Zahlung der Differenz zu reguliren, stempelt das Geschäft noch nicht zu einem unklagbaren Differenzgeschäft. 3) Erst wenn die Vereinbarung der Parteien dahin ging, dass eine Lieferung oder Abnahme von Effecten überhaupt nicht stattfinden, sondern nur durch Zahlung der Differenz regulirt werden sollte, erst dann liegt ein Differenzgeschäft im technischen Sinne, eine Wette vor, und eine solche ist allerdings nicht klagbar.

Sowohl nach Deutschem als Französischem Recht kann der Satz aufgestellt werden:

Zeitgeschäfte in Börsenpapieren sind im Allgemeinen durch Klage geschützt. Nur in dem Falle ist ihnen die Klagbarkeit entzogen, wenn das Geschäft zufolge ausdrücklicher Vereinbarung oder nach der stillschweigenden — aus den Umständen mit Sicherheit zu entnehmenden — Absicht der Contrahenten sich als reines Differenzgeschäft darstellt.

20. Welcher Unterschied ist zwischen den Lieferungskäufen mit fester Lieferungszeit (Fixgeschäfte) und den übrigen Lieferungskäufen in Bezug auf die Wirkung, welchen der Verzug eines Theils auf die Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten ausübt?

Ein Fixgeschäft im Sinne des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs ist nur dann in Rede, wenn der in einem Kaufvertrag festgesetzten Erfüllungszeit oder Erfüllungsfrist nach dem Willen der Contrahenten eine so hohe Bedeutung zukommen soll, dass sie zu einer wesentlichen Eigenschaft der Leistung wird und einer verspäteten Erfüllung der Nichterfüllung gleichsteht. Von diesem Gesichtspunkte aus entwickelt das Reichsoberhandelsgericht dem gewöhnlichen Lieferungskauf gegenüber das Fixgeschäft dahin: Auch bei einem Kaufgeschäfte, welches kein Fixgeschäft ist, hat im Falle des Verzuges des einen Theils der andere Theil das Recht, nach freier Wahl entweder Vertragserfüllung und Schadenersatz zu fordern oder von dem Vertrage zurückzutreten (Art. 354 und 355 des Handelsgesetzbuchs). Keineswegs ist bei Kaufgeschäften, welche nicht zu den Fixgeschäften zählen, das Recht, statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrage abzugehen, schlechthin von der Gewährung einer Nachfrist abhängig gemacht; vielmehr tritt nach Art. 356

die Pflicht zur Gewährung einer Nachfrist nur insofern ein, als die Natur des Geschäfts die Nachholung des Versäumten zulässt. Die Besonderheiten, welche für das Fixgeschäft im Gegensatze zu den Nichtfixgeschäften gelten, bestehen hauptsächlich in etwas Anderem. Während nach Art. 356 bei dem Nichtfixgeschäfte derjenige Contrahent, welcher wegen Verzugs des andern Theils statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, dies dem Gegner anzuzeigen und, wenn die Natur des Geschäfts dies zulässt, noch eine den Umständen angemessene Nachfrist zu gewähren hat; sein Recht aber, Vertragserfüllung und Schadenersatz wegen verzögerter Erfüllung zu verlangen, völlig unbeschränkt ist, knüpft umgekehrt der Art. 357 das Recht auf Vertragserfüllung bei Fixgeschäften an die unverzügliche, nach Ablauf der Zeit oder Frist dem Säumigen zu erstattende Anzeige, es werde auf Erfüllung bestanden. Diese Bestimmung schreibt ausdrücklich die Anzeige als nothwendige Voraussetzung und Bedingung für die Wahl der an sich verspäteten Erfüllung, sowie den Verlust gerade dieses Wahlrechts bei Versäumung der unverzüglichen Anzeige vor. Bei den Verträgen ohne feste Erklärungszeit darf der Säumige aus der unterlassenen Anzeige seitens des Gegencontrahenten somit die Folgerung ziehen, dass derselbe auf Erfüllung bestehe, während bei den Geschäften mit fester Lieferungszeit der Säumige annehmen muss, dass er durch spätere Erfüllung seine Verpflichtungen weder ganz noch theilweise zur Erledigung bringen könne. Bei Geschäften ohne feste Lieferungszeit hat der Pünktliche dem Säumigen also kund zu thun, dass er die Vertragserfüllung nicht ferner wolle; bei Geschäften mit fester Lieferungszeit hat der Pünktliche Anzeige zu machen, dass er auf der Erfüllung bestehe.

Für den Handelsverkehr entsteht aus dieser Entwicklung das grosse Bedenken, dass es für die Unterscheidung, Fixgeschäft oder nicht, kein sicheres gesetzliches Erkennungszeichen giebt, dass es vielmehr Auslegungssache ist, ob ein gewöhnlicher Lieferungskauf oder ein Fixgeschäft in Rede war. Um den daraus entspringenden Rechtsnachtheilen möglichst vorzubeugen, kann nur der Rath gegeben werden, bei Fixgeschäften die Vereinbarung dahin zu treffen, dass es ausser Zweifel tritt, die Parteien seien dahin einverstanden gewesen, dass der Vertrag in seiner Erfüllbarkeit an die festbestimmte Zeit geknüpft sein solle. Ist dies nicht geschehen, so wird je nach den Umständen entnommen werden müssen, ob ein Fixgeschäft vorliegt oder nicht; in dieser Beziehung sei nachstehend eine kurze Uebersicht über die bisherige Rechtsprechung gegeben. Unbedingtes Erfordernis für ein

Fixgeschäft ist zunächst die Festsetzung einer bestimmten Zeit oder Frist; schwankende Zeit macht das Fixgeschäft unmöglich; hierher gehören Zeitbestimmungen wie „so schnell als möglich“, „sofortige Lieferung“, „binnen kürzester Frist“, „in nächster Woche“, „binnen höchstens 5 oder 6 Wochen“, „von Woche zu Woche“, „monatlich“, „wöchentlich“, „an jedem Arbeitstage“, „bei offener Schifffahrt“. Die Verabredung eines Kalendertages allein stellt das Fixgeschäft noch nicht ausser Zweifel; entscheidend für die Auslegung können Zusätze sein, wie „prompt“, „fix“, „genau“, „präcis“, „weder früher noch später“ oder die Erlöschungsclausel z. B. „am 15. Mai zu liefern, mit Ablauf dieses Tages ist das Engagement erloschen“.

Neben dem Ausdruck in der Zeitbestimmung wird der Gegenstand des Geschäfts, dessen erkennbar beabsichtigte Verwendung für die Feststellung als Fixgeschäft, von Bedeutung sein, und die Speculations-An- und Verkäufe hierherziehen, dagegen Ankäufe von Werthpapieren zu Capitalsanlagen, von Waaren zum Verbrauch, Detailverkauf gemeinhin ausscheiden, so dass starke Coursschwankungen, denen die Waare unterliegt, in solchen Fällen nicht zur Annahme eines Fixgeschäftes nöthigen. Die Annahme einzelner Posten nach dem Stichtage steht der Annahme eines Fixgeschäftes entgegen, es sei denn zuvor auf Real-Erfüllung bestanden.

In Beziehung auf das Recht des Käufers, bei Nichtlieferung der gekauften Waare statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichtlieferung zu fordern, hat das Reichsoberhandelsgericht folgende Rechtssätze ausgesprochen:

1. Befindet sich der Verkäufer einer marktgängigen Waare mit der Lieferung im verschuldbaren Verzuge und fordert der Käufer deshalb Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so kann dieser, auch wenn ein Fixgeschäft nicht vorliegt, die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise als Schadenersatz fordern.

2. Die Marktgängigkeit einer Waare setzt nicht voraus, dass dieselbe wirklich auf öffentlichem Markte feil gehalten wird, wohl aber, dass sich durch Kaufgeschäfte in der Waare regelmässig Preise herausstellen, deren Durchschnitt sich als derjenige Preis betrachten lässt, für welchen zu den betreffenden Zeiten die Waare zu haben war.

3. Fordert der Käufer unter Berufung auf den, durch Art. 357 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sanctionirten Grundsatz, Ersatz der Preisdifferenz, so kann er nicht ausserdem noch Vergütung des durch Weiterkauf der Waaren zu erzielen gewesenen Gewinnes beanspruchen. Bei Marktgängigkeit der Waare kommt in Be-

tracht, dass der Käufer eben deshalb, weil er sich die Waare anderweit verschaffen kann, in der Lage ist, sich den Vortheil aus dem Wiederverkaufe der Waare zu verschaffen, wie wenn der Verkäufer geliefert hätte. Dieser Gewinn an sich wird ihm daher durch den Vertragsbruch des Verkäufers nicht entzogen. Einen Nachtheil erleidet der Käufer nur insofern, dass er zur anderweiten Beschaffung der Waare einen den, mit dem Verkäufer vereinbarten, übersteigenden Preis zahlen muss. Durch diese Preisdifferenz wird jener vermöge des Weiterverkaufs zu erlangende beziehentlich erlangte Gewinn vermindert oder annullirt. Der Gewinnverlust aber wird dem Käufer durch Zahlung vorgedachter Preisdifferenz ersetzt, so dass nach dieser Zahlung von einem erlittenen Schaden oder entgangenen Gewinn des Käufers nicht weiter die Rede sein kann.

Mit Bezug auf die im Art. 356 vorgeschriebene Anzeige von der getroffenen Wahl und auf Nachfristgewährung bei Nichterfüllung des einen Contrahenten bei Kaufgeschäften ohne fixe Lieferungsfrist sagt das Reichsoberhandelsgericht in einem Erkenntnis: In der Regel sei daran festzuhalten, dass Art. 356 auf der Voraussetzung beruht, es sei der Gegen-Contrahent bereits im Verzuge, indem das darin gewährte Wahlrecht gemäss Art. 354 und 355 erst mit dem Verzuge des Gegentheils eintritt. Der Art. 356 will den säumigen Contrahenten gegen unbilliges Fortspeculiren des anderen Theils schützen und legt daher dem Letzteren die Pflicht auf, den Säumigen davon zu benachrichtigen, welche der im Art. 356 bezeichneten Folgen des Verzuges er gegen den Säumigen in Anspruch nehmen wolle. Die Anzeige muss daher zu einer Zeit erfolgen, in welcher sie als bindende Willens-Erklärung des Nicht-Säumigen erscheint; dies ist aber erst dann der Fall, nachdem der Verzug eingetreten ist; vorgehende Mahnungen und Drohungen enthalten keine unabänderliche Wahl des Vertragstreuen; sie hindern, weil unzeitig, ihn nicht nach Eintritt des Verzuges eine andere Wahl zu treffen: durch sie also erhält der Säumige keine zuverlässige Nachricht über die Folgen seines Verzuges, und auch deshalb kann die vor Eintritt des Verzuges erfolgte Anzeige, mindestens in der Regel nicht genügen, um die Vorschrift des Art. 356 zu erfüllen.

Aus diesem Erkenntnis geht also hervor, dass unter besonderen Umständen eine vorzeitige Anzeige über die zu treffende Wahl auch von Wirkung sein kann.

21. Welche Rechte stehen dem Käufer eines Inhaberpapiers, 1. welchem ein bereits amortisirtes Papier, und 2. welchem ein bereits zur Amortisation aufgerufenes Papier geliefert wird, dem Verkäufer gegenüber zu?

Nach übereinstimmenden Entscheidungen des Obertribunals und des Reichsoberhandelsgerichts hat der Käufer eines Inhaberpapiers, welchem ein bereits amortisirtes Papier geliefert wird, Ersatz vom Verkäufer zu verlangen. Keine Uebereinstimmung herrscht indessen darüber, ob ein solcher Ersatz auch verlangt werden könne, wenn das Papier bereits zur Amortisation aufgerufen ist, zur Zeit der Berufung aber das Amortisationsverfahren noch nicht zum Abschlusse gelangt war, der Käufer also durch Meldung beim Aufgerichtsgebot das Verfahren zum Schluss bringen und dadurch die Kraftloserklärung hindern konnte. Zunächst sei eine kurze Uebersicht über die die Frage berührenden Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts gegeben.

a) Im Urtheil vom 6. März 1872 (Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. V. S. 234) ist folgender Fall behandelt: Ein Berliner Bankier verkaufte an einen Dresdener Bankier Eisenbahnactien, welche bereits als verloren zur Amortisation aufgerufen waren und durch ein 4 Wochen nach deren Verkauf gesprochenes Urtheil für kraftlos erklärt wurden. Der Käufer beanspruchte Ersatz, wurde jedoch abgewiesen, und zwar wesentlich, weil ihn der Vorwurf der eigenen Verschuldung treffe, dass er es zur Amortisation habe kommen lassen, da er durch Anmeldung im Aufgebotsverfahren sofort die Kraftloserklärung verhindert haben würde.

b) Kein Zweifel besteht darüber, dass, falls der Verkäufer dem Käufer ein der äusseren Gestalt nach giltiges, in der That aber bereits amortificirtes oder gegen die Amortification nicht mehr schutzbares Papier übergiebt, eine Erfüllung des Kaufvertrages überhaupt nicht stattgefunden hat.

c) Der Anspruch auf Gewährleistung wegen des im anhängigen Amortisationsverfahren liegenden Fehlers der verkauften Sachen unterliegt der Verjährung nach § 344 Th. 1 Tit. 5 Allg. Landrechts, also eine Frist von drei Monaten nach der von dem Mangel erlangten Kenntnis. Entsch. R.-O.-H.-G. XVI. 26. (Anders das unten mitgetheilte Urtheil des Reichsgerichts.) Sofern ein bereits amortificirtes Papier übergeben ist, verjährt der Anspruch erst in 30 Jahren.

d) Sind im Amortisationsverfahren schwebende Papiere verkauft und übergeben, so steht dem Käufer der Rehibitionsanspruch

zu, d. h. er kann seine Leistung gegen Rückgabe der Papiere verlangen bezw. Uebergabe von Ersatzstücken.

e) Betreffend die Uebergabe von Papieren, welche bereits geloost sind, werden sich die Verhältnisse verschieden gestalten; je nachdem in der Verloosung Vortheil oder Nachtheil liegt, sei auf die Entsch. des R.-O.-H.-G.'s XX. 387 hingewiesen.

Das Reichsgericht dagegen hat sich abweichend vom Reichsoberhandelsgericht jedes Nachweises enthalten.

Kläger, ein Kaufmann (Tapetenhändler), hatte von einem hiesigen Bankhause am 19. April 1875 18 Actien der Rumänischen Eisenbahn-Actien-Gesellschaft gekauft und geliefert erhalten. Erst im Januar 1878 will Kläger, als er die Talons behufs Erlangung eines Dividendenscheines einreichte, in Erfahrung gebracht haben, dass die Stücke bereits durch Erkenntnis vom 8. Juli 1875 amortisirt worden wären. Es wurde später festgestellt, dass der Aufgebotsantrag von einem Lederhändler X. am 23. Februar 1874 eingebracht, das öffentliche Aufgebot unter dem 23. Februar 1874 erlassen, in der Berliner Börsen-Zeitung am 23. Februar und 10. Mai, in der Vossischen Zeitung am 27. Februar und 1. Mai abgedruckt, und durch Aushang an der Gerichtsstelle vom 24. Febr. bis zum 8. Juni, und an der Börse vom 26. Februar bis zum 8. Juni publicirt war, dass der Anmeldetermin am 8. Juni 1875 angestanden hatte und das Präclusionserkenntnis am 8. Juli 1875 ergangen war.

Kläger verlangte (soweit hier interessirt) von dem beklagten Bankhause die Lieferung anderer Actien. In erster Instanz siegte Kläger ob, in zweiter Instanz wurde Kläger abgewiesen. Das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 24. November 1880 unter Vernichtung des II. Erk. das I. Erk. wiederhergestellt; also das Bankhaus zur Lieferung anderer Actien verurtheilt. In den Gründen heisst es: Der zweite Richter nimmt an, den Beklagten (das Bankhaus) träfe bei der Erfüllung des geschlossenen Kaufes am 18. bereits durch öffentliche Bekanntmachung zur Amortisation aufgerufener Actien ein Verschulden, da ihm nicht ohne Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt jenes Aufgerufensein gedachter Actien bei der Wahl derselben als Erfüllungsgegenstand hätte unbekannt sein können. Gleichwohl erachtete er denselben von jeder Verantwortlichkeit frei, weil Kläger die Amortisation durch sein Dazwischentreten noch hätte aufhalten können, und wenn er in seinen Angelegenheiten als sorgfältiger Mann gehandelt hätte, das Schweben des Verfahrens noch rechtzeitig hätte erfahren müssen. Zu diesem Schlusse der Freiheit des Beklagten von jeder Verantwortung kommt das zweite Erkenntnis, ohne das Verhältnis der

Schuld des Beklagten bei Erfüllung des Vertrages zu der eignen Schuld des verletzten Klägers bei Wahrnehmung seiner Angelegenheiten näher zu prüfen.

Ueber die Wirkungen der Concurrenz von Verschuldungen Seitens des Verletzenden und Verletzten enthalten die §§ 18—21 Titel 6 Theil I. des Allg. Landrechts besondere Vorschriften, nach denen namentlich bei grobem Versehen des Beschädigers trotz concurrirenden mässigen Versehens des Beschädigten Letzterem von Ersterem der mittelbare Schaden zu ersetzen ist. Die Anwendbarkeit dieser allerdings nur bei unerlaubten Handlungen ausgesprochenen Grundsätze auch auf Verträge wird von der Preussischen Praxis constant bejaht.

Die Grade der beiderseitigen Verschuldungen hat der zweite Richter nicht abgewogen und insbesondere den des Verschuldens des Beklagten nicht näher qualificirt, weil er den § 321, Th. I., Titel 5 des Allgemeinen Landrechts als eine specielle Vorschrift auffasst, nach welcher, insofern nur überhaupt zur Unmöglichkeit, sich der gegebenen Sache nach der Natur und dem Inhalt des Vertrages zu bedienen, ein Versehen des Empfängers mitgewirkt habe, der Schadloshaltungsanspruch wegen der fehlenden Eigenschaften gegen den Geber schlechthin verwirkt sein solle, auch wenn diesem selbst ein Verschulden zur Last falle.

Diese Auffassung des § 321 cit. ist rechtsirrhümlich. Die §§ 320 und 321 Th. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts behandeln zwei einander gegenüberstehende Fälle. Nicht enthält aber der § 321 eine Einschränkung des im § 320 ausgesprochenen Principis. Während § 320 den Fall behandelt, dass an dem Geber das Verschulden der Gebrauchsunmöglichkeit liegt, und dessen Schadenersatzpflicht nach Massgabe dieses Verschuldens ausspricht, behandelt der § 321 den Fall, dass das Verschulden am Empfänger liegt, nicht aber den Fall der Concurrenz beiderseitiger Verschuldungen. Es ist bei § 321 der Fall vorausgesetzt, dass zwar ein Grund oder Keim des die vertragsgemässe Verfügung ausschliessenden Fehlers bereits vor der Uebernahme vorhanden war, dass aber, ohne dass den Geber bei Erfüllung durch Uebergabe dieser Sache ein Verschulden trifft, bei Entwickelung zum wirklichen, die vertragsgemässe Verfügung über die Sache ausschliessenden Fehler ein Mangel an Sorgfalt des Empfängers gewirkt hat. Für den Fall einer Concurrenz von Verschuldungen auf beiden Seiten ist von den allgemeinen Grundsätzen nicht abgewichen.

Demgemäss unterliegt das zweite Erkenntnis der Vernichtung.

Bei freier Beurtheilung der Sache kommt es zunächst nicht sowohl auf die nach der Lieferung der Actien in Folge des Amor-

tisationsurtheils eingetretene Unmöglichkeit für den Kläger, sich der Actien zu bedienen, und das hieraus sich ergebende Verhältnis gegen die Beklagte, als vielmehr darauf an, ob die Actien schon zur Zeit der Lieferung in Folge des öffentlichen Aufgerufenseins zur Amortisation vertragsmässig vorausgesetzter Eigenschaften entbehrten und schon aus diesem Grunde der jetzt erhobene Anspruch gerechtfertigt erscheint. Ob sich gedachte Fehler dem Kläger unmittelbar oder vermöge der späterhin wirklich erfolgten Kraftloserklärung nur mittelbar fühlbar gemacht haben, erscheint gleichgiltig. Auch im letztgedachten Falle erscheint Kläger berechtigt, seinen Anspruch auf jene Fehler zu stützen. Bei Würdigung des Anspruchs von diesem Standpunkte kommt die wirklich eingetretene Kraftloserklärung der Actien aber nur unter dem Gesichtspunkte des Ausser-Standeseins des Klägers, die Actien als validirende Papiere zurückzugeben, — § 328, Thl. I, Tit. 5 A.-L.-R. — in Betracht. Ein Papier, über welches zur Zeit der Lieferung ein Amortisations-Verfahren schwebt, entbehrt aber unbedenklich, wenn auch die Gefahr der Amortisation noch abzuwenden ist, schon wegen jenes Schwebens des gedachten Verfahrens gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften. Als solche sind zu erachten, sowohl das derzeitige Unangetastetsein der rechtlichen Geltung des Papiers in den Händen des Erwerbers, so dass diesem zur Erhaltung solcher schon in Frage gestellten Geltung nicht erst noch besondere Aufwendungen von Mühen und Kosten obliegen, und ferner die anstandslose weitere Begebarkeit desselben. Dass der Erwerber sich innerhalb kurzer Zeit mit einem Einspruch an das Gericht wenden und einen Streit mit dem angeblichen Verlierer aufnehmen, bezw. sich über den redlichen Erwerb des Papiers ausweisen muss, um sich die Rechte aus dem Papier zu erhalten, lässt das Papier in der erstgedachten Richtung gegenüber anderen Papieren gleicher Gattung mangelhaft erscheinen. Aber der Erwerber ist auch, so lange jenes Verfahren nicht abgewendet und der Streit mit dem Verlierer nicht entschieden ist, an der weiteren Begebung des Papiers verhindert. Ohne unredlich zu handeln, kann er seinem Abnehmer das schwebende Verfahren nicht verhehlen und dieser wird bei Kenntnis desselben das Papier als geeignetes Lieferungsobject zurückweisen. Was nun den Umstand anlangt, dass Kläger die empfangenen Actien im Zustande der Geltung nicht mehr zurückzugewähren vermag, so kann demselben in Bezug auf die Nichtthunderung der Amortisation ein Verschulden überhaupt nicht zur Last gelegt werden. Um ein solches anzunehmen, kann es doch nicht ohne Weiteres genügen, dass er die beiden Zeitungsnummern, in denen der Aufruf noch einmal gestanden, oder in

denselben jenen Aufruf nicht gelesen hat, oder dass überhaupt noch während seiner Besitzzeit 6 bis 7 Wochen verflissen sind, in denen für den, welcher von dem Aufrufe Kenntnis erhielt, die Amortisation noch abzuwenden war. Kläger ist Tapetenhändler und auch, wenn er die Actien als Capital-Anlage für seinen Handlungsfonds gemacht haben sollte — eine weitere Bedeutung könnte die Anwendung der Präsuntion des Art. 274 des H.-G.-B. hier nicht haben — so erwächst daraus, (da man diese erworbenen Actien nicht deshalb den vom Kaufmann in seinem Geschäft mit Specialsachkunde und ganz besonderen, ihre Erhaltung unbedingt sichernden Veranstaltungen zu behandelnden Waaren gleichstellen kann) für ihn keine andere Sorgfaltspflicht, als die eines geschäftskundigen Capitalisten.

Es ist hierauf erwogen, dass allerdings unter einer Gesetzgebung, welche eine Amortisation, wie die hier stattgehabte, in so kurzer Zeit zulasse, ein stetes Risiko mit dem Besitz von Papieren verbunden sei. Aber ein Verschulden könne daraus nicht allein gefolgert werden, dass dem Besitzer der Papiere die geschehene Verkündung des Aufrufes in mehreren Blättern entgangen sei. Dass innerhalb der kritischen Zeit ein Termin eingetreten wäre, in welchem der Besitzer der Actien Dividenden oder einen Dividendenschein zu erheben gehabt hätte, so dass ihm nach dieser Richtung eine Säumnis vorzuwerfen wäre, sei nicht behauptet. Es liege keine Thatsache vor, welche dem Kläger als Mangel an Sorgfalt in jeder Angelegenheit angerechnet werden könne. Sodann heisst es weiter:

Es mag zugegeben werden können, dass in Rücksicht auf die Möglichkeit einer Amortisation der vorsichtige Besitzer von Papieren von Zeit zu Zeit danach Erkundigungen anstellen soll, ob im Verkehr Aufgebote von Papieren der Gattung, welche er besitzt, bekannt geworden sind. Beim Mangel jeder Bethätigung einer Aufmerksamkeit in dieser Richtung mag dann aus der Thatsache, dass der Aufruf in besonders verbreitete Verkehrsorgane oder weitere Verkehrskreise gedrungen ist, geschlossen werden, dass der Betreffende ihn, wenn er überhaupt eine Aufmerksamkeit angewendet hätte, auch erfahren haben würde. Allein, da Kläger die fraglichen Papiere nicht von einer beliebigen Privatperson, sondern von einem Berliner Bankgeschäft geliefert erhielt, so durfte er annehmen, dass zur Zeit ein Aufruf derselben im Verkehr nicht bekannt geworden war und eine Sorglosigkeit unmittelbar nach solchem Erwerb und lediglich während eines Zeitraums, innerhalb dessen ein vorher noch nicht begonnenes Amortisationsverfahren nicht zur Durchführung gelangen konnte — 6 bis 7 Wochen ge-

nügten dazu nicht — kann nicht als Verschulden erachtet werden. Dass Kläger das Recht zum Börsenbesuch hat, und von solchem mitunter Gebrauch macht, sowie dass er wiederholt Papiere an der Börse durch Makler hat ankaufen lassen, vermag zu keiner andern Beurtheilung seines Verhaltens zu führen und stellt insbesondere ihn in Betreff des Umfanges der behufs Kenntnissnahme von solchen Aufrufen ihm obliegenden Veranstaltungen nicht einem Bankier gleich.

Einem eignen Verschulden des Klägers in Bezug auf den Eintritt der Kraftloserklärung stände es allerdings für die Wirkung des Ausschlusses des Regressanspruchs, weil Kläger die Actien als geltende Papiere nicht mehr zurückzugewähren vermag, gleich, wenn jene Kraftloserklärung während seiner Besitzzeit als ein reiner Zufall anzusehen wäre. Ob diese Auffassung als reiner Zufall zutreffend dadurch, dass das Aufgebotsverfahren schon bei Lieferung der Papiere schwebte, und dass man dieses Begonnenhaben des Amortisationsverfahrens als den vorhandenen Keim der später eingetretenen Kraftlosigkeit erachtet, beseitigt wird, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls kann dann von einem solchen Zufall nicht die Rede sein, wenn die Unfähigkeit des Empfängers die Actien als geltende Papiere zurückzugewähren, in Folge eines Verschuldens des Gebers bei Erfüllung des Vertrages durch Lieferung jener Papiere ohne Concurrenz eines Mitverschuldens des Empfängers während seiner Besitzzeit eingetreten ist. Ein solches Verschulden der Beklagten ist aber anzunehmen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es unter allen Umständen auf einem Verschulden beruhen muss, wenn es einem Bankier bei Lieferung eines Papiers entgeht, dass dasselbe irgendwo zur Kraftloserklärung als gestohlen oder verloren öffentlich aufgeboten sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Berliner Bankhandlung und um ein Aufgebot von Papieren, welches in zwei der notorisch verbreitetsten Berliner Blätter, darunter einem sich ganz speciell dem Börsenverkehr widmenden gestanden und bereits sechs Wochen lang ununterbrochen an der Berliner Börse ausgehangen hatte. Will man dem speciell mit Börsenpapieren Handel Treibenden, zu dessen täglichen beruflichen Aufgaben der Börsenbesuch gehört, es gestatten, durch einen Mangel an Veranstaltungen, vermöge deren derartige Publicationen ihm zugänglich werden würden, sich diesen Verkündigungen zu verschliessen, so würden jene Publicationen jedes Sinnes und Zweckes entbehren und es würde die bestandene Amortisations-Gesetzgebung und Praxis lediglich auf Fictionen beruhen und für die Verkehrssicherheit gänzlich unerträglich gewesen sein müssen. Es wird in Rücksicht auf diese Gesetzgebung und den Umstand,

dass die Börsenpapiere die Waare sind, mit der der Bankier handelt, demselben nichts Unausführbares noch eine zu grosse Belästigung zugemuthet, wenn man von ihm fordert, dass er durch einen Angestellten regelmässig oder doch in kürzeren Zeitabschnitten eines der verbreitetsten heimischen Börsenorgane und die Aushänge an der Börse nach solchen Aufrufen perlustriren und die dabei ermittelten aufgerufenen Nummern zur eventuellen Einsichtnahme notiren lässt. Wie sich die Sachlage beim Verkehr zwischen Bankier und Bankier stellt, ob hier insbesondere der Liefernde aus unterlassener Prüfung des Empfangenden bei Empfang gegen dessen Regress Einwendungen herleiten oder umgekehrt der Empfänger sich der Prüfung bei Empfang in Voraussetzung, dass der Liefernde geprüft habe, ent schlagen kann, ist hier nicht zu entscheiden. Auch wenn die Beklagte im Verhältnisse zu der ihr liefernden Bankhandlung H. & Co. den Einwand des Mangels eigener Prüfung beim Empfang mit der Behauptung, sie habe die erfolgte Prüfung letzterer Handlung voraussetzen können, zurückzuweisen vermag, was hier dahingestellt bleiben kann, so war doch im Verhältnisse zum Kläger Beklagte zur Prüfung verpflichtet, die sie, wenn ihr die Effecten, wie sie behauptet, erst unmittelbar vorher von X & Co. geliefert worden waren, wenn auch im Vertrauen auf die von dieser Handlung erfolgte Prüfung, doch in Betreff ihres Verhältnisses zum Kläger nur auf eigenes Risiko unterlassen konnte.

Liegt aber ein Verschulden der Beklagten vor, so kann auch von Anwendung der kurzen Verjährung der §§ 343, 344 Th. I Tit. 5 des Allgem. Landrechts nicht die Rede sein.

Es handelt sich vielmehr um die Contraktsklage wegen Verschuldens der Beklagten bei der Vertragserfüllung, auf welche jene Verjährung keine Anwendung findet.

22. Ueber den Handel mit verloosbaren Werthpapieren.

In Beziehung auf den Handel mit verloosbaren Werthpapieren hat das Reichsoberhandelsgericht in einem Erkenntnis vom 21. Juni 1876 Gelegenheit gehabt, mit der Frage sich eingehend zu beschäftigen, über die Gültigkeit eines Verkaufs von verloosbaren Werthpapieren zu einer Zeit, in welcher die Verloosung bereits stattgefunden, ihre Resultate jedoch noch nicht an dem bezüglichen Handelsplatze bekannt sind und auch nicht bekannt sein können. In dem diesbezüglichen Erkenntnis führt das Reichsoberhandelsgericht aus: „Beim Verkaufe von Effecten in genere, welche der Ausloosung unterliegen und deren bei dieser gezogene Stücke einen grösseren oder einen geringeren Werth als den allgemeinen

Courswerth haben, kann, wenn zu diesem Letzteren, also zum Durchschnittspreise verkauft ist, die Intention der Contrahenten nun allerdings eine verschiedene sein. Denn entweder kann dieselbe dahin gehen, dass lediglich noch nicht ausgeloooste Stücke den Gegenstand des Geschäftes bilden sollen, dass mithin der bis zum Abschlusse des Geschäfts, resp. bis zur Erfüllungszeit eingetretene resp. möglicherweise noch eintretende Gewinn oder Verlust, welcher mit der Ausloosung verbunden ist, den Käufer nicht treffen soll, oder aber, dass die Contrahenten es dem Zufalle überlassen, ob die behufs der Vertragserfüllung übergebenen und als solche angenommenen Stücke bereits ausgelooost sind oder nicht. Das Erstere wird angenommen werden müssen, insoweit es sich um das zur Zeit des Geschäftsabschlusses, resp. der Erfüllung bereits veröffentlichte oder sonstwie für die Betheiligten zu ermittelnde und daher auch den Contrahenten als bekannt vorauszusetzende Ergebnis von Ausloosungen handelt, indem hierbei bei einem zum allgemeinen Börsen- oder Marktpreise solcher Effecten abgeschlossenen Kauf im Mangel entgegenstehender Abreden davon auszugehen ist, dass beide Theile als Gegenstand des Vertrages nur solche Effecten der in Frage stehenden Art angesehen haben, die durch die bisher erfolgten und auch ihrem Resultate nach bekannten Ausloosungen nicht betroffen waren, und bei welchen daher der hierdurch bedingte besondere Werth bestimmter Stücke oder einer bestimmten Art (z. B. einer gezogenen Serie) dieser Effecten nicht in Frage kommt. Sollte in einem solchen Falle gleichwohl eines der bekanntermassen bereits ausgelooosten Stücke mit geliefert und angenommen sein, so würde daher angenommen werden müssen, dass dies auf einem thatsächlichen Irrthum beruhe und dass mithin der hierbei interessirte Theil — sei es nun der Verkäufer oder der Käufer — den Umtausch gegen ein anderes, noch nicht gezogenes Stück verlangen könne, da die Rücksicht auf Treu und Glauben ohne Weiteres die Annahme rechtfertigt, dass die Lieferung und Annahme des gezogenen Stückes lediglich in einem Uebersehen der Ziehung oder des Ergebnisses derselben seinen Grund habe. Anders verhält sich die Sache aber in dem hier vorliegenden Falle, wo es sich um zur Zeit des Verkaufes und zur Zeit der vertragsmässigen Erfüllung zwar bereits erfolgte oder doch möglicher oder denkbarer Weise bereits erfolgte, aber den Contrahenten entweder überhaupt oder doch dem Resultate nach noch unbekannte Ziehungen handelt. Denn diese Ziehungen treffen sämmtliche Stücke des in Rede stehenden Effectes ganz gleichmässig und können daher auf den Verkaufswerth einzelner Stücke derselben noch keinen Einfluss ausüben. Sie stehen

wirtschaftlich den erst in Zukunft bevorstehenden Ziehungen völlig gleich. Wie aber der mit den zukünftigen Ziehungen verbundene Vortheil oder Nachtheil rechtlich und nach der Intention der Contrahenten nicht den Verkäufer, sondern vielmehr den Käufer trifft, so ist im Zweifel auch anzunehmen, dass nach der Intention der Contrahenten das Ergebnis einer ihnen hinsichtlich ihrer Vorname oder doch hinsichtlich ihres Resultates noch unbekanntes Ausloosung ebensowohl für Rechnung des Käufers gehen, dass es mithin sein Vortheil oder Nachtheil sein soll, wenn sich hinterher herausstellt, dass die verkauften und gelieferten Stücke oder einige derselben bereits gezogen waren und daher einen grösseren oder geringeren Werth hatten, als andere noch nicht gezogene Stücke. Es ist mit anderen Worten anzunehmen, dass die Contrahenten insoweit einen aleatorischen Vertrag haben abschliessen wollen, und dass die Gewinn-, resp. Verlustchance schon in dem Börsen- oder Marktpreise, zu welchem ver-, resp. gekauft wird, mitberücksichtigt ist. . . Aus dem Zugeständnisse der beklagten Bankfiliale, dass bei solchen Werthen, für welche festbestimmte Ausloosungstermine bestehen und bei welchen die Ziehungslisten in wenigen Tagen bekannt werden, den nach einem solchen Termine zu dem Course für nicht gezogene Stücke abgeschlossenen Verkäufen die Intention der Parteien zum Grunde liege, noch nicht gezogene Stücke zu kaufen resp. zu verkaufen, und dass daher bei einer Lieferung ausgelookter Stücke usancemässig der Umtausch verlangt werden könne, lässt sich für den vorliegenden Fall zu Ungunsten der Beklagten nichts folgern. In solchen verloosbaren Papieren mit festen Ziehungstagen pflegt übrigens an den letzteren das Geschäft zu ruhen und unmittelbar nachher nur mit der Clausel, dass die Lieferung der Stücke erst nach dem Bekanntwerden der Ziehungslisten zu geschehen habe oder etwaige ausgelookte Stücke umzutauschen seien, gehandelt zu werden, so dass offenbar auch bei diesen Papieren die Börse davon ausgeht, dass an sich die Gewinn- und Verlustchance mitverkauft werden würde.“

23. Welche Rechte stehen dem Käufer eines Loospapieres, welchem ein bereits ausgelooktes geliefert wird, seinem Verkäufer gegenüber zu?

Durchaus nothwendig ist es, dass eine Rüge wegen mangelnder Eigenschaften einer Sache bald nach der Uebergabe erfolge, damit durch eine definitive unangreifbare Abwicklung dieses einzelne Geschäft erledigt werde. In allen Gesetzgebungen ist deshalb die Verjährung der Ansprüche wegen mangelnder Eigenschaften einer

Sache eine kurze, und darüber hinaus wird aus mannigfachen Umständen trotz erwiesener Mangelhaftigkeit der Waare eine Genehmigung Seitens des Käufers fixirt, wofür Art. 347 des H.-G.-B. ein wirksam eingreifendes Beispiel ist. Die weitere rechtshistorische Entwicklung der Gewährleistung betrifft aber durchaus nur Eigenschaften der Sache, es ist also Voraussetzung, dass allerdings die verabredete Sache geliefert sei, dass an derselben nur besondere Eigenschaften fehlten, Mängel sich herausstellten, welche auf deren Werth oder deren Brauchbarkeit Einfluss hatten. Durchaus getrennt hiervon ist aber eine Nichterfüllung des Vertrages und diese liegt vor, wenn überhaupt nicht die verabredete Sache, sondern eine ganz andere geliefert worden ist. Zuzugeben ist, dass thatsächliche Zweifel darüber obwalten können, ob die fehlenden oder anderen Eigenschaften die Sache zu einer andern machen; in vielen Fällen wird aber darüber kein berechtigter Zweifel obwalten können. Wer ein Loospapier kauft, verabredet damit, dass ihm ein Papier geliefert werde, welches zur Theilnahme an den künftigen Ziehungen berechtigt. Ist das Papier bereits ausgelost, so ist es lediglich die Schuldurkunde über eine zu einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Betrage fällige Forderung; ein Loospapier ist die Urkunde nicht. Es ist also eine andere Sache geliefert. Alle Deductionen, Gesetzesstellen über mangelnde Eigenschaften einer Sache passen nicht, und folgerecht können die kurzen Verjährungsfristen der Landesgesetze oder des Handelsgesetzbuches nicht durchgreifen. Ein Loospapier, welches bereits ausgelost ist, leidet nicht an einem Qualitätsmangel, sondern es hat aufgehört Loospapier zu sein.

Wenn nun auch verschiedentlich sowohl vom Berliner Stadtgericht und Kammergericht, als vom Schiedsgericht der Breslauer Börse in entgegengesetzter Weise entschieden ist, so dürften diese Entscheidungen doch nicht dem Rechtsbewusstsein entsprechen.

24. Wie hat die Anzeige von der Vertragswidrigkeit einer gekauften Waare zu geschehen?

Nach Art. 347 des H.-G.-B.'s hat der Käufer einer von einem andern Orte übersandten Waare dieselbe, falls er nicht in die Gefahr kommen will, dass er jedes Bemängelungsrechts verlustig gehe, ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange thunlich ist, zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmässig oder gesetzmässig in ihrer Qualität ergiebt, sofort dem Verkäufer davon Anzeige zu machen.

Im Anschluss hieran hat das Reichsgericht ein Urtheil vom 11. December 1880 (d. J.-H. S. 226) angenommen, dass dem Art. 347 durch eine blossе Mängelanzeige genügt werde, und dass diese eine Dispositionsstellung nicht zu enthalten brauche. (Keyssner Commentar zum Handelsgesetzbuch zu Art. 347 Nr. 32.)

Betreffend den Inhalt der Rügeanzeige sagt das Reichsgericht: Es ist in der Praxis des R.-O.-H.-G. angenommen, dass die Mängelanzeige ergeben und dem Verkäufer erkennbar machen müsse, ob und inwieweit der Käufer Einwendungen gegen die vertrags- oder gesetzmässige Qualität der gelieferten Waaren machen wolle, ohne dass in dieser Beziehung ein zu weites Eingehen in das Detail verlangt werden könne. Die richtige Grenze zwischen einer zu allgemeinen und unnöthig umständlichen Monitur lässt sich nur im concreten Falle ziehen. Ob sie im einzelnen Falle getroffen sei, ist eine wesentlich thatsächliche Frage, deren Entscheidung im Nichtigkeits-Verfahren nur dann anzufechten ist, wenn die Instanz-Gerichte ersichtlich von irrthümlichen Rechtsanschauungen beherrscht waren.

Es sei hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass nach Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (Entsch. IX. 404, XIV. 68. Keyssner a. a. O. zu Art. 347 Nr. 20) der Käufer, welcher nach vermeintlicher Wahrnehmung eines Fehlers die Untersuchung abgeschlossen und daraufhin gerügt hat, nicht nach Ablauf der Anzeigefrist andere etwa weiter entdeckte Mängel rügen darf. Man wird deshalb wohl thun, bei der Untersuchung sorgfältig zu Werke zu gehen und sich in der Rügeanzeige bestimmt auszusprechen.

25. Wann hat die Anzeige von der Vertragswidrigkeit einer gekauften Waare zu geschehen?

Die Anzeige von der Vertragswidrigkeit einer gekauften Waare hat der Käufer einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts zufolge sofort nach der Untersuchung an den Verkäufer zu machen, ohne Rücksicht darauf, wann diese Anzeige bei dem Verkäufer ankommt. Es genügt nicht die Waare sofort zu retourniren und die betreffende Anzeige später nachfolgen zu lassen. Wenn Art. 347 des Handelsgesetzbuchs, bemerkt das Reichsoberhandelsgericht in seinem Erkenntnis, dem Käufer die Pflicht auflegt, die übersendete Waare unverzüglich, soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange thunlich ist, zu untersuchen und sofort nach der Untersuchung dem Verkäufer von etwaigen Mängeln Anzeige zu machen, so ist vom Gesetz als massgebender Factor für die Be-

urtheilung der Rechtzeitigkeit der Rüge lediglich derjenige Zeitpunkt aufgestellt, an welchem der Verkäufer jene Anzeige macht, und dabei keine Rücksicht darauf genommen, wann diese Anzeige oder die retournirte Waare bei dem Verkäufer ankommt. Die Rücksendung der Waare kann umsoweniger mit der Frage nach der Rechtzeitigkeit der Rüge in Zusammenhang gebracht werden, als der Art. 348 des Handelsgesetzbuchs die unbedingte Verpflichtung des Käufers, für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Waare zu sorgen, ausspricht.

Nach den Grundsätzen über den Kaufvertrag haben die Contractanten Zug um Zug zu leisten, d. h. keiner hat vorzuleisten, sondern gegen Uebergabe der Waaren muss der Kaufpreis gezahlt werden. Da der Art. 347 des Handelsgesetzbuchs für das Distancegeschäft — wenn also die Waare von einem andern Ort übersendet wird — die sofortige Untersuchung und Rüge etwaiger Mängel vorschreibt, so tritt anscheinend hiermit vorstehender Grundsatz vom Kaufvertrag in Widerspruch. In der That hatte auch ein Obergericht angenommen, dass der Verkäufer zunächst die Waare zu übergeben habe, weil sonst eine Untersuchung nicht möglich sei, und dass erst nach Ergebnis der Untersuchung Zahlung zu leisten sei. Das Reichsoberhandelsgericht hat dagegen sich dahin ausgesprochen, dass der Verkäufer alles, was zur Vertragserfüllung seinerseits gehöre, gethan habe und beziehentlich thue, wenn er den Käufer durch reale Offerirung der Waaren in den Stand setze, dieselben in Besitz zu nehmen und ihm, dem Käufer, diese Besitznahme gegen Berichtigung des Kaufgeldes gestatte. Die nach Art. 347 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Untersuchung der Waare werde der Regel nach nicht durch eine Aushändigung bedingt.

Das Handelsgesetzbuch hat also in dem Art. 347 für den Distancekauf das Recht, aus der vertragswidrigen oder gesetzwidrigen Beschaffenheit der Waaren weitere Rechtsfolgen zu ziehen, von einer rechtzeitigen Rüge des Fehlers abhängig gemacht. Es ist hieraus missverständlich eine Rechtspflicht zur Untersuchung hergeleitet worden; der Art. 347 stellt vielmehr nur folgenden Rechtssatz auf, dass, wenn der Käufer es versäumt, Mängel welche bei einer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgang thunlich ist, vorgenommenen Untersuchung erkennbar gewesen sein würden, sofort nach der für eine solche Untersuchung erforderlichen Frist dem Verkäufer anzuzeigen, dieselbe rechtliche Wirkung eintritt, als hätte der Käufer auf die Geltendmachung dieser Mängel ausdrücklich verzichtet. Das Reichsoberhandelsgericht, nachdem es diesen Satz entwickelt hat, führt dann weiter aus: Hat der Käufer innerhalb

der angegebenen Frist Mängel der Waare gerügt, so sind die Rechte, welche er wegen dieser Fehler geltend machen kann, gewahrt. Es kommt mithin dabei nur auf das objective Vorhandensein der Mängel an, nicht darauf, in welcher Weise der Käufer von demselben Kenntniss erhalten, ob durch eigene Untersuchung oder durch Mittheilung Anderer, ja es ist nicht einmal erforderlich, dass der Käufer die Ueberzeugung vom Vorhandensein der Mängel überhaupt hatte. Es genügt, wenn nur die gemachte Anzeige sich als wahr herausstellt. Hieraus folgt aber auch, dass die Frage, ob eine Anzeige solcher Mängel, welche bei einer sofortigen, nach ordnungsmässigem Geschäftsgang vorgenommenen Untersuchung entdeckbar waren, rechtzeitig ergangen sei, lediglich danach zu beurtheilen ist, ob dieselbe nicht später als sofort nach Ablauf der für eine derartige Untersuchung erforderlichen Frist erfolgt ist. Ist dieser Termin eingehalten, so ist es gleichgiltig, ob der geltend gemachte Mangel aus irgend welchem Grunde schon vorher entdeckt war, sowie, ob der Käufer den Entschluss der Geltendmachung dieses Mangels schon vorher gefasst hatte. Dies entspricht der Fassung des Abs. 1 im Art. 347, welcher im Gegensatz von Abs. 3 nicht sowohl von der Entdeckung einzelner Mängel und deren Anzeige, als vielmehr davon handelt, dass die Waare darauf hin, ob sie sich als vertragsmässig oder gesetzmässig erweise, zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Verkäufer anzuzeigen sei. Es rechtfertigt sich diese Vorschrift aber auch aus dem inneren Grunde, dass dem Käufer nicht zugemuthet werden kann, vor Vollendung der ordnungsmässigen Untersuchung sich ein Urtheil über die Empfangbarkeit der Waare zu bilden; kann ja doch, selbst wenn beim Beginn der Untersuchung ein Mangel entdeckt wird, das Resultat der weiteren Untersuchung sich so gestalten, dass der Käufer von der Geltendmachung jenes Mangels abzusehen bewogen wird. Gleichgiltig aber ist es dabei, ob der Käufer die weitere Untersuchung wirklich vornimmt, da er ja bis zum letzten Augenblick der Frist zu deren Vornahme befugt, der vorher gefasste entgegengesetzte Entschluss aber ein Internum ist, welches ihn in keiner Weise bindet. Ja, selbst wenn der Käufer durch ein besonders diligentes Verfahren die Untersuchung vor derjenigen Zeit vollendet hatte, in welcher sie nach der allgemeinen Verkehrsanschauung erst beendet zu sein brauchte, kann er den Ablauf der ihm gesetzlich zustehenden Frist abwarten.

Besteht im Orte des Verkäufers der Usus, die Entdeckung vertrags- oder gesetzwidriger Mängel dem Verkäufer telegraphisch mitzuthemen, so wird der Käufer dadurch nicht verpflichtet, diesem Usus bei seiner Anzeige zu entsprechen.

Wie also oben angegeben, legt das Handelsgesetz dem Käufer die Verpflichtung auf, die Waare nach der Ablieferung, soweit das nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange thunlich ist, zu untersuchen und dem Verkäufer von etwaigen Mängeln sofort Anzeige zu machen. Ueber den Inhalt dieser sogenannten Rüge-Anzeigen spricht sich das Handelsgesetz nicht weiter aus und ist angenommen worden, dass eine ledigliche Erklärung der Unzufriedenheit oder eine Dispositionsstellung genüge. Dem ist jedoch das Reichsoberhandelsgericht entgegengetreten, indem es ausführt: Der Verkäufer soll in den Stand gesetzt werden, sofort zu wissen, ob er die Waare zurückzunehmen habe, oder ob er die Rücknahme ablehnen könne, oder ob er im ersteren Falle über die Waare anderweit zu disponiren, oder im letzteren Falle sich den Beweis der guten Qualität zu sichern habe. Hierzu sei er nur im Stande, wenn die Mängel der Waare, die Ablehnung derselben von der vertragsmässigen oder gesetzmässigen Eigenschaft ihm thatsächlich substantiirt mitgetheilt worden. Nur wenn dies geschehen, werde er regelmässig prüfen können, ob er den in Rede stehenden Mangel zu tragen habe, ob derselbe etwa erst auf dem Transporte durch inneren Verderb oder durch Schuld des Frachtführers entstanden sei; ebenso sei durch die Substantiirung der Anzeige die Sicherung der Beweise bedingt.

Sonach ist also die gesammte Verpflichtung des Käufers dahin zusammenzufassen: Erachtet der Käufer einer von anderwärts ihm vom Verkäufer zugesandten Waare dieselbe in den vertrags- oder gesetzmässigen Eigenschaften für mangelhaft, so hat er in einer sofort abzusendenden Anzeige die zu rügenden Fehler substantiirt anzugeben. Eine allgemeine Bemerkung der Unzufriedenheit oder ledigliche Dispositionsstellung genügt nicht, vielmehr gilt bei solcher inhaltsloser Anzeige die Waare als genehmigt. Diese Anzeige kann nach einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts, ebenso wie vom Käufer dem Verkäufer direct, auch vom Käufer an eine den Verkäufer nicht vertretende Mittelsperson gemacht werden, wenn diese nur die Anzeige des Käufers an den Verkäufer weiter übermittelt und diese letztere Benachrichtigung noch rechtzeitig im Sinne des Art. 347 des H.-G.-B. geschieht.

In seinem Erkenntnis vom 11. Juni 1881 hat das Reichsgericht den Unterschied zwischen Ablieferung und Uebergabe wie folgt klargestellt.

Die Ablieferung ist nicht mit der Uebergabe zu identificiren, vielmehr wesentlich davon verschieden. Sie enthält kein Rechtsgeschäft, sondern einen thatsächlichen Hergang, eine einseitige Handlung des Verkäufers; sie kann mit der Uebergabe zusammen-

fallen, unter Mitwirkung des Käufers erfolgen; dies wird auch in den meisten Fällen geschehen; aber wesentlich ist eine solche Mitwirkung des Käufers durchaus nicht, es ist auch nicht, wie in der Nichtigkeitsbeschwerde behauptet wird, anzuerkennen, dass es Praxis des R.-O.-H.-G. gewesen sei, dass zur Ablieferung der Empfang resp. die Uebnahme der gekauften Waare seitens des Käufers gehöre, wengleich in der einen oder andern Entscheidung ein bezüglich unzutreffender oder ungenauer Ausdruck vorkommen mag. Wenn bei der Ablieferung eine Mitwirkung des Käufers vorkommt, so kommt doch nur die Thätigkeit des Verkäufers dabei in Betracht. Es würde z. B. eine Ablieferung enthalten können, wenn der Verkäufer ohne Mitwirkung des Käufers die Waare in einem Lagerraum des Käufers niederlegt und den Käufer davon benachrichtigt. Die Ablieferung kann auch zeitlich von der Uebergabe getrennt sein; sie kann der Uebergabe vorhergehen oder auch nachfolgen, das Letztere wird namentlich bei Distanzgeschäften nach Preussischem Recht (§§ 128 ff. Th. I. Tit. 11) der Fall sein, wenn durch Ueberlieferung der Waare an den Frachtführer die Uebergabe, aber nicht die Ablieferung erfolgt. Wesentlich ist für die Ablieferung, dass der Verkäufer sich der Waare entäussert, die Gewahrsam aufgibt, mag dadurch der Käufer gleichzeitig die Gewahrsam erlangen oder nicht. Wesentlich ist ferner, dass der Käufer durch die Ablieferung die thatsächliche Möglichkeit erlangt, durch streng einseitigen Act sich sofort die Gewahrsam der Waare zu verschaffen und dieselbe zu untersuchen und darüber thatsächlich zu verfügen. Es genügt daher nicht zur Ablieferung eine abgelehnte, wengleich reale Traditions-Offerte, wenn der Verkäufer sich bei der Ablehnung beruhigt und nicht weiter zur Entäusserung der Gewahrsam vorschreitet. Die Erklärung des Käufers, die Abnahme zu verweigern, ist für den Begriff der Ablieferung unerheblich, weil die letztere lediglich ein einseitiger Act des Verkäufers ist.

**26. Welche Wirkung hat der Factura-Vermerk:
„Reclamationen werden nur bis 8 Tage nach Empfang der
Waare berücksichtigt?“**

Durch den üblichen Factura-Vermerk: „Reclamationen werden nur bis 8 Tage nach Empfang der Waare berücksichtigt“ allein wird ein vertragsmässiges Uebereinkommen, wodurch das im Art. 347 des Handelsgesetzbuchs, betreffend „die Rügefrist des Käufers“ vorgeschriebene „sofort“ für die Monitor in eine Frist

von 8 Tagen verwandelt würde, nicht hergestellt. Es ist einleuchtend, führt ein Erkenntnis des Oberhandelsgerichts aus, dass die Abänderung dieser gesetzlichen, die beiderseitigen Interessen berührenden Fristen für die Parteien nur dann verbindliche Kraft erlangt hatte, wenn sie auf gegenseitige Uebereinstimmung beruhte. Wenn der Käufer jetzt den Vermerk als einen Verzicht des Verkäufers darauf, dass vor Ablauf der darin angegebenen Frist wegen Mängel der Waare reclamirt werde, darzustellen versucht, so übersieht er eben, dass bei der Unterstellung, jener Vermerk beziehe sich in dem ihm günstigen Falle nicht allein auf die Rügefrist des Art. 347, sondern zugleich auch auf die Garantiefrist des Art. 349 des Handelsgesetzbuchs, die gedachte Offerte eine dergestalt untrennbare war, dass Verkäufer nur bei voller Acceptation an sie gebunden, keineswegs der Käufer berechtigt war, nur die ihm günstige Bestimmung geltend zu machen, ohne den ihm ungünstigen Theil der Offerte Art. 349 zu acceptiren.

27. Muss der Käufer einer Waare, deren Unbrauchbarkeit sich erst bei dem Verkauf entdecken liess, bezahlen?

Fehlen einer gekauften Sache die ausdrücklich vorbedungenen oder vorauszusetzenden Eigenschaften, so hat der Käufer das Recht, die Nachgewährung zu verlangen, den Preis zu mindern, oder von dem Vertrage wieder abzugehen. (*Actio redhibitoria*, Wandelungsklage.) Für diesen Fall bestimmt das Allg. Preuss. Landrecht Th. 1, Tit. 5, § 327:

„Der Käufer muss aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben.“

„Ist die Unmöglichkeit der Rückgabe des mit dem Fehler behafteten Kaufgegenstandes, sei es überhaupt, sei es im wesentlich unveränderten Zustande, nur durch eine solche Verfügung über jenen Gegenstand herbeigeführt, welche lediglich in einer die Entdeckung des Fehlers erst herbeiführenden mit einem Vermögensvortheil für den Käufer nicht verknüpften Verwendung des Käufers liegt, welche Verwendung als beabsichtigt dem Verkäufer beim Vertragsabschluss erkennbar war, so wird die Wandelung (Rücktritt vom Vertrage § 327, 328 Th. 1. Tit. 5. A.-L.-R.) durch die Unmöglichkeit der Rückgabe der verkauften Sache nicht ausgeschlossen.“

Das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. Februar 1880 sagt mit Bezug hierauf:

„Stelbei tl chis einem gekauften Gegenstand, sobald er zur

Verwendung gelangen soll, heraus, dass stillschweigend beim Kauf vorausgesetzte Eigenschaften fehlen, so kann der Käufer im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts auf unverzügliche Gewährung der fehlenden Eigenschaften dringen und, falls der Verkäufer darauf nicht eingehen will, die Zurücknahme des Gegenstandes und Erstattung des Kaufpreises fordern.“

Von einer bestimmten Reclamationsfrist ist in diesem Erkenntnis nichts gesagt; mithin könnte eine Reclamation auch nach Verlauf der von dem Verkäufer verstatteten Frist erhoben werden, und zwar dann erst, wenn, wie im obigen Erkenntnis ausgesprochen steht, der gekaufte Gegenstand zur Verwendung kommen soll.

28. Welche Verpflichtungen und welche Rechte hat der Käufer, der die ihm von einem anderen Orte übersandte Waare beanstandet?

Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Erkenntnis ausdrücklich festgestellt, dass der Käufer einer von ihm beanstandeten, ihm von einem anderen Orte zugesandten Waare nach Art. 348 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches ganz allgemein und ohne dass es einen Unterschied macht, ob sich der Grund der Beanstandung der Waare auf ein Verschulden des Verkäufers zurückführen lasse oder nicht, seinem Verkäufer so viele Rücksicht schulde, dass er verpflichtet sei, für die einstweilige Aufbewahrung der von einem anderen Orte übersendeten Waare zu sorgen, und nach dem letzten Absatz dieses Artikels dürfe er die Waare nur dann unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen, wenn sie dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Vorzuge ist.

29. Welche Folgen entspringen für den Käufer daraus, wenn ihm der Verkäufer über die Bestellung hinaus Waaren zugeschiekt, und ersterer dies nicht sofort gerügt hat?

Das Reichsoberhandelsgericht hat noch nicht entschieden, ob der Art. 347 des Handelsgesetzbuchs auch dann Anwendung finde, wenn dem Käufer über die Bestellung hinaus Waaren zugeschiekt worden und wegen des Mehrbetrages eine Rüge nicht stattgefunden hat. Das Obertribunal in Berlin hatte in einem Erkenntnis vom 12. October 1865 sich dahin ausgesprochen, dass der Art. 347 sich nur auf die Qualität, nicht auf die Quantität der übersendeten Waaren beziehe. Eine Mehrsendung über die bestellte Quantität

enthalte, soweit diese Ueberschreitung reiche, nur eine Offerte. Der oberste österreichische Gerichtshof hat sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Wenn die übersendete Waare der Bestellung nicht entspreche, so habe der Käufer hiervon dem Verkäufer sofort die Anzeige zu machen, widrigenfalls die übersendeten Waaren als genehmigt zu halten seien. Es könne keinen Unterschied begründen, ob die übersendeten Waaren in der Qualität oder in der Quantität der Bestellung nicht entsprächen, denn der Art. 347 sage im Allgemeinen, „wenn sich die übersendete Waare nicht als vertragsmässig ergibt,“ sie ist aber nicht vertragsmässig, wenn sie der Bestellung nicht entspricht, der Widerspruch mag in der Quantität oder Qualität liegen.

Für jeden dieser Fälle sind dieselben Gründe der obigen gesetzlichen Vorschrift vorhanden.

Für den Geschäftsverkehr nach Oesterreich hin ist diese Entscheidung ausserordentlich beachtenswerth; dagegen dürfte wohl keine Aussicht vorhanden sein, dass das Reichsoberhandelsgericht die Quantität zu einer Eigenschaft der Waare macht.

30. Wie lange bleibt bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage der Antragende gebunden?

Betreffend den Abschluss eines Handelsgeschäfts unter Abwesenden bestimmt Art. 319 des H.-G.-B.'s:

„Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmässiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.“

„Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.“

Hieraus ergibt sich, dass eine verspätete Annahmeerklärung wirkungslos ist, und dass der Offerent überhaupt nicht weiter gehalten ist, darauf eine Erklärung abzugeben, dass er an sein Anerbieten nicht mehr gebunden sei. Der Offerent ist frei. Der Offerent kann in seinem Anerbieten eine Zeit bestimmen, für welche er an sein Angebot (Offert) gebunden sein will. Das Reichsgericht hat im U. v. 27. April 1881 angenommen, dass in solchem Fall die Annahmeerklärung binnen der gestellten Frist abgegeben werden müsse und der Offerent frei werde, wenn das nicht ge-

schehe. Einer besonderen Rücktrittserklärung bedürfe es nicht. — Trifft die Annahmeerklärung verspätet ein, so kann, wie Abs. 2 des Art. 319 erkennbar macht, die Absendung rechtzeitig erfolgt und die Verspätung durch irgend welche Zufälle hervorgerufen sein. Hier ist der Offerent nicht frei, es gilt vielmehr die Annahme für eine verbindliche, wenn nicht ohne Verzug von dem Rücktritt Nachricht gegeben wird. Auch das gilt für eine vom Offerenten gemachte Fristbestimmung, wofür folgender Fall erklärend ist.

Ein auswärtiger Kaufmann stellte einem hiesigen Kaufmann eine Waare zu einem bestimmten Preise an und schrieb schliesslich: „zur Erklärung gewähre ich Frist bis zum 21. d. M. einschliesslich“. Am 22. ging die Annahmeerklärung ein, auf welche der auswärtige Kaufmann schwieg, weil er die Annahme für verspätet und sich für frei hielt. Der hiesige Kaufmann hatte aber rechtzeitig abgesendet und verlangte Erfüllung. Dieser Anspruch ist berechtigt. Denn da die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet war, musste der Offerent, um frei zu werden, trotz des verspäteten Einganges ohne Verzug seinen Rücktritt erklären.

Für den Verkehr ist es deshalb beachtenswerth, dass, falls nicht die Verspätung der Annahme eine durchaus unzweifelhafte ist, der Offerent zur Sicherung seinen Rücktritt ausdrücklich zu erklären hat.

In einem anderen Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 22. Juni 1880 heisst es dann: Eine stillschweigende Annahme durch Beginn der Erfüllung, also bei Bestellung von Waaren, Absendung der Waare, entbindet nicht von der Annahme-Erklärung. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf die im Geschäftsverkehr viel häufigeren Fälle, in denen die Effectuirung der Bestellung die Annahme sein soll und eine Erklärung nur dann erwartet wird, wenn der Bestellungsempfänger die Effectuirung ablehnt. In solchen Fällen bringt die Effectuirung der Bestellung als stillschweigende Annahme den Vertrag sofort zur Perfection.

Auch das Reichsoberhandelsgericht hatte sich bereits in einem entsprechenden Falle in gleichem Sinn ausgesprochen.

Man wird diese letztere Entscheidung des Reichsgerichts durchaus dem Handelsverkehr entsprechend anerkennen; zugleich ist aber auch ersichtlich, dass die immerhin mögliche verschiedenartige Auffassung, ob es einer Annahmeerklärung bedarf, oder nicht, doch praktisch zu unbequemen Resultaten führen kann. Es wird sich deshalb empfehlen, wenn auch die Verhältnisse so liegen mögen, dass eine Annahmeerklärung nicht erforderlich erscheint, doch sich der leichten Mühe der Absendung einer solchen nicht zu entziehen.

31. Wem steht das Anrecht auf eine Lebens-Versicherungs-Police zu Gunsten Dritter zu?

„Die Lebensversicherung auf den Todesfall bezweckt, dass der bestimmten Personen durch das Hinscheiden einer anderen entstehende Vermögensverlust vergütet werde. Wenn eine Versicherung auf den eigenen Todesfall zu Gunsten Dritter genommen wird, so wird diesen letzteren das Capital oder die Rente ausbedungen, für welche Prämie oder eine Einstandssumme bezahlt worden; sie erscheinen daher als die empfangsberechtigten Gläubiger der Versicherungssumme; der Nehmer der Versicherung hat sich selbst diese Summe nicht ausbedungen und kann sie vom Versicherer nicht beanspruchen. Allerdings ist der Versicherungsnehmer auch dem nicht beigetretenen Dritten bei Lebzeiten der Regel nach zu nichts verbunden; er kann die Versicherung aufgeben, verwirken, die Police mit oder ohne Einwilligung des Versicherers übertragen, oder die Benennung des Begünstigten wechseln. Aber dadurch wird der Anspruch des in der Police Benannten nur ein bedingter, und wenn die Bedingung, auf eine Aenderung der bemerkten Art, nicht eintritt, so ist ihnen auch sofort mit dem Tode des Versicherungsnehmers das Forderungsrecht auf die Versicherungssumme erwachsen, sie sind dem Versicherer gegenüber unwiderruflich die Empfangsberechtigten.“ Urtheil vom 26. Februar 1880. (Entsch. R.-G.'s I. S. 190.)

In dem letzten Satz liegt die grosse Bedeutung des Urtheils, welches für die Praxis dahin zusammen gefasst werden kann: Hat Jemand sein Leben zu Gunsten Dritter versichert, so steht nach seinem Tode der Anspruch auf diese Summe dem Dritten zu, dergestalt, dass die Gläubiger des Verstorbenen darauf kein Recht haben. Das Reichsgericht hat seine Entscheidung nach Preussischem Recht entwickelt; es gilt das gleiche aber für das gemeine und französische Recht.

32. Wie muss eine Verpfändung der Lebensversicherungs-Police erfolgen?

Die blosse Hingabe der Police seitens eines kaufmännischen Schuldners an seinen kaufmännischen Gläubiger als Pfand für die laufenden Geschäftsverbindlichkeiten bewirkt in Gemässheit eines Erkenntnisses des Reichsgerichts vom 29. September 1880 keine Verpfändung der Forderung des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsgesellschaft, da zu einer Verpfändung dieser Forderung Schriftlichkeit erforderlich ist, wohl aber hat dadurch der

Gläubiger ein Retentionsrecht an der ihm übergebenen Police erlangt, falls er in der Lage ist, den Nachweis zu führen, dass der Schuldner ihm die Police zur Sicherheit, gleichsam als Faustpfand, übergeben habe.

In einem anderen Erkenntnisse des Reichsgerichts wurde erkannt, dass das kaufmännische Retentionsrecht an einer Lebensversicherungspolice des verstorbenen Schuldners nicht dadurch aufgehoben wird, dass der retinirende Gläubiger die Police gegen die von der Versicherungsgesellschaft zur gerichtlichen Deposition gezahlte Versicherungssumme an die Versicherungsgesellschaft herausgibt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt seiner Rechte an der an Stelle der Police getretenen Versicherungssumme. In solchem Falle tritt die bei Gericht niedergelegte Versicherungssumme an die Stelle der Police und sie dient im Falle des Concurses zur vorzugsweisen Befriedigung des Gläubigers, welcher sie rechtmässig zurückhalten liess.

33. Haftet der Uebernehmer eines Handelsgeschäfts den Geschäftsgläubigern?

Die Frage, ob der Uebernehmer eines Handelsgeschäfts den Geschäftsgläubigern haftbar werde, ist von dem Preussischen Ober-Tribunal anders als vom Reichsoberhandelsgericht beantwortet worden. Eine vollständige Entwicklung hat dieser für den Handelsverkehr überaus wichtige Gegenstand in der bekannten Abhandlung „Ueber die Haftung des Erwerbes eines Einzelgeschäfts für die vor Erwerb desselben entstandenen Handlungsschulden“ von Os. Hermann Veit Simon gefunden, auf welche als maassgebend verwiesen werden kann, sowohl was das Handelsgesetzbuch als das ausländische Recht betrifft. Das Reichsgericht hat sich im Urtheil vom 9. Juli 1880 (Annalen II. 344) mit dieser Frage befasst, und zwar für den Fall, dass der Erwerber eines Handelsgeschäfts durch Vertrag mit dem bisherigen Inhaber oder dessen Erben unter Uebernahme der vorhandenen Activen und Passiven in alle geschäftlichen Beziehungen desselben eingetreten war und das Geschäft unter Beibehaltung der früheren Firma fortsetzte.

„In einem solchen Vorgange liegt für den kaufmännischen Verkehr, sagt das Reichsgericht, ein wirksames Angebot des Erwerbers an die Geschäftsgläubiger, denselben für ihre Forderungen an die früheren Inhaber des Geschäfts gerecht zu werden, eine Offerte, welche der besonderen Zustimmung, der ausdrücklichen Annahme dieser Gläubiger um so weniger bedarf, als sie nur

Rechte für dieselben begründet. Es muss vom Standpunkte der Handelssitte und des praktischen Bedürfnisses, sowie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Handelsverkehr der Fortführung des Geschäfts unter derartigen Umständen dieselbe Wirkung beigelegt werden, wie der öffentlichen handelsrichterlichen Bekanntmachung des Erwerbers, dass er die Passiva des Geschäfts übernommen habe.“

34. Welche Form ist bei Bürgschaften zu beobachten?

Nach Art. 317 H.-G.-B. ist bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge nicht durch die etwa nach Landesgesetz erforderliche Schriftform bedingt. Dies gilt namentlich für die Bürgschaften, welche nach allg. Preuss. Landrecht der Schriftform bedürfen. Handelsgeschäfte sind die Bürgschaften (Keyssner, Commentar zu Art. 281 No. 6):

- a) welche einem Kaufmann in seinem Handelsgewerbe geleistet werden;
- b) welche der Kaufmann in seinem Handelsgewerbe leistet.

Diese Bürgschaften sind von der landrechtlichen Schriftform befreit. Im Urtheil vom 26. Januar 1881 spricht das Reichsgericht aus, dass der Umstand allein, dass die Forderung, für welche die Bürgschaft eingegangen worden ist, aus einem Handelsgeschäft herrühre, nicht die Formfreiheit des Art. 317 begründe.

35. Ueber den Erwerb von Inhaberpapieren.

Wer Inhaberpapiere in gutem Glauben erworben hat, ist auf Grund dieses Erwerbes, sei es als Eigenthümer oder als Pfandgläubiger, berechtigt, möchten die Papiere auch vom Eigenthümer verloren oder demselben gestohlen sein. Das bekennen die Art. 306, 307 H.-G.-B. und ermöglichen dadurch den Verkehr an den Börsen, denn ersichtlich müsste es zu unerträglichen Verwickelungen führen, wenn der Verlierer oder der Bestohlene die ihm entkommenen Papiere von dem gutgläubigen Dritten, sei es nach Ersatz der dafür gemachten Aufwendung (Preuss. R.) oder sogar ohne solchen Ersatz (g. R.) abfordern könnte.

Zweifel bestehen darüber, ob diese Bevorzugung der Inhaberpapiere sich auf dieselben beschränkt (so Keyssner, Commentar zu Art. 307, No. 3), oder ob auch die s. g. unvollkommenen Inhaberpapiere hierauf Anspruch haben (so namentlich Goldschmidt in

der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. IX., S. 56). Das Reichsgericht hat sich im Urtheil vom 2. Juli 1880 für die erstere Ansicht entschieden. „Das Charakteristische eines Inhaberpapiers besteht darin, heisst es in den Gründen, dass der Schuldner sich in demselben nicht einer bestimmten Person, sondern nur dem jeweiligen Inhaber des Papiers verpflichtet. Die Inhaberpapiere sind demnach allerdings zu unterscheiden von den sogenannten Legitimationspapieren oder unvollkommenen Inhaberpapieren, welche zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers ausgestellt sind, daneben aber die Clausel enthalten, dass der Schuldner berechtigt sei, sich durch Zahlung an jeden Inhaber des Papiers ohne Prüfung der Legitimation desselben von seiner Schuld zu befreien; diese Legitimationspapiere sind durch die Bestimmung des Art. 307 H.-G.-B. nicht berührt.“ Das weitere Urtheil befasst sich mit der Frage, ob ein bestimmtes Sparkassenbuch ein vollkommenes oder nur ein unvollkommenes Inhaberpapier sei und ist ohne allgemeines Interesse. Als ein Beispiel der unvollkommenen Inhaberpapiere seien die Depotscheine der Reichsbank vornehmlich hervorgehoben, denn es heisst in denselben „die Legitimation des Inhabers des Depotscheins . . . ist die Bank zu prüfen zwar berechtigt und sie wird von dieser Befugnis in allen Fällen Gebrauch machen, wo ihr dazu ein Anlass gegeben wird, eine Verpflichtung dazu übernimmt sie aber nicht; sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, das Depositum an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt.“ Hier gilt der gute Rath, „der Deponent möge den Depotschein deshalb sorgfältig zu verwahren sich bemühen.“

36. In welcher Weise haftet der Bankier und der Commissionär für die Güte der zum Einkauf empfohlenen Werthpapiere?

Der Kläger hatte bei dem durch die verklagte Bankierhandlung für seine Rechnung erfolgten Ankauf von Actien erheblichen Schaden erlitten. Er nahm die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch, weil der Ankauf auf deren Empfehlung erfolgt sei. In erster Instanz (Stadt-Gericht, Berlin, 11. April 1878) und zweiter Instanz (Kammergericht, 27. Januar 1879) abgewiesen, hat das Reichsgericht I. Civilsenat durch Urtheil vom 6. Juli 1881 das zweite Erkenntnis vernichtet und die Sache zu anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückgewiesen.

Gründe:

Der Appellationsrichter nimmt an, dass, wenn auch als feststehend erachtet werden könne:

dass der Kläger (ein früherer Gutsbesitzer, jetzt Rentier) die in der Klage näher bezeichneten Papiere auf Empfehlung des Verklagten (eines Bankierhauses) ankaufen liess, und dass diese Empfehlung eine schädliche war,

der Verklagte doch für diesen widrigen Erfolg nur dann verantwortlich sei, wenn ihm eine arglistige Handlungsweise nachgewiesen werden könne.

Der Appellationsrichter geht hierbei mit Recht davon aus, dass das H.-G.-B. über die Wirkungen der kaufmännischen Empfehlung keine Vorschriften enthält und dass dieselben daher — in Ermangelung eines, im vorliegenden Falle von keiner Partei behaupteten Handelsbrauches — nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, also hier nach § 217 ff. Thl. I. Tit. 13 des Allg. Preuss. Landrechts zu beurtheilen seien. Vergl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. IX. S. 152, Bd. X. S. 402 ff., Bd. XI. S. 411 ff. Auch ist es nach § 218 a. a. O. richtig, wenn der Appellationsrichter den gemeinrechtlichen Grundsatz, dass der Empfehlende an sich durch die Empfehlung nur im Falle seiner Arglist haftbar werde (vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. XIV. S. 196 ff.), als Regel auch für das Allg. Preussische Landrecht aufstellt. Dagegen irrt der Appellationsrichter durch die Annahme, dass die Ausnahmebestimmung des § 229 a. a. O., nach welcher ein Sachverständiger, wenn er in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft Rath ertheilt, auch schon für ein grobes Versehen haftet, hier nicht anwendbar sei, da hier nur von den in einer Kunst und Wissenschaft Erfahrenen die Rede sei und Kaufleute nach der Natur ihres Gewerbes zu diesen nicht zu rechnen seien.

Der Appellationsrichter folgert dies zunächst aus einer zu engen Auslegung des Ausdruckes „Kunst oder Wissenschaft“ in § 229 a. a. O. Denn damit ist keineswegs nur eine besondere Gattung von Sachverständigen (Künstler im engeren Sinne, Männer der Wissenschaft im Sinne der philosophischen Terminologie) gemeint, Kunst und Wissenschaft im Sinne des § 219 a. a. O. ist vielmehr die Einsicht und die Fertigkeit, welche durch irgend eine spezifische, den Lebensberuf bildende Beschäftigung erworben wird, und sich durch die Ausübung dieses Berufes für Dritte als solche offenbart, so dass diese nach den Regeln der vernünftigen Lebenserfahrung veranlasst sind, den bei der betreffenden Person eingeholten Rath für einen besonders zuverlässigen und überlegten, daher auch

unbedenklich zu befolgenden zu erachten. Dies entspricht auch der Ansicht der Praktiker des gemeinen Rechts zur Zeit der Codification des Preuss. Landrechts. Vgl. z. B. Müller, *Addit. ad Struvii syntagma juris civilis* XXII. 8. Nota 1. Dieselbe Auffassung des § 219 a. a. O. hat Dernburg, *Lehrbuch des Preuss. Privat-R.* Auflg. 2, Bd. II. § 295, S. 832. Bei dieser richtigen Auslegung ist auch die Empfehlung des Ankaufs von Werthpapieren von Seiten eines Bankiers, welcher berufsmässig mit Actien und andern Werthpapieren Handel treibt, und bei welchem also eine spezifische Sachkunde in dieser Beziehung erwartet werden darf, unter den § 219 a. a. O. zu subsumiren. Der Appellationsrichter beruft sich dann freilich für seine Ansicht noch auf § 223 Thl. I. Tit. 13 und § 208 Th. I. Tit. 14 des Allg. Land-R., durch welche für kaufmännische Empfehlungen auf besondere Leistungen verwiesen werde. Aber das ist ebenfalls unzutreffend. Denn der § 223 a. a. O. bezieht sich nur auf gewisse specielle hier nicht in Frage kommende Materien — die Empfehlung der Creditwürdigkeit und des sog. *mandatum qualificatum*. Da diese besonderen, im Tit. 8 Th. II. (§ 702 ff.) gegebenen Bestimmungen durch Art. 60 des Einführungs-Gesetzes zum H.-G.-B. vom 24. Juni 1861 aufgehoben sind, so folgt hieraus nicht, dass es — wie der Appellationsrichter annimmt — für Kaufleute schlecht weg bei der Regel des § 218 a. a. O. sein Bewenden behält, sondern vielmehr, dass auch für den Rath oder die Empfehlung eines Kaufmanns die Anwendung der weiteren Vorschrift, innsbesondere auch § 219 a. a. O. nicht ausgeschlossen ist.

Indem der Appellationsrichter abstract verneint, dass der Rath eines Bankiers in Betreff desjenigen, was Gegenstand einer spezifischen Sachkunde eines solchen bildet, unter den § 219 a. a. O. fallen könne, verletzt er daher diese Gesetzesstelle. Hierauf beruht aber, da der Appellationsrichter anderweite Gründe für die Unterlassung einer Prüfung der Frage, ob ein Verschulden des Verklagten nachgewiesen sei, nicht geltend gemacht hat, seine das die Klage abweisende Urtheil des ersten Richters bestätigende Entscheidung. Das Erkenntnis des Appellationsrichters unterliegt daher der . . Vernichtung . . . hinsichtlich des dem Kläger aus dem Ankaufe der in der Klage näher bezeichneten Actien der D. . . Gesellschaft und der H. . . . Gesellschaft.

Nachdem angegeben, dass nunmehr die freie Beurtheilung der Sache zu eröffnen, heisst es weiter:

Was den Klageanspruch selbst anbelangt, so ist derselbe darauf gegründet, dass zwischen der Verklagten, welche beim Ankaufe der hier fraglichen Werthpapiere als Commissionärin gehan-

delt hat und welche vom Kläger, da sie ihm die Verkäufer nicht bezeichnet hat, als Selbstverkäuferin in Anspruch genommen wird, und dem Kläger eine Vereinbarung getroffen sei, nach welcher die Verklagte sich verpflichtet habe, ihn von dem Erwerbe solcher Actien abzuhalten, indem sie ihm zugesichert habe, sein Vermögen lediglich in sicheren, nicht allzuschwer den Cursschwankungen unterworfenen Werthen anzulegen, die hier fraglichen Actien aber, zu deren Ankauf die Verklagte den Kläger veranlasst habe, diesen Voraussetzungen durchaus nicht entsprochen, dass aber die Verklagte dem Kläger ausserdem sogar in eigennützigem betrügerischer Absicht durch wesentlich falsche Rathschläge und Empfehlungen zum Ankauf und zum Acceptiren der in Rede stehenden Papiere bewogen habe. Beide Vorderrichter haben nun angenommen, dass eine solche vertragsmässige von der Verklagten übernommene Verpflichtung nicht erwiesen sei; und darin kann ihren desfallsigen, im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen nur beigetreten werden. Wenn nämlich auch die rechtliche Möglichkeit der Wirkungen, eine Rathsertheilung auf Grund einer vorausgegangenen desfallsigen Vereinbarung nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verantwortlichkeit aus Verträgen zu beurtheilen, nicht ausgeschlossen ist und insbesondere auch der Commissionsvertrag einer solchen Ausdehnung seines Inhalts fähig erscheint, nach welcher der Commissionär auch wegen seiner hinsichtlich der abzuschliessenden Commissionsgeschäfte des Committenten zu ertheilenden Rathschläge nicht bloss für Dolus, sondern auch für jede Vernachlässigung der ihm bei Ausführung obliegenden Sorgfalt haften würde, so ist doch im vorliegenden Falle aus den bereits von den Vorderrichtern angeführten Gründen der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht anzunehmen. Insbesondere spricht dagegen entscheidend der von dem Kläger selbst angeführte Umstand, dass die Verklagte eine Vergütung für die ihm durch ihren Rath und ihre Auskunft zu leistenden Dienste ausdrücklich abgelehnt hat, dass sie auch für ihre Besorgung der Einkäufe und Verkäufe nur den für solche Commissionen bei Käufen und Verkäufen von Börsenpapieren in Berlin üblichen Procentsatz von $\frac{1}{6}\frac{0}{0}$ als Gegenleistung bezog, und dass sich in Ermangelung irgend welcher etwaiger sonstigen hierfür sprechenden Umstände nicht annehmen lässt, die Verklagte als Bankierhaus habe für diese geringe, schon für die blosser Ausführung der Commissionsgeschäfte übliche und daher auch für angemessen zu erachtende Vergütung auch diejenige schwere Verantwortlichkeit für einen günstigen Erfolg ihre Empfehlungen übernehmen sollen und wollen, welche aus einer desfallsigen vertragsmässigen Verpflichtung nach Art. 282 H.-G.-B.'s

resultiren würde. Mit Recht hat der Appellationsrichter hiernach für erwiesen erachtet, das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien habe darin bestanden, dass die Verklagte vertragsmässig nur als Commissionärin des Klägers, nicht aber auch als dessen für sorgfältige Verwaltung verantwortliche Geschäftsführerin thätig sein oder ihm gar für die Richtigkeit ihres Urtheils einstehen wolle, dass die Verklagte aber dem Kläger daneben die Ertheilung ihres Rathes auf Grund der ihr beiwohnenden Sachkenntnis versprochen habe, ohne in dieser Beziehung eine weitere Verpflichtung zu übernehmen, als die Rathsertheilung oder Empfehlung auch ohne ein vorausgegangenes Versprechen gesetzlich zur Folge hat.

Die Verklagte haftet daher allerdings nur aus ihrer Empfehlung und Rathsertheilung. Bei dieser ist sie aber, da die in Betracht kommenden Verhältnisse einen Gegenstand ihrer besonderen Sachkunde als Bankier bilden und da sie sich, wie als feststehend anzusehen ist, ihrer besonderen Sachkunde gerade auf dem hier in Frage kommenden Gebiete von Werthpapieren dem Kläger gegenüber sogar gerühmt hat, als Sachverständige im Sinne des § 329 Th. I. Tit. 13 Allg. Land-R. anzusehen, so dass sie, wie oben bei Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt ist, nicht blos wegen einer arglistigen Handlungsweise, sondern auch wegen eines ihr zur Last fallenden groben Versehens haftet. Von dieser Haftung würde es sie auch nicht befreien, wenn als erwiesen anzunehmen sein sollte, dass auch der Kläger seinerseits nicht unerfahren in Börsengeschäften gewesen sein und auch auf andere Weise und bei anderen Personen Informationen eingezogen haben sollte. Denn es ist nicht zu bezweifeln, dass doch schliesslich der Rath und die Auskunft des sich für besonders gut unterrichtet ausgebenden Inhabers der verklagten Handlung den Ausschlag bei jenen Entschlüssen gegeben haben.

(Der Schluss des Erkenntnisses betrifft die speciellere Prüfung, ob der Beklagten bei der Empfehlung Arglist oder grobes Versehen zur Last falle.)

37. Welche Rechte entstehen für den Committenten, wenn der Bankier den ihm ertheilten Auftrag gar nicht oder zu spät ausführt?

Unterlässt der Bankier die Ausführung eines ihm von seinem Committenten gewordenen Auftrages, Papiere zu einem bestimmten, realisirbaren Curse zu verkaufen, und erhält der Committent nach einiger Zeit Kenntnis von der unterlassenen Auftragsausführung, so kann er nach einem Erkenntnis des Reichsoberhandels-

gerichts, I. Senat, vom 25. April 1879, die Differenz zwischen dem Course der Zeit des Verkaufsauftrages und der Erlangung der Kenntnis von der unterlassenen Auftragsausführung als Schadenersatz von dem säumigen Bankier beanspruchen, und es ist sodann seine Sache durch erneuerten Verkaufsauftrag oder selbständig die Realisirung der Papiere zu dem zeitigen Course vorzunehmen oder zu bewirken. Schweigt dagegen der Committent auf die Benachrichtigung von der unterlassenen Auftragsausführung und gehen die fraglichen Papiere sodann im Course weiter herunter, so kann er von dem säumigen Bankier den Ersatz des ihm dadurch gewordenen weiteren Schadens oder Uebernahme der Papiere gegen Zahlung des alten Cursbetrages zur Zeit des Verkaufsauftrages nicht beanspruchen.

Führt dagegen ein Bankier einen Auftrag seines Committenten später aus als dieser angeordnet hatte, ohne dass jedoch die Hinausschiebung der Ausführung dem Committenten einen Schaden bereitet hat, so muss, laut Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 11. September 1879, dieser das Geschäft für seine Rechnung gelten lassen, falls er nicht vorher den zur rechten Zeit nicht ausgeführten Auftrag widerrufen hat.

38. Welche Rechte hat der Käufer von Coupons gegen den Verkäufer, wenn seiner Zeit Zahlung nicht geleistet wird?

Nach § 135 Th. I. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts ist der Verkäufer schuldig, dem Käufer die Sache so zu gewähren, dass dieser dieselbe bedingenermassen als sein Eigenthum besitzen, benutzen und darüber verfügen kann.

Dieser Verpflichtung ist der Verkäufer nachgekommen, wenn er dem Käufer den Coupon übergibt; denn dieser vermag auf Grund desselben die Zahlung zur gehörigen Zeit und gehörigen Ortes einzuheben. Wäre der Coupon gefälscht oder amortisirt, so würde der Verkäufer die darauf erhaltene Zahlung, den Kaufpreis, zurückzahlen müssen, denn er hat überhaupt nicht die Sache, welche den Kaufgegenstand bildete, übergeben, sondern lediglich ein werthloses Stück Papier. Würde nach der Uebergabe der Coupon werthlos, etwa dadurch, dass der Emittent seine Zahlung einstellt oder aus sonstigen Gründen die Honorirung versagt wird, so trägt der Käufer den Schaden, denn mit der Uebergabe des Coupons war das Eigenthum und die Gefahr auf den Käufer übergegangen und zwar gleichviel, ob der Nennwerth oder ein geringerer gezahlt war, denn es ist festzuhalten, das sein Kaufgeschäft und nicht etwa ein Auftrag zur Einziehung mit Vorauszahlung vorliegt.

39. Was versteht man unter Compensation, und wann ist dieselbe zulässig, namentlich auch im Concourse?

Unter Compensation versteht man die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Aufrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt.

Hieraus ergeben sich für die Compensation drei Erfordernisse:

1. Gegenseitigkeit der Forderungen. Selbstredend kann man eine Forderung, die man gegen einen Dritten hat, nicht einem andern Gläubiger gegenüberstellen, und ebenso kann das, was Jemand einer Handelsgesellschaft schuldet oder von ihr zu fordern hat, mit demjenigen, was derselbe nur von einzelnen Gesellschaftern zu fordern oder ihnen schuldet, in Ansehung des Gesellschaftsvermögens nicht compensirt werden. Ebenso kann man seinem Gläubiger nicht Forderungen, welche ein Dritter gegen ihn hat, zur Compensation stellen. Dies ermöglicht sich aber dadurch, dass der Schuldner sich von einem Dritten zustehende Forderungen cediten lässt.
2. Gleichartigkeit der Forderungen. Eine Lieferung auf Getreide ist nicht compensibel mit einer Gegenforderung auf Oel; wohl aber können gleichartige Getreidegeschäfte nicht minder compensirt werden; namentlich aber die absolut qualitativ gleichen Forderungen, das sind solche, welche auf Geld gehen.
3. Fälligkeit der Forderungen. Der Schuldner, welcher somit 1000 M. an seinen Gläubiger zu zahlen hat, kann nicht diejenigen 1000 M., welche dieser Gläubiger ihm später zu zahlen verpflichtet ist, compensiren, selbst dann nicht, wenn er ihm die Zinsen vergüten will.

Von grösster Bedeutung wird die Compensation im Concourse. Unsere Concurrs-Ordnung bestimmt in § 95: „Wer die Befugnis hat zu compensiren, kann seine Forderungen soweit unverkürzt in Anrechnung bringen, als die Gegenforderung reicht; er ist nicht verpflichtet, sich deshalb in das Concurrsverfahren einzulassen.“ Ebenso sagt die Reichsconcurrsordnung in § 46: „Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Concurrsverfahren nicht geltend zu machen.“

Die zur Compensation bestimmte Forderung gegen den Gemeinschuldner ist also nicht zur Masse zu liquidiren. § 96 a. a. O. zählt dann die Fälle auf, in denen unter Voraussetzung der allgemeinen Erfordernisse die Compensation statthaft sei und zwar

1. Wenn Jemand nach der Concurseröffnung Gläubiger und Schuldner der Masse geworden ist.
2. Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung etwas schuldig war und nachher ein Gläubiger der Masse wird.
3. Wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem Gläubiger desselben schon vor der Concurseröffnung bestanden haben.

Für die Compensation ausserhalb des Concurses ist oben unter No. 3 noch das Erfordernis der Fälligkeit der beiderseitigen Forderungen hingestellt. Im Concurse ist dies nicht erforderlich, denn § 96 Zif. 3 der Concurserordnung lautet: „Die Compensation findet statt, wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem Gläubiger desselben schon vor der Concurseröffnung bestanden haben, die Forderungen zur Zeit der Concurseröffnung bereits fällig sind oder erst später fällig werden.“ Im § 249 heisst es dann: „Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so ist dieselbe nur zu demjenigen Betrage in Ansatz zu bringen, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von diesem Betrage für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem späteren Verfalltage dem ganzen Betrage der Forderung gleichkommt.“

Die Compensation ist dagegen nicht zulässig

1. wenn Jemand vor oder nach der Concurseröffnung eine Forderung an den Gemeinschuldner erlangt hat und erst nach der Concurseröffnung dem Gemeinschuldner oder der Masse etwas schuldig geworden ist,
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung etwas schuldig war und erst nach der Concurseröffnung eine Forderung an denselben erlangt, es sei aus einem neuen Geschäft oder durch den Erwerb einer vor der Concurseröffnung entstandenen Forderung eines anderen Gläubigers,
3. Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung eine Forderung an denselben durch Cession, oder durch Befriedigung eines Gläubigers, oder aus einem neuen Geschäft erlangt, sofern ihm zur Zeit der Cession, oder der Befriedigung, oder der Abschliessung des neuen Geschäfts bekannt war, dass der Gemeinschuldner bereits seine Zahlungen eingestellt hatte, oder dass bereits von dem Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt oder von einem Gläubiger desselben die Concurseröffnung beantragt war.

Diese gesetzliche Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in der Anschauung, dass die Wirkung der Concurseröffnung

für den Dritten auf den Zeitpunkt der ihm bekannten Zahlungseinstellung zurückgezogen wird. Wusste der Gläubiger des späteren Gemeinschuldners, dass derselbe die Zahlungen eingestellt oder seinen Concurrs angemeldet hatte, oder dass sonst auf Concurseröffnung Antrag gestellt sei, so wird von ihm die grosse Enthaltbarkeit verlangt, dass er jetzt keine Schritte weiter thut, um sich möglichst vollständig zu befriedigen. Er soll nicht den späteren Gemeinschuldner durch neue Geschäfte zu seinem Schuldner machen (z. B. durch Waarenankäufe), noch Forderungen durch Cession erwerben.

Selbstredend fällt im Concurse in Betreff der Compensation das Erfordernis der Gleichartigkeit der Forderungen fort, weil im Concurse sich alle Forderungen in Geldforderungen auflösen.

40. Wann verjähren geschäftliche Forderungen?

In Betreff der Verjährung geschäftlicher Forderungen herrschen hier und da unrichtige Meinungen, weshalb hierdurch darauf hingewiesen sein soll, dass eine Forderung aus dem Geschäftsverkehr nach Verlauf von 3 Jahren verjährt. Hat indessen der Gläubiger eine die Schuld betreffende unanfechtbare Anerkennung seitens des Schuldners in Händen, so tritt eine Verjährung einer solchen Schuld überhaupt nicht ein.

Das mündliche Anerkenntnis einer bereits verjährten Schuld aus Handelsgeschäften genügt gemäss Erkenntnis des Reichsgerichts vom 10. März 1880 zur Wiederherstellung einer klagbaren Forderung.

Anmerkung (zu Seite 6).

In den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Börse sind wesentliche Aenderungen bis zur Fertigstellung der vorliegenden Auflage nicht eingetreten.

Nachtrag (zu Seite 208).

Waarendepots der Reichsbank befinden sich in:

Barth	Neubrandenburg
Bischofsburg	Pasewalk
Cammin	Saalfeld
Cörlin	Schippenbeil
Demmin	Schlawe
Deutsch-Eylau	Stallupönen
Fischhausen	Pr.-Stargardt
Flatow	Tapiau
Friedland i. Ostpr.	Treptow a. T.
Heilsberg	Waren
Jarmen	Wongrovitz
Königsberg N. M.	Wronke.
Mühlhausen i. Pr.	

An allen diesen Orten werden ausschliesslich nur Lombard-(Beleihungs-) Geschäfte gemacht.
